UC-NRLF
$B 462 292

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

ZEITSCHRIFT

FÜR

NUMISMATIK

UNIV. OF CALIFORNIA

HERAUSGEGEBEN VON

H. DRESSEL UND J. MENADIER.

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND.

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1920.

Printed in Germany

CJ5
Z4
v. 32

Inhalt des zweiunddreissigsten Bandes.

Altertum.

Seite

Agnes Baldwin, An united Gold Stater of Lampsakos (Tafel 1) . . . 1
Oscar Leuze, Das Datum der ersten Silberprägung in Rom 15
Oscar Leuze, Die Plinianische Datierung der ersten Goldprägung in Rom 37
Bruno Keil, Zur Victoriatusrechnung auf griechischen Inschriften . . 47
Kurt Regling, Syrien, nicht Ephesos 146
Hermann Winnefeld, Tyrus, nicht Heliopolis 152

Mittelalter.

Ferdinand Friedensburg, Die Münzen und das Münzwesen der Kurfürstin Margaretha, Gemahlin Friedrichs II. von Sachsen 79
Hermann Heinecken, Zur mittelalterlichen Münzkunde Brandenburgs . 92
1. Der Münzfund von Netzow bei Havelberg (Tafel 2) 92
2. Das Münzwesen Salzwedels im 14. Jahrhundert 115
Dorothea Menadier, Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter 185
Frauenbildnisse und Namen auf den Münzen des deutschen Mittelalters im allgemeinen 185
Welche Frauenabteien haben das Münzrecht besessen und wie haben sie ihr Recht im Anfang ausgeübt? 194
Die Münzprivilegien der Frauenabteien 207
Die Anfänge der abteilichen Prägungen 212
Der Kampf der Äbtissin mit Vogt und Erzbischof um das abteiliche Münzrecht 223
Das Ende der Münzprägungen der Äbtissinnen 285
Die bildlichen Darstellungen der Äbtissinnen-Münzen 291
Julius Menadier, Der Wittlicher Fund von Goldmünzen des vierzehnten Jahrhunderts 294

737281

Litteratur.

Seite
E. Q. Stückelberg 154
Paul Joseph 155
C. Serafini 159
Anton Werner 161
Bror Schnittger 296
Menadier 297

Nekrologe.

Antonino Salinas 162
Barclay Vincent Head 165
Rudolf Weil 168
Die Opfer der deutschen Münzwissenschaft im Kriege: Hermann Heinecken, Max L. Strack, Karl Menadier 171
Hans v. Fritze 303

Register 306

Druckfehler.

Seite 185 ist als Titel der Dissertation zu ergänzen: Die Münzen und das Münzwesen der deutschen Reichsäbtissinnen im Mittelalter.

An Unedited Gold Stater of Lampsakos.

(Pl. I.)

An archer kneeling r. on r. knee, l. elbow resting on l. knee, holding in l. hand, a bow, upright, together with an arrow; his r. arm drawn back from the body hangs down with open palm; he wears a cap with loose flaps, bound with a ribbon the ends of which are tied in a bow-knot, a long-sleeved tunic girt up at the waist, anaxyrides, and shoes turned up at the toes; over the tunic, he wears a close-fitting jacket of some padded material, or of leather, laced down the front, with short caps over the arms: ground line. Rs. Forepart of a winged sea-horse r., wings rounded, r. raised, l. lowered; traces of the square incuse.

AV 16 mm. 8,42 gr. Berlin (Löbbecke) Pl. I, 1.

This unpublished stater of Lampsakos is the coin briefly noted in my Gold Coinage of Lampsacus (Journ. Inter. de Num. 1902, p. 8) as bearing the type of "a kneeling figure". It was acquired in 1895 by Herr Arthur Löbbecke of Braunschweig, and has since passed with his collection into the Berlin Cabinet. Through the courtesy of Dr. Dressel, I am permitted to describe this beautiful and remarkable, new type.

The coin is one of the earlier issues of the gold stater series of the Fourth Century B. C. In my former paper on these staters, the coins with the figure-types were described before those with the head-types, since the series admittedly starts with two figure-types, Herakles strangling the serpents, and, Helle (?) on the ram, the reverses of which show the winged half-horse to the left as on the Fifth-Century electrum coins (op. cit. Pl. I, 1a, 1 and 2), and

because the majority of the figure-types are earlier in style than the head-types. No attempt was made, however, to arrange this whole series of uninscribed, autonomous coins, with an apparently uniform reverse type, in a completely chronological order. In the case of such a coinage lasting less than a century (circ. 390-330 B. C. or, as some writers have thought, 394-350 B. C.[1]) it seemed hardly possible to discover differences of style sufficiently marked to enable one to determine throughout the order of the issues. But in casting about for a more satisfactory arrangement in connection with a re-publication of these staters which I propose shortly to issue[2]), the key to the order in which the coins were issued has been found in the comparison of the details of the reverses, and, in general, of the size of flans and types, and lastly, as a check to this method of classification, the style of the obverses[3]). The resultant scheme, convincing enough on its general lines, may perhaps be open to criticism, in regard to the grouping of one or two coins which are more difficult to place, or of the relative position of a given coin in the group, but the salient distinctions are so obvious as convince anyone after a study of the new plates. The earliest issues, which include both figure-and head-types, are those coins which have smaller-size flans and types, and reverses of a style more closely akin to their prototype, the half-horse of the electrum coins. It is from the study of the development of the wing particularly that one obtains an infallible clue to the order. The rounded-end wing, curving back towards the horse's head, characteristic of archaic Greek art which, according to M. Georges Perrot, derived it from Phoeni-

---

1) Head, Hist. Num. [2], p. 529. Wroth, B. M. C. Mysia, pp. XX ff. Babelon, Traité, II[1], pp. 377—8 and II[2], pp. 1377 ff. Macdonald, Hunter. Coll. II, p. 271.

2) The revised paper will be published this year in monograph form by the American Numismatic Society of New York.

3) This method (Stempel- und Stilvergleichung) of classifying chronologically a series of autonomous, anepigraphic coins has been applied with remarkable success to the electrum coinage of Kyzikos (H. von Fritze, in Nomisma VII, 1912), a series far more extensive than that of Lampsakos, but presenting the same problem of classification.

cian models[1]), is preserved down to the very latest coins of the series, but, in minute details, it is gradually modified, the wing becoming insensibly differentiated from the genuinely archaic style[2]), an evolution well paralleled by that of the wing of the Sphinx on the coins of Chios[3]). The development which the archaic prototype

---

1) Perrot et Chipiez, Histoire de l'Art, t. IX, p. 10.

2) On Pl. I (nos. 8—17) are figured ten reverses of Lampsakene staters representative of the evolution in style to be remarked in the coinage. No. 8, type, Helle (?) on the ram (J. I. N. pl. I, 3, 4), of identical die with the Herakles and serpents type (op. cit. pl. I, 2), the earliest types as the direction of the horse to the left, and the kinship with the electrum stater (type with, op. cit. pl. I, 1 a) indicate, show a half-horse of semi-archaic style. Nos. 9 and 10, types ‚Kneeling Archer' and Nike sacrificing a ram (Pl. I, 1 and op. cit. pl. I, 9) of strikingly similar style, exhibit an advance over the two former types and the intervening ones, but the feathered portions of the wings are still more or less naturalistic as on the archaic electrum coins, and the far wing not yet separated from the division line of the body. No. 11, Maenad type (op. cit. pl. III. 10, but a different coin) shows the beginning of the separation of the far wing from the end of the body, and the feathered parts of the wings conventionally schematized. No. 12, Aphrodite type (op. cit. pl. II, 6: the reverse associated on this plate with this head belongs to the Hermes head, ibid. 12) marks the complete development of the schematic treatment of the wings, a sort of „ladder pattern" running down the middle of the r. wing, and finishing off the inside of the l., and fine cross-hatching appearing on the feathered portions of both wings. No. 13, Zeus (?) type (op. cit. pl. I, 11—13, example from the Jameson Coll., Cat. 1439) shows the same details of treatment, and larger-size type and flan. No. 14, type ‚Zeus with thunderbolt' (op. cit. pl. I, 14—18, Berlin example) with still larger size of type and flan, exhibits the highest development of style in a finely proportioned, vigorous half-horse of which several different dies exist. The succeeding numbers, 15, Aktaion type (op. cit. pl. III, 18—20), 16, Kabeiros type (op. cit. pl. II, 18—20) and 17, Persephone (?) type (op. cit. pl. II, 13—16) illustrate the gradual decline in style, which is most evident in the carelessly executed reverses of the Kabeiros type and the slovenly style of the Persephone reverses.

3) The modification of the wing on the Chian coins is of a different character from that on our Lampsakene staters, and the break with the purely archaic style of wing is effected suddenly, first appearing on the splendid uninscribed tetradrachms of circ. 420 B. C. (B. M. Cat. Ionia, pl. XXXII. 2). The didrachms, which in the B. M. Cat., are given to 478—412 B. C., and as *following* the tetradrachms, show the truly archaic form of the wing, and

undergoes in the course of its modernization on a Fourth-Century coinage can only be properly understood from the study of all of the reverses, and we cannot therefore enter upon the analysis now. The later coins of the series exhibit a notable advance in style over the earlier pieces, the flan is larger and somewhat flatter, the types are of larger size, and the incuse less marked.

Some time ago, Six (Num. Chron. 1888, p. 111), taking the style of the reverses as a guide, had arranged the twenty types known to him in a chronological order which, in many points, corresponds with our proposed scheme. Löbbecke[1]) also, and Greenwell[2]), in commenting on the two finds of Lampsakene staters made about the year 1888, at Avola, near Syracuse, and in Asia Minor (probably in the Troad) made very just observations based solely upon the differences in style presented by the coins in the finds. Of the Asia Minor hoard, Löbbecke wrote, „Alle diese aus Klein-Asien kommenden Stateren scheinen jünger als die des Avolafundes zu sein, der Schrötling der ersteren ist größer und flacher und das vertiefte Viereck der Rs. fast ganz verschwunden, auch die Arbeit einzelner darunter läßt schon ein Sinken der Kunst erkennen" (Zeit. für Num. 1890, p. 179). Greenwell (Num. Chron. 1890, p. 25) wrote of the facing Satyr head which came from the Avola find, "This fine stater of Lampsacus, of an earlier issue than some of those presently to be noticed[3]), formed part of a hoard lately found in Sicily". And, again, Greenwell in discussing the Asia Minor find, said, "Two of them appear to belong to the later issue of gold staters of Lampsacus, and probably do not date from a time earlier than that of Philip II of Macedon". (Num. Chron. 1890, p. 26).

The Avola find was composed of the following types: one figure-type, Apollo seated (Journ. Int. de Num. 1902, pl. I, 6, 7, no. 4 b), and the heads, Demeter r. (op. cit. pl. II. 9, 10, no. 17 b),

---

they antedate the tetradrachms, as the early transitional style of the heads in itself suffices to prove.

1) Zeit. f. Num. 1890, p. 179.

2) Num. Chron. 1890, p. 25.

3) Namely, these from the Asia Minor hoard.

Satyr facing (op. cit. pl. III, 15-17, no. 32, a and b), Hermes (op. cit. pl. II, 11, 12, no. 18 b), Herakles (op. cit. pl. III, 11, no. 28 a). Maenad (op. cit. pl. III, 7-9, no. 26 d), and Athena (op. cit. pl. II, 1-3, no. 12 c)[1]). The Asia Minor find contained the following: Aktaion (op. cit. pl. III, 18-20, no. 33 c), Kabeiros (op. cit. pl. II, 18-20, no. 21), Zeus (op. cit. pl. I, 14-18, no. 9 d), Hekate (op. cit. pl. II, 17, no. 20 a) and Persephone (?) (op. cit. pl. II, 13-16, no. 19 b), as well as one specimen each of the Maenad and Athena heads, found likewise in the Avola hoard. The contents of these two hoards correspond roughly with the pronouncedly earlier and later groups which our comparison of die and style has distinguished, since none of the coins from Avola are of the later style, while the Asia Minor hoard contained none of the earlier staters. Furthermore, the two staters common to both hoards, the Maenad and Athena types, are precisely of that style which, according to our chronological arrangement, lies intermediate between the easily recognized, earlier and later styles. The two hoards may therefore be said to dovetail chronologically, the latest staters in the Avola find, Maenad, Athena, and Zeus (cf. note 1, below) types furnishing a terminus post quem for the burial of that hoard, and the two former types in the Asia Minor hoard giving a terminus ante quem for the formation of the second hoard whose terminus post quem is supplied by the Persephone (?) type, which has commonly been recognized as showing a late style, a very decided falling-off from the high excellence of the Hekate, Zeus, and Aktaion heads which may safely be dated circ. 350 B. C. Now the Maenad and Athena heads must have been consecutive issues for their reverses show a horse of identical style, and there is a good deal of similarity in the style of their obverses. Later on we shall have occasion to show that the Athena head was issued circ. 360 B. C., and there would seem then no reason why the Avola find should be dated any later. But the find was reported as containing besides the Lampsakene staters, a number of silver

1) A specimen of the type Zeus (?), without the thunderbolt (op. cit. pl. I, 11—13) in the collection of M. R. Jameson is also said to have come from this find.

coins of the Fourth Century, a hundred-litra gold piece of Syracuse and a gold stater of Abydos, also a Persian daric. Löbbecke assumed, therefore, quite logically from his data, that the date of deposit was circ. 320 B. C., the limit furnished by the silver coins. We have it, however, on the authority of Mr. A. J. Evans that the Avola find as reported by Löbbecke was, in reality, a composite one, made up of two separate finds unearthed in Sicily at about the same time[1]). If Löbbecke's hoard was a fusion of two distinct finds of gold and silver coins, the absence of any staters of Lampsakos of the later style, i. e. of 360-330 B. C., is readily accounted for, and the period represented by the coins in the gold hoard would be, circ. 410 B. C. or later, the date of the Syracusan gold coin, to circ. 360 B. C.

If, therefore, we assume circ. 360 B. C. to be the correct date of the burial of the Avola gold hoard, the contents of the finds from Sicily and Asia Minor corroborate our division of the staters into two well-defined groups of earlier and later coins, with an intermediate group, represented in the hoards by the staters common to both. Now, happily, there is one coin which can be approximately dated by external evidence which will throw light on the date of the coins of our middle group. This is the type bearing the head of a Persian satrap[2]), which M. Babelon has, in my opinion, conclusively proved to be the portrait of the satrap, Orontas, who was governor of Mysia and Ionia, circ. 362-345 B. C.[3]). This coin, according to the style of the head and the reverse type, falls precisely in that group which is intermediate between the two chief

---

1) Num. Chron. 1891, p. 297, note. „According to my own information more than one find has been discovered in the same Sicilian district within the last few years, and I have myself seen specimens of two hoards of very different composition one apparently dating from the early part of the Fourth Century, and the other from the beginning of the Third. The coins described by Herr Löbbecke seem to me to belong to two distinct hoards, one of early gold coins including besides the Syracusan, staters of Lampsakos and Abydos, and a Persian daric: the other of late silver coins, Pegasi etc."

2) Op. cit. pl. III. 21.

3) Babelon, Traité, II², pp. 105 ff.

groups, that is, to the same group to which the above-mentioned Maenad and Athena types belong. The latter coin, indeed, may well have been issued by Orontas himself, for it is identical in treatment and style with the Athena head on the silver coins issued by this satrap, at Lampsakos, as we know from the reverse type of the latter, which bear the "arms" of this city, and are inscribed with his name. The occasion of the issues of these satrapal coins at Lampsakos is undoubtedly, as Six first pointed out, and M. Babelon has further developed, the revolt of the satraps against Artaxerxes II Mnemon, circ. 362 B. C. Our external evidence, then, both that supplied by the finds[1]) and that derived from historical data, in every way confirms the deductions drawn from the study of the types alone.

To return to the Kneeling Archer type, this coin, by its reverse, belongs among the very earliest issues of the first group. Preceding it, are the types, Herakles (op. cit. pl. I, 1, 2), Helle (?) (op. cit. pl. I, 3, 4), the new type recently published by M. Babelon, a Perseus head (Traité, II², n. 2547, pl. CLXXI. 14, "tête d'Atys"), Nereid on a dolphin (op. cit. pl. I. 5) and Apollo seated (op. cit. pl. I, 6. 7). Immediately following it, comes the type, Niké sacrificing a ram (op. cit. pl. I. 9), of which the reverse, though not from an identical die, bears the strongest resemblance to that of the Archer coin.[2]) These two well-executed coins may quite probably be from the same hand. The date of our coin, which is thus placed sixth in the series, may be given as circ. 390-380 B. C.

The new coin brings up the total number of types known to forty. In the B. M. C. Mysia (1891) Wroth gave a list of thirty-one types. This number was increased in my paper (op. cit.) to thirty-six, by the addition of three coins published subsequent to Wroth's

1) A third find of Lampsakene staters is reported by Dr. Eddé in Ras. Num. (Voyages d'autrefois) 1909. The find was made near Alexandria in 1908, and contained, as far as can be ascertained, three staters bearing Maenad heads (op. cit. pl. III. 10, pl. III 4—6, and pl. III 7—9), and a fourth with the head of Helios (op. cit. pl. II. 21), types which belong to our earlier and middle groups.

2) cf. Pl. I, 9, 10.

list, and of two types (op. cit. nos. 27 and 35), known to Sestini, but not identified as separate types by Wroth. The existence of the present coin, which would form the thirty-seventh type, was mentioned in my paper, but the coin was not described nor illustrated. During the last decade, but one new type has come to light, the Perseus head above-noted, which forms the thirty-eighth type in the order of discovery. But, as a result of the rearrangement of the staters as outlined in this paper, it becomes clear that the three Dionysus heads which were formerly listed as one type are not merely three different dies employed for a single issue (whether annual or not need not now be discussed), but are rather three chronologically separate issues belonging respectively, to Group I, the earlier style (i. e. the Weber coin, op. cit. pl. III, 1), Group II, the intermediate style (i. e. the Waddington coin, op. cit. pl. III. 3) and to Group III, the fully-developed style (i. e. the Boston (Greenwell-Warren) specimen, op. cit. pl. III. 2). These three coins furnish us with a very neat illustration of the same subject treated according to the three chief styles discernible in the coinage. By classing them as separate types, as a glance at pl. III of the Journ. Int. de Num., 1902, will suffice to justify, we gain two more types, and arrive at forty as our total number.

The pose and action of the archer should be compared with that of the kneeling Apollo on the stater of Kyzikos (Pl. I, 2, 3)[1]) which is of somewhat earlier style, as the slightly cramped foreshortening of the right leg in itself would indicate[2]). On the Lampsakene stater the kneeling is admirably managed, although it would be interesting to know how the artist suceeded with the left foot now off the flan, as the left leg seems stretched almost two far in advance. A similar pose is found in the kneeling Apollo of a coin of Sikyon (Pl. I, 4)[3]), and in the kneeling figures of Artemis on

1) Babelon, Traité, II², pl. CLXXIV. 27. B. M. C. Mysia, pl. VI. 10.

2) On kneeling figures, in general, compare Furtwaengler, Antike Gemmen, vol. III, p. 94, and the references there given, also, H. von Fritze, Kyzikos, in Nomisma, VII. pp. 19, 20.

3) B. M. C. Peloponnesos, pl. VIII. 3.

coins of Sikyon (Pl. I, 5)[1]), Orchomenos (in Arcadia) (Pl. I, 6)[2]) and Chersonesos (Pl. I, 7)[3]). On the Kyzikene coin an arrow is held, together with the bow, in the left hand, as the Paris specimen (Pl. I, 2) clearly shows, and on our Lampsakene stater what looks like the shaft of an arrow, held horizontally, is visible. On the coins of Sikyon (Pl. I, 4, 5), Apollo and Artemis each hold an arrow in the left hand, but on the other coins (Pl. I, 6, 7), the presence or absence of an arrow is impossible to determine. What is the motif of these kneeling archers? I think we must understand that the artists intended to represent these figures as engaged in shooting the bow, and not as merely posing en archer, though the moment chosen is not the familiar one of archaic art, when the archer's hand is already on the bow-string and the arrow ready to be discharged[4]). In the B. M. Catalogue[5]), Apollo on the Kyzikene stater is said to be watching the effect of an arrow which he has just discharged, while Overbeck's description of this same figure as preparing to shoot, is rejected on the ground that Apollo holds no arrow. The more perfectly preserved Paris specimen (Pl. I, 2), however, shows that this objection cannot be supported. In fact, Overbeck's interpretation would appear to be the correct one, if it were not for the tense position of the right arm which would seem to indicate that the archer has just that very moment let fly an arrow. And, again, there is the arrow in the left hand. This incongruity in the representation may perhaps be best explained by assuming that the artist desired to represent his figure as keenly marking his aim, that is, preparing to shoot, with bow and arrow in readiness, and, that, to counteract the impression of inactivity which the pose might otherwise convey, the artist has caught that position of the right arm which would be natural

1) ibid., pl. VIII. 4.
2) ibid., pl. XXXV. 15.
3) B. M. C. Thrace, p. 6. Giel, Kleine Beiträge, pl. I. 5.
4) Cilicia, Babelon, Traité II², pl. CVI, 1-4. Thasos, Gardner, Types, pl. VII. 1.
5) Mysia, p. 26, n. 64 and note.

in the moment just succeeding the flight of the arrow. In his desire to invent a variation of the stereotyped theme of the archer with drawn bow, he has perhaps confused two moments of action, or, as hinted above, he may have deliberately chosen to "gain his effect", without giving any thought to anything else. The action of the right arm has not infrequently been misunderstood by the writers who have described these archer types, for the figures are often described as picking up an arrow which is supposed to lie on the ground under the right hand [1]). On none of the examples of these coins that I have seen is there any indication of an arrow on the ground.

The costume which is worn by the archer on our Lampsakene stater is best paralleled by that worn by the Persian satrap, Datames, represented as an archer, on his coins struck in Cilicia (Babelon, Traité II², 609-14, pl. CIX. 4-7). There is one feature however on our stater, namely, the stiff jacket worn over the tunic above the waist, which has no counterpart in the costume of Datames. The latter costume, on the other hand, includes the χειρες, a sort of arm-protector, which is not found on the Lampsakene stater.

It seems very doubtful to me whether the designation of archers in barbarian costume similar to that worn by the archer on our coin is correctly given as "Scythian" [2]). All that we know of any distinctly Scythian costume is derived from the vases of local manufacture, found in the Crimea and its neighborhood, on which are depicted barbarians whom we are doubtless correct in considering as Scythians. Their unkempt appearance and long hair brushed straight back from the forehead indicates a non-civilized type. A distinctive feature of their dress is the twisted

---

1) e. g. Babelon op. cit. and Giel, op. cit.

2) Cf. the Kyzikene stater on which is a seated figure in barbarian i. e. non-Greek costume, Babelon, Traité II², n. 2639, pl. CLXXIV. 14 „archer scythe", and von Fritze, Nomisma VII, n. 166 Bärtiger Mann mit phrygischer Mütze (?), Ärmelgewand, Hosen, etc. Also, Furtwaengler, Antike Gemmen, p. 106, fig. 74, for a scarabaeus with an archer in Scythian (?) costume. cf. E. H. Minns, Scythians and Greeks, on the subject of Scythian costume.

rope or cording which borders the neck and front of the upper garment.

Note on the date of the Gold Staters.

The usually accepted date for the beginning of this coinage, circ. 394 B. C., a well-established landmark in Greek numismatic chronology, seems to me open to certain objections. This is the date assigned by Waddington to the "Alliance Coinage" of Asia Minor [1]), bearing the common type, Herakles strangling the serpents, from which the type of the first Lampsakene stater was obviously copied. Since Waddington's time, a new member of the Symmachia has become known through the discovery of the unique tridrachm of Byzantion published by Dr. Regling. This coin, it has been shown, cannot have been struck before 389 B. C.[2]) Now, if, as Waddington ingeniously argued, the Symmachia was an anti-Spartan confederation among certain powerful coast-towns and islands of Asia Minor formed directly after the Battle of Knidos in 394 B. C., when Konon aided by Pharnabazos freed these towns from Spartan misrule, then one is forced to assume that Byzantion, which, as we now know, belonged to the league, came into it some five years after its formation. This fact would be less extraordinary if the league had endured for any considerable time, but in 391 B. C., as Xenophon informs us[3]), three of its most important members, Ephesos, Samos and Knidos had abandoned the "Alliance", and

---

1) Rev. Num. 1863, p. 223. These coins, which are silver tridrachms of Rhodian weight, bear, on the obverse, the „Alliance" type, and, on the reverse, one of the „arms" or badges peculiar to either obverse or reverse of the regular issue. Ephesos, Rhodos, Knidos, Iasos and Samos have long been known to have belonged to the league, and, more recently, Byzantion has been shown to have taken part in it. cf. Regling, Ein Tridrachmon von Byzantion, Zeit. f. Num. 1905, pp. 207 ff.

2) The „Alliance" type, which is so clearly emblematic of a union for the purpose of political liberty, would not be appropriate for Byzantion in the early part of the Fourth Century when she was under the oligarchical control of Sparta; only when democracy was re-established there, after Thrasyboulos' expedition in 389 B. C. would such a type be admissible.

3) Hell. IV. 8: 17, 22, 23.

gone over to the enemy, Sparta, against whom supposedly the league had originally been directed. Waddington, unaware of the existence of the Byzantine coin, assumed that the league, having suffered this defection of three powerful, supporting members, ended its ephemeral existence, unrecorded by ancient historians, in 391 B. C. Later writers, now that the Byzantine coin has turned up, have concluded that the league was not after all entirely disrupted in 391, but must have continued until circ. 387, the date of Antalkidas' Peace. It should be remarked that the historians, Beloch[1]) and Meyer[2]) have always preferred the date 387 for the issue of the "Alliance" coins, as they have been unable to accept the theory of an anti-Spartan movement consequent upon the Battle of Knidos. Personally, I see no difficulty in accepting this date, after the King's Peace, for the issue of these coins. One may be surprised perhaps to think of the Great King as countenancing such an alliance among his dependant communities, but all that we know of Artaxerxes II tends to prove that he was a weak King[3]), and, after all, he had obtained the coast-towns and islands at no personal effort or loss, but through the use of superfluous Persian gold. It seems to me that on just such an occasion namely, when a "Peace" had been drawn up in terms unlikely ever to be rigorously enforced, the Greek cities might wish to fling down defiance to Persian assumption of suzerainty in a belated, desperate attempt to accomplish the union they always failed to develope. Quite similar then in its origin would this spasmodic impulse towards federation be to the league of Ionian cities of the early Fifth Century, which became a reality when it led the Revolt against Persia, and

---

1) Gr. Gesch. II, p. 216, note.

2) Gesch. des Altertums V, p. 308 and 310.

3) For a contrary view, see F. H. Marshall, Second Athenian Confederacy, p. 3, Note. The theory that the Persian Kings arrogated to themselves the exclusive privilege of issuing coin in gold (Gardner, Coinage of Asia) is completely untenable (Babelon, Traité II², Introduction), and the Lampsakene gold coinage may perfectly well have begun after the city had again fallen under Persian control.

even, as we know to-day, struck coins to commemorate the union[1]). Recalling the traditions of fraternity, and impelled by the same fear as their ancestors, the Ionians and their allies, as Mr. Percy Gardner so aptly says, made one final attempt to "galvanize the corpse".

Whatever the opinion of historians may ultimately be in regard to the date of the Alliance issues, the Lampsakene stater which borrowed the Alliance type cannot be placed any earlier than 389 B. C., for the reason that it is copied with utmost fidelity of detail from the Byzantine tridrachm. The axis of inclination of the kneeling Herakles, the coils of the serpents, position of the arms, all indicate that the Byzantine coin served as a model for the Lampsakene engraver.

The lower limit of the coinage is given in the B. M. Cat. as "circ. 350" B. C. It is also noted in the Introduction to this catalogue (p. XXVI) that Six supposed that the coinage ceased in 330 B. C. with the introduction of Alexander the Great's gold staters, rather than in 350 B. C. when Philip's issues began. Six's reason for suggesting the later date was his interpretation of three of the Lampsakene types as relating to Alexander. The Zeus Ammon head (op. cit. pl. I, 20) he considered as Alexander's reputed father, the youthful heroic head (op. cit. pl. III. 22) was Alexander himself as the god-hero "Achilles", and the Maenad head (op. cit. pl. III, 4-6) he regarded as Olympias, the wild-natured mother of Alexander, in the guise of a Maenad. This triad of Alexander's favorite divinities was chosen by the city to show its gratitude to Alexander for his forbearance in sparing the inhabitants on his victorious march into Asia Minor in 334 B. C. Fanciful as this interpretation sounds, it will be readily admitted that the "Achilles" head has a somewhat Alexandrine character, and it is certainly curious that the reverse of this coin is of identical style with that of the Ammon coin, so that I see no reason, seeing that the coins

---

1) Percy Gardner, Coinage of the Ionian Revolt, Journ. of Hell. Studies. 1911, pp. 151—160. R. Jameson, Rev. Num. 1911, p. 60 ff.

do belong towards the end of the series, why the types may not have been chosen out of compliment to Alexander. With the Maenad head, it is a different matter. That part of Six's theory, I find extremely far-fetched. As has been shown above, there are three main styles exhibited by the coinage, and this Maenad head (to be distinguished from the other Maenad type so frequently mentioned in this paper) is one of these undeniably "middle,, types which belong to Group II, the lower limit of which we have fixed at circ. 360 B. C. Six, himself, at a later date (Num. Chron. 1894, p. 310) when classifying this same type according to the style of the reverses, placed it among a group of staters which he dated about 355 B. C. But, aside from the fact that we may have two types in the Lampsakene series which are connected with Alexander, there is greater intrinsic probability in the assumption that the Lampsakene gold coinage, like that in electrum at Kyzikos, did not cease abruptly with the mere initiation of Philip's gold coinage, but only came to a gradual end, when Alexander's abundant issues had begun to flood the marts of Asia Minor.

The dates then which we should assign to the series are circ. 390-330 B. C., or, more exactly, 387 B. C. to circ. 330 B. C.

Agnes Baldwin.

Das Datum der ersten Silberprägung in Rom.

Die erste Silberprägung in Rom wird erwähnt von Plinius, in der periocha zu Livius' 15. Buch, in dem Auszug aus Cassius Dio bei Zonaras, endlich in der Chronik des Hieronymus und bei einigen anderen späten Chronographen. Da die periochae zu Livius etwa aus dem vierten nachchristlichen Jahrhundert stammen, so ist Plinius unter den erhaltenen Gewährsmännern der älteste. Während ferner in der periocha und bei Zonaras eine Zeitbestimmung für die Notiz nur aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist, gibt Plinius speziell für die erste Silberprägung eine genaue Jahrbezeichnung. Sie lautet (N. H. XXXIII 44): Argentum signatum anno urbis 485[1]), Q. Ogulnio C. Fabio consulibus, quinque annis ante primum Punicum bellum. (Beginn des I. Punischen Kriegs: 490 Urbis nach Varronischer Zählung.) Auf Grund dieser Plinianischen Datierung wurde in den älteren Handbüchern das Jahr 485 Varr. = 269 v. Chr. als Einführungsjahr der stadtrömischen Silberprägung genannt[2]). Über die einzelnen Quellen bemerkte Böckh: „Die Jahrzahl des Plinius ist völlig sicher. Mit ihm stimmte auch Livius, in dessen

1) Die Zahl beruht auf Korrektur. Der Bambergensis hat CCCCLXXXXV, alle andern Handschriften DLXXXV. Bei jenem ist in den Zehnern, bei diesen in den Hunderten ein Schreibversehen eingedrungen. Die Emendation 485 (die sich schon seit 1606 in allen Ausgaben findet) ist unzweifelhaft, da die Zahl durch das Konsulat gesichert ist und Plinius auch sonst meist der Varronischen Zählung folgt.

2) Eckhel V (1795) S. 16. Böckh, Metrologische Untersuchungen (1838) S. 447. Grässe, Handbuch der alten Numismatik (1856) S. 164.

Auszug es bei der Geschichte jener Zeit heißt: tunc primum populus Romanus argento uti coepit." Sodann nach Besprechung der Zonarasstelle: „Zonaras sagt also genau dasselbe wie Plinius." Die „ungenaueren oder etwas abweichenden Angaben" der späteren Chronographen erklärt er daraus, daß „bei diesen sich die zu gewissen Jahren gehörigen Bestimmungen von Tatsachen häufig durch Zufall etwas verschoben haben." Böckh war also, wie vorher schon Eckhel, der Meinung, daß sämtliche uns erhaltenen Notizen auf eine und dieselbe Datierung (485 Varr.) zurückgehen.

Anders wurde die Überlieferung von Mommsen beurteilt. So viel ich sehe, ist er der erste, der die Ansicht aufstellte, daß der plinianischen Datierung gegenüber die sämtlichen anderen Berichte eine abweichende, aufs Jahr 486 Varr. = 268 v. Chr. lautende Überlieferung vertreten, die er die annalistische nennt. In seiner Geschichte des römischen Münzwesens (1860) schreibt er S. 300: „Als die Epoche, in der die Silberprägung begann, bezeichnet Plinius das Jahr 485, die annalistische Überlieferung das folgende Jahr[1]); in welcher unwesentlichen Differenz man besser der letzteren, in solchen Fragen glaubwürdigeren Autorität folgen wird, wofern man nicht vorzieht, das erste Jahr für den Beschluß, das zweite für die Ausführung der Silberprägung in Anspruch zu nehmen." Er selber bevorzugt die in erster Linie genannte Lösung; denn er sagt kurz nachher: „Also im Jahr 486, vier Jahre nach der Einnahme Tarents und ebensoviele vor dem Anfang des ersten Punischen Kriegs, wurde in Rom das erste Silberstück geschlagen."

Mommsens Autorität hat bewirkt, daß die Lehre von den zwei verschiedenen Datierungen widerspruchslos hingenommen wurde. Die späteren Numismatiker erkannten sämtlich das Vorliegen einer Differenz an und unterschieden sich nur in der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der beiden Überlieferungen. Dabei haben alle drei möglichen Standpunkte ihre Vertreter gefunden:

---

1) In einer Anmerkung setzt Mommsen auseinander, weshalb er diese abweichende Datierung aus Periocha, Zonaras und den Chronographen ableiten zu müssen glaubt. Seine Argumentation wird weiter unten (S. 20f.) im Wortlaut vorgelegt werden.

die meisten bevorzugten nach Mommsens Vorgang die sogenannte annalistische Überlieferung und setzten die erste Silberprägung ins Jahr 268 v. Chr.[1]); dieses Datum hat beinahe kanonische Geltung erlangt. Andere hielten den von Mommsen in zweiter Linie vorgeschlagenen Kompromiß, die konziliatorische Behandlung der beiden Datierungen (269 Beschluß, 268 Ausführung), für die richtige Lösung[2]). Der dritte mögliche Standpunkt — Bevorzugung der Plinianischen Datierung auf 269 —, ist auch sonst hin und wieder[3]), besonders energisch aber in neuerer Zeit von Heinrich Willers vertreten worden. In einem Aufsatz in der Corolla numismatica für Barclay Head (1906) schreibt er S. 311: „Im Widerspruch mit der von Plinius gegebenen Jahreszahl steht die Angabe im Auszuge des 15. Buches der Geschichte des Livius, wonach Rom in dem Jahre zuerst Silber prägte, wo Kolonisten nach Ariminum und Benevent geschickt wurden, also im Jahr 268. Über diese Abweichung sucht Mommsen durch die Bemerkung zu entscheiden: ... ‚in welcher unwesentlichen Differenz man besser der letzteren in solchen Fragen glaubwürdigeren Autorität folgen wird'. Diese Behauptung beweist, daß Mommsen die annalistische und

---

1) L. Lange, Röm. Alt. I.[3] 1876. S. 488. J. Beloch, Der italische Bund. 1880. S. 213. Samwer-Bahrfeldt, Gesch. d. älteren röm. Münzwesens. 1883. S. 66. E. Babelon, Les monnaies de la rép. rom. I. 1885. S. XIII. XVIII. 37. W. Kubitschek in R. E. II. 1896. S. 1511, 17. Babelon, Les origines de la monnaie 1897. S. 355. E. J. Haeberlin in Z. f. Num. 27. 1909. S. 43. Sallet, Die antiken Münzen. 1909. S. 73. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde 1909. S. 70. B. Niese, Röm. Gesch. 1910. S. 87. B. Head, Historia nummorum[2] 1911. S. 18 f. K. J. Neumann in Gercke-Norden's Einleitung in die Alt. Wiss. III.[2] 1914, S. 444.

2) Fr. Hultsch, Griech. u. röm. Metrologie. 1882. S. 267; ebenso in R. E. V. 1905. S. 203. E. J. Haeberlin in Z. f. Num. 26. 1908. S. 267. G. F. Hill, Historical Roman coins. 1909. S. 29. Entsprechend dieser Auffassung wird 269/8 geschrieben von K. Regling in Klio VI. 1906. S. 503 und in Dannenbergs Grundzügen der Münzkunde 3. Aufl. 1912. S. 141.

3) Am Jahr 485 Varr. (269 vor Chr.) hielten z. B. fest F. Lenormant, La monnaie dans l'antiquité I. 1878. S. 174. C. Peter, Geschichte Roms. I[4]. 1881. S. 277 (beide ohne sich auf eine Diskussion der Quellenstellen einzulassen). B. Pick, Römisches Münzwesen. 1910. S. 834 (in Conrads Handwörterb. d. Staatswiss. 3. Aufl. Bd. VI).

die antiquarische Überlieferung nicht auf das Münzwesen hin systematisch durchgearbeitet hat, sonst hätte er müssen zu der Erkenntnis kommen, daß die Antiquare für das Münzwesen lediglich auf die annalistische Überlieferung angewiesen waren; sobald diese versagte, fängt bei den Antiquaren ganz wie bei der modernen Forschung die Kombination an. Wenn das Jahr 269 bei Plinius durch drei chronologische Marksteine festgelegt wird[1]), Jahr der Stadt, Konsuln, Jahr vor Beginn des ersten Punischen Kriegs, so ist ersichtlich, daß hier eben das Fazit aus einer Diskussion vorliegt, die nach sorgfältiger Prüfung der annalistischen Überlieferung zu dem genannten Resultate gelangte und darum auch für uns unbedingt bindend ist." Wie diese Ausführungen zeigen, stimmt Willers darin mit Mommsen überein, daß er aus der Periocha XV den Schluß zieht, Livius habe die erste Silberprägung unter 486/268 berichtet; nur glaubt er, es sei neben dieser Livianischen Datierung von anderen, älteren Annalisten die auf 485 Varr. lautende Datierung überliefert worden, und die Plinianische Angabe beruhe auf einer von den Antiquaren der Ciceronischen Zeit[2]) vorgenommenen Prüfung der beiden in der annalistischen Literatur vorliegenden Ansätze, wobei sich der von Livius vertretene als der weniger richtige herausgestellt habe. Die Grundlage der ganzen Kontroverse, die von Mommsen aufgestellte Lehre von den zwei verschie-

1) Auf die dreifach ausgedrückte Zeitbezeichnung möchte ich kein so großes Gewicht legen wie Willers. Denn es sind ja keine unabhängig voneinander gefundenen „Marksteine". Überliefert war nur das Konsulat; dies hat Plinius oder sein Gewährsmann in einer Varronisch zählenden Tabelle nachgeschlagen und dafür die Stadtjahrziffer 485 gefunden; der Abstand vom Beginn des ersten Punischen Kriegs, der in jener Tabelle wohl beim Jahr 490 kurz notiert war (vgl. die Kap. Fasten), war dann leicht zu errechnen. Als einen Beweis für die Glaubwürdigkeit des Datums wird man deshalb die dreifache Zeitbezeichnung kaum in Anspruch nehmen dürfen.

2) Vgl. S. 310, wo gesagt wird: „Die Plinianische Übersicht über die Geschichte des römischen Münzwesens gibt in aller Kürze die Resultate der Forschungen, die die römischen Antiquare der Ciceronianischen Zeit über die Entwicklung des röm. Münzwesens angestellt hatten, und ist für uns darum besonders wertvoll, weil sie die in den erhaltenen Werken des Varro und Festus vorliegenden Gelegenheitsnotizen aus dieser antiquarischen Doktrin durch eine zusammenfassende Darstellung ergänzt und erst nutzbar macht."

denen Datierungen — hie Livius, hie Plinius — hat also auch Willers unangetastet gelassen.

Mit Bezug auf diese Ausführungen bemerkte bald darauf E. J. Haeberlin[1]): „Um das römische Sesterzgold von dem seit Mommsen allgemein angenommenen Notstandsjahre 217 v. Chr. loszulösen, bemüht sich Willers vor allem, das Jahr der Einführung des Denars auf 269, statt 268 v. Chr., festzulegen . . . Dieser Deduktion kann indes eine beweisende Kraft nicht beigemessen werden. Ob mit dem Jahre 269 Plinius, oder mit 268 Livius im Rechte sei, ist nicht auszumachen. Vielleicht trifft Mommsen auch hier das Richtige, wenn er die Möglichkeit aufstellt, das erstere Jahr könne sich auf den Beschluß, das letztere auf die Durchführung der Reform beziehen."

Willers hielt aber seine Ansicht mit Entschiedenheit aufrecht. In seiner Geschichte der römischen Kupferprägung (1909) schreibt er (S. 38, 1): „Daß in der literarischen Überlieferung das Jahr 269 als Datum der Einführung besser beglaubigt ist als das Jahr 268, habe ich in der Corolla numismatica kurz dargelegt. Wenn letzteres Datum noch weiter angegeben wird, so geschieht das ohne jede begründete Berechtigung." Darauf erwiderte Haeberlin in einer Besprechung des Willersschen Buches[2]): „Auch der müßige Streit über das Jahr 269 oder 268 v. Chr. als Beginn der Denarwährung scheint nicht zur Ruhe kommen zu sollen. Gebe man doch endlich einander zu, daß beide Daten richtig sein können; aber vermeide man apodiktische Behauptungen wie in der Anmerkung auf S. 38, ‚daß, wenn das Jahr 268 noch weiter angegeben werde, dies ohne jede (!) gegründete Berechtigung geschehe'."

* * *

Es ist Haeberlin ohne weiteres zuzugeben, daß auf der Basis, auf der der Streit bisher geführt wurde, eine sichere Entscheidung wohl kaum gewonnen werden kann, und daß Willers schwerlich berechtigt ist, auf Grund der von ihm vorgebrachten Erwägung

1) Zeitschr. f. Numismatik. 26. 1908. S. 267.
2) Z. f. Num. 28. 1910. S. 392 f.

die Sache für erledigt zu halten. Denn wenn Willers die Angabe des Plinius als eine von den Antiquaren getroffene Entscheidung zwischen zwei bei den Annalisten vorgefundenen Datierungen auffaßt, so ist doch kein zwingender Grund vorhanden, gerade die von Plinius oder seinem Gewährsmann — und wenn dies selbst Varro wäre — getroffene Entscheidung als für uns „unbedingt bindend" zu betrachten, da wir ja die Motive dieser Entscheidung nicht kennen und somit nicht zu beurteilen vermögen, ob dieselben stichhaltig waren.

Trotzdem glaube ich, daß Willers das Richtige getroffen hat, wenn er sagt: in der literarischen Überlieferung sei das Jahr 269 als Datum der Einführung besser beglaubigt als das Jahr 268. Nur komme ich zu dieser Ansicht auf Grund ganz andersartiger Erwägungen. Bisher lautete die Kontroverse: Hat Plinius mit dem Jahr 269 oder Livius mit dem Jahr 268 Recht? Die Basis dieses Streites war die von Mommsen aufgestellte Unterscheidung zweier Datierungen, die Annahme eines Widerspruchs zwischen Livius und Plinius. Eben diese Voraussetzung, die man unbesehen hingenommen hat, halte ich einer Nachprüfung für bedürftig. Ich möchte die Aufmerksamkeit auf die Frage lenken, ob Mommsens Annahme einer zwiespältigen Überlieferung gut begründet, ob sie durch den Quellenbefund notwendig gefordert ist. Konkreter läßt sich die Frage so fassen: Ist es sicher, daß Livius und andere auf der Annalistik beruhende Schriftsteller die erste Silberprägung unter dem Jahr 486 Varr. = 268 v. Chr. (P. Sempronio Ap. Claudio consulibus) erzählten?

Mommsen führt zur Begründung seines Satzes, daß die annalistische Überlieferung das Jahr 486 als Epoche der Silberprägung bezeichne, in der Anmerkung 33 zu S. 300 folgendes an: „Liv. per. XV: tunc primum populus R. argento uti coepit; zwischen Notizen aus 486 (Besiegung der Picenter, Gründung von Ariminum) und aus 487 (Besiegung der Sallentiner), so daß jene Angabe sich nicht auf 485 beziehen läßt. — Zonaras VIII 7, ohne Zweifel durch Dio aus Livius: *πολλὰ δὲ χρήματα τότε τῇ Ῥώμῃ ἐγένετο, ὥστε καὶ ἀργυραῖς*

δραχμαῖς χρήσασθαι, zwischen Notizen aus 485 (Besiegung der Aufständischen in Samnium) und 487 (Unterwerfung Kalabriens). — Syncellus I 523 Bonn: ἐν Ῥώμῃ πρῶτον ἀργυροῦν ἐκόπη νόμισμα (fehlt im armenischen Eusebius; dasselbe Chron. Pasch. unter 481, Hieronymus Ol. 127, 3). Die Jahrziffer ist hier verschoben, aber dieselbe Epoche gemeint, da gleich darauf die Unterwerfung Kalabriens (487) folgt."

Die Beweiskraft dieser drei Belegstellen (Periocha Livii, Zonaras, die Chronographen) ist nun der Reihe nach zu prüfen.

1. Aus der Stellung, welche die Notiz über die Silberprägung in der periocha XV einnimmt, schließt Mommsen, daß sie bei Livius selbst unter dem Jahr 486 gestanden habe. Ist dieser Schluß zwingend? Ist in der Tat die Möglichkeit vollständig ausgeschlossen, daß Livius die Silberprägung unter 485 berichtete? Die neueren Untersuchungen haben gezeigt, daß die periochae nicht direkt aus dem Originaltext des Livius selbst ausgezogen sind, sondern aus einem bereits verkürzten Livius, aus einer epitome Liviana, die sich nicht streng an Livius allein hielt, sondern auch Notizen aus einer anderen Quelle mit dem Livianischen Bestand kontaminierte[1]). Schon aus diesem Grunde muß man mit Schlüssen aus den periochae auf die Darstellung des Livius vorsichtig sein[2]). Man hat ferner die periochae der erhaltenen Livianischen Bücher genau mit dem Livianischen Text verglichen[3]) und gefunden, daß die Reihenfolge, in welcher die kurzen Notizen in den periochae erscheinen, sehr häufig nicht mit der Ordnung übereinstimmt, in der Livius die Ereignisse erzählt[4]). Daraus ergibt sich, daß der

1) Vgl. Schanz, Gesch. d. röm. Lit. II 1 (1911). S. 425 ff., woselbst die umfängliche Literatur über diese Frage verzeichnet ist.

2) Vgl. z. B. Zangemeister (Festschrift z. 36. Phil.-Vers. 1882. S. 103): „Es läßt sich erkennen, daß der Verfasser der verlorenen epitome . . . den Zusammenhang so beherrschte, daß er z. B. manche in Livius' ausführlicher Darstellung an verschiedenen Stellen sich findende Notizen seinem Zwecke gemäß (und somit unter Umständen anders als bei Livius) zu gruppieren wußte."

3) Franz Heyer, Die periochae des Livius in ihrem Verhältnis zum Livianischen Text. (Fleckeisens Jahrb. 111. 1875. S. 645 ff.)

4) Heyer S. 648: „Das zweite Resultat der Vergleichung betrifft die

Platz, der einer Notiz in der periocha angewiesen ist, nicht unbedingt für die Frage entscheidend ist, in welchem Jahr Livius das betreffende Ereignis berichtet hat[1]).

Um diese allgemeinen Ergebnisse durch ein Beispiel zu veranschaulichen, wähle ich die der periocha XV nächstfolgende periocha XVI. Ich stelle die uns interessierenden Abschnitte aus beiden nebeneinander:

Per. XV.	Per. XVI.
	transgressisque tunc primum [490 Varr.] mare equitibus Romanis adversus Hieronem saepius [490. 491] bene pugnatum.
Picentibus victis [485. 486] pax data est [486].	petenti pax data est [491].

Zuverlässigkeit der periochae, welche im ganzen nur gering ist." Nach einer Aufzählung von Abweichungen sagt Heyer: „es finden sich falsche Stellungen, falsche Zahlenangaben und falsche Berichte einzelner Begebenheiten fast in jeder periocha, welche wir mit dem Livianischen Text vergleichen können." „Viel größer wird aber die Unzuverlässigkeit der periochae dadurch, daß wir in ihnen absichtliche Fälschungen der von Livius angeführten Tatsachen und absichtliche Umstellungen der von Livius chronologisch berichteten Begebenheiten nachweisen können." „Das zweite sehen wir vornehmlich in den periochae 30—45 in dem Versuche, die dem Inhalt nach zusammengehörenden Begebenheiten für die einzelnen Bücher ohne Rücksicht auf die von Livius beobachtete Zeit- und Reihenfolge im Zusammenhang nacheinander und somit im Gegensatz zu der universal-historischen Darstellung des Livius in einer spezialhistorischen wiederzugeben."

1) Heyer S. 649: „Ist es schon aus diesem Grunde schwierig, die Chronologie des Livianischen Textes nach den periochae zu bestimmen, so wird dies dadurch zur völligen Unmöglichkeit, daß wir nicht allein verschiedene Bücher nach Willkür teils im Anschluß an Livius synchronistisch, teils von Livius abweichend ethnographisch exzerpiert, sondern sogar in demselben Buche, besonders bei kurzen Notizen über innere Vorgänge in Rom, über Dedikationen und Koloniegründungen, neben einem ethnographisch geordneten Auszuge plötzlich außer der Reihe einzelne Data nachgetragen finden." Vgl. noch E. Kornemann in Klio Beiheft 2. 1904. S. 71. 76.

coloniae deductae Ariminum in Piceno, Beneventum ⟨in Samnio⟩ [486].

tunc primum populus R. argento uti coepit.

Umbri et Sallentini victi [487. 488] in deditionem accepti sunt [488].

lustrum a censoribus conditum est. censa sunt civium capita 382234.

Decimus Junius Brutus munus gladiatorium in honorem defuncti patris primus edidit.

colonia Aesernia deducta est [491].

res praeterea contra Poenos [490—492] et Vulsinios [489. 490] prospere gestas continet.

Betrachten wir zunächst die Anordnung in per. XVI. Der Übergang nach Sizilien fand im Jahr 490 Varr. statt; mit den Worten saepius bene pugnatum faßt der Exzerptor die zwei Kriegsjahre 490 und 491 zusammen; der Friede mit Hiero wurde 491 geschlossen. Die Gründung der Kolonie Aesernia wird von Velleius I 14 ins Jahr 491 gesetzt. Wollte man nun so, wie es Mommsen bei per. XV getan hat, aus der Reihenfolge der Notizen auf Livius schließen, so müßte man folgern, daß Livius das Lustrum und die Leichenspiele unter dem Jahr 491 berichtet habe; denn sie stehen zwischen dem Friedensschluß mit Hiero (491) und der Kolonie Aesernia (491). Diese Folgerung würde aber irrig sein. Denn für beide Notizen läßt sich fast mit Sicherheit beweisen, daß Livius sie unter dem Jahr 490 (also vor dem Friedensschluß mit Hiero) brachte. Die Notiz über die Leichenspiele findet sich auch bei Valerius Maximus II 4, 7 und dieser nennt dabei zur Datierung die Konsuln des Jahres 490 (Ap. Claudio Q. Fulvio consulibus); die Beispiele des Valerius Maximus sind aber zum großen Teil aus Livius geschöpft[1]). Daß ferner die Notiz über das Lustrum bei Livius nicht unter 491, sondern

1) Für das vorliegende wird dies auch durch die nahe Berührung des Wortlauts mit dem der periocha wahrscheinlich. Die Stelle bei Val. Max. lautet: gladiatorium munus primum Romae datum in foro boario Ap. Claudio Q. Fulvio consulibus; dederunt Marcus et Decimus filii Bruti Perae funebri memoria patris cineres honorando. Im allgemeinen vgl. Schanz, Röm. Lit. II 2 (1913). S. 267.

unter 490 stand, ist daraus zu schließen, daß nach den Kap. Fasten die Zensoren im Jahr 489 Varr. ihr Amt antraten, woraus sich 490 als Lustrationsjahr ergibt[1]). In den chronologischen Ansetzungen der Zensuren pflegt Livius mit den Kap. Fasten übereinzustimmen; daß er es auch im vorliegenden Fall tat, wird durch Eutrop bestätigt[2]), der die Abhaltung des Zensus unmittelbar vor den Ausbruch des Punischen Krieges setzt, also 489/90.

Daß die Abhaltung des Lustrums von Livius selbst unter 490 erwähnt worden sei, hat auch Mommsen als sicher angenommen[3]). Es ist hier also eine dem Exzerptor zuzuschreibende Verschiebung zu konstatieren: dieser hat die zwei Kriegsjahre 490 und 491 zusammengefaßt, den im Jahr 490 beginnenden Krieg mit Hiero bis zu dessen Beendigung durch den Friedensschluß im Jahr 491 verfolgt, und dann erst die res domi aus dem Jahr 490 nachgeholt[4]).

---

1) Mommsen, R. Staatsrecht II³ 353, 1.

2) II 18: Anno CCCCLXXVII (die Zahl ist verderbt), cum iam clarum urbis Romae nomen esset, arma tamen extra Italiam mota non fuerant. Ut igitur cognosceretur, quae copiae Romanorum essent, census est habitus. Tum inventa sunt civium capita etc. Hierauf folgt unmittelbar: et contra Afros bellum susceptum est primum Ap. Claudio Q. Fulvio consulibus. Es ist in der Tat sehr wahrscheinlich, daß das lustrum (der Schlußakt des Census) noch vor dem Kriegsbeginn abgehalten wurde; denn da die Censoren in der Regel nicht ihre 18 Monate voll auszunützen pflegten (Mommsen, R. Staatsr. II³ 353 f.), die im J. 489 gewählten aber schon den größeren Teil des Jahrs 489 für ihre Geschäfte zur Verfügung gehabt hatten, so wird die Abhaltung des lustrum in die erste Hälfte des Jahres 490 zu setzen sein; die Absendung des Heeres nach Sizilien fand aber nicht am Anfang, sondern erst in einem späteren Zeitpunkt des Jahres 490 statt. Nicht richtig ist die Lustralnotiz des Eutrop und der periocha behandelt von M. Schermann, Der erste Pun. Krieg im Lichte der livianischen Tradition (Diss. Tüb. 1905) S. 23.

3) R. Staatsr. II³ 353, 1.

4) Vgl. E. Kornemann in Klio Beiheft 2. 1904. S. 71: Die epitome deperdita „hat offenbar in den Fällen, in denen Livius Ereignisse des nämlichen Schauplatzes dem annalistischen Prinzip seiner Geschichtschreibung zuliebe an verschiedenen Stellen desselben Buchs unter den betreffenden Jahren behandelt hat, stellenweise eine Verkürzung dadurch erreicht, daß sie den Stoff eines Buches nach sachlichen Gesichtspunkten ohne Rücksicht auf die verschiedenen Jahre der Ereignisse gruppiert hat. . . . Ein Verfahren, das dann in den periochae, die nach der chronologischen Seite bekanntlich am wenigsten

Ganz ähnlich liegt die Sache in periocha XV. Auch der Krieg gegen die Picenter erstreckte sich über zwei Jahre[1]); er begann 485 und endete mit dem Friedensschluß 486. Es ist also nach Analogie von per. XVI sehr wohl denkbar, daß Livius die erste Silberprägung (wie Plinius) unter 485 berichtete, daß aber der Exzerptor (sei es der Urheber der verlorenen Epitome oder erst der Verfasser der periochae) den von Livius auf zwei Jahre 485, 486 verteilten und durch andere Notizen (res domi) unterbrochenen Bericht über den Krieg mit den Picentern zusammenhängend erledigte, an den Friedensschluß im Jahr 486 noch die Koloniegründungen knüpfte[2]), und dann erst die von Livius unter 485 gebrachte Notiz aus der inneren Geschichte nachholte.

Aus dem dargelegten Sachverhalt erhellt, daß die Behauptung, Livius habe die erste Denarprägung in 486 gesetzt, auf sehr schwachen Füßen steht. Natürlich läßt sich nicht direkt beweisen, daß die Notiz bei Livius unter dem Jahr 485 stand. Aber ich meine, wenn die Sache so liegt, daß wir einerseits bei Plinius eine genaue, auf die Konsuln gestellte Datierung haben, andererseits in der periocha eine nicht mit Jahresangabe versehene Notiz, bei der in Anbetracht des sonstigen Verhältnisses dieser Exzerpte zum Original die doppelte Möglichkeit vorhanden ist, daß Livius sie unter dem Jahr 485 oder daß er sie unter dem Jahr 486 gebracht hat, so dürfte es den Grundsätzen einer methodischen Quellenkritik mehr entsprechen, wenn man für Livius diejenige von den zwei nach der periocha möglichen Datierungen voraussetzt, die mit der ganz bestimmt lautenden Angabe bei Plinius in Einklang steht. Wie man kein Bedenken

---

ausgiebig sind, eine weitere Ausgestaltung erfahren hat."

1) Eutrop II 16: Q. Ogulnio C. Fabio Pictore consulibus (485 Varr.) Picentes bellum commovere et ab insequentibus consulibus P. Sempronio Ap. Claudio (486 Varr.) victi sunt et de his triumphatum est. conditae a Romanis civitates Ariminum in Gallia et Beneventum in Samnio.

2) Daß der Exzerptor sich die Koloniegründungen als im Zusammenhang mit der Befriedung der Picenter stehend dachte, geht aus der geographisch unrichtigen Angabe Ariminum in Piceno hervor. Eutrop, der die Koloniegründungen ebenfalls unmittelbar an den Picenterkrieg anschließt, sagt richtig Ariminum in Gallia (s. vorige Anm.).

trägt, in periocha XVI eine Abweichung des Exzerptors von der Livianischen Reihenfolge anzunehmen, wie man sich nicht scheut, die hier gebotenen Notizen nicht im Anschluß an die vom Exzerptor beliebte Reihenfolge, sondern mit Zuhilfenahme anderer Quellen auf die Livianischen Jahresberichte zu verteilen[1]), so darf man, meine ich, dieses Recht auch für periocha XV in Anspruch nehmen und mit Rücksicht auf die exakte Datierung bei Plinius es für sehr wahrscheinlich erklären, daß Livius die Silberprägung unter 485 erwähnt[2]), der Exzerptor aber zunächst den zweijährigen Picenterkrieg 485, 486 zusammenfassend notiert und dann die Notiz aus 485 nachgeholt hat.

2. Noch einfacher liegt die Sache bei Zonaras. Dieser erzählt VIII 7 ein Ereignis des Jahres 485 Varr., wobei die Konsuln Q. Ogulnius Gallus und C. Fabius (dieselben, die Plinius in seiner Münznotiz anführt) namhaft gemacht werden. In unmittelbarem Anschluß daran fährt er fort: *πολλὰ δὲ χρήματα τότε τῇ Ῥώμῃ ἐγένετο, ὥστε καὶ ἀργυραῖς δραχμαῖς χρήσασθαι.* Die nächste von Zonaras aus Dio exzerpierte Notiz bezieht sich aufs Jahr 487; sie wird eingeführt mit den Worten: *εἶτα εἰς τὴν νῦν καλουμένην Καλαβρίαν ἐστράτευσαν.*

Nach der Stellung im Exzerpt des Zonaras könnte somit die Notiz über die Silberprägung in der ausführlicheren Darstellung des Cassius Dio beim Jahr 485 oder bei 486, allenfalls auch noch bei 487 gestanden haben. Gesetzt den Fall, wir hätten nur Plinius mit seiner genauen Datierung und Zonaras mit der etwas unbestimmten Zeitangabe, die einen Spielraum von 485—487 gewährt, so würde niemand auf den Gedanken kommen, bei dem Gewährsmann des Zonaras eine andere chronologische Ansetzung der Notiz zu vermuten, als bei Plinius: man würde die mit *τότε* an eine

1) Schon von Freinsheim in seinen Supplementa Liviana wurden die Notizen über das Lustrum und die Leichenspiele dem Livianischen Jahresbericht für 490 zugeteilt, ebenso von Schermann in der S. 24, 2 genannten Schrift.

2) So hat schon Freinsheim, gewiß mit Recht, die Münznotiz dem Livianischen Jahresbericht für 485 zugeteilt. Ebenso Fischer, Röm. Zeittafeln (1846) S. 69.

Erzählung aus dem Jahr 485 angefügte Notiz unbedingt auch aufs Jahr 485 beziehen. Mommsen kam zu seiner abweichenden Beziehung der Zonarasnotiz nur, weil er durch seine Auffassung der Periocha-Notiz voreingenommen war. Seine Vermutung, Dio habe die Notiz nicht unter 485, sondern unter 486 gegeben, beruht auf zwei Voraussetzungen, die beide unsicher sind; erstens glaubte er, Dio habe den Livius ausgeschrieben, zweitens glaubte er aus der Reihenfolge in der Periocha schließen zu dürfen, daß Livius die Notiz nicht vor 486 gebracht haben könne. Daß letzterer Schluß nicht zwingend ist, haben wir soeben nachgewiesen; aber selbst wenn Mommsen für Livius recht hätte, so bewiese das nichts für Dio; denn die Annahme, daß Dio in dieser Partie von Livius abhängig sei, wird gegenwärtig von den Forschern stark bezweifelt[1]). Auch in unmittelbarer Nähe unserer Notiz findet sich eine Diskrepanz, die gegen die Abhängigkeit des Dio von Livius spricht[2]).

Wenn wir uns nicht durch die periocha Livii beeinflussen lassen, sondern nur den Text des Zonaras ins Auge fassen, so dürfen wir ruhig sagen: es ist nicht der leiseste Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß Dio, die Quelle des Zonaras, die erste Silberprägung ins gleiche Jahr gesetzt hat wie Plinius, d. h. ins Jahr 485 Varr. = 269 v. Chr.

Man kann vielleicht sogar noch weiter gehen und in der Erzählung des Zonaras einen positiven Beweis dafür finden, daß Dio die Sache unter 485 berichtete. Zonaras spricht nämlich im Vorhergehenden davon, daß die römischen Konsuln (von 485) eine Stadt belagerten und eroberten, in der samnitische Raubscharen ihre Beute in Sicherheit gebracht hatten. Wenn er nun schreibt:

---

1) Vgl. Ed. Schwartz in R. E. III S. 1696: „Dio gibt für die ersten 6 Jahrhunderte der Stadt eine Mischung der Annalistik, die trotz aller Berührungen von Livius unabhängig ist; das ist das Gesamtresultat, das als sicher bezeichnet werden darf."

2) Unter 487 erzählt Zonaras, daß ein Senator Q. Fabius den Apolloniaten ausgeliefert worden sei, weil er Gesandte derselben übermütig behandelt hatte. Diese Notiz findet sich, auch in Einzelheiten abweichend (quidam iuvenes statt Q. Fabius senator), in der periocha XV zwischen der Eroberung von Rhegium (484) und dem Picenterkrieg (485/6).

. . . *ἐκράτησαν τοῦ χωρίου· πολλὰ δὲ χρήματα τότε τῇ Ῥώμῃ ἐγένετο, ὥστε καὶ ἀργυραῖς δραχμαῖς χρήσασθαι*, so ist kaum zu bezweifeln, daß er bei *τότε* an die Eroberung jener Stadt und bei den *πολλὰ χρήματα* an die dort erbeuteten Schätze denkt[1]). Es scheint somit, daß Dio die Ausmünzung von Silber als durch die bei jenem Feldzug gemachte Beute veranlaßt betrachtete[2]). Damit ist nicht gesagt, daß ein solcher Zusammenhang in Wirklichkeit existierte; es gehörte zu den Eigentümlichkeiten Dios, pragmatische Verknüpfungen herzustellen, auch wo er sie in seinen Quellen nicht vorfand[3]). Aber der Umstand, daß die pragmatische Verknüpfung noch in dem verkürzten Auszug des Zonaras durchscheint, ist für mich ein Beweis, daß Dio die Silberprägung in demselben Jahr berichtete wie den samnitischen Feldzug, d. h. im Jahr 485 Varr. = 269 v. Chr.

3. An dritter Stelle führt Mommsen eine wahrscheinlich auf Eusebius zurückgehende Notiz über die erste Silberprägung an, die bei Hieronymus, im Chronikon Paschale und bei Syncellus erhalten ist. Bei diesen Chronographen, sagt Mommsen, sei zwar die Jahrziffer verschoben, aber dieselbe Epoche gemeint (nämlich die von ihm für Livius vermutete: 486 Varr. = 268 v. Chr.). Letzteres schließt er aus dem Umstand, daß gleich darauf die Unterwerfung Kalabriens (487) folge. Allein erstens trifft dies nur für Syncellus zu, nicht für die beiden andern[4]), zweitens ist es nicht

1) So faßte auch Böckh (Metrol. Unt. S. 447) die Stelle auf.

2) Nicht glücklich polemisiert Mommsen (R. Münzwesen S. 301, 34) gegen diese Auffassung: „Vielfältig hat man angenommen, daß Zonaras die Einführung des Silbergeldes in ursächlichen Zusammenhang setze mit dem vorhergehenden Feldzug gegen die samnitischen Insurgenten; allein weder deutet Zonaras einen solchen an [mir scheint dies nach dem oben Gesagten doch der Fall zu sein], noch ist in Dionys' Notiz (XX 9) über dieselbe Expedition eine Spur davon zu finden [der Zusammenhang mag erst von Dio konstruiert sein, s. oben]. Ja, es ist dieser Zusammenhang sogar ausgeschlossen, da die Annalisten, offenbar alle aus einer Quelle schöpfend, die Silberprägung unter 486 [das ist eben nur Vermutung Mommsens, deren Anfechtbarkeit wir oben darzulegen suchten], den Feldzug in Samnium unter 485 berichteten."

3) Vgl. Mommsen, R. Chron. 286, 9. Ed. Schwartz, R. E. III. 1688, 24. 1689, 1.

4) In den Handschriften des Hieronymus steht vielmehr die Notiz

erlaubt, aus der unmittelbaren Aufeinanderfolge zweier Notizen bei Syncellus (der seine *σποριάδην*-Notizen ohne Jahresziffern aneinanderreiht) zu folgern, daß der Autor die beiden Ereignisse in zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre gesetzt wissen wollte. Es muß nicht nur die der fraglichen Notiz folgende, sondern auch die ihr vorhergehende in Betracht gezogen werden; aus diesen beiden zusammen erst ergibt sich der zeitliche Spielraum für die Ansetzung der mittleren. Nun stehen bei Syncellus p. 523 (Bonn.) folgende drei Notizen hintereinander: *Ῥωμαῖοι Κρότον ἔλαβον. Ἐν Ῥώμῃ πρῶτον ἀργυροῦν ἐκόπη νόμισμα. Ῥωμαῖοι Καλαβρίαν ἔλαβον καὶ ὑπέταξαν καὶ Μεσσήνην.* Die Einnahme von Kroton fällt ins Jahr 477 Varr., die Unterwerfung Kalabriens in 487/8 Varr., der Anschluß von Messana ins Jahr 490 Varr. Für die in der Mitte stehende Notiz über die Silberprägung haben wir also einen Spielraum von 477—487 Varr. Zu welchem Jahr die Quelle des Syncellus die Silberprägung setzte, ist somit nicht zu ermitteln; aber jedenfalls läßt sich Syncellus nicht als Zeuge für die Annahme verwerten, daß es außer dem von Plinius gebotenen Ansatz auf 485 Varr. noch einen anderen, auf 486 Varr. lautenden, gegeben habe.

In den Handschriften des Hieronymus ist die Notiz: argenteus nummus primum in urbe figuratus, teils zu Ol. 127, 1 (= 272/1 v. Chr.), teils zu Ol. 127, 2 (= 271/0 v. Chr.), teils zu Ol. 127, 3 (= 270/269 v. Chr.) geschrieben[1]). Bei der hier wie überall sonst zutage tretenden Unzuverlässigkeit der Abschreiber, die sich bei der Verbindung der historischen Notizen mit dem Zahlengerüst der fila regnorum große Willkür erlaubten, kann auf Grund der Handschriften allein nicht mit Sicherheit gesagt werden, zu welchem

---

über Kalabrien (Romani Calabriam Messanamque tenuerunt) vor der Münznotiz, nämlich in A bei 1741 Abr., in M und O bei 1743 Abr., in B und F bei 1744 Abr., in P und R bei 1745 Abr. Im Chronikon Paschale steht die Notiz über Kalabrien gar nicht; die nächstfolgende römische Notiz steht erst bei Ol. 138, 2; die der Münznotiz zunächst vorangehende bei Ol. 114, 1.

1) Zu Ol. 127, 1 (1745 Abr.) in A und M, zu Ol. 127, 2 (1746 Abr.) in O, P und F, zu Ol. 127, 3 (1747 Abr.) in B und R.

Jahr Hieronymus die Notiz gesetzt wissen wollte[1]). Jedenfalls aber ist für Mommsens Ansicht, Hieronymus gehe auf eine Quelle zurück, die die Silberprägung in 486 Varr. = 268 v. Chr. gesetzt habe, aus dem Stand der Überlieferung kein Argument zu entnehmen. Denn der Spielraum, innerhalb dessen die Ansetzungen der Handschriften schwanken, geht, wenn man die Olympiadenjahre in vorchristliche Jahre umsetzt, von 272 bis 269, erstreckt sich also nicht auf 268.

Im Chronikon Paschale (p. 327 Bonn.) steht die Notiz bei einem Jahr, das dreifach bestimmt ist, erstens als 13. Jahr des Ptolemaeus Philadelphus, zweitens als drittes Jahr der 126. Olympiade, drittens als Jahr der römischen Konsuln *Λικινίου καὶ Καμβίου*. Damit sind die Konsuln C. Fabius Licinus und C. Claudius Canina II (481 Varr.) gemeint. Daraus darf man jedoch nicht schließen, es sei in irgendeiner römischen Quelle die Silberprägung unter diesem Konsulatsjahr vermerkt gewesen. Die tabellarische Nebeneinanderstellung der drei Listen (Regentenjahre, Olympiaden, Konsulate) ist das eigene Werk des Verfassers der Paschalchronik. Eine exakte Synchronistik darf man bei ihm nicht suchen; indem er eine durch zahlreiche Lücken und einzelne Interpolationen entstellte Konsulnliste zugrunde legte[2]) und von der späteren Zeit zurückzählend jedes darin enthaltene Konsulat zu einem Olympiadenjahr hinzuschrieb, ist ihm das erste Konsulat, Brutus und Collatinus, auf Ol. 85, 1 zu stehen gekommen, statt in die 67. oder 68. Olympiade[3]). Bei den historischen Notizen, die er, nicht sehr zahlreich, in seiner so liederlich zusammengestoppelten synchronistischen Ta-

1) Dagegen läßt sich dies im vorliegenden Fall mit Hilfe des Chronikon Paschale und des Dionysius Telm. feststellen (s. unten S. 32, 4): Hieronymus hat die Notiz zu 1745 Abr. = Ol. 127,1 = 13 Ptol. gesetzt; also haben die Handschriften A und M hier das richtige bewahrt.

2) Über den verderbten Zustand dieser Liste vgl. Mommsen, R. Chron. 113 f., Chron. min. I. 203 ff.

3) Zufällig ist, da zwischen Ol. 126 und Ol. 202 in der Konsulnliste des Chronikon Paschale die Auslassungen und die Einschübe sich gegenseitig kompensieren, in der obengenannten Gleichung der Synchronismus zwischen Olympiadenjahr und Konsulatsjahr ziemlich in Ordnung. Denn 481 Varr. begann in Ol. 126, 3 und endete in Ol. 126, 4.

belle einstreut, ist deshalb stets zu fragen, ob er sie aus einer nach Regentenjahren oder nach Olympiaden datierenden Tabelle oder aus der von ihm benützten Konsulnliste herübergenommen hat[1]). Für die Notiz über die Silberprägung ist das letztere nicht wahrscheinlich, einmal weil keine bekannte Quelle die Silberprägung in das Konsulat des Fabius und Claudius (481 Varr.) setzt, sodann weil die Konsulliste des Hydatius, mit der die vom Paschalisten benützte sehr nahe verwandt ist, die besagte Notiz gar nicht bietet. Ebenso ist keine Quelle bekannt, in der die Silberprägung in Ol. 126, 3 gesetzt wäre. Dagegen findet sich die Anknüpfung der Notiz an das 13. Jahr des Ptolemaeus auch in zwei Handschriften (A und M) des Hieronymus[2]); denn das 13. Jahr des Ptolemäus ist bei Hieronymus mit 1745 Abr. und Ol. 127, 1 gleichgesetzt. Offenbar hat also der Paschalist die Notiz nicht in seiner Konsulntabelle gefunden, sondern aus der Quelle geschöpft, aus der er die Regentenreihen entnommen hat[3]); und die Verbindung mit dem Konsulatsjahr 481 Varr. ist nur eine zufällige, durch die ihm eigentümliche Synchronistik herbeigeführte Verknüpfung.

Nicht von Mommsen erwähnt wird eine weitere zu dieser Gruppe gehörige Quelle, die syrisch geschriebene Chronik des Dionysius von Tellmahrê (818—845 Patriarch von Antiochia). Diese ist, wie der Verfasser selbst angibt, zum großen Teil aus der Chronik des Eusebios geschöpft. Dionysios hat die von ihm exzerpierten Notizen nur nach Abrahamsjahren (nicht nach Olympiaden) datiert[4]). Die fragliche Notiz lautet, in Siegfrieds und Gelzers lateinischer

1) Wegen dieser verschiedenen Möglichkeiten ist es einseitig und irreführend, wenn bei einer Notiz aus der Paschalchronik nur eine der drei Zeitbestimmungen zitiert wird, z. B. im vorliegenden Fall nur das Konsulat 481 Varr., wie dies bei Mommsen in der oben S. 21 zitierten Stelle geschieht.

2) Indirekt auch bei Dionysius Telmah., s. unten Anm. 4.

3) Wie schon Scaliger vermutete, stammt die Notiz höchst wahrscheinlich aus Eusebius, aus dem der Paschalist auch sonst manche Bemerkungen übernommen hat (Gelzer, Afrikanus II, 153. Mommsen, Chron. min. I. 1892. S. 204).

4) Nur indirekt auch nach Regentenjahren; indem er immer das letzte Jahr eines Königs nach Abrahamsjahren datiert. Z. B. gibt er 1732 Abr. als letztes Jahr des Ptolemaeus I an; folglich ist 1733 Abr. das erste und 1745 Abr. das 13. Jahr des Ptolemaeus Philadelphus.

Übersetzung[1]): Anno 1745 nummi argentei Romae cusi sunt (woran der Patriarch dann eine erbauliche Betrachtung über die Geldgier als Quelle der moralischen Verschlechterung der Menschheit knüpft).

Durch Vergleichung von Hieronymus, Chronikon Paschale und Dionysius ergibt sich nun mit ziemlicher Sicherheit, welchem Jahr im Kanon des Eusebius die Notiz beigeschrieben war. Sie stand dort ohne Zweifel bei dem Jahr, das als 1745 Abr. und 13. Jahr des Ptolemaeus Philadelphus bezeichnet ist. Denn daß die in der Eusebius-Epitome des Dionysius gebotene Zahl 1745 Abr. richtig überliefert ist[2]), wird einerseits dadurch bestätigt, daß das Chronikon Paschale die Notiz beim 13. Jahr des Ptolemaeus bringt, andererseits dadurch, daß auch einige Handschriften des Hieronymus (A und M), und zwar solche, die zu den zuverlässigeren gerechnet werden dürfen[3]), die Bemerkung zu 1745 Abr. = 13 Ptol. geschrieben haben.

Darf es somit als sicher betrachtet werden, daß der Eusebische Kanon die Notiz über die Silberprägung beim Jahr 1745 Abr. = 13 Ptol. gebracht hat, so ist weiter zu fragen, welches Olympiadenjahr Eusebius mit 1745 Abr. geglichen hat. Bekanntlich gehen in diesem Punkt die armenische und die lateinische Übersetzung auseinander. Beim Armenier ist 1745 Abr. mit Ol. 127, 2, dagegen bei Hieronymus mit Ol. 127, 1 geglichen[4]). Man neigt gegenwärtig

---

1) Eusebii canonum epitome ex Dionysii Telmaharensis Chronico petita, sociata opera verterunt notisque illustraverunt C. Siegfried et H. Gelzer. 1884. S. 34. Vgl. auch A. von Gutschmid, Über die syr. Epitome der Euseb. Kanones, in Tüb. Dokt.-Verz. 1886 = Kl. Schr. I, 483 ff.

2) Dies ist nicht bei allen Jahreszahlen des Dionysius der Fall, s. Gutschmid a. a. O. S. 11.

3) In der Annahme, daß A und M zu den zuverlässigeren Abschriften gehören, stimmen die in Einzelheiten auseinandergehenden Beurteilungen von Gutschmid (a. a. O. S. 30), A. Schöne (Die Weltchronik des Eusebius in ihrer Bearbeitung durch Hieronymus. 1900. S. 122. 143. 148) und Ed. Schwartz (Berl. Phil. Woch. 1906. S. 750) überein.

4) Durch den Vergleich mit Dionysius und Chronikon Paschale wird somit auch die oben (S. 30) noch unerledigt gelassene Frage entschieden, zu welchem Olympiadenjahr Hieronymus die Notiz geschrieben hatte. Es

der Ansicht zu, daß in der Gleichung zwischen Abrahams- und Olympiadenjahren Hieronymus den Eusebius genauer wiedergegeben hat[1]).

Noch schwieriger, ja im Grunde gar nicht zu entscheiden ist die Frage, welches römische Konsulatsjahr Eusebius mit 1745 Abr. = 13 Ptol. (= Ol. 127, 1 nach Hieronymus) geglichen hat. Denn eine Konsulnliste hat Eusebius zwar versprochen (I 293 Schöne), aber im ersten Teil nicht gegeben, auch im Kanon bei den einzelnen Jahren die römischen Magistrate nicht beigesetzt. Wir wissen deshalb nicht, wie die von Eusebius benützte Konsulnliste aussah, wieviel Stellen sie zählte, wie sie mit der Olympiadenrechnung ausgeglichen war[2]). Nach richtiger Synchronistik wäre das Jahr Ol. 127, 1, innerhalb dessen das Konsulatsjahr 482 Varr. endete und 483 Varr. begann, entweder mit 482 oder mit 483 Varr. zu gleichen. Daß nun Eusebius die Silberprägung in irgendeiner Quelle beim Jahr 482 oder bei 483 Varr. verzeichnet gefunden hätte, ist nicht anzunehmen. Viel wahrscheinlicher ist, daß Eusebius nicht die richtige Synchronistik zwischen Konsuljahren und Olympiadenjahren getroffen hat, wie dies bei den späteren Chronographen infolge fehlerhafter Grundgleichungen, verderbter Konsulnverzeichnisse oder sonstiger Versehen häufig der Fall war (vgl. das Chronikon Paschale). Eine verkehrte Grundgleichung liegt auch bei Eusebius vor, wenn er im Kanon die römische Königszeit mit 1504 Abr. = Ol. 66, 4 schließt und 1505 Abr. = Ol. 67, 1 [512/11 v. Chr.] als erstes Jahr der Konsuln bezeichnet. Nehmen wir einmal an, dem Eusebius hätte diese Grundgleichung: 1505 Abr. = Bruto

---

zeigt sich, daß Mommsen mit Unrecht, Schöne folgend, Ol. 127, 3 angegeben, d. h. die Handschrift B bevorzugt hat.

1) Ed. Schwartz in R. E. VI. 1379 ff.

2) Zwar findet sich in der Armenischen Version (nicht bei Hieronymus) am linken Rand eine, allerdings nicht bis zum Schluß fortgeführte, Jahrzählung ab Urbe condita, die mit 1265 Abr. = 1 Urbis beginnt, nach der also 1745 Abr. = 481 Urbis ist; diese Zählung ist aber nicht die Varronische, da sie nicht mit Ol. 6,3 beginnt; und welche Konsuln nach Eusebius' Absicht mit der Jahrziffer 481 verknüpft waren, ist aus den oben angegebenen Gründen nicht zu wissen.

et Collatino consulibus = 245 Varr. vorgeschwebt, als er die in irgendeiner Quelle unter dem Konsulatsjahr 485 Varr. vorgefundene Notiz in seinen Kanon herübernehmen wollte, so mußte er die Notiz zu 1505 + (485 — 245), demnach zu 1745 Abr. schreiben. Mit andern Worten: Das Jahr 485 Urbis ist nach Varro = 241 Reipublicae; wenn nun 1 Consulum bei Eusebius = 1505 Abr. ist, so ist 241 Consulum = 1745 Abr. Es soll damit nicht gesagt sein, daß Eusebius wirklich so gerechnet hat[1]), aber es ist doch eine Möglichkeit angedeutet, wie eine Notiz, die in den römischen Quellen bei 485 Varr. stand, im Eusebischen Kanon an das Jahr 1745 Abr. = 13 Ptol. geraten konnte.

Vergleichen wir die ursprüngliche Datierung der Silberprägung aufs Jahr 485 Varr. mit der im Chronikon Paschale erscheinenden, so haben wir ein interessantes Beispiel dafür, wie eine zu einem bestimmten Konsulatsjahr gehörige Notiz infolge mehrfacher Umschaltungen aus einem synchronistischen System ins andere schließlich bei einem ganz falschen Konsulatsjahr wieder zum Vorschein kommt. Das Jahr 485 Varr. wurde offenbar von Eusebius — mochte er nun auf dem oben angedeuteten oder auf einem andern Wege dazu gekommen sein — mit 1745 Abr. = 13 Ptol. = Ol. 127, 1 geglichen. Der Paschalist aber glich 13 Ptol. mit Ol. 126, 3, und zu diesem Olympiadenjahr kam ihm das Konsulat des Fabius und Claudius (481 Varr.) zu stehen. Weil er nun aus Eusebius die bei 13 Ptol. stehende Notiz herübernahm und ebenfalls zu 13 Ptol. setzte, wurde sie bei ihm mit dem Konsulatsjahr 481 Varr. verknüpft.

1) Es stimmen allerdings noch manche andere Ansetzungen zu der Grundgleichung 1505 Abr. = 1 Consulum = 245 Varr.; z. B. der 513/4 Varr. abgehaltene Census ist zu 1773/4 Abr. gesetzt. Aber keineswegs lassen sich alle Ansätze des Kanons aus dieser Grundgleichung erklären. Eusebius wird auch nicht immer Varronisch datierende Quellen vor sich gehabt haben. Es sei noch bemerkt, daß die Gleichung 1505 Abr. = 245 Varr. für das Jahr 1973 Abr., zu welchem Eusebius die Ermordung Cäsars setzt, auf das Konsulatsjahr 713 Varr. = L. Antonio Pietate P. Servilio Isaurico II führen würde; es ist nun merkwürdig, daß in den Fasten des Hydatius tatsächlich die Ermordung Cäsars in das Konsulatsjahr Antonino Pietate et Isaurico gesetzt wird (während sie in Wirklichkeit drei Jahre früher Caesare V et Antonio = 710 Varr. stattfand).

Von dem was Mommsen über die Notiz bei den Chronographen gesagt hat (s. oben S. 21), ist demnach der erste Satz („die Jahrziffer ist hier verschoben") insofern richtig, als die Notiz infolge unrichtiger Synchronistik im Kanon des Eusebius bei einem falschen Olympiadenjahr, im Chronikon Paschale nicht nur bei einem falschen Olympiadenjahr, sondern auch bei einem falschen Konsulat erscheint. Dagegen der zweite Satz, „gemeint" sei hier die Epoche 486 Varr. (nicht 485), ist entschieden falsch. Auf 486 Varr. führt keine einzige Spur; vielmehr lassen sich die Verschiebungen ganz wohl erklären, wenn man als Grundlage den Plinianischen Ansatz 485 Varr. voraussetzt.

Damit haben wir sämtliche Quellenbelege, die von Mommsen für seine Behauptung von dem Vorhandensein einer von Plinius abweichenden annalistischen Datierung angeführt worden sind, einer Prüfung unterzogen. Diese dürfte gezeigt haben, wie wenig berechtigt es ist, wenn z. B. Hultsch, auf Mommsen verweisend, sagt[1]): „Über den Zeitpunkt dieser wichtigen Neuerung haben wir zwei bestimmte Angaben: Plinius versetzt sie in das Jahr 485 der Stadt (= 269 v. Chr.), die annalistische Überlieferung bei Livius und anderen in das folgende Jahr", oder E. Babelon[2]): „Pline place la première émission des deniers d'argent à Rome, en l'an 485. Tite-Live et d'autres auteurs descendent cette date d'une année." Gegen Hultsch ist zu erinnern, daß wir nur eine einzige bestimmte Angabe haben, die des Plinius. Das Jahr 486 ist nirgends genannt. Es ist sehr unvorsichtig, zu sagen, Livius und andere Schriftsteller geben das Jahr 486 an. Denn Livius selbst ist gar nicht erhalten; aus der Periocha aber kann auf die chronologische Anordnung der Ereignisse bei Livius nicht mit Sicherheit geschlossen werden. Dio sodann hat, wie aus dem Exzerpt des Zonaras hervorgeht, ganz ohne Zweifel die Notiz nicht bei 486, sondern bei 485 gebracht. Bei Eusebius endlich und den aus ihm schöpfenden Chronographen ist die Notiz in ein falsches

1) Griech. u. röm. Metrologie. 1882. S. 267.
2) Monnaies de la rép. rom. I. 1885. S. XVIII.

Olympiadenjahr geraten; aber die Verschiebung läßt sich vom Jahr 485 aus als Folge falscher Synchronistik erklären; und jedenfalls steht die der Notiz durch die Verschiebung zuteil gewordene Stelle dem Jahr 485 näher als dem Jahr 486.

Die von Mommsen aufgebrachte Unterscheidung zweier Überlieferungen, die Annahme einer von der Plinianischen abweichenden sog. annalistischen Datierung[1]) hat einer genaueren Prüfung nicht standgehalten. Nichts hindert, zu der Ansicht Böckhs zurückzukehren und anzunehmen, daß es bei Annalisten und Antiquaren nur eine einzige Datierung der ersten Silberprägung in Rom gegeben hat, nämlich die von Plinius mitgeteilte: Q. Ogulnio C. Fabio consulibus = 485 Varr. = 269 v. Chr.

---

1) Daß für diese Annahme Mommsens außer der scheinbaren Stütze, die sie in der periocha fand, vermutlich noch eine andere — unausgesprochene — Erwägung mitbestimmend war, nämlich die Rücksicht auf die Datierung der ersten Goldprägung, wird in dem folgenden Aufsatz zur Sprache kommen (vgl. besonders S. 42, 1) und daselbst gezeigt werden, daß auch die hier in Betracht kommende Stelle (Plin. XXXIII 47) jener Annahme keine bessere Stütze bietet.

Halle a. d. Saale. Oscar Leuze.

Die plinianische Datierung der ersten Goldprägung in Rom.

Über die Zeit der ersten Goldprägung in Rom sagt Plinius N. H. XXXIII 47: Aureus nummus post annos LI percussus est quam argenteus, ita ut scrupulum valeret sestertiis vicenis. Es ist zu bedauern, daß Plinius hier nicht wie bei der ersten Silberprägung das Jahr durch Angabe der Konsuln, sondern nur durch eine Abstandsangabe bestimmt hat. Selbstverständlich lag ihm in seiner Quelle auch für die erste Goldprägung eine Angabe nach Konsuln vor; er glaubte aber, seinen Lesern einen Gefallen zu tun und ihnen das Zeitverhältnis zwischen erster Silber- und erster Goldprägung anschaulicher vor Augen zu führen, wenn er die ausgerechnete Zeitdifferenz vorlege. Diese Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Leser, denen er das Nachschlagen in einer Konsulntabelle ersparen wollte, ist gewiß lobenswert; aber vorsichtiger hätte er gehandelt, wenn er neben der Abstandsangabe noch das Konsulat hinzugefügt hätte. Er hätte damit nichts Überflüssiges getan. Denn einmal sind Abstandsberechnungen in der Regel mehrdeutig, und sodann sind bloße Zahlangaben am leichtesten der Verderbnis ausgesetzt. So ist es auch mit der vorliegenden Stelle gegangen. Nur eine einzige Handschrift, allerdings die beste, der Bambergensis, überliefert LI, die sämtlichen anderen Handschriften geben LXII.

Durch diese zwiespältige Textüberlieferung wird die Frage erschwert, welches Konsulatsjahr Plinius bei seiner Angabe im Auge hatte. Leider bietet zur Entscheidung derselben die sonstige Überlieferung keinen Anhaltspunkt; denn während die erste Silber-

prägung auch von anderen Historikern erwähnt wurde, ist für die erste Goldprägung bei keinem erhaltenen Schriftsteller außer Plinius eine Zeitbestimmung gegeben.

Da der Bambergensis erst im Jahr 1831 von Jan entdeckt und 1835 zum erstenmal publiziert wurde, so lag den älteren Numismatikern im Pliniustext nur die einzige Lesart LXII vor. Indem sie 62 Jahre zu 485 Varr. addierten, nahmen sie an, Plinius habe bei seiner Angabe das Jahr 547 Varr. = 207 v. Chr. gemeint[1]).

Mommsen hat zuerst die Lesart des Bambergensis herangezogen[2]), die auf ein früheres Datum führt. Er hat darauf hingewiesen, daß im Jahr 217 v. Chr. nach den unglücklichen Schlachten gegen Hannibal die Römer in großer finanzieller Bedrängnis waren. In den annalistischen Berichten hat sich die Kunde von zwei verschiedenen finanzpolitischen Maßregeln erhalten, die in diesem Jahr getroffen wurden. Die eine bezieht sich auf die Kupferprägung, die andere auf die Silberprägung. Plinius XXXIII 45 erwähnt, daß im Jahr 217 während der Diktatur des Fabius Maximus „Hannibale urgente" die Asse auf eine Unze herabgesetzt wurden und man beschlossen habe, daß auf den Denar 16 Asse gehen sollten. Zonaras VIII 26, 14 berichtet, daß die Römer nach der Schlacht am Trasimenus „ἐν ἀχρηματίᾳ ὄντες" sogar die Silbermünze, die bis dahin unvermischt und rein gewesen war, mit Kupfer vermischten. Zu dieser finanziellen Situation würde es sehr gut passen, wenn die Römer noch zu dem weiteren Aushilfsmittel gegriffen hätten, das bisher ungemünzt im Ärarium als Reserve für besondere Notfälle[3]) aufgespeicherte Barrengold teilweise auszumünzen. Mommsen bezieht deshalb die Plinianische Notiz auf das Jahr 217 und betrachtet sie sowie die beiden eben angeführten Notizen als die versprengten Spuren einer reicheren annalistischen Überlieferung, die aus dem Notjahr 217 von drei finanzpolitischen Maßregeln zu berichten wußte, die sich auf Kupfer-, Silber- und Goldprägung bezogen.

1) Eckhel V (1795). S. 29. Böckh, Metrolog. Untersuchungen (1838). S. 459.

2) Römisches Münzwesen (1860). S. 404.

3) Vgl. Livius XXVII 10, 11: aurum . . . quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servabatur.

Diese Kombination hat allgemeinen Beifall gefunden und galt lange Zeit als gesicherte Errungenschaft der Forschung[1]). Neuerdings haben jedoch E. Pais und H. Willers die Behauptung vertreten, die Plinianische Notiz könne nicht auf das Jahr 537 Varr. = 217 v. Chr. bezogen werden. Sie berufen sich auf die Arithmetik: 485+51 sei 536, nicht 537. Übereinstimmend führen beide Gelehrte aus[2]): Wenn man mit der Bamberger Handschrift die Zahl 51 annimmt, so führt dieser Ansatz auf 536 Varr. = 218 v. Chr.; wenn man mit den anderen Handschriften die Zahl 62 annimmt, so führt die Berechnung auf 547 Varr. = 207 v. Chr. Dann aber trennen sich ihre Wege; Pais sagt: beide Jahre (218 und 207) passen, d. h. beide Jahre können möglicherweise für die erste Goldprägung in Rom in Betracht kommen[3]); für wahrscheinlicher erklärt er aber das Datum 207[4]). Willers dagegen sagt: beide Jahre passen nicht, weil weder 218 noch 207 eine besondere Notlage und somit eine Veranlassung vorlag, zur Ausmünzung von Gold zu schreiten. Er argumentiert dann weiter: weil weder 51 noch 62 auf ein passendes Jahr führe, so bleibe nichts übrig als beide Zahlen für verderbt zu halten. Indem er nun auf Grund von Livius XXVII 10 für das Jahr 545 Varr. = 209 vor Chr. eine Goldprägung vermutet, stellt er die Hypothese auf, daß Plinius nicht LI oder LXII, sondern die Zahl LX geschrieben habe.

Man wird Willers zugeben dürfen, daß der Gedanke, einen Teil des als Reserve aufgespeicherten Goldschatzes auszumünzen,

1) Vgl. z. B. Hultsch, Metrologie (1882). S. 302. F. Lenormant, La monnaie dans l'antiquité I. 1878. S. 165. 183. E. Babelon, Monnaies de la rép. rom. I. 1885. S. XXVII. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde. 1909. S. 29. Dannenbergs Grundzüge der Münzkunde. 3. Aufl. 1912. S. 142.

2) E. Pais, Storia di Roma I 2 (1899). S. 235, 1. H. Willers in Corolla num. für Head (1906). S. 312. 314.

3) Für 218 macht Pais geltend, daß die Römer kurz vorher die Goldminen von Victumulae bei Vercellae in ihre Hand bekommen hatten, was den Beginn der Goldprägung zur Folge gehabt haben könnte. (Ebenso Nissen, Ital. Landeskunde II. 1902. S. 174.) Für 207 führt er den Aufschwung der Römer nach der Schlacht am Metaurus an.

4) Weil sich bei diesem Datum die sog. Schwurszene auf den Goldmünzen leichter erklären lasse (es ist aber sehr fraglich, ob die Münzen mit Schwurszene aus der Zeit des Hannibalischen Krieges stammen, s. S. 45, 2).

einer Notlage entsprungen ist[1]), wie dies ja auch bereits Mommsen angenommen hat[2]). Aber ich bezweifle, ob man von unserer doch immerhin mangelhaften Kenntnis der Verhältnisse aus so kategorisch erklären kann: in diesem und jenem Jahr bestand eine solche Notlage nicht, konnten die Römer also nicht auf den Gedanken einer Goldprägung kommen. Man wird wohl sagen dürfen: an und für sich konnte man in Rom ebensogut im Jahr 218 v. Chr.[3]) wie im Jahr 217 oder 209 oder 207 zum erstenmal auf den Gedanken kommen, zu dem Aushilfsmittel einer Emission von Goldmünzen zu greifen. Aber am bestechendsten bleibt doch immer die Vermutung Mommsens, daß dies im Jahr 217 geschehen sei, einmal weil in diesem Jahr die Bedrängnis der Römer besonders stark war und für das nächste Jahr außerordentlich große militärische Anstrengungen gemacht wurden, sodann weil gerade aus diesem Jahr zwei andere auf die Münzprägung bezügliche finanzpolitische Maßregeln berichtet werden. Willers selber sagt: „Es ist Mommsen durchaus zuzugeben, daß diese Maßregeln durch die Ausgabe einer Goldmünze noch wirksamer gemacht werden konnten und daß tatsächlich die Verhältnisse dazu drängten." Und er nimmt in der Tat selber eine Goldprägung im Jahr 217 an[4]); nur bestreitet er, daß die Plinianische Notiz sich auf diese Prägung beziehen könne, weil die Abstandsangabe nicht auf 217 führe[5]).

---

1) Vgl. G. F. Hill, Historical Roman coins. 1909, S. 39: „It is a principle well-known to numismatists, and evidently familiar also to ancient historians, that isolated gold coinages were usually initiated in times of monetary distress".

2) Während Pais umgekehrt an günstige Situationen denkt, s. S. 39, 3.

3) Nach den Niederlagen am Ticinus und an der Trebia.

4) A. a. O. S. 313. 318 f.

5) In zweiter Linie gibt Willers (S. 313) noch folgenden Grund an: „Die plinianische Stelle über die Goldprägung zeigt keinerlei Zusammenhang mit seiner Bemerkung über die während des Fabius' Diktatur ausgegebenen Sorten (von Kupfergeld) und bezieht sich darum offenbar auf ein anderes Jahr." Diese Folgerung ist nicht angängig; denn Plinius hat auch bei der Notiz über die erste Silberprägung einen Zusammenhang mit der gleichzeitigen Reduktion des Kupfergelds nicht angedeutet. Auch ist die Notiz über die Goldprägung nicht chronologisch eingereiht, sondern in Befolgung einer sachlichen Gruppierung an den Schluß gestellt.

Wenn somit die meisten Wahrscheinlichkeitsgründe für eine Goldprägung im Jahr 217 sprechen, so darf man wohl die Frage aufwerfen: ist die Behauptung von Pais und Willers unanfechtbar, daß die Plinianische Abstandsangabe nicht auf das Jahr 537 Varr. = 217 v. Chr. gedeutet werden könne? Hier ist nun zunächst unumwunden zuzugeben, daß die Art, wie Mommsen die Abstandsangabe interpretiert hat, auf keinen Fall angängig ist. Mommsen sagt, nachdem er die Plinianische Stelle zitiert hat[1]): „Rechnet man von 486 Varr. = 268 aus, wie man darf, so führt dies eben auf 537 Varr. = 217." Hierbei liegt die Voraussetzung zugrunde, daß Livius die erste Silberprägung in 486 Varr. gesetzt habe. Diese Annahme glaube ich als unberechtigt erwiesen zu haben[2]). Aber selbst wenn Livius das Datum 486 Varr. geboten hätte, dürfte man doch, wie Willers mit Recht betont, bei Plinius nicht voraussetzen, daß er bei seiner Abstandsberechnung das Jahr 486 zugrunde gelegt hätte; denn Plinius selber hat ja wenige Sätze vorher das Jahr 485 angegeben.

Man hat nun gesagt, wenn man 485 Varr. als Ausgangspunkt der Plinianischen Rechnung zu betrachten habe, so bleibe, wenn man die Beziehung der Notiz auf 537 Varr. festhalten wolle, nichts anderes übrig als die Zahl LI in LII zu korrigieren[3]). Gewiß ist die Möglichkeit einer Verderbnis auch im Bambergensis nicht ausgeschlossen. Erwägt man, daß in § 44 die Zahl 485 im Bambergensis zu CCCCLXXXXV, in allen andern Handschriften zu DLXXXV entstellt ist, wobei dort die Zehner, hier die Hunderter gelitten haben[4]), so kann man es nicht als ausgeschlossen betrachten, daß an unserer Stelle Plinius LII schrieb, und daß der Bambergensis die Zehner, die anderen Handschriften die Einer richtiger bewahrt haben.

1) Röm. Münzwesen. S. 404, 122.

2) S. oben S. 21ff.

3) Haeberlin in Z. f. Num. 26. 1908. S. 268. Auch Willers hatte sich ähnlich geäußert (S. 312): „Wenn Mommsen nun einmal nicht von dem Notstandsjahr 217 lassen wollte, so hätte er lieber die Zahl LI in LII umändern sollen."

4) S. oben S. 15, 1.

Aber ich glaube, daß die Beziehung der Plinianischen Abstandszahl auf das Jahr 537 auch ohne Korrektur festgehalten werden kann. Es gibt dafür zwei Möglichkeiten.

1. „Die Angabe post annos 51 führt vom Jahr 485 Varr. nur aufs Jahr 536 Varr." Dieser Satz liegt als Voraussetzung allen bisherigen Behandlungen der Stelle zugrunde[1]). Ist der Satz richtig? Es ist dabei ein Gesichtspunkt außer acht gelassen, den ich schon eingangs kurz berührt habe: die Mehrdeutigkeit antiker Abstandsangaben. Die alten Schriftsteller haben bei Abstandsberechnungen nicht immer das uns geläufige Subtraktionsverfahren angewandt, wobei die Differenz der beiden Jahreszahlen angegeben wird; vielmehr haben sie bald beide termini (a quo und ad quem) mitgezählt, bald nur einen, bald beide ausgeschlossen. Demgemäß kann die Angabe post annos 51 von 485 Varr. aus sowohl auf 535 Varr. (Einschluß beider termini), wie auf 536 Varr. (Einschluß eines Termins, Ausschluß des andern), wie auf 537 Varr. (Ausschluß beider Termine) führen. Im letzten Fall bedeutet 51 das zwischen beiden Epochenjahren (485 und 537) in der Mitte liegende Intervall. Daß diese Rechnungsweise, die auch bei anderen Schriftstellern vorkommt[2]), dem Plinius nicht fremd war, zeigt eine nicht weit

---

1) Auch bei Mommsen; sonst wäre er nicht auf den Ausweg verfallen, an Stelle des Plinianischen Ausgangspunkts 485 das angeblich Livianische Datum 486 einzusetzen. Ja, ich bin überzeugt, daß das eigentliche Motiv dafür, daß Mommsen die Notizenfolge der Periocha so stark urgierte und daraus eine von Plinius abweichende Datierung der Silberprägung herzuleiten suchte, in folgendem Gedankengang liegt: Mommsen hatte aus sachlichen Gründen 537 Varr. als geeignetstes Jahr für die Goldprägung erkannt; er glaubte nun, daß die Abstandszahl 51 von 537 aus nur auf 486 führen könne, und deshalb war er so sehr geneigt, die Anordnung der Periocha, die auf 486 zu führen schien, als für Livius beweisend zu betrachten und darin die Spur einer von Plinius abweichenden Datierung zu sehen. (Dieselbe unrichtige Folgerung findet sich bei Hill, Hist. Rom. coins. 1909, S. 39). Der Fehler liegt darin, daß nur an das Subtraktionsverfahren und nicht auch an andere Möglichkeiten der Abstandsberechnung gedacht ist.

2) Vgl. Holzapfel, Röm. Chron. 355. Beispiele: Livius XXXIII 44, 2: ver sacrum . . . annis post uno et viginti factum est (559 Varr.) quam votum (537 Varr.). Livius XLII 10: Fulvius aedem... annos sex post quam voverat (574 Varr.) dedicavit (581 Varr.). Cicero Cato M. 19: Scipio . . . mortuus

von der uns beschäftigenden Stelle entfernte Notiz § 55: Auri in aerario populi Romani fuere Sex. Julio L. Aurelio consulibus, septem annis ante bellum Punicum tertium, pondo etc. Das genannte Konsulat ist = 597 Varr., das erste Jahr des dritten Punischen Kriegs = 605 Varr. Die Abstandsangabe septem annis ante schließt also beide Epochenjahre aus, gibt nur das zwischen ihnen liegende Intervall an[1]). Somit läßt sich die Notiz in § 47, ohne daß eine Korrektur der vom Bambergensis überlieferten Zahl LI notwendig ist, auf das Notstandsjahr 217 beziehen, indem man annimmt, Plinius habe das Jahr 537 Varr. in seiner Quelle vorgefunden und den Abstand vom Jahr 485 Varr. nach der Methode des Ausschlusses beider termini berechnet.

2. Es bietet sich noch eine zweite Möglichkeit der Erklärung. Die Römer hatten nicht wie wir eine einheitliche, allgemein anerkannte Jahrzählung. Beispielsweise das Konsulatsjahr des Cn. Servilius Geminus und C. Flaminius (217 v. Chr.) war nach Varronischer Zählung 537 Urbis, nach Kapitolinischer Zählung 536 Urbis, nach

---

est (569 Varr.) novem annis post meum consulatum (559 Varr.). Cicero Cato M. 42: invitus feci ut L. Flamininum e senatu eicerem (570 Varr.) septem annis post quam consul fuisset (562 Varr.). Velleius I 15, 2: Cn. Manlio Volsone et Fulvio Nobiliore consulibus (565 Varr.) Bononia deducta colonia abhinc (783 Varr.) annos ferme 217 et post quadriennium Pisaurum ac Potentia (570 Varr.) Hier ist zweimal mit Ausschluß beider Termine gerechnet. Weitere Beispiele bei Holzapfel, Klio XII, 1912, S. 483. XIII, 1913, S. 291.

1) Vgl. noch Plin. X 139: invenio iam lege C. Fanni consulis (593 Varr.) undecim annis ante tertium Punicum bellum (605 Varr.), wo dieselbe Rechnungsweise vorliegt. Man könnte allerdings hier und an der im Text zitierten Stelle auch annehmen, daß Plinius den Beginn des dritten Punischen Kriegs in 604 Varr. gesetzt (so Holzapfel, Röm. Chron. 41, 5) und seine Abstände durch Subtraktion gefunden habe. Aber der Anfang des Kriegs wurde sonst allgemein in 605 Varr. gesetzt; ihn in 604 Varr. zu setzen, wäre zwar nicht unmöglich, aber singulär. Auf Liv. per. 49 darf man sich nicht berufen (denn dort wird der Anfang in 602 Urbis gesetzt, und daß dies = 605 Varr. ist, wird dadurch bewiesen, daß in derselben per. für die 100 Jahre vorher 505 Varr. gefeierten Säkularspiele die Zahl 502 angegeben ist). Auch aus Plin. XV 75 ist kein sicherer Beweis zu entnehmen, daß Plinius den Kriegsbeginn in 604 Varr. gesetzt habe; denn Catone anno sequente rapto muß nicht notwendig auf den Kriegsbeginn, sondern kann auch auf die von Cato im Jahr 604 gehaltene Rede bezogen werden.

der Rechnung des Dionys von Halikarnaß 535 Urbis, nach der von Livius befolgten Rechnung 534 Urbis. Nun gehen die Exzerpte des Plinius, direkt oder indirekt, auf verschiedene Schriftsteller zurück, die nicht alle derselben Jahrzählung folgten. Plinius hat sich nicht immer die Mühe genommen, die Jahreszahlen seiner Quellen in die von ihm gewöhnlich befolgte Varronische Ära umzurechnen, manchmal vielleicht auch gar nicht wahrgenommen, daß die Jahreszahl der Quelle nach einer anderen Ära angesetzt war[1]). Wenn er nun den Abstand zweier Ereignisse unter Zugrundelegung zweier aus verschiedenen Jahrzählungssystemen stammenden Jahreszahlen berechnete, so mußte sich eine falsche Differenz ergeben. Ein ganz unzweifelhaftes Beispiel solcher Rechnung findet sich VIII 16: elephantos Italia primum vidit Pyrrhi regis bello et boves Lucas appellavit in Lucanis visos anno urbis 472, Roma autem in triumpho septem annis ad superiorem numerum additis. Im ersten Teil der Notiz ist, wie die Worte in Lucanis visos zeigen, die Schlacht bei Heraklea in Lukanien gemeint, die im Konsulat des P. Valerius Laevinus stattfand. Dieses Konsulat ist nach Varronischer Zählung 474 Urbis; Plinius hat aber augenscheinlich die Notiz aus einer Quelle, die nicht Varronisch zählte, sondern jenes Konsulat als 472 Urbis bezifferte. Im zweiten Teil ist der Triumph des M' Curius Dentatus gemeint, der nach Varronischer Zählung in 479 Urbis stattfand. Wenn nun Plinius sagt: septem annis ad superiorem numerum additis, so ist dies nur so zu erklären[2]), daß er nicht für beide Ereignisse die Varronische Zahl ansetzte, sondern für das erste die in seiner Quelle gefundene Zahl 472, für das zweite die Varronische Zahl 479. Durch diese Kontamination zweier aus verschiedenen Systemen stammenden Jahreszahlen kam er zu der falschen Abstandsangabe septem annis; in Wahrheit beträgt die Distanz nur fünf Jahre (479 Varr. — 474 Varr.).

Nach Analogie dieses Falles könnte die Angabe post annos LI

1) Vgl. F. Münzer, Beitr. z. Quellenkritik der Naturg. d. Plinius. 1897. S. 123.

2) Wie Münzer (Hermes 31. S. 309) einleuchtend gezeigt hat. Vgl. auch Philologus 66. S. 532. 536, 11.

auch durch die Annahme erklärt werden, daß die Notiz über die Goldprägung, direkt oder indirekt, aus einer Kapitolinisch datierenden Quelle stammt, in der das Konsulatsjahr Cn. Servilio C. Flaminio (217 v. Chr.) als 536 Urbis beziffert war, und daß Plinius den Abstand zwischen den Jahreszahlen 485 und 536 nach der Subtraktionsmethode (Einschluß des einen, Ausschluß des andern Termins) berechnete, ohne zu beachten, vielleicht ohne zu bemerken, daß sie nicht demselben Jahrzählungssystem angehörten. Ebensogut wäre denkbar, daß die Notiz aus einer Quelle stammt, in der das Konsulat des Cn. Servilius und C. Flaminius = 535 Urbis gesetzt war (nach Art des Dionys von Halikarnaß und nach Art des VIII 16 für P. Valerius Laevinus gegebenen Datums 472 Urbis) und daß Plinius den Abstand zwischen den beiden Jahreszahlen 485 und 535, deren Disparatheit er nicht erkannte, mit Einschluß beider Termini berechnete.[1])

Um keinem Mißverständnis zu begegnen, möchte ich betonen, daß ich nicht glaube b e w i e s e n zu haben, daß die Plinianische Notiz über die Goldprägung sich auf das Jahr 217 beziehe. Ein strikter Beweis läßt sich nach Lage der Sache nicht führen. Ich wollte mit meinen Ausführungen nur zeigen, daß die Abstandszahl 51 unter Berücksichtigung der bei Plinius in Betracht kommenden Rechnungsmöglichkeiten sehr wohl auf das Jahr 537 Varr. = 217 vor Chr. gedeutet werden kann[2]), und daß es nicht möglich

---

1) Es müßte bei den beiden eben besprochenen Erklärungsmöglichkeiten angenommen werden, daß die Notizen in § 44 (Silberprägung) und § 47 (Goldprägung) aus verschiedenen Quellen stammen. Dies macht bei dem Exzerptencharakter der Plinianischen Zusammenstellungen keine Schwierigkeit, wie beispielsweise die oben angeführte Stelle VIII 16 zeigt. Auch Hill (Hist. Rom. coins S. 38,1) rechnet mit der Möglichkeit, daß die Münznotizen in § 44—47 nicht alle aus derselben Quelle stammen.

2) Über die neuerdings von Willers und Häberlin erörterte Frage, welche der auf uns gekommenen Gruppen von Goldmünzen dem Jahr 217 zuzuweisen sei, ob die Elektronmünzen mit weiblichem Doppelkopf auf der einen und Quadriga auf der andern Seite (Willers) oder die Goldmünzen mit Marskopf und Wertzeichen auf der einen, stehendem Adler und Aufschrift Roma auf der anderen Seite (dies seit Mommsen die gewöhnliche Ansicht, gegen Willers verteidigt von Häberlin in Z. f. Num. 26. 1908. S. 265 ff.),

ist, die aus verschiedenen Gründen so einleuchtende Kombination Mommsens durch das einfache Rechenexempel 485 + 51 = 536 zu Fall zu bringen.

---

sowie über die Ansicht Hills (a. a. O. S. 42), nach welcher keine der erhaltenen Sorten von Goldmünzen ins Jahr 217 gehört, steht mir kein Urteil zu; doch gestehe ich, daß mir die Gründe Häberlins überzeugender erschienen sind. Sie werden neuerdings unterstützt durch die Ausführungen Reglings in Z. f. Num. 29. 1912. S. 153, 1.

Halle a. d. Saale. Oscar Leuze.

Zur Victoriatusrechnung auf griechischen Inschriften.

Die Reste einer Stiftungsurkunde aus Magnesia a. Sipylos bieten in der Angabe *τόκος αὐτῶν τροπαϊκιαῖος* ein Zeugnis für die Victoriatenrechnung im Kleinasien des 2. Jahrh. nach Chr.[1]) Als ich auf dieses Zeugnis aufmerksam machte[2]), neigte ich dazu, den in der Urkunde verrechneten Victoriatus = ½ Denar anzusetzen, indem ich jedoch eine Nachprüfung dieses Ansatzes einer besonderen Erörterung der Gründe für so spätes Auftreten dieser Rechnungsart auf kleinasiatischem Boden in weiterem Zusammenhange vor behielt. Sie soll hier gegeben werden.

Seit der ersten Hälfte des 2. Jahrh. vor Chr. wurde in den Gebieten des thessalischen Bundes von dem Sklaven bei seiner Freilassung die feste Summe von 15 Stateren erhoben. Dafür begegnet seit dem letzten Drittel des 1. Jahrh. vor Chr. in Denarrechnung der Satz von 22½ Den.[3]). Daß hier nur Umrechnung aus der Provinzialmünze in die Reichsmünze vorliegt, sprechen Angaben wie *τὰ γεινόμενα ἀντὶ τῶν στατήρων τῇ πόλει* ϗΚΒϹ oder *τοὺς γεινομένους στατῆρας* ϗΚΒϹ (IG. IX 2, 302 a 3 u. 11) direkt aus. Der Denarposten erscheint nun in den beiden Schreibungen ϗΒΚϹ und Δ(*ηνάρια*) ΚΒ Ο(*βελοὺς*) = = (a. a. O. 1296), denen in Buchstaben (*δηνάριον*) *ἥμισυ* oder *ὀβολοὺς τέσαρες* (1295, 25. 15. 17) entsprechen. Daraus folgt ohneweiteres die Gleichung 1 Den.

1) J. Keil und A. von Premerstein, Bericht über eine Reise in Lydien und der südlichen Aiolis (Denkschr. Wien. Ak. LIII, 1908) n. 5.

2) Hermes 1912, XLVII, 151.

3) Vgl. W. Rensch, De manumissionum tit. apud Thessalos, Diss. Halens. XVIII p. 95 ff.

= 8 Ob. Dasselbe ergibt die Gleichwertigkeit der beiden Summen von 22½ Den. und 15 St.: es sind $\frac{45}{2}$ Den. = 180 Obol. = 15 St. Wendet man diese Gleichungen auf Drachmenrechnung an, so steht die Drachme zum Denar im Verhältnis von 4 : 3, also gilt 1 Dr. = ¾ Den.; damit ist die Hälfte des hier verrechneten Staters dem römischen Victoriatus gleichgesetzt, der bei seiner ersten Ausbringung am Ende des 3. Jahrh. vor Chr. das Dreiviertelstück des Denars bildete.

Schon vor dreißig Jahren hat Percy Gardner[1]) die damals noch nicht so klar sprechenden inschriftlichen Zeugnisse mit dem Münzbefunde in Verbindung gesetzt, der die Prägung von Stücken im Gewicht des Victoriatus und Doppelvictoriatus auf dem Gebiete des thessalischen Bundes seit dessen Begründung im Jahre 196 erweist. Er stellte fest, daß Münzen wie Inschriften die gleiche Wertrelation 1 St. = 1½ Den. = 2 Victor. bezeugen. Auch ein literarisches Zeugnis für ihre praktische Geltung liegt vor, das jedoch von Hultsch[2]) durch Umdeutung um seine Beweiskraft gebracht worden ist. Ich meine die Angabe des Polybios (II 15, 6) *ἡμιασσαρίου· τοῦτο δέ ἐστι τέταρτον μέρος ὀβολοῦ*, die dieser bei seiner Beschreibung von Norditalien zur Beleuchtung der Billigkeit des dortigen Lebens macht. Hultsch ging bei seiner Kritik dieser Angabe von einer zweiten Angabe aus, die derselbe Schriftsteller in dem großen Exkurs des VI. Buches (39, 12) macht, daß nämlich der Sold des römischen Fußsoldaten täglich 2 Obolen betrage. Zweifellos richtig faßte er die Dritteldrachme als den Dritteldenar, der tatsächlich den täglichen Lohn des Fußsoldaten in republikanischer Zeit bildete[3]. Er zieht den Schluß, daß hier keine wirkliche Wert-

1) Cat. Brit. Mus. Thessaly p. XX ff., vgl. Head, Hist. Num. S. 311.

2) Hultsch, Metrologie S. 253. — Die folgende Interpretation wird es begreiflich erscheinen lassen, daß ich die von Babelon, C.-R. de l'Acad. des Inscript. 1906, 458 ff. vorgetragene Ansicht, Polybios rechne den Obol = 1 Libralas, noch weniger als die Auffassung Hultsch's annehmbar finden kann; auf die unüberwindlichen münzgeschichtlichen Schwierigkeiten, die Babelons Auffassung entgegenstehen, gehe ich nicht ein.

3) Marquardt, Roem. Staatsverwaltung II² 95 f.

relation vorliege, sondern daß diese 2 Ob. lediglich der griechische Ausdruck für $^1/_3$ Denar seien, widerspricht sich aber damit selbst, da er diese Gleichung unmittelbar vorher aus der durch die wirklichen Gewichtsverhältnisse begreiflichen praktischen Gleichsetzung der attischen Drachme jener Zeit mit dem Denar (c. 4,20 gr. ~ 3,90 gr.) erklärt hat. Tatsächlich hat also der Schriftsteller hier, wo sich jedem griechischen Leser der Vergleich mit den Besoldungsverhältnissen in den hellenistischen Staaten aufdrängte, nach der Drachme *κατ' ἐξοχήν* gerechnet, der internationalen attischen Drachme, die er deshalb noch in der gleichen Zeile ohne Distinktion nennen konnte. Jedes Bedenken muß schwinden, wenn man eine Zeile weiter liest und dort die Maßbestimmung *πυρῶν Ἀττικοῦ μεδίμνου δύο μέρη* findet. Diese Rechnungsweise des VI. Buches darf aber nicht ohneweiteres auf jene Stelle des zweiten übertragen werden, da beide Partieen offensichtlich zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind, überdies ihre Wertungen sich auf verschiedene Objekte beziehen. Hultsch, der es trotzdem getan hat, muß daher eine Ungenauigkeit des Polybios konstatieren, der $^1/_{24}$ Dr. = $^1/_{32}$ Den. gesetzt habe, und sie mit dem bei der Scheidemünze verschwindend kleinen Wertunterschiede von $^1/_{96}$ Dr. = ½ Chalkus zu entschuldigen versuchen. Allein diese beiden Brüche selbst stehen ja in jenem Verhältnis von 3 : 4, welches die anderen Zeugnisse für den Denar und diejenige Drachme gaben, die das normierende Nominal des achäischen Bundes bildete: 1 Dr. = ¾ Den. = 12 As; ¼ Ob. = $^1/_{24}$ Dr. = $^{12}/_{24}$ Den. = ½ As. Wo es sich um Kleinpreise aus dem täglichen Leben handelt, stellt sich für den Achäer Polybios ganz natürlich diejenige Rechnungsweise ein, nach der er im gewöhnlichen Handel und Wandel in seiner Heimat zu rechnen gewohnt gewesen war.

Drachme konnte das dem ¾ Denar entsprechende Nominal füglicherweise nur auf den Münzgebieten heißen, auf denen kein zweites Nominal dieses Namens offiziell vorhanden war, wie im achäischen Bunde. Der thessalische Bund dagegen brachte neben den Ein- und Zweivictoriatstücken auch Ganz- und Halbstücke im Gewichte der attischen Drachme aus, sicherlich für den zwischenstaatlichen Verkehr. Diesen Stücken kam dann ohne Zweifel der

Name *δραχμή* zu, so daß das Nominal im Gewicht des ¾ Den. als *ἡμιστάτηρον* bezeichnet sein wird. Ob damals auch schon die römische Benennung *τροπαικόν* im Osten Eingang gefunden hatte, bleibt unbestimmbar; daß dies jedoch in frühaugusteischer Zeit der Fall war, lehrt ein direktes, bisher allerdings nicht erkanntes inschriftliches Zeugnis. Der Schluß von IG. IX 2, 549 (aus Larisa, auch nach Ausweis der Personenverhältnisse) variiert die übliche Formel der Freilassungsurkunden folgendermaßen:

καὶ δεδωκό-
τες τῇ πό]λει τὰ γεινόμενα
ὑπὲρ τῆς ἀπελευθ]ερώσεως δεινά-
ρια KB< .....] ΡΤΤΑΙΚΟΝ

So ohne Ergänzung O. Kern; die Bezeichnung einer ‚Zusatzsteuer' suchte W. Croenert[1]) in dem unvollständigen Schlußwort. Es bedarf in dem Zusammenhange, in den ich hier die Stelle gerückt habe, keines Wortes weiter darüber, daß in dem unsicher gelesenen P ein O zu erkennen und *τρ]οπαικόν* zu ergänzen ist. Wie auch schließlich die letzte Zeile voll zu ergänzen sein wird (s. u. S. 66), soviel ist aus der Nennung des Victoriatus an sich und der so engen Nebeneinanderstellung von *δεινάρια* und *τροπαικόν* ohnehin klar, daß in Thessalien zu jener Zeit der Victoriatus wirklich unter diesem Namen kursierte und zum Denar in einem bestimmten Verhältnis stand, weshalb er hinter der Denarsumme genannt werden konnte.

Welches dieses Verhältnis war, kann anscheinend nicht zweifelhaft sein; so genau schließen sich die Zeugnisse des Polybios, der Inschriften und der Münzen selbst zusammen. Und doch besteht ein Bedenken, das behoben werden muß, oder die Verbindung, in welche Percy Gardner den Münzbefund mit den thessalischen Inschriften gesetzt hat, ist hinfällig. Diese Inschriften, soweit sie Denarrechnung zeigen, stammen, wie schon gesagt, sämtlich aus dem letzten Drittel des 1. Jahrh. vor Chr., auch die larisäische mit der Erwähnung des Victoriatus (*τροπαικόν*). Der Victoriatus ist aber nach Plinius durch eine lex Clodia, die nach Mommsen um

1) Liter. Centralbl. 1908, 1394.

das Jahr 104 vor Chr. fällt, mit dem Quinar gleichgesetzt[1]), also vom Dreiviertel auf die Hälfte des Denars herabgesetzt worden. Im Werte von ½ Den. erscheint der Victoriatus auch bei Cicero und Varro, und ihr Zeugnis gehört gerade dem der Zeit der thessalischen Inschriften unmittelbar voraufgehenden Menschenalter an. Wie kann unter diesen Umständen die alte Wertgleichung Victoriat: Denar = 4 : 3 in diesen jungen Inschriften noch angenommen werden? Diese Frage ist um so dringender, als wieder ein inschriftliches Zeugnis aus Thessalien zur Hand ist, sie zu substantiieren. Es ist die von W. Rensch[2]) veröffentlichte, von mir richtig gelesene, aber nicht richtig verstandene Aufschrift einer als Aushängeschild dienenden Tablette thessalischer Herkunft:

T̆Є	ς̆	d. i. τε(ταρτημόριον)	¼ =	6 Ob.
Ă	ΚΔ	ᾱ (στατήρ)	1 =	24 „
Ӿ	ΙΒ	(δηνάριον)	½ =	12 „

Die Erklärung liegt jetzt auf der Hand. Der Victoriatus hatte als gleichwertig mit der Drachme nach griechischer Rechnung 6 Ob. So lange er ¾ Den. galt, kamen auf den Denar 8 Ob., wie es die anderen Inschriften zeigten; als dann die Herabsetzung des Victoriatus auf den Quinar kam, wurde, wie wir nun sehen, auch weiter an seiner Gleichsetzung mit der Drachme zu 6 Ob. festgehalten. Da er aber jetzt nur ½ Den. galt, kamen nach dieser Rechnung nunmehr auf den Denar 12 Ob., d. h. der Denar erhielt den Wert des Stater, und der Doppelstater hatte, wie die Tablette es zeigt, 24 Ob. Daß der Doppelstater als höchste Einheit unter der einfachen Zahlschreibung Ā erscheint, entspricht durchaus den Münzverhältnissen; denn das Tetradrachmon ist das große Silberstück, der Taler, im hellenistischen Münzwesen[3]) und ist es darüber hinaus geblieben, wenn auch gelegentlich unter anderer Benennung und wechselnder Wertung. Sein Kurs zu 2 Denaren ist sehr ungünstig; allein die Herabminderung der Provinzialmünze gegenüber der Reichsmünze ist ja fast ein

1) Belege und Literatur bei Babelon, Traité I, 556 f.

2) Rensch a. a. O. p. 130. Keil, Hermes 1909, XLIV, 157.

3) Das habe ich Anon. Argent. S. 279 betont und freue mich der Übereinstimmung mit Th. Reinach (s. die folg. Anm.) S. 361.

Prinzip der römischen Verwaltung, die damit der sie in starkem Maße beherrschenden Großfinanz diente.

Das attische Tetradrachmon, das auch in der letzten Münzperiode im Durchschnitt noch auf einer Drachme von 4,2 gr. beruhte,[1]) verlor bei der Gleichsetzung mit 4 Den. zu je 3,9 gr. etwa 7 % seines Wertes. So ist der Cistophor, der als Tetradrachmon ging, auf 3 Den.[2]) tarifiert worden, obwohl diese nur 11,7 gr. Silbergewicht gegenüber seinen 12,4—12,75 gr. hatten; das Kursverhältnis ist annähernd das gleiche. Auch die Inseldrachme wurde mit 1½ Den. erheblich unter ihrem Silbergehalt gewertet[3]). In Ägypten wurden die seit Tiberius ausgeprägten Billontetradrachmen genau zu 24 Ob. gerechnet; aber der ihnen legal gleichstehende Reichsdenar kommt im Handelskurs auf 28 und 29 Ob., steht also um 16—20 % höher[4]). Der Handel tarifierte eben erheblich ungünstiger als etwa der Staat, der doch eine zu starke Entwertung des Provinzialkurantes zu verhüten Veranlassung hatte. Die rhodische Drachme konnte in Kleinasien zu neronischer Zeit (Kibyra; 73 nach Chr.) durch den Handel auf einen Kurs von 10 As herabgedrückt werden[5]); da sie sich auch in den leichten Stücken immer über 3 gr. gehalten hat — nur abgegriffene Stücke gehen tiefer herab —, so war die Differenz gegenüber dem neronischen Denar zu 3,41 im Normal keine erhebliche und dem wirklichen Werte nach hätte die Drachme auf 15 As stehen können. Sie verlor also im Handel 33 %. Das ist genau die Kursdifferenz, die die thessalische Tablette mit dem Denar zu 12 Ob.

1) Das hat Th. Reinach, Mémoires de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres, XXXVIII, 1911, 2 part. p. 360, 1 sehr mit Recht hervorgehoben. Viedebantt, Hermes 1912, XLVII, 452, Anm. sucht für seinen Nachweis der ‚gemeinen Norm' das Effektivgewicht der attischen Drachme viel zu stark herunterzudrücken; die älteren Stücke sind ja am längsten der Abnutzung und Kipperei ausgesetzt gewesen.

2) Mommsen, Roem. Münzw. S. 49 f., 72 f.; Hultsch, Metrol. S. 581.

3) Hultsch a. a. O. 563; Real-Enc. V, 1626.

4) Mommsen, Archiv f. Papyrusforsch. I, 278 f.; vgl. (Mitteis-) Wilcken, Papyruskunde I 1, S. LXV f.

5) Petersen-v. Luschan, Reisen in Lykien und Karien S. 186 n. 242, 12 f.; jetzt auch B. Laum, Stiftungen in der griech.-röm. Antike II n. 162.

gegenüber dessen früherer Wertung zu 8 Ob. zeigt. Herbeigeführt wurde aber diese Entwertung der thessalischen Regionalmünze dadurch, daß Victoriatus und Drachme im Handel gleichgesetzt und diese nun mit jenem als Hälfte des Denars gerechnet wurde.

Also die in Rom seit dem Ende des 2. Jahrh. vor Chr. geltende Wertung des Victoriatus ist auch in Thessalien nach Ausweis des kleinen Aushängeschildes nicht fremd gewesen[1]). In welche Zeit fällt nun dieses? in die vor oder nach jenen Inschriften, welche die alte Relation 1 Vict. = ¾ Den. festhalten? Man sieht leicht, diese Frage stellen heißt fragen, ob in Thessalien dieses Wertverhältnis unverändert bis in die augusteische Zeit fortbestanden hat und der Quinar-Victoriatus dort erst nach ihr Eingang fand, oder ob zur gleichen Zeit wie für Italien auch für Thessalien die neue Wertung des Victoriatus Geltung erlangt und eine Umgestaltung der Relationsverhältnisse der Nominale untereinander zur Folge gehabt hatte, um dann später wieder, zum Beginn der augusteischen Zeit, der älteren Wertung wieder weichen zu müssen. Die erste Eventualität muß ausgeschlossen werden; die Inschriften der flavischen und selbst noch der hadrianeischen Zeit zeigen die alte Summe ΧΚΒ‹[2]). Nun ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß der stereotyp bewahrte Satz von 22½ Den. Wertverschiebungen verdeckt. I G. IX 2, 1042, die einzige nachaugusteische Inschrift, die statt des Halbzeichens ‹ die Obolzeichen schreibt, gibt nämlich Z. 74 δηνάρια ΧΚ : Β : Ο(βολοὺς) ⏑ ⏑, so daß auf den Denar 6 Obolen kommen. Kern hat nach der Analogie der älteren Inschriften hier ein viertes Obolzeichen einsetzen wollen (Index p. 316); ich bezweifle die Berechtigung dazu und glaube vielmehr, daß entsprechend der seit dem 1. Jahrh. nach Chr. immer allgemeiner angenommenen Gleichung des Denars mit der att. Drachme, hier die Denardrachme zu verstehen ist, die nun für Griechen ganz naturgemäß in 6 Ob. zerfiel. 22½ Denardrachmen neronischen Fußes gegenüber den alten Denaren, deren Silbergewicht genau dem der

1) Rensch hatte also recht, die Wertchiffren auf Geld, nicht auf Gewicht zu beziehen, wie ich es wollte.

2) I G. IX, 2, 256, 546, 1268.

Prinzip der römischen Verwaltung, die damit der sie in starkem Maße beherrschenden Großfinanz diente.

Das attische Tetradrachmon, das auch in der letzten Münzperiode im Durchschnitt noch auf einer Drachme von 4,2 gr. beruhte,[1]) verlor bei der Gleichsetzung mit 4 Den. zu je 3,9 gr. etwa 7 % seines Wertes. So ist der Cistophor, der als Tetradrachmon ging, auf 3 Den.[2]) tarifiert worden, obwohl diese nur 11,7 gr. Silbergewicht gegenüber seinen 12,4—12,75 gr. hatten; das Kursverhältnis ist annähernd das gleiche. Auch die Inseldrachme wurde mit 1½ Den. erheblich unter ihrem Silbergehalt gewertet[3]). In Ägypten wurden die seit Tiberius ausgeprägten Billontetradrachmen genau zu 24 Ob. gerechnet; aber der ihnen legal gleichstehende Reichsdenar kommt im Handelskurs auf 28 und 29 Ob., steht also um 16—20 % höher[4]). Der Handel tarifierte eben erheblich ungünstiger als etwa der Staat, der doch eine zu starke Entwertung des Provinzialkurantes zu verhüten Veranlassung hatte. Die rhodische Drachme konnte in Kleinasien zu neronischer Zeit (Kibyra; 73 nach Chr.) durch den Handel auf einen Kurs von 10 As herabgedrückt werden[5]); da sie sich auch in den leichten Stücken immer über 3 gr. gehalten hat — nur abgegriffene Stücke gehen tiefer herab —, so war die Differenz gegenüber dem neronischen Denar zu 3,41 im Normal keine erhebliche und dem wirklichen Werte nach hätte die Drachme auf 15 As stehen können. Sie verlor also im Handel 33 %. Das ist genau die Kursdifferenz, die die thessalische Tablette mit dem Denar zu 12 Ob.

---

1) Das hat Th. Reinach, Mémoires de l'Acad. des Inscr. et Belles-Lettres, XXXVIII, 1911, 2 part. p. 360, 1 sehr mit Recht hervorgehoben. Viedebantt, Hermes 1912, XLVII, 452, Anm. sucht für seinen Nachweis der ‚gemeinen Norm' das Effektivgewicht der attischen Drachme viel zu stark herunterzudrücken; die älteren Stücke sind ja am längsten der Abnutzung und Kipperei ausgesetzt gewesen.

2) Mommsen, Roem. Münzw. S. 49 f., 72 f.; Hultsch, Metrol. S. 581.

3) Hultsch a. a. O. 563; Real-Enc. V, 1626.

4) Mommsen, Archiv f. Papyrusforsch. I, 278 f.; vgl. (Mitteis-) Wilcken, Papyruskunde I 1, S. LXV f.

5) Petersen-v. Luschan, Reisen in Lykien und Karien S. 186 n. 242, 12 f.; jetzt auch B. Laum, Stiftungen in der griech.-röm. Antike II n. 162.

gegenüber dessen früherer Wertung zu 8 Ob. zeigt. Herbeigeführt wurde aber diese Entwertung der thessalischen Regionalmünze dadurch, daß Victoriatus und Drachme im Handel gleichgesetzt und diese nun mit jenem als Hälfte des Denars gerechnet wurde.

Also die in Rom seit dem Ende des 2. Jahrh. vor Chr. geltende Wertung des Victoriatus ist auch in Thessalien nach Ausweis des kleinen Aushängeschildes nicht fremd gewesen[1]). In welche Zeit fällt nun dieses? in die vor oder nach jenen Inschriften, welche die alte Relation 1 Vict. = ¾ Den. festhalten? Man sieht leicht, diese Frage stellen heißt fragen, ob in Thessalien dieses Wertverhältnis unverändert bis in die augusteische Zeit fortbestanden hat und der Quinar-Victoriatus dort erst nach ihr Eingang fand, oder ob zur gleichen Zeit wie für Italien auch für Thessalien die neue Wertung des Victoriatus Geltung erlangt und eine Umgestaltung der Relationsverhältnisse der Nominale untereinander zur Folge gehabt hatte, um dann später wieder, zum Beginn der augusteischen Zeit, der älteren Wertung wieder weichen zu müssen. Die erste Eventualität muß ausgeschlossen werden; die Inschriften der flavischen und selbst noch der hadrianeischen Zeit zeigen die alte Summe ΧΚΒ‹[2]). Nun ist es nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, daß der stereotyp bewahrte Satz von 22½ Den. Wertverschiebungen verdeckt. I G. IX 2, 1042, die einzige nachaugusteische Inschrift, die statt des Halbzeichens ‹ die Obolzeichen schreibt, gibt nämlich Z. 74 δηνάρια ΧΚ : Β : Ο(βολοὺς) ⏑ ⏑, so daß auf den Denar 6 Obolen kommen. Kern hat nach der Analogie der älteren Inschriften hier ein viertes Obolzeichen einsetzen wollen (Index p. 316); ich bezweifle die Berechtigung dazu und glaube vielmehr, daß entsprechend der seit dem 1. Jahrh. nach Chr. immer allgemeiner angenommenen Gleichung des Denars mit der att. Drachme, hier die Denardrachme zu verstehen ist, die nun für Griechen ganz naturgemäß in 6 Ob. zerfiel. 22½ Denardrachmen neronischen Fußes gegenüber den alten Denaren, deren Silbergewicht genau dem der

1) Rensch hatte also recht, die Wertchiffren auf Geld, nicht auf Gewicht zu beziehen, wie ich es wollte.

2) I G. IX, 2, 256, 546, 1268.

15 Stateren entsprach[1]), stellten eine entschiedene Erleichterung für die Freilassung dar, wie sie ja der Tendenz der Zeit entsprach, und der Kursverlust gegenüber der Reichsmünze bei etwaiger Zahlung in griechischer Münze war ein durchaus mäßiger; denn im Normal entsprachen den 22½ Dr. mit 76,7 gr. Silbergehalt 15 Stat. mit 87,3 gr. Silbergehalt, wobei zu bedenken ist, daß die seit mehreren Menschenaltern kursierenden Statere bedeutend an Gewicht verloren haben mußten. Eine solche Wertverschiebung, die im Grunde an den wirklichen Werten nichts ändert, mag sich also hinter der beibehaltenen Summe von 22½ Den. verbergen, nicht aber kann es die völlige Wertveränderung, die sich bei Geltung der durch jene Tablette gegebenen Relationen ergeben würde. Denn damit würde eine Verteuerung der Freilassung um 25 % erfolgt sein, die der herrschenden Tendenz entgegenlief. So bleibt also nur die zweite Möglichkeit, daß die Tablette in voraugusteische Zeit gehört und die Sätze mit 22½ Dr. eine Rückkehr vom Quinar-Victoriatus zur Wertung des Victoriatus als ¾ Denar bezeugen.

Dieser Schluß sieht zunächst nichts weniger als wahrscheinlich aus, aber er findet inschriftliche Bestätigung durch I G. IX 2, 415 b 1 [*δεκαπέντε στατῆρας κατὰ τὸ*]*ν νόμ*[*ον, ἃ γ*]*ίνετα*[*ι κ*]*ατὰ τὸ διό*[*ρυ*]*ωμα δηνάρια εἴκοσι δύο ἥμυσυ.* Aus den auf diese Worte unmittelbar folgenden Zeilen ergibt sich, daß diese Buchung dem Jahre der Einrichtung der Provinz Achaia als senatorische Provinz ganz nahesteht, wenn nicht gar ihm selbst angehört[2]). Damals wurde Thessalien als ein besonderes *κοινὸν Θεσσαλῶν*, mit einem jährlich wechselnden Strategen an der Spitze anerkannt[3]). Damals ist also zugleich die Berichtigung der Valutaverhältnisse erfolgt, die die Inschriften zeigen. Also haben dort vorher andere Wert-

1) $\frac{22{,}5 \cdot 3{,}9}{15} = 2{,}925$ gr. Das Hemistateron also ganz genau gleich dem Victoriatus: 3,9 . 0,75 = 2,925 gr.

2) Vgl. W. Kroog, De foederis Thessalorum praetoribus, Diss. Halens. XVIII p. 35.

3) Natürlich als Teil der Provinz Achaia. Das *κοινόν* bezeugen die Münzaufschriften im Genetiv und I G. IX 2, 606 b. S. Snebelev, Achaika hat es übergangen. — Für die Eponymie der Strategen s. Kroog a. a. O.

verhältnisse zwischen Stater und Denar geherrscht, die eben im Jahre 27 vor Chr. berichtigt wurden. Da nun aber die nach dieser Berichtigung geltende Relation 4 : 3 zwischen Denar und Stater mit der des 2. Jahrh. vor Chr. identisch ist, so müssen andere Wertverhältnisse eben in der Zwischenzeit, also vom Ende des 2. Jahrh. ab, in Geltung gewesen sein. Das aber ist wieder genau die Zeit, in welcher die Herabsetzung des Victoriatus zum Quinar erfolgte. Die Wertverhältnisse, welchen der Quinar-Victoriatus entspricht, lagen in dem thessalischen Aushängeschildchen vor. Man kann dem Schlusse nicht ausweichen, daß dieses in jene Zwischenzeit gehört, also die διόρθωσις die Rückführung der Wertung des Victoriatus von ½ Den. zu der von ¾ Den. in Thessalien bedeutete.

Vom historischen Standpunkte aus ist sowohl das Eindringen der Wertung des auf den Quinar reduzierten Victoriatus wie die Restituierung der alten Wertung 1 Stater = 1½ Denar begreiflich. Ich habe absichtlich von einem Eindringen der Berechnung nach dem Quinar-Victoriatus gesprochen, nicht von einer offiziellen Einführung. Die Reduzierung des Victoriatus war eine Reichsmaßregel; sie bezweckte im Grunde die Abschaffung des Dreiviertelstückes, nicht seine Reduzierung an sich, die vielmehr nur das Mittel zur Abschaffung war. In einem großen Teile des Ostens war der Victoriatus alter Wertung mit dem landgängigsten Nominal, der Drachme, verkoppelt; seine Reduzierung um $^1/_3$ seines Wertes, d. h. seine Abschaffung hätte seine Gleichsetzung mit der korinthischen Drachme (= $^2/_3$ der attischen) zur Folge haben sollen. Allein jene Maßregel hätte nicht gerade in die Zeit fallen müssen, in welcher der römische Kapitalisten- und Kaufmannstand brutal und perfid zugleich mit den Provinzialen und mit der römischen Provinzialverwaltung selbst umsprang — es ist genau die Zeit des Jugurthinischen Krieges —, hätte eine Ausdehnung der Minderwertung des Victoriatus auf die bis dahin ihm gleichstehende Drachme ausbleiben sollen. Das Clodische Gesetz war wie für diese Vampirschar gemacht, die sich die Logik Drachme = Victoriatus, Victoriatus = ½ Den. gar nicht entgehen lassen konnte, um so mit der billigen

Reichsmünze das gute Provinzialsilber für den Schmelztiegel in die Hände zu bekommen. Die Regierung hat die Anwendung der Rechnung nach dem Quinar-Victoriatus auf die Drachme gewiß nicht offiziell verfügt, aber sie schloß, wie sie nun einmal zu jenen Geldkreisen stand, die Augen zu einer Herabdrückung des Nationalvermögens der betroffenen griechischen Landesteile gegenüber der Reichsmünze, die 33 % betrug.

Die entwertende Wirkung der Quinar-Victoriatusrechnung auf griechisches Kleinsilber mußte sich um so stärker geltend machen, als diese Rechnung bei der Begehrlichkeit des Handelsbetriebes nicht auf das Kleingeld beschränkt blieb. Der Kaufmann und Wechsler haben sie augenscheinlich mit größtem Erfolge auch auf das griechische Großsilberstück *κατ' ἐξοχήν*, das Tetradrachmon, zu erstrecken gewußt. Das schriftliche Zeugnis dafür bietet die jüngst bekanntgegebene delphische Urkunde, welche einen um das Jahr 96 vor Chr. ergangenen Amphiktionenbeschluß über die Valuta des attischen Tetradrachmons enthält[1]): *ἔδοξε τοῖς Ἀμφικτίοσι τοῖς ἐλθοῦσιν εἰς Δελφοὺς δέχεσθαι πάντας τοὺς Ἕλληνας τὸ Ἀττικὸν τέτραχμον ἐν δραχμαῖς ἀργυρίου τέταρσι· ἐὰν δέ τις τῶν ἐν ταῖς πόλεσιν οἰκούντων ἢ ξένος ἢ πολίτης ἢ δοῦλος, ἀνὴρ ἢ γυνή, μὴ δέχηται μηδὲ διδῶι καθάπερ γέγραπται, ὁ μὲν δοῦλος μαστιγωθήτω ὑπὸ τῶν ἀρχόντων, ὁ δὲ ἐλεύθερος ἀποτινέτω δραχμὰς ἀργυρίου διακοσίας*[2]). Für die Einreihung der verordneten Maß-

1) Fouilles de Delphes, Epigraphie II p. 170 n. 139. Abbildung Pl. XI, 3.

2) Die in den Fouilles gegebene Ergänzung von Z. 12 ist unhaltbar: *εἶναι δὲ κατ' αὐτῶν* (die Gesetzesübetreter) *τὰς κρίσεις ἐν τοῖς Ἀμφικτίοσιν, π[εποιημένης πρότερον ἐξε]τάσεως κατὰ τ[οὺς Ἀμφικτυονικοὺς νόμους.* Denn *κρίσις* heißt nicht das Urteil, sondern der Prozeß, so daß das Partic. Perf. *πεποιημένης* und vollends *πρότερον* unzutreffend sind. Es wird vielmehr das Prozeßverfahren bestimmt. Es dürfen — nach der Schriftenge in dieser Zeile berechnet — reichlich 26 Buchstaben ergänzt werden. Vor der Lücke ist nur eine Hasta mit schwachem Ansatz nach rechts erkennbar, also eben so gut Γ wie Π. Darnach ergänze ich: *γ[ινομένης καθ' ἓν ἕκαστον τῆς ἐξε]τάσεως κατὰ τοὺς Ἀμφικτυονικοὺς νόμους*, d. h.: 1. summarisches Aburteilen ist verboten, es findet für jeden einzelnen Übertretungsfall die Untersuchung statt; 2. diese Untersuchung wird

regel in die hier erörterten Verhältnisse bedarf es einiger allgemeinerer Erörterungen. Th. Reinach[1]), dem sich G. Colin, der Herausgeber, in allem Sachlichen anschließt, versteht unter den unbezeichneten *δραχμαὶ ἀργυρίου* zweifellos richtig die attische (Alexander-) Drachme und führt den ganzen Beschluß einleuchtend auf die Initiative Athens im Amphiktionenrate zurück, welcher ja damals in besonders nahem Verhältnis zu Delphi stand[2]). Wenn er aber annimmt, daß Athen durch die Einführung dieses Zwangskurses seine Tetradrachmen gegenüber der äginäischen Währung vor Schikanen oder Spekulation habe schützen wollen, so liegt die widerlegende Frage doch nahe, ob denn im 1. Jahrh. vor Chr. wirklich noch vom äginäischen Gelde eine Konkurrenz für das attische zu befürchten war. Rings war man zu den leichten Drachmen übergegangen: die rhodischen (3,6—3,00 gr.), phönikisch-ägyptischen (3,57—3,53 gr.), die korinthisch-achäischen (2,91 gr.) Drachmen herrschten damals im Osten, besonders auch in Kleinasien seit der Einführung der Cistophorenrechnung mit ihrer der achäischen ganz nahestehenden Drachme[3]). Die ursprünglichen Heimatsgebiete der

---

nach den Amphiktionengesetzen, nicht nach den Heimatsgesetzen des Delinquenten geführt. — Z. 9 *ἐὰν δὲ οἱ ἄρχοντες [οἱ ἔναρχοι ἐν τ]αῖς πόλεσι ἢ* A *ταῖς πανηγύ[ρε]σι μὴ συνεπισχήωσιν* verträgt sich *ἔναρχοι* nicht mit *πανηγύρεσιν*, daher man *[οἳ ἂν ὦσιν ἐν τ]αῖς πόλεσι ἢ ταῖς πανηγ.* schreiben wird mit Streichung des *Λ* das der Herausgeber in *ἐν* ändert; auch Z. 13 steht ohne Wiederholung der Präposition: *ἐν ταῖς πόλ]εσιν καὶ ταῖς [πανηγύρεσιν.*

1) A. a. O. (o. S. 52, 1) S. 357 ff.

2) Es genügt, auf die Pythaistenurkunde I G. II, 985 ff. zu verweisen; vgl. G. Colin, Le culte d'Apollon Pythien à Athènes p. 134 ff. Jetzt auch W. S. Ferguson, Hellenistic Athens (London 1911) S. 449, 1.

3) Denn die Differenz zwischen den Viererstücken, Cistophor 12,5 gr: Tetradrachmon 11,7 gr., reduzierte sich bei den Teilstücken auf fast verschwindende Unterschiede. — Entscheidend für die leichteren Währungen war es, daß Rom 217 den Victoriatus ausgab und daß seit dem Ende des 3. Jahrh. v. Chr. die Cistophorenprägung von Ephesos aus ihre Verbreitung fand. Daß das größte Bankinstitut des Ostens und der mächtigste Staat des Westens zu gleicher Zeit fast genau den gleichen Schritt tun, läßt sich unmöglich als Zufall betrachten. Nicht, daß irgendein Übereinkommen vorläge; aber die leitenden Kreise beider Stellen waren geschmeidig genug, sich in ihrer Münzpolitik durch den Strom, den der Handel bestimmte, führen zu lassen. Da der Cistophor

äginäischen Währung brachten z. T. bereits seit zwei Jahrhunderten nur Tetradrachmen auf dem attischen (Alexander-) Fuß aus, die sie in verschiedener Weise teilten. Die alte schwerere Münze muß um 100 vor Chr. schon in starkem Maße absorbiert gewesen sein, oder sie hatte andere Wertrelationen gefunden. Denn einmal verlor sie naturgemäß gegenüber der leichteren Münze, und zweitens zogen die Staaten sie zu ihrem Vorteil aus dem Umlauf. Von dieser Seite konnte eine fühlbare Schädigung des attischen Geldstückes wohl überhaupt nicht mehr ausgehen; von dem leichteren Gelde drohte ihm der Wertverlust. Das ägyptische Tetradrachmon, das früh unter die Norm von 14,28 gr. herabging, das rhodische mit einem Silbergewicht von 15,87—14,9 gr. und selbst der Cistophor, da er als Tetradrachmon gefaßt wurde, standen konkurrierend daneben. Auch der griechische Kaufmann wird es nicht verschmäht haben, für ein attisches Tetradrachmon vier der leichteren Drachmen zu bieten. Größeren Schaden aber brachte die leichtere römische Münze und der römische Kaufmann. Schon 4 Den. gegenüber verlor, wie gesagt, das attische Tetradrachmon auch in späterer Zeit noch 7 %. Vollends auf dem weiten Gebiete der achäischen Währung gab man für 4 korinthische Drachmen 3 Denare, wie für den Cistophor in Kleinasien; sollte der römische Kaufmann die Gelegenheit nicht benutzt haben, einfach Drachme gleich Drachme zu rechnen und den stets geldbedürftigen Griechen jener Zeit für ein attisches Tetradrachmon nur 3 Den. zu bieten, die ja auch einem Tetradrachmon entsprachen, oder umgekehrt ein schweres attisches Tetradrachmon nur zu 4 leichten Drachmen anzunehmen? Besonders gefährlich mußte dem attischen (Alexander-)Tetradrachmon die Einführung des Quinar-Victoriatus werden; denn die durch ihn hervorgerufene kaufmännische Herabdrückung der achäischen Drachme auf ½ Den. konnte nicht ohne Rückschlag auf das attische Silber bleiben, da

im Grunde das äginäische Didrachmon darstellt, war die schwerste Währung ohne weiteres in ein bequemes Rechnungsverhältnis zu ihm gesetzt. Ich habe früher die Bedeutung des attischen Tetradrachmon für den hellenistischen Handel überschätzt, weil ich seine durchgängige Kursfähigkeit als Argument für seine Währungsverbreitung faßte.

dieses in festem Verhältnis zur achäischen Münze stand (Victoriatusdrachme zu attischer Drachme = 4 : 3). Um das Jahr 104 fällt die Devalvierung des Victoriatus, nur etwa 8 Jahre später der Amphiktionenbeschluß, der den Schutz des attischen Tetradrachmons zum Zwecke hat. Will man das Zufall nennen?

Doch es ist noch ein zweites Zeugnis vorhanden, welches seine Aussage mit der der delphischen Urkunde vereinigt; es hat um so höheren Wert, als es von römischer Seite kommt und, indem es die Maßregel der Amphiktionie aus ihrer Vereinzelung reißt, geeignet ist, die Bedeutung jenes Amphiktioniebeschlusses wirklich zu erhellen.

Tetradrachmen wurden seit der Mitte des 2. Jahrh. vor Chr. von Thasos und Maroneia nach vollem attischem Gewicht in starken Emissionen in den Umlauf gebracht[1]). Im Jahre 158 gab der Senat den vier Distrikten (*μερίδες*, *regiones*), in welche die römische Provinz Macedonia aufgeteilt war, die Prägung eigener Münze frei. Die Menge der auf uns gekommenen Tetradrachmen der macedonischen Prägestätten, namentlich aus der *πρώτη Μακεδόνων*, ist außerordentlich groß[2]), und die Einzelstücke stehen den Stücken athenischer Provenienz an Gewicht nicht nach. Daß diese Prägungen einen devalvirenden Einfluß auf die Valuta des attischen Großsilbers hatten, läßt sich nicht nachweisen noch auch nur annehmen. Der Silberwert war der gleiche bei beiden, und hinter der provinzialen Distriktsprägung stand keine stärkere Autorität als hinter der Münze der *civitas libera* Athen. Das Verhältnis wurde auch

1) Herr Professor K. Regling, der auf meine Bitte hin die Freundlichkeit hatte, diesen Aufsatz auf das Vorhandensein etwaiger numismatischer Ketzereien durchzulesen, sprach ihn zwar von solchen frei, hat mir aber durch eine Reihe von Einwänden und Anstößen, die er nahm, Veranlassung gegeben, meine Auffassung im einzelnen schärfer zu fassen oder ausführlicher darzulegen; insbesondere betonte er die Bedeutung der nordischen Tetradrachmenprägungen, die Babelon nur streift, für die hier behandelte Frage und verwies mich auf das überprägte Aesillasstück (s. S. 60). Ich möchte auch hier meinen Dank für solche Förderung bekennen und dies um so nachdrücklicher, als ich diese Anregungen nicht immer im Sinne ihres hilfsbereiten Urhebers verwerten zu können glaubte.

2) Gaebler (Die antiken Münzen Nord-Griechenlands III) Makedonia und Paionia S. 4.

dadurch kein anderes, daß der Name des römischen Quästors (oder legatus pro quaestore) die längste Zeit in griechischer, zum Schlusse dieser Prägung, von ca. 93—88, in lateinischer Sprache auf dem Verso der Stücke angebracht war. Diese letzten Emissionen tragen den Namen des Aesillas und Sura. In Macedonia mochte die Provinzialregierung den mit ihrer Autorisierung ausgebrachten Stücken wohl den vollen Wert sichern, und ich zweifle nicht, daß die so gezeichneten Stücke in ihrem Provenienzgebiet Zwangskurs hatten, aber außerhalb waren sie den gleichen Fährnissen seitens der Spekulation ausgesetzt wie die athenischen Tetradrachmen. Den Beweis dafür, daß man diese Gefahr voraussah, erbringen die Stücke mit der auf dem Verso beigefügten Zahl SI = 16, in der Gaebler[1]) die Wertangabe von 16 Sesterzen = 4 Denare, d. h. 4 attischen Drachmen erkannte. Diese Wertbezeichnung sollte klärlich das macedonische Geldstück vor Unterwertung im Handel schützen, gerade so wie der Amphiktionenerlaß dem attischen Tetradrachmon seinen vollen Wert von 4 Drachmen zu sichern beabsichtigte. Beide Maßregeln verfolgten den gleichen Zweck. So hat es keine Wahrscheinlichkeit, die große Masse der Aesillastetradrachmen, die mit den Tetradrachmen, der *πρώτη μερίς* an Häufigkeit wetteifern', oder die Überprägung attischer Tetradrachmen durch Aesillas als eine Antwort oder einen Protest gegen den Amphiktionenbeschluß aufzufassen[2]). Dieser besagte nicht, daß nur das attische Tetradrachmon zu 4 Drachmen genommen und gegeben werden sollte — das konnte ja die Amphiktionie gar nicht verfügen —, sondern daß man eben dies Nominal nicht zu geringeren Werten, als sein Name forderte, berechnen dürfe. Für die Überprägung attischer Tetradrachmen ist doch wohl die nächstliegende Erklärung die, daß Aesillas die mit seinen Tetradrachmen gleichwertigen attischen Stücke im Handel billiger aufkaufte und mit der Überprägung ver-

1) Gaebler, Zeitschr. f. Num. 1902, XXIII, 177 ff.; vgl. a. a. O. S. 10 und 73 n. 224-225.

2) Regling, Journ. intern. d'Archéol. num. 1908, XI, 241 und Berl. Phil. Wochenschr. 1912, 1551 in der Anzeige von Babelons Aufsatz über die delphische Inschrift.

sehen im Zwangskurs zu vollem Werte ausgab, unter Einstreichung des Agiogewinnes. Zwischen der athenischen und römischen Maßregel besteht also ein innerer Zusammenhang, aber kein solcher der Gegensätzlichkeit. Und hier muß noch einmal die delphische Urkunde zu Worte kommen.

Die gegen Übertretung der Verfügung gerichtete Strafklausel hebt an: ‚wenn aber ein Einwohner der (Amphiktionie-)Staaten, ein Fremder, Bürger oder Sklave, Mann oder Weib, nicht nach dieser Vorschrift nimmt und gibt'[1]), nennt also die Fremden an erster Stelle. Nun würde niemand, der die Formeln der griechischen Rechtssprache kennt, bei nur zweigliedrigem Ausdrucke aus der Stellung *ξένος ἢ πολίτης* irgendwelche Zuspitzung auf die Fremden entnehmen; denn diese Anordnung ist bei Schriftstellern wie auf Inschriften ganz üblich[2]). Anders steht es bei dem dreigliedrigen Ausdruck, wie er hier vorliegt: in ihm hätte man eine Anordnung zu erwarten, die der Abstufung nach dem Personalrechte entspricht, also entweder *δοῦλος ἢ ξένος ἢ πολίτης* oder umgekehrt. Die Vorausstellung von *ξένος* in dieser Reihe muß also als beabsichtigt empfunden werden. Gegen die *ξένοι* richtet sich mithin in erster Linie der Beschluß, seinem Wesen nach gegen Kaufleute jeder Art; die Masse dieser aber bildeten in jener Zeit die römischen Kaufleute, die den Osten rücksichtslos exploitierten und auf seinem Boden überall die Fremden waren. Der Beschluß kehrt also seine Spitze gegen die römischen Negotiatoren. Natürlich werden die Römer nicht mit Namen genannt, soviel Vorsicht war schon geboten; und schließlich standen neben ihnen auch Kaufleute anderer Nationalität, besonders Syrer und Ägypter, die schon früh in landsmannschaftlichen Verbänden zusammengeschlossen erscheinen[3]). Allein jene Betonung der Fremden mußte überall die richtige Deutung finden, nicht weniger als bei den Griechen auch bei den zumeist betroffenen Römern. Sie konnten nicht

---

1) *μὴ δέχηται μηδὲ διδῶι* ist sog. polarer Ausdruck für ‚handelt'; die Verfügung selbst spricht Z. 2 ganz scharf nur von *δέχεσθαι*.

2) Inschriftliche Belege bei Dittenberger, Syll.[3] Index p. 178. Aus Schriftstellern vgl. z. B. Plat. Gorg. 514 E. Staat 613 D.

3) Pohland, Geschichte des griechischen Vereinswesens (1909) S. 78 ff.

im Unklaren darüber bleiben, was der Beschluß selbst und seine Aufzeichnung gerade an dem athenischen Schatzhause besagte, daß nämlich diese Maßregel auf die Initiative Athens zurückging, und konnten, wollten sie anders ehrlich sein, sich nicht verhehlen, daß dieser Staat allerdings besonderen Grund zu ihr hatte. Man vergegenwärtige sich die Situation. Delos war 166 den Athenern von Rom als Freihafen zuerkannt, nicht um Athens veralteten politischen Ansprüchen auf den Besitz der Insel zum Rechte zu verhelfen noch um ihm wirtschaftliche Förderung angedeihen zu lassen; der römische Handel wollte von hier aus den einzigen großen griechischen Handelskonkurrenten, Rhodos, lahm legen. So war denn der wirtschaftliche Gewinn Athens aus dem Besitze der Insel tatsächlich ein durchaus mäßiger, obwohl der Freihafen nach der von der römischen Großkaufmannschaft durchgesetzten Zerstörung von Karthago und Korinth notwendig einen bedeutenden Aufschwung nahm. Delos wurde, was es sein sollte, die Domäne des römischen Kaufmannes und Kapitalisten, die Operationsbasis für seine Handelsspekulationen im östlichen Mittelmeere, bei denen er sich auch gegen den Staat richten konnte und skrupellos richtete, dessen Gastfreundschaft, rein rechtlich betrachtet, er genoß. Die seit 103-2 bestehende oligarchische Regierung[1]) Athens mag als solche sich immerhin der Begünstigung seitens Roms erfreut haben, aber die Träger dieser Regierung gehörten, wie die Inschriften erkennen lassen, selbst zu den begütertsten Teilen der Bürgerschaft; ihnen gerade mußte eine Entwertung des heimatlichen Großsilbers, welches seit dem 2. Jahrh. vor Chr. wieder reichlicher und voll emittiert wurde[2]), besonders fühlbar sein. Das konnte auf ihre Stellung zu den römischen Kaufleuten um so weniger ohne Rückwirkung bleiben,

1) Die Einzelbelege für das folgende bei Ferguson a. a. O. S. 426 ff., dem ich allerdings in der Beurteilung der athenischen Stimmung während des Jahrzehntes 103—93 nicht beipflichten kann; ich denke pessimistischer. Aber mit Unrecht ist ihm jüngst bestritten worden, daß damals eine Oligarchie in Athen am Ruder war; die Dedikation vom Jahre 94-93, BCH. 1892, XVI, 150 f., bezeugt sie direkt mit dem oligarchischen Schlagwort *πάτριον εὐνομίαν*.

2) Head, Hist. Num., S. 378 ff.

als sie ihre Schädiger, die in festgeschlossener Kolonie auf Delos organisiert waren, Einfluß selbst auf die kommunalen Angelegenheiten der Inselgemeinde gewinnen sahen. Der Jugurthinische Krieg hatte die ganze Fäulnis und Perfidie des Kapitalistenregimentes aufgedeckt; in Rom selbst hatte sich eine allerdings unfähige demokratische Opposition (Saturninus) gegen das entartete Regiment der Nobilität erhoben. Jetzt benutzte die athenische Regierung die Situation, um der wirtschaftlichen Bedrückung und Ausbeutung seitens der römischen Negotiatoren wenigstens in einem, und zwar in dem Punkte entgegenzutreten, wo jener Druck täglich empfunden werden mußte, in der Minderwertung des athenischen Großsilberstückes; sie hatte in dieser Zeit um so mehr Grund dazu, als es auch die neuen Emissionen dieses Stückes zu schützen galt. So setzt sie um das J. 96 den Amphiktionenbeschluß, der den Zwangskurs des attischen Tetradrachmons auf dem Amphiktionengebiete einführen sollte, durch. Als die römische Provinzialregierung Macedoniens zu den großen Tetradrachmenemissionen greift, folgt sie nur dem Beispiele Athens in ihrer Weise. Beide hatten ihr Geld gegen die gleiche Gefahr, die von dem gleichen Feinde drohte, zu schützen, gegen die Entwertung des Tetradrachmons durch den Kaufmann; dem letzteren aber hatte für diesen seinen selbstischen Zweck vielleicht nichts eine so bequeme und so wirksame Hilfe geboten wie das Eindringen der Quinar-Victoriatusrechnung mit ihrer Entwertung der Drachme.

So werden die delphische Urkunde, die sich gegen die Entwertung des attischen Tetradrachmons richtet, und das kleine thessalische Aushängeschild, welches die Entwertung der achäischen Drachme durch den Quinar-Victoriatus erkennen ließ, historisch als durch die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, begreiflich. Ebenso begreiflich ist es auch, daß bei der Restauration des verarmten und zerrütteten griechischen Ostens, die eben mit der Ordnung der Provinzen begann, die römische Verwaltung auf den Gebieten der ehemals achäisch-korinthischen Währung die ursprünglichen Wertverhältnisse durch ein Restitutionsedikt (*διόρθωμα*) als offiziell gültig feststellte. Die Gleichung 6 Ob. (= 1 Dr.) = ½ Den. stand

in krassem Widerspruch zu den wirklichen Silberwerten, da damit ca. 2,95 gr und 1,95 gr Silber als gleich berechnet wurden. Nur die brutale Skrupellosigkeit der römischen Handelsusancen konnte solche Kurse erzwingen; eine Regierung, die ihre Aufgabe in der wirtschaftlichen Hebung der Provinzen sah, durfte eine derartige Entwertung der Barmittel eines Gebietes nicht dulden. Für die Valutaregulierung bot sich ihr das historisch-gegebene Wertverhältnis 1 Dr. = ¾ Den., und dies konnte ohne Schädigung des Reichsgeldes wieder aufgegriffen werden, weil das Silbergewicht des Denars seit 217 unverändert geblieben war und das Silber des ehemaligen Bundes wie vor so nach 146 weiter kursierte. Allerdings ist bei dieser Behandlung der thessalischen Münze eine gewisse Bevorzugung gegenüber der oft starken Devalvierung anderer griechischer Münze nicht zu verkennen; aber Augustus hatte Grund, sie gerade in Thessalien walten zu lassen. Denn wenn eine Gegend wirtschaftlicher Erholung bedurfte, so war es sicher Thessalien, auf dessen Boden die erste der drei großen Entscheidungsschlachten um die Weltherrschaft ausgefochten wurde und ein großer Teil der vorbereitenden militärischen Operationen für die zweite hatte stattfinden müssen. Hängt mit dieser Bevorzugung etwa der singuläre Zusatz *Σεβαστήων* zusammen, den das neu gebildete *κοινόν* unter Augustus in der Legende seines Bundeskupfers, *Θεσσαλῶν Σεβαστήων*, führte?[1]) Vor allem mußte aber ein münzpolitisches Moment wirken. Mommsen (Röm. Münzwesen S. 49 f. 73 ff.) hat die Wertung der Cistephoren als Tetradrachmen und ihre Berechnung zu 3 Den. ausführlich dargelegt. Volle Bestätigung hat die ephesische Stiftungsurkunde des Vibius Salutaris vom Jahre 104 nach Chr. gebracht[2]). Hier wird *τόκος δραχμιαῖος* (Z. 127. 348) mit *τόκος ἀσσαρίων δεκαδύο ἀργυρῶν* (Z. 197) als gleichbedeutend gebraucht; und die zweite Bezeichnungsart stand in modifizierter Form auch in der lückenhaften Stelle *τοκ* ..... *ἀσσαριαῖον* (Z. 25), wo Mommsen *τόκ[ον δωδεκαταῖον] ἀσσαριαῖον* — mit 14 Buchstaben für die ca. 15 Stellen

1) Brit. Mus. Cat. Thessaly S. 6 f.
2) Anc. Greek Inscr. Brit. Mus. n. 481.

umfassende Lücke — vermutete[1]). Allein man sagte *τόκον δέκατον*[2]), nicht *δεκαταῖον* gerade auch in Kleinasien; mit *δωδέκατον* wird dann die Ergänzung zu kurz. Seitdem die der hadrianeischen Zeit angehörende Stiftungsurkunde des Priesters Attalos (Rev. Ét. Gr. 1906, XIX, 247 Z. 30) aus Aphrodisias[3]) die Bezeichnung *τόκος ὀκτασσαριαῖος* kennen gelehrt hat, wird man in der Salutarisinschrift zunächst *δωδεκ]ασσαριαῖον* einsetzen, davor dann entsprechend den *ἀσσαρίων — ἀργυρῶν* die Metallbezeichnung, also *τόκ[ον ἀργυρικὸν δωδεκ]ασσαριαῖον* mit 16 Buchstaben, wobei die Verbindung *ἀργυρικὸν δωδ.* ihre vollständige Parallele in dem *τόκος τριωβολεῖος ἀργυρικός* aus einem Papyrus des Jahres 215 nach Chr. findet[4]). Wo 1 Dr. = 12 As = ¾ Den. ist, haben wir die gleiche Wertrelation wie in den thessalischen Inschriften; daß sie bis in das 2. Jahrh. vor Chr. hinaufging, folgt aus der Geltung des Cistophor als Tetradrachmon und seiner Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Münzen der achäisch-korinthischen Währung. Die römische Regierung stellte mit dem Satze 1 Dr. = ¾ Den. für Thessalien die gleiche Berechnung für das gleichwertige griechische Geld her, die es in Kleinasien besaß. Die Maßregel ist also sachlich wie historisch durchaus verständlich.

Es fragt sich nun, wie bei dieser Wiedereinführung der alten Kursnormen der ihnen früher eingegliederte Victoriatus gewertet wurde, ob nach seinem alten Kurse als ¾ Den. zu 6 Ob. oder als ½ Den. zu 4 Ob. Die Antwort gibt die richtige Ergänzung des Schlusses der oben (S. 50) schon herangezogenen larisäischen Inschrift

1) Ephem. epigr. Lat. VII, 1882, p. 439. In der Kontroverse über die in dieser Inschrift vorausgesetzten Kursverhältnisse bei Silber- und Kupferzahlung (vgl. Billeter a. a. O. S. 104, 1) hat nun der Herausgeber Hicks gegen Mommsen, Zeitschr. f. Num. 1887, XIV, 40 f., durch die pergamenische Inschrift Dittenberger, Inscr. Or. 484, 6 ff., recht erhalten.

2) Michel, Rec. 731 (Ilion, 2. Jahrh. vor Chr.); ebenso hat B. Laum, Stiftungen in Griechenland und Rom, II, S. 58 in der großen Urkunde aus Amorgos I G. XII, 7, 515, 11 |*τόκον δε[κάτου* nach den Raumverhältnissen hergestellt; vgl. auch die *δεκάται* I G. IX, 2, 205, 21 (Melitaia, Thessalien, Ende 3. Jahrh.) und dazu Billeter, Zinsfuß S. 69.

3) Jetzt auch bei Laum a. a. O. II n. 102 S. 107.

4) BGU. 362, I, 13. XI, 23 u. ö.; Billeter, a. a. O. S. 209. 229.

IG. IX 2,549. Ich wiederhole Kerns Text, nur mit der oben gewonnenen Ergänzung:

15 *ὑπὲρ τῆς ἀπελευθ]ερώσεως δεινά-*
ρια KBϹ.... τρ](ο)παικόν *vacat*
vacat

Nach den äußeren Verhältnissen (*vacat*) sowie nach Analogie der sonstigen Freilassungsurkunden, in denen die Steuersumme ihren festen Platz am Schlusse hat, bildete *τροπαικόν* das letzte Wort der Urkunde; jede Ergänzung ist also auf die Lücke am Anfang der Z. 16 beschränkt. Nach Kern fehlen dort, d. h. vor dem zu P verlesenen O von *τρ(ο)παικόν*, 12 Buchstaben. Dieser Ansatz entspricht der Schriftweite von Z. 11; allein die unmittelbar vorher gehende Z. 15 enthielt mit ihrer absolut sicheren Ergänzung auf der gleichen Strecke 15 Buchstaben, da das P von *ἀπελευθερώσεως* in dem Majuskeldrucke gerade über dem ersten O von *τροπαικόν* steht. Also ist eine Latitude von 12—15 Buchstaben und damit zugleich die Ergänzung

-ρια εἴκοσι δύο τρ]οπαικόν

gegeben. Volle Parallele bieten die ausgeschriebenen Posten *δεινάρια εἴκοσι δύο ἥμυσυ* IG. IX 2, 415, 58, *δειν. ἑξήκοντα ἑπτὰ ἥμισυ* 561 (für drei Freilassungen, übrigens aus Larisa selbst) oder *δειν. εἰκ. δύο ὀβολοὺς τέσσαρες* 1295 *a.* 1296. Das asyndetisch angefügte *τροπαικόν* vertritt einfach die sonstigen Bezeichnungen des Halbdenars, die ebenso angefügt sind. Wo der Bruch in Worten ausgeschrieben erscheint, ist dies auch bei der Ganzzahl der Fall; daher hier *εἴκοσι δύο* einzusetzen war, womit zugleich die Ergänzung auf die den Raumverhältnissen genau entsprechende Zahl von 14 Buchstaben auskommt.

Mit dieser Feststellung ist zunächst die Antwort auf jene Frage (o. S. 53) ermöglicht, ob der Befund der Münzen des thessalischen Bundes von 194—146 ohne weiteres, wie es Percy Gardner getan hat, mit den inschriftlichen Angaben aus der Zeit des i. J. 27 v. Chr. neu begründeten *κοινὸν τῶν Σεβαστήων Θεσσαλῶν* in Verbindung gesetzt werden dürfen. Es ist dies also nur in sehr bedingter Weise der Fall. Zwar gilt die alte Relation 1 Stat. = 1½ Den. früher

wie später, allein diese tatsächlich vorhandene Übereinstimmung beruht nicht auf ununterbrochenem Weiterbestehen der gleichen Wertverhältnisse, ist also nicht rein geschichtlich begründet, sondern geht auf einen Willensakt zurück, der die alten Verhältnisse wieder ins Leben rief; aber auch dies nur teilweis. Denn in der Wertung des Victoriatus entspricht die Rechnung der Inschriften nicht mehr dem Münzbefunde; jene rechnen ihn als ½ Den., dieser weist Einheits- und Doppelstücke des Victoriatusgewichtes im Werte des ¾ Den. auf. Hier versagt die Gleichung also ganz.

Weiter haben wir hiermit einen Wegweiser für die Beurteilung der Victoriatusrechnung in dem kleinasiatischen Zinssatze *τόκος τροπαικιαῖος*, der den Ausgangspunkt dieser Untersuchungen bildete. Der seit dem Ende des 3. Jahrh. vor Chr. von Ephesos aus über Kleinasien sich verbreitende Cistophor wurde, wie gesagt, als Tetradrachmon gefaßt und 3 Denaren gleichgesetzt, so daß seine Drachme den Wert des älteren Victoriatus hatte. Daß hiernach statt *τόκος δραχμιαῖος* auch die Bezeichnung *τ. τροπαικιαῖος* für 9 % auf kleinasiatischem Boden existieren konnte, ist in abstracto zuzugeben; aber alles spricht dagegen, daß sie in Wirklichkeit vorkam, es sei denn, die Annahme bestünde zu recht, daß *τόκος τροπαικιαῖος* = *τ. δραχμιαῖος* sich aus dem Sprachgebrauche einer früheren Epoche des Handelsverkehrs zwischen dem römischen Westen und Vorderkleinasien hindurchgerettet habe. Eine solche Tradition über Jahrhunderte hin setzt eine feste Einbürgerung des Terminus voraus, und diese wieder dauernde und lebhafte Handelsbeziehungen zwischen jenen beiden Wirtschaftsgebieten. Wo sind nun die Beweise für jene Beziehungen? wie steht es mit der Möglichkeit, geschweige denn der Wahrscheinlichkeit, der Einbürgerung einer römischen Nominalbezeichnung im Verkehrsleben Kleinasiens während des 2. Jahrh. vor Chr.? Die Zahl der vorliegenden kleinasiatischen Inschriften aus diesem Jahrhundert ist sehr groß: nirgend findet sich in ihnen eine Erwähung römischer Münze, welche auf den Umlauf solcher Massen römischen Geldes schließen ließe, daß dort eine Zinsfußbenennung nach ihm hätte Eingang finden können, die in Konkurrenz zu dem echt griechischen *τόκος δραχμιαῖος* zu treten

vermochte. Die Münzbenennungen wie Geldberechnungen sind sogar durchweg rein griechsich gehalten, selbst noch unter römischer Herrschaft, wie die Astynomeninschrift aus Pergamon, das Notstandsgesetz aus Ephesos anstatt weiterer Zeugnisse beweisen mögen[1]). Wie steht es überhaupt mit dem Vordringen römischer Münzen nach dem Osten? Ich will mich nicht auf Allgemeinheiten berufen, wie die, daß Rom selbst das Silber vom Osten heranzog, sondern zwei Zeugnisse gerade des 2. Jahrh. sprechen lassen. Das eine sind die Inventarverzeichnisse und Baurechnungen vom milesischen Didymeion[2]): wo ist da römisches Geld gebucht? und doch müßte, wenn sich eine römische Zinsfußbezeichnung eben damals in Kleinasien hätte festsetzen sollen, in jener Zeit an einem immer noch bedeutenden Handelsplatze, wie es Milet war, soviel römisches Geld kursiert haben, daß es in jenen Belegen nicht fehlen könnte. Noch beweisender ist Delos, weil wir damit dem Westen näherrücken und weil diese Insel, wie erwähnt, einer der am frühesten und stärksten dem römischen Handelsverkehr unterworfenen Plätze ist: geradezu verschwindend ist der Bestand an römischen Nominalen, den die so zahlreichen und sehr genauen Inventuraufnahmen des Tempelschatzes des delischen Apollon[3]) auch nach dem Jahre 166 aufweisen. Wenn nun die Übernahme oder gar die Einbürgerung von Geld- und Zinsfußbenennungen nur bei starkem Umlaufe der entsprechenden Nominale selbst eintreten kann, wie steht es dann mit der Möglichkeit einer Festsetzung der römischen Bezeichnung *τόκος τροπαικιαῖος* in Kleinasien während des 2. Jahrh. vor Chr.? Ist aber dort, wie gesagt, die Benennung und Wertung *τ. τροπαικιαῖος* = *τ. δραχμιαῖος* = *δωδεκασσαριαῖος* = 9 % nicht bereits im Laufe dieses Jahrhunderts aufgenommen und eingebürgert worden, so kann ihre Rezeption erst in der Zeit erfolgt sein, in welcher der

1) Pergamon: Dittenberger, Inscr. Or. 483 (2. Jhd. vor Chr.); Ephesos: Dittenberger, Syll. 329 (88 vor Chr.).

2) Bei B. Haussoullier, Etudes sur l'histoire de Milet et du Didymeion. S. 195 ff.

3) Diese späteren Kataloge veröffentlicht im BCH., namentlich von Bd. XXIX (1905) ab. Vgl. auch Th. Homolle, L'intendance sacré du sanctuaire d'Apollon à Délos, passim.

Victoriatus nur ½ Denar galt; dann setzt τροπαικιαῖος eben schon die Wertung des τροπαικόν zu 8 Assen voraus, bedeutet also 6 %.

Schließlich verlangen doch auch die literarischen Zeugnisse ihr Recht, die einhellig den Victoriatus zu ½ Den. ansetzen; sie reichen von der ciceronianischen Zeit bis in die Regierung des Marcus Antoninus[1]) herab; und die magnesische Inschrift fällt in diesen von ihnen umspannten Zeitraum. Man kann gegen ihr Zeugnis nicht den Einwand erheben, sie hätten keine offizielle Gewähr. Ich habe vorher betont (S. 55), daß der Victoriatus durch den Quinar ersetzt werden sollte; ‚Victoriatus' hört damit auf, eine offizielle Bezeichnung zu sein; eine Reichsmünze Victoriatus gibt es nicht mehr. War er aber dies nicht mehr und fehlte ihm so die Zwangswertung, die ihm als Reichsgeld zugekommen wäre, so hatte er eben nur den Wert, den ihm der Handel zubilligte; das konnte der alte Wert so gut wie spätere sein. Da haben wir uns eben an die Zeugnisse zu halten, und ihre Angabe, daß der Handel — wie übrigens sehr begreiflich — die jüngere Wertung zu ½ Den. festhielt, hinzunehmen, zumal wenn sie, wie hier nachgewiesen ist, inschriftliche Beglaubigung finden.

Im letzten Grunde ist es ja ausgeschlossen, daß für eine so wichtige, das Korpus der Urkunde konstituierende Angabe, wie es die des Zinssatzes in einer Stiftungsurkunde ist, eine zweideutige Bezeichnung gewählt wurde; eine solche wäre aber τροπαικιαῖος, wenn man unter ihm hier noch den Victoriatus im Werte von ¾ Den. verstehen sollte, während der Handel mit diesem Namen die Wertvorstellung von ½ Denar verband. Man kann sich hiergegen nicht darauf berufen, daß in der Salutarisinschrift τόκος δραχμαῖος neben τ. δεκαδύο ἀσσαρίων (o. S. 64) steht. Gewiß, τ. δραχμαῖος ist aus der alten griechischen Drachmenrechnung in die Denarrechnung der römisch-griechischen Zeit verschleppt worden; aber δραχμαῖος saß eben seit ältester Zeit in der Handelssprache fest, und — was

1) Die Tabula Maeciana, Hultsch, Metrologici II, 61, gehört in diese Zeit (Hultsch ebda. p. 17, nach Mommsen); sie ist übrigens im östlichen Wirtschaftsgebiet, in Ägypten, entstanden.

der wichtigere Unterschied ist — δραχμή hatte inzwischen kein anderes Wertverhältnis zum Denar erhalten, wie es doch beim Victoriatus eingetreten war. Eine Zweideutigkeit war für den kleinasiatischen Griechen ausgeschlossen, weil für ihn die Drachme einfach ¾ Den. bedeutete. Nur moderne Anschauung ist schuld, daß man sagen konnte, δραχμιαῖος, das fest 12 % bedeute, stehe hier für 9 %. Man hat da zunächst an die attische Drachme und an rein griechsiche Münzverhältnisse gedacht und durch ihre irrige Übertragung auf die gemischte Rechnung der späteren Zeit erst selbst die Unklarheit angerichtet. Für Griechen Kleinasiens im 2. Jahrh. nach Chr. waren die Angaben ganz klar; sie konnten unter δραχμή nur ¾ Denar verstehen, also bei Zinsberechnungen nach dem Verhältnis der Drachme zum Reichsgelde τ. δραχμιαῖος = 9 %, nach dem Handelswert des Victoriatus τ. τροπαικιαῖος = 6 % fassen[1]).

Vielleicht erhebt man den geldgeschichtlichen Einwand, daß nach Billeters[2]) Darlegungen auf griechischem und kleinasiatischem Boden bis in den Anfang des 2 Jahrh. nach Chr. hinein der Zinsfuß für sichere Anlagen 9 % gewesen und von der hadrianeischen Zeit ab zumeist auf 8 % herabgesunken sei, wozu im Gegensatz 6 % als der übliche Zinsfuß des Westens gestanden habe. Diese Darstellung beruht, was den griechischen Osten betrifft, auf dem nichts weniger als reichen Beobachtungsmaterial von sechs Zeugnissen; sie konnte also durch jeden einzelnen neuen Fund völlig anderes Aussehen erhalten. Tatsächlich ist ja jetzt für die hadrianeische Zeit der schon

1) Der Victoriatus steht nur noch zum Reichsdenar in einem festen Verhältnis, nicht mehr zur Drachme, während umgekehrt die Drachme in Kleinasien ihr festes Verhältnis zum Denar bewahrt hat. Darum kann auch in Ephesos noch der τόκος δραχμιαῖος bei Denarrechnung auftreten, aber nicht umgekehrt der τ. τροπαικιαῖος in der Urkunde aus Magnesia neben Drachmenrechnung, weshalb in ihr eben . . μυριάδας δηναρίω]ν zu ergänzen ist. Übrigens ist zu bemerken, daß an beiden Stellen, wo τ. δραχμιαῖος gesagt ist, die aus diesem Zinsfuß sich ergebende Zinssumme in Denaren ausdrücklich angeführt wird, so daß aller Zweifel über die Bedeutung des griechischen Terminus behoben ist: an den Stellen, wo die Bezeichnung in As gewählt wurde, fehlt die entsprechende Angabe.

2) a. a. O. besonders S. 105—109.

erwähnte (S. 65) *τόκος ὀκτασσαριαῖος* (= 6 %) aus Aphrodisias belegt. Die magnesische Inschrift mit *τόκος τροπαικιαῖος* fällt, wie das häufige Auftreten der Gentiliciums Aelius beweist, frühestens in den Anfang der Regierung des Pius; denn von den Trägern dieses Namens sind zwei, der Stifter und der eponyme Stephanephor[1]), schon handlungsfähige Personen. Also steht auch in geldgeschichtlicher Hinsicht nichts im Wege, *τόκος τροπαικιαῖος* als Parallelbezeichnung zu *τ. ὀκτασσαριαῖος* zu fassen, wie *τ. δραχμαῖος* neben *τ. δωδεκασσαριαῖος* im Gebrauche war, und darunter den Zinsfuß von 6 % zu verstehen.

1) Der Eingang lautet: [*Π. Αἴλιος* Cognomen . . . | [2] . . . . . *ἐπὶ στεφ*[*ανηφόρο*]*υ Π. Αἰ*[*λίου Ἀπο*]*λλωνίου νε*(*ωτέρου*) *μηνὸς Δαισίου· γ·* | *ὑπὲρ αὐτοῦ* | [3] *καὶ τῶν υἱῶν Π. Αἰλίου Μενεμάχου Κλαυδιανοῦ καὶ Π. Αἰλίου Διοκλέους* [*καὶ Π. Αἰλ*]*ίου Γ* . . . . . |.

Straßburg i. E. Bruno Keil.

A Denarius of 69 A. D. from Lugdunum.

It is with hesitancy that one approaches a subject so much debated as that of the Lugdunum mint[1]), and particularly when one connects with it a coin which has also been much discussed and about whose mint-place there has been such divergent opinion[2]).

However, I do venture to assign to the Lugdunum mint the following coin: —

obv. GALLIA

Buste de la Gaule à droite, avec un collier autour du cou; derrière, une trompette gauloise.

rev. FIDES

Deux mains jointes, tenant deux épis et une enseigne surmontée d'un sanglier.

---

1) For the Lyon mint see: Lenormant, Annuaire de la soc. franç. de Num. V 1877 p. 497; Mowat, Rev. Num. 1895 p. 161.

2) For the mint-place of this coin see:

(a) K. F. Hermann, Eine gallische Unabhängigkeits-Münze aus römischer Kaiserzeit, Göttingen, 1851, who thinks it was minted by Civilis, the leader of the Batavians, in their insurrection of 69 A. D.

Æ. Cohen (2. éd.) Galba no. 361, M. le Docteur Haeberlin[1]).

The standard surmounted by the boar, represented on the reverse of this coin, has been interpreted as the sus gallicus, the national emblem of ancient Gaul.[1])

It is not probable, however, that at this time, — when a Gallic nation no longer existed, when the name of Gaul (as given on the obverse of this denarius) had merely a geographical value, when the people were Romanized[3]) and separated from their old memories and traditions by the interval of more than a century, and from each other by differences of language, customs and government, — it is not probable that at this time, the old Gallic standard should be chosen as a symbol by those who represented the Roman authority in the country. Furthermore, since the legions who were the very expression of this authority came, officers and body, from various sections of the empire, it is not likely, that the sign of the territory in which they happened to be temporarily stationed would be found on these quasi-autonomous coins.

On the other hand, during a civil crisis such as arose in the early months of the year 69 A. D., when Otho had been proclaimed emperor by the Senate at Rome, and Vitellius by the legions in Germany, it would not be extraordinary if the sign (that is, the

---

(b) de Blacas, Rev. Num. 1862 p. 227, disagrees with Hermann and thinks the coin too evidently Gallic for such attribution.

(c) Haeberlin, Berliner Münzblätter 1908—10 p. 286, favors the view of Hermann rather than that of de Blacas and suggests Trier as the possible mint-place.

1) From the excellent cast furnished me by the courtesy of the owner; the coin is of much better workmanship than appears from the plates of Hermann and de Blacas.

2) de Saussaye, Numismatique de la Gaule Narbonnaise p. 139; Rev. Num. 1840 p. 240. Eckhel (D. N. VI. no. 298) connecting the coin with Galba, thinks it is the banner of Spain. de Witte (Rev. Num. 1862 p. 392) following Eckhel and de Saussaye assigns Cohen no. 361 to Gaul and Cohen no. 358 to Spain. Cavedoni, Rev. Num. 1862 p. 392, finds this banner to be Spanish. de Saussaye, however, Rev. Num. 1840 p. 259, thinks that the boar in northern Spain is also Gallic.

3) See Bernard Henderson, Life and Principate of the Emperor Nero p. 397 et seq.

standard) of the legion stationed at the mint-place appeared on such coins[1]).

At this time (69 A. D.) there were two legions which had the boar as a standard; the XX Valeria Victrix and the I Italica[2]). The former was in Britain at the beginning of the civil struggles, but joined the Vitellian forces before the end of the year and may have been the legion which in part accompained Vitellius himself from Lugdunum to Rome (Tac. Hist. I, 60, II, 57, III, 22). The latter, however, the I Italica, was in January 69 in garrison at Lugdunum, and, furthermore, was the only legion stationed there (Tac. I[3]), 59, 64. It went to Italy later, probably with Fabius Valens, Tac. I, 61).

This combination of circumstances is more than coincidence and seems to fix the coin under discussion as a product of the Lugdunum mint.

The date of the coin can be accurately determined by considering the attitude of Lugdunum in the various struggles of the year 68—69. We know that when Vindex was raising his banner against Nero, Lugdunum remained loyal to the emperor. At that time then, and until the death of Nero, if any silver or gold coins had come from the Lugdunum mint, which was protected by the swords of its legion, they would undoubtedly have borne the sign of that emperor's authority[4]).

The same would not have been the case, however, in January 69,

1) This is the opinion of Prof. Kurt Regling who has kindly given permission to add his authority to the statement.

2) Domaszewski, Die Fahnen im Römischen Heere, Wien 1885 p. 54. The author has kindly answered for me some questions connected with the matter in hand. See also Eckhel, D. N. VIII p. 494 et seq. for discussion of the legions and coinage.

3) References to Tacitus are to the Histories.

4) Nero's death and Galba's election were evidently reported to Galba at Clunia by the same messenger (Suet. Galba 11); and there is no ground for assuming an autonomous coinage at Lugdunum between those two reigns. There was apparently no interregnum even at Rome. Tac. I, 4: „sed patres laeti, usurpata statim libertate licentius ut erga principem novum et absentem."

when Otho was proclaimed emperor by the Senate at Rome; for Lugdunum and its legion, possibly in part intimidated by the nearness of the Vitellian legions, championed the cause of Vitellius who was the rival candidate chosen by the German armies. During the struggle with Otho, Vitellius made his headquarters at Lugdunum, and it was there that he received his victorious generals, Valens and Caecina, after the battle of Bedriacum (Tac. II, 59, 65).

The mint at Lugdunum had coined copper[1]) as late as the reign of Nero, and some scholars[2]) have thought that it issued gold and silver throughout the reigns of Nero and Galba. In any case, this mint could not have been long in disuse, and it is probable that Vitellius ordered it to be opened and employed to supply money for his troops. It is natural, too, that before his arrival at Lugdunum, and before the I Italica had left the town, the coins should have borne the standard of the legion which protected the mint.

Vitellius proclaimed emperor by the armies	Jan.	1 & 2
Galba assassinated at Rome	„	15
Otho proclaimed at Rome (Tac. I, 47) . .	„	15
Otho defeated by the Vitellians at Bedriacum	April	15
Otho committed suicide in the morning of	„	16
Vitellius proclaimed at Rome (Tac. I, 55) as soon as the news of Otho's death arrived[3])	„	19
News of battle and of Otho's death reached Vitellius	„	23?
News of election reached Vitellius	„	28?

1) With the inscription ROM. ET AVG. Cohen Nero no. 256.

2) (a) Lenormant, Annuaire de la soc. franç. de Num. V 1877 p. 497.
(b) Mowat, Rev. Num. 1895 p. 161.
(c) Babelon, Traité des Monnaies Gr. et Rom. Part I Vol. I p. 1013.

3) See Acta Frat. Arval. „ob diem imperi German. imp. quod XIII K. Mai. statutum est".

The autonomous issue at Lugdunum would be limited, then, to the period between January 2 and the day when the news of Vitellius' election arrived, — possibly April 28, — after which date the gold and silver would of course have borne the name of Vitellius as emperor. Early in this period and before the I Italica started for Italy[1]), the Lugdunum mint doubtless issued the coin under discussion, bearing the banner of the legion stationed there, and the non-committal and inoffensive legends: "GALLIA—FIDES".

As to the style and fabric of the coins from the Lugdunum mint at this time, we should expect, I think, rather good workmanship, for, as we have seen, the mint could not have been very long in disuse.

The coin we are considering, though it shows a distinctly un-Roman type of face and though unquestionably not from the mint at Rome, is not in any sense barbarous. On the contrary, when we compare it with other autonomous coins, we find that the workmanship displayed in the modelling of the face and hands, in the treatment of hair and drapery and in the lettering is of quite superior quality.

The Gallic trumpet behind the head of Gallia has no significance, I think, beyond symbolizing the idea which the figure personifies. The heads of wheat connected with Fides on the reverse, appear also on FIDES PVBLICA coins of Vespasian[2]). The motto itself is, as I have said, noncommittal, and might have been interpreted as commemorating the loyalty of the legion or of Gaul to the Empire or to Vitellius.

To the same mint and the same period belongs also, I think, the following coin):

1) Tac. I, 64.

2) Cohen Vesp. no. 163, 169.

3) For Concordia with caduceus: Coins of the Second Triumvirate. For Libertas with wheat: Galba, Cohen no. 106. For the legend Concordia see Tac. I, 56: „in senatus ac populi Romani verba iurasse. Si concordia et pax placeat, faciendum imperatorem".

obv. LIBERTAS RESTITVTA

Buste diadémé et voilé de la Liberté á droite; dans le champ, un épi.

rev. CONCORDIA

La Concorde assise à gauche tenant une enseigne surmontée d'un sanglier, et un caducée.

Æ. Cohen Galba no. 358 Vienna[1]).

Its style and workmanship are similar to no. 361, it bears the boar standard, and was in all probability also issued while the I Italica was in garrison[2]).

---

1) I have to thank Prof. Kubitschek for the cast of this coin.

2) The possibility that these coins with the boar were struck by Vindex as the leader of a national Gallic revolt, by whom the boar would have been chosen as the old Gallic Standard, has, of course, been considered: but I see no proof in favor of such a view and the probabilities seem to be against it:

1. Vindex was using native and not regular troops („Vindex cum inermi provincia" Tac. I, 16) and would not need money to pay them.
2. These coins, while unlike the products of the mint at Rome, are of good workmanship. They came from a good Roman mint and are not Gallic in the sense of being from a native mint.
3. Vindex besieged Lugdunum until forced to go to the aid of Vesontio, but he never gained admission to the town. He was therefore excluded from the Lugdunum mint, — the only Roman mint in Gaul of whose existence in the latter half of this century we have positive evidence.

   From Vienna, the center of the Vindex revolt, we have no Roman coins later than the first years of the reign of Augustus; so that this town, three generations later, could not have furnished a personnel capable of minting money of so good workmanship as the coins in question. The same is the case with Nemausus: its latest Roman coin is early-Augustan (de Saussaye, Num. de la Gaul. Narb. p. 130 & 168).

   Of the Narbo mint, Babelon says that there is not a

We should normally expect to find a considerable issue of autonomous coins from Lugdunum, and also an early Vitellian issue from the same mint. However, the consideration of those two questions lies outside the scope of this paper, whose purpose is merely to propose the two coins already mentioned as a point of departure for the classification of other coins produced by the Lugdunum mint during the Vitellian occupation of the town.

Roman imperial coin before the middle of the 4th century which can with certitude be attributed to it (Traité des Monn. Gr. et Rom. Part I Vol. I p. 1018).

For the revolt of Vindex, see Henderson, Life and Principate of the Emperor Nero, London 1905 p. 395 et seq.

Lewisburg, Pennsylvania. Mary B. Harris.

Die Münzen und das Münzwesen der Kurfürstin Margaretha, Gemahlin Friedrichs II. von Sachsen.

Vor einiger Zeit erwarb ich eine kleine Anzahl deutscher Mittelaltermünzen, von denen sich einige Stücke als ein versprengter Rest des von J. und A. Erbstein in der Zeitschr. für Numismatik, Bd. 5, S. 270 fg., beschriebenen Fundes von Zöckeritz auswiesen. Es waren die dort unter Nr. 1, 2, 7, 9, 12 angeführten Gepräge von Sachsen, Thüringen und Anhalt je in mehreren Exemplaren. Eine Neuigkeit war folgender Hohlpfennig:

[M·D·S·][1]) um den Schild mit den Kurschwertern.

Das Stück ist die genaue Wiederholung des a. a. O. als Nr. 12 eingehend besprochenen Pfennigs Kurfürst Friedrichs II. von Sachsen, nur daß dieser statt des M ein H zeigt. Es kann also kein Zweifel bestehen, daß wir es mit einem Gepräge, und zwar einem bisher noch nicht bekannten Gepräge der Gemahlin des genannten Herrn, Margaretha, einer geborenen Erzherzogin von Österreich, zu tun haben.

Die allmählich ziemlich zahlreich gewordenen Münzen dieser Fürstin verdienen einmal wieder eine genauere Betrachtung, zumal

1) So lese bezw. ergänze ich, und zwar unbedenklich, die leider unvollkommen herausgedrückte und obendrein noch durch einen Riß hart an dem dritten Zeichen beeinträchtigte Aufschrift. Doch ist diese Lesung, die ja durch die Vorlage mit F·D·S· nahegelegt und gestützt wird, objektiv nicht völlig sicher. Die Inanspruchnahme des Pfennigs für Margarethe dürfte trotzdem zu Recht bestehen.

da ihre Behandlung in Götz' Groschenkabinett dem heutigen Stande der Wissenschaft in keiner Weise mehr genügt. Zunächst eine tabellarische Übersicht der vorhandenen Stücke:

A. Gemeinschaftsmünzen Margarethas und ihres Gemahls Friedrich II.

I ℳ vor der Umschrift der Hauptseite. Mzzn. ǂ

1. Schildige Groschen Götz 3746.
2. Schwertgroschen Götz 3747—3750, Dresd. Dubletten 229, 230.

II ℳ vor der Umschrift der Rückseite. Mzzn. wie vorher.

3. Neue Schwertgroschen Götz 3709—3745, Dresd. Dubl. 217—228.

III ℳ vor der Umschrift sowohl der Haupt- wie der Rückseite. Mzzn. wie vorher.

4. Kleine (Schock-) Groschen Berl. Mz. Bl., N. F., Bd. 3, S. 416.

B. Gemeinschaftsmünzen Margarethas und Friedrichs mit Wilhelm III.

ℳ vor der Umschrift der Rückseite.

Neuer Schwertgroschen B. M. Bl., N. F., Bd. 3, S. 417.

C. Gemeinschaftsmünzen Margarethas mit ihren Söhnen Ernst und Albert und ihrem Schwager Wilhelm III.

ℳ vor der Umschrift der Rückseite.

6. Ganzer Spitzgroschen o. J. Dresd. Dubl. 276. Mzzn. +
7. Desgl. 1475. Götz 3877—80, Dresd. Dubl. 277—280. Mzzn. ǂ
8. Desgl. 1477. Götz 3889, Dresd. Dubl. 281. Mzzn. Kleeblatt und halbe Rose.
9. Halber Spitzgroschen 1475. Götz 3860. Mzzn. ǂ

D. Margaretha allein.

10. Ganzer Spitzgroschen 1475. Götz 3775 } Mzzn. ǂ
11. Halber Spitzgroschen 1475. Götz 3776 }
12. Hohlpfennig, wie oben beschrieben.

13. Hornpfennig mit dem sächsischen und dem thüringischen Helm; ersterer zwischen zwei ǂ: Götz 3808.
14. Heller mit Löwenschild. Götz 3773. Mzzn. ǂ
15. Desgl. mit Colditzer Wappen (Löwe über Pfählen) zwischen zwei ǂ. Götz 3774.
16. Desgl., derselbe Schild zwischen ℳ und ✤. Mz. und Med. Freund 1902, T. 13, 9.

Ob dieses Verzeichnis vollständig ist, steht natürlich dahin. Nicht aufgenommen aus der älteren Literatur sind die Horngroschen, und zwar sowohl die mit der vermeintlichen Titulatur von Sagan, was nach der erschöpfenden Behandlung dieser — braunschweigischen — Gepräge durch J. und A. Erbstein in „Aus Dresdner Sammlungen", Heft 1, S. 14, nicht mehr der Rechtfertigung bedarf, als auch der angeblich von Margaretha in Gemeinschaft mit Ernst und Albrecht geprägte (Böhme, Sächs. Groschenkabinett Nr. 103, vgl. Götz 3824), den allerdings noch Th. Erbstein in seiner F. A. von Langenns Monographie über Albrecht den Beherzten angehängten Übersicht der Münzen dieses Herrn unter I A bb aaa aufführt, anscheinend ohne Götzens Zweifel an dem Vorhandensein bzw. der richtigen Lesung dieser Münze zu kennen. Dieser Groschen, den Böhme nur in einer Zeichnung gekannt hatte (Joh. Aug. Schneider, Biogr. Fragmente von der Churfürstin M. Altenburg 1800, S. 35), fehlt im Dresdener Münzkabinett und ist auch sonst nicht in einem Urstück nachweisbar. Daß aber das ǂ zu Beginn der Umschrift der Rückseite nicht für die Lesung des streitigen ersten Buchstabens — ℳ oder 𝔚? — entscheidet, beweisen zahlreiche andere Groschen von Ernst und Albrecht, Götz 3819, 3830 fg., 3838 fg., 3848, 3853 fg., die zwar dieses Zeichen tragen, aber trotzdem Margaretha nicht nennen und von Götz daher nicht unter die in Gemeinschaft mit dieser Fürstin geprägten Stücke aufgenommen sind. Aus dem gleichen Grunde und in Übereinstimmung wiederum mit Götz, dessen feines Gefühl sich u. a. auch darin zeigt, daß er den vorhin erwähnten sog. Saganer Groschen mit einer kurzen Verweisung abtut, sind hier endlich auch weggeblieben die von manchen Sammlern wie auch von Th. Erbsteins eben angeführter Übersicht für Mar-

garetha in Anspruch genommenen Pfennige (Götz 3910—3916) mit längsgeteiltem Schild (Löwe und Pfähle), von denen einige (Götz 3911, Dresd. Dubl. 308 b) an Stelle des Kleeblatts, der halben Rose usw. ein ǂ zum Münzzeichen haben. Diese nicht eben ungewöhnliche Marke genügt hier um so weniger zur Begründung der Zuteilung an Margaretha und ihre Münzstätte Colditz, als diese Stücke erst seit 1482 geprägt sind und keine Nachricht oder Münze eine so späte Prägetätigkeit der Fürstin verrät. Hierüber unten noch mehr.

Von jeher hat diese ebenso stattliche wie mannigfaltige Reihe die Aufmerksamkeit der Forscher und Sammler erregt: das Auftreten der Gemahlin des Landesherrn als Münzfürstin neben ihm erschien mit Recht als etwas so Merkwürdiges, Besonderes, daß man nach einer Erklärung dafür suchte. Man sah darin eine „gefällige Nachgiebigkeit" des Kurfürsten und diese Annahme schwand auch nicht ganz dahin, als man Urkunden kennen lernte, die ein wirkliches Münzrecht der Fürstin belegten. Noch Götz schreibt (S. 467):

„Wenn der gütige Friedrich (I.) seiner Frau Mutter Catharina etwan aus kindlicher Hochachtung, oder weil sie auf ihrem Leibgedinge vorzügliche Rechte hatte, oder weil sie über ihren jüngsten Sohn Wilhelm III. die Vormundschaft geführet, die Erlaubnis gegeben, Groschen münzen zu lassen, auf welchen ihr Namensbuchstabe K sogar dem F des Churfürsten vorangesetzt erscheint, so kann Margaretha auf den Gedanken gekommen sein, ein gleiches Recht auch für sich zu erbitten; der Churfürst, ihr Gemahl, hat auch dasselbe, aber nur auf der Rückseite, zugestanden, welche Stelle aber Margarethens Beyfall nicht haben konnte, daher sie sich an ihren Bruder, Kayser Friedrichen III., gewendet, von welchem sie auch 1463 das Recht, als Münzfürstin aufzutreten, erhalten. Dem zu Folge ließ sie nun das M sogar dem F vorsetzen, wie die Urstücke beweisen; da aber der Churfürst bald darauf, nämlich 1464, mit Tode abging, so konnte nur mit wenigen Stempeln gemünzt werden."

Und bis zum heutigen Tage unterscheiden die Kataloge nach Götzens Vorgang die Münzen, welche Margaretha „als Gemahlin"

nennen (Nr. 3 unserer Tabelle), von denen, die sie „als Münzfürstin" mit ihrem Gemahl oder allein habe prägen lassen. Es wird daher nötig sein, die einschlägigen Urkunden einmal im Zusammenhang zu prüfen. Leider sind es nur die folgenden fünf Stücke:

I. 1463 September 28. Kurfürst Friedrich verleiht für sich und seine Söhne seiner Gemahlin, nachdem sie an ihn gebracht, daß der Kaiser Friedrich III. (ihr Bruder) sie „begabet und versehen, daz sie als eine furstin munze slahen lassen moge", und nachdem sie ihn (den Kurfürsten) gebeten habe, „desgleichen zcu munzen ire lebetage zcu gestatten" das Münzrecht, „also daz dieselbe unzer liebe gemahel nu vorbasz mehr also lange sie lebet eyne eygen munze zcu Colditz haben, groschen, nuwe und alde pfennige und heller uf korn, schrott und anders wie daz alles in unsern munzen zcu Fribergk adir andirswo zcu yderzeit geslagn und gehaltn wirdt, uch slahen lassen und sich damit nicht anders halten sol, denn wir in denselben unsern münzen tun". (Schneider, a. a. O., S. 12.)

Die hier angezogene Begabung Kaiser Friedrichs hat sich bisher nicht auffinden lassen. Sehr bedauerlich, denn es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, auf Grund welchen Rechtsverhältnisses und für welchen Landbesitz der Kaiser seiner Schwester dieses Münzrecht verliehen hat. Da es sich um eine verheiratete Frau handelt, die außerhalb der Lande ihres Gatten keine Herrscherrechte besaß, so kann man nur annehmen, daß die Verleihung eben nur für diese Lande des Gatten gelten sollte, und dann konnte sie nur unter seiner Zustimmung erfolgen bzw. Rechtswirksamkeit haben, was wiederum die Mitwirkung des Kaisers mehr oder minder entbehrlich erscheinen läßt. Man kann sich die Sache aber wohl so denken, daß es den Beteiligten hauptsächlich darauf ankam, die Kurfürstin für die Zeit ihrer Witwenschaft zu versorgen, deshalb wurde das Münzrecht auch namens der Söhne zugesprochen und der Kaiser als der im Falle des Ablebens des Kurfürsten natürliche Vertreter der Witwe zugezogen, um der Abmachung eine größere Festigkeit zu geben.

Diese Erklärung würde genügen, wenn sich erweisen ließe, daß die Münzen mit Margarethens Namen sämtlich nach 1463, dem

Jahre der Begnadung, geprägt sind. Dies ist nicht der Fall, vielmehr steht das Gegenteil fest.

Schon Schneider erkannte (S. 15), daß die Groschen, auf denen das ℳ nur in der Umschrift der Rückseite erscheint (Nr. 3 der Tabelle), zu zahlreich seien, um in die zwei Jahre von Erlangung des Münzprivilegs bis zum Tode des Kurfürsten (1464) gelegt zu werden. Er nahm also an, daß diese Ansetzung zwar für die Stücke zutreffe, auf denen ihr Namensbuchstabe dem seinigen vorgesetzt sei (Nr. 1, 2), von jenen anderen aber glaubt er, „daß diese Groschen Friedrich dem Zweiten angehören, und daß er aus Gefälligkeit und Nachgiebigkeit gegen seine Gemahlin ihre bloße Sigle auf die Rückseite, wo sie von keiner Bedeutung war, habe setzen lassen". Man wird dieser Ansicht unmöglich beitreten können. Das Münzrecht ist ein zu wichtiges Recht, als daß man es jemals — von asiatischen Despotenlaunen, wie jener des Dschehangir zugunsten der schönen Nur-Dschehan vielleicht abgesehen — nach Rücksichten der Gefälligkeit geordnet hätte, und besonders zwang die allgemeine Geldnot der Fürsten des 15. Jahrhunderts zu seiner sehr nüchternen Behandlung. Das gilt insbesondere auch von den Meißner Herren, deren hinterlassene Urkunden das eifrigste Bemühen zeigen, die Münze zweckdienlich, d. h. gesunden Ertrag bringend, einzurichten. Zudem tragen auch die Spitzgroschen, welche Margaretha als Witwe in Gemeinschaft mit ihren Söhnen hat schlagen lassen, das ℳ an derselben, allerdings bescheidenen Stelle, ein Einwurf, den sich schon Schneider macht und dem er mit der Annahme eines Platzmangels — sehr unzulänglich — zu begegnen sucht. Den Beweis, daß Margaretha zu Lebzeiten ihres Gatten selbständig gemünzt hat, erbringt

II. ein Schreiben von 1456 (Datum unbekannt), wonach in Ausführung einer das Jahr vorher von Kurfürst Friedrich und seinem Bruder Wilhelm vereinbarten Münzordnung mit der „gnädigen Frau von Sachsen", d. i. Margaretha, in aller Gütlichkeit und Freundschaft verhandelt werden soll, ob sie „ihre Münze zu Colditz" abstellen will (Mitt. des Kgl. Sächs. Vereins f. Erhaltg. u. Erforschg. vaterl. Geschichts- und Kunstdenkmäler, Heft 16, S. 95).

Es läßt sich vermuten, aber nicht beweisen, daß dieser Versuch

der Abstellung ihrer Münze die Ursache zu der unter Vermittelung des Kaisers erfolgten ausdrücklichen Verleihung des Münzrechts an Margaretha gewesen ist. Jedenfalls sind später solche Versuche nicht mehr gemacht worden, im Gegenteil wird ihr Münzrecht nach ihres Gatten Tode noch mehrfach ausdrücklich anerkannt bzw. als bestehend vorausgesetzt.

III. 1464, Oktober 6, sagt Margaretha selbst in dem Briefe, worin sie sich mit ihren Söhnen nach des Vaters Tode auseinandersetzt: „die munze zu Colditz sullen und wullen unser lieben sone uns folgen lassen, inmassen unser lieber herr und gemal seliger die uns verschriben hat, doch also das unser munzmeister . . . slahen und munzen sol wie unser lieben sone zu Freiberg oder Leipzk oder sonst in ihren landen slahen und munzen lassen" (F. A. von Langenn Herzog Albrecht der Beherzte. Leipzig 1838, S. 582, Anm. s.).

IV. 1465. Entwurf einer Münzordnung der Herzöge Ernst, Wilhelm, Albert: „unser liebe fraw mutter und swester . . . gewilligt, das Peter Swabe irer lieb muntzmeister zu Colditz alle stuck punkte und artickel . . . halden . . . und volfuren, des er uns auch gesworn hat (Cod. dipl. Sax. reg., 2. Hauptt., 13. Bd.; Urk. d. Stadt Freiberg, 2. Bd., S. 189).

V. 1476, Januar 25. Herzog Ernst an Bischof Dietrich von Meißen: „so sind wir sampt den hochgebornen fursten unsern lieben vetter und bruder herrn Wilhelme und herrn Albrechte herzogen zu Sachsen, auch mit der hochgebornen furstin frawen Margarethen . . . . unser lieben frawen mutter . . . eine uffrichtige nuwe munze zu Freiberg und unsere liebe fraw mutter zu Koldiz zu haben . . . . eyns worden (Hirsch, R. M. A., Bd. 1, S. 82. Wegen der Datierung vgl. Klotzsch Versuch einer chursächsischen Münzgeschichte, Bd. 1, S. 164, Anm. d. u. fg., sowie Heft 18 der Mitteilungen des oben genannten Sächsischen Vereins, S. 101.).

Aus diesen fünf Urkunden, zu denen noch Erwähnungen der von Margaretha geprägten Sorten, ihrer Münzstätte und ihres Münzmeisters in Verordnungen Kurfürst Ernsts von 1476 und 1479 (S. 98 der eben angezogenen Mitteilungen) treten, ergibt sich zweifellos, daß Margaretha das Münzrecht im Jahre 1456 bereits besessen und

bis zu ihrem Tode (1486) unangefochten gehabt hat. Die Frage aber, wann und weshalb es ihr zuerst eingeräumt wurde, ist damit nicht gelöst, scheint auch aus Urkunden nicht beantwortet werden zu können. Was Klotzsch a. a. O., S. 172 von eigenen Bergwerken der Fürstin schreibt, hat schon Schneider (S. 50) als unerweislich abgelehnt, ebensowenig Beachtung aber verdient wieder Schneiders Vermutung einer Beteiligung Margarethas an den erst 1471 entdeckten Schneeberger Bergwerken und seine Annahme, 1463 habe bereits eine landesherrliche Münzstätte zu Colditz bestanden und es habe Margaretha dort nur eine eigene neue erhalten. Im Hinblick auf Urkunde II und den Hohlpfennig 15 kann nur eine die Zeit der Ehe und der Witwenschaft gleichmäßig berücksichtigende einheitliche Erklärung helfen. Es empfiehlt sich daher, in der Nachbarschaft nach gleichen oder verwandten Rechtsbildungen zu suchen. Eine solche bietet Sachsen selbst mit Katharina, der Gemahlin Kurfürst Friedrichs I. und Mutter Friedrichs II., des Gemahls unserer Margaretha, einer geborenen Herzogin von Braunschweig. Auch sie ist auf Münzen genannt: schildigen Groschen ihrer Söhne Friedrich und Wilhelm (Götz 3606—3612, Dresd. Dubl. 187—191), auf denen ihr Namensbuchstabe denen der beiden letzteren ebenso vorangeht, wie es auf unseren Nrn. 1, 2, 4 geschieht. Götz erklärt (S. 452) auch diese Erscheinung mit Gefühls- statt mit Rechtsgründen: „es läßt sich vermuten, daß der Churfürst aus kindlicher Hochachtung seiner Frau Mutter nachgelassen habe, ihren Namensbuchstaben K dem F als dem seinigen, ob er gleich regierender Landesherr war, vorzusetzen". Diese, wie bemerkt, wenig stichhaltige Erklärung wird durch den etwas unklaren Hinweis auf Friedrichs Großmutter, Katharina von Henneberg, der das Münzrecht in ihrer Mitgift, der Pflege Coburg, zugestanden habe, nicht annehmbarer, denn die braunschweigische Katharina und die Margaretha haben eben nicht in ihrem Stammlande, sondern in ihrer Gatten bzw. Söhne Land gemünzt, und die erstere hat nur nach ihres Mannes Tode, Margaretha aber schon bei seinen Lebzeiten geprägt. Immerhin besteht da doch eine gewisse Analogie: alle drei Fürstinnen stammen aus reichen Häusern und haben stattliche Mitgiften bzw. Wittümer

gehabt, und so liegt denn die Annahme sehr nahe, daß sowohl die Hennebergerin wie Margaretha und die Braunschweigerin diese Lande und Städte als Witwen zu vollem Hoheitsrecht besessen, also daselbst auch haben münzen können. Solche Münzen fürstlicher Witwen sind ja nichts Beispielloses. Erwähnt seien nur die Gepräge der Herzogin Anna von Liegnitz und der Mechthild von Glogau (Cod. dipl. Sil., Bd. 13, S. 191 u. Bd. 23, S. 47), von den häufigen vormundschaftlichen Prägungen fürstlicher Frauen (Menadier, D. M., Bd. 1, S. 40 fg.) natürlich abgesehen.

Noch immer ist also die Erklärung für die Prägung Margarethas vor dem Tode ihres Gatten, bzw. der Verleihung von 1463 nicht gefunden. Hier scheint eine allerdings 70 Jahre jüngere Tatsache einen Ausweg zu bieten: die Prägung der Königin Maria von Ungarn in Breslau und Schweidnitz auf Grund einer Erlaubnis, die ihr Gemahl, König Ludwig II., ihr zwecks Tilgung von Schulden erteilt hatte (zu vergleichen Cod. dipl. Sil. 13, S. 185, 257; 19, S. 35). Allerdings ist die Prägung der Königin ausschließlich unter dem Namen des königlichen Gemahls erfolgt, aber dieser Umstand schließt den Vergleich mit dem sächsischen Vorgang keineswegs aus. Denn im Falle der Königin Maria handelt es sich durchaus nicht etwa um eine Prägung für Rechnung einer Privatperson, wie solche in jener Zeit mehrfach vorkommen, sondern die Königin ist ausweislich der Urkunden genau ebenso wie Margaretha nicht nur formell die Münzherrin, sondern tritt auch tatsächlich überall als solche auf. In der Unterdrückung ihres Namens mag man ein Erstarken der Rechtsanschauung sehen, daß die Münze eigentlich und ausschließlich dem Landesherrn zustehe, eine Anschauung, die eine durch tatsächliche Umstände erzwungene Abweichung zu verstecken nötigte. Dieses Erstarken läßt sich mehrfach nachweisen, für Schlesien insbesondere gibt das Auftreten des Matthias Corvinus einen auch sonst fühlbaren Anlaß dazu (Cod. dipl. Sil. 13, S. 90). Die Analogie der schlesischen mit den sächsischen Verhältnissen geht aber in anderer Richtung noch weiter. König Ludwig hat dem Markgrafen Georg von Brandenburg und anscheinend auch noch anderen seiner Gläubiger gestattet, sich durch Vermünzung eigenen

Silbers in den königlichen Prägestätten schadlos zu halten (Cod. dipl. Sil., Bd. 13, S. 100), ähnlich teilt 1453 September 3 Kurfürst Friedrich seinem Münzmeister und Wechsler zu Leipzig mit, daß er dem Obermarschall Hildebrand von Einsiedel, dem er 200 Gulden schuldig geblieben sei, erlaubt habe, 200 Mark Silber zu vier Malen in der Münze umschlagen zu lassen und sich am Schlagschatz zu erholen, und gibt die entsprechenden Befehle (Mitt. des obenerwähnten Vereins a. a. O., S. 81). Dieses Mittel, von dem der Kurfürst nach den a. a. O. zusammengestellten Nachrichten öfter Gebrauch gemacht hat, ist nach unseren und wohl auch nach den damaligen Anschauungen jedenfalls nicht vornehmer als die Einräumung eines eigenen Münzrechts an einen Gläubiger. Und so ist denn das Ergebnis dieser Vergleichung die allerdings juristisch nicht erweisliche Annahme, daß Margaretha das Münzrecht zur Abgeltung einer Schuld zugestanden worden ist, die möglicherweise schon bei der Vermählung (1432) eingegangen wurde und in der Einräumung das Übliche überschreitender Rechte am Heiratsgut bestanden haben wird. Dieses Heiratsgut war auch in der Tat sehr erheblich: es betrug 29 000 Dukaten, und daher betont denn auch das Abkommen von 1463 (Urk. I) neben der formularmäßigen Erwähnung von Treue, Liebe, Redlichkeit und Gehorsam der Fürstin als besonderen Beweggrund ihr „statliches lypgedinge". Es ist natürlich unmöglich, die Einzelheiten dieses Schuld- bzw. Rechtsverhältnisses festzustellen, immerhin darf darauf hingewiesen werden, daß es auch sonst noch eine ganze Anzahl von Münzen gibt, welche die Gemahlin des Münzherren, sei es neben ihm oder allein, nennen: Emma, bei der die Stadt Melnik anscheinend dieselbe Rolle spielt, wie hier Colditz, und Biagota in Böhmen, Euphemia in Mähren, Margarethe, die babenbergische Gemahlin König Heinrichs des Hohenstaufen, drei der sieben Frauen Heinrichs VIII. von England u. a. Man wird nicht fehlgehen, wenn man auch hier die Ursache in einer auf das Leibgedinge zurückzu- führenden, wenigstens finanziellen Beteiligung der Frau am Münzrecht des Gatten vermutet, wenn sich das auch bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen leider nur selten wird sicher ermitteln lassen. —

Nachdem im Fall der Margaretha so viele Forscher sich vergeblich um weitere Aufhellung des Sachverhalts bemüht haben, auch zufolge gefälliger Auskunft des Kgl. Hauptstaatsarchivs zu Dresden weitere einschlägige Urkunden nicht zu ermitteln sind, dürfte diese Aufstellung die Grenze des gegenwärtig Erreichbaren darstellen.

Sehen wir, was sich für unsere Münzreihe daraus ergibt.

Zunächst muß die Unterscheidung zwischen Münzen, die Margaretha als Gemahlin, und solchen, die sie als Münzfürstin nennen, fallen. Margaretha tritt überall nur als Prägeherrin auf. Dort, wo sie neben ihrem Gemahl erscheint, ist sie ebenso die gleichberechtigte Teilnehmerin, wie wenn sie mit ihren Söhnen zusammen auftritt; sie hat genau dieselbe Stellung wie andere Vertragsgenossen, Landgraf Wilhelm oder Landgraf Ludwig II. von Hessen. Daß sie sich auf unserer Nr. 4 zweimal nennt, also ihr Recht womöglich noch schärfer betont, wie es auf Nr. 1, 2 durch die Anbringung des M vor dem F geschieht, mag irgendwie mit den Vorgängen, die zu der Verleihung von 1463 führten, zusammenhängen, so daß diese Groschen, die ja auch die weitaus seltensten sind, die letzten wären, die zu Friedrichs Lebzeiten geschlagen wurden. Margarethas Münzstätte war, wie die Urkunde I ausdrücklich besagt, in Colditz; da diese Stadt eine Raute im Wappen führt, so ist das Patriarchenkreuz ‡ das Abzeichen des in Urkunde IV genannten Münzmeisters Peter Swabe (nicht „Schwalbe", wie Götz schreibt). Der Wechsel des Münzzeichens auf dem Groschen Nr. 8 beweist gewiß nicht, daß dieser anderswo, etwa in der Prägestätte eines anderen Vertragsgenossen, geschlagen worden ist: die Urkunden gestatten nur die Annahme, daß jeder Teilnehmer in seiner Münzstätte für sich geprägt, eine Gemeinschaftsmünzung aller an einem Ort, insbesondere in Colditz, wie sie Th. Erbstein in seiner mehrfach angezogenen Übersicht der Münzen Albrechts (a. a. O., S. 584, Anm. x) als möglich unterstellt, also nicht stattgefunden hat. Man kann daher nur annehmen, daß in Behinderung Schwabes ein anderer Beamter diesen Groschen gezeichnet hat. Dieser andere Beamte wird der mehrfach als Münzmeister zu Zwickau erwähnte Augustin Horn gewesen sein, der 1479

als früherer Münzmeister zu Colditz genannt wird und dessen Zeichen das Kleeblatt war (Schneider, S. 13, Anm.).

Recht schwierig ist die Datierung der Heller und Pfennige. Die beiden Hohlheller Nr. 14 und 15 haben ganz nahe Verwandte in stempelgleichen Geprägen Friedrichs II. mit anderen Münzzeichen (Götz 3770, Dresd. Dubl. 245), deren Zeitstellung unbekannt ist, so daß nur eben die Feststellung getroffen werden kann, daß sie noch zu Lebzeiten des Kurfürsten geprägt sind. Etwas fremdartig mutet der Löwenheller Nr. 14 an, als ob er gar nicht nach Meißen gehörte. Immerhin erinnert er durch seine Zierlichkeit etwas an die Hornpfennige Nr. 13; es ist daher vielleicht nicht ausgeschlossen, ihn als einen der, wie es scheint, anderweit nicht nachgewiesenen neuen Heller anzusehen, welche mit jenen gleichzeitig durch die „Reformation" von 1465 (Th. Erbstein a. a. O., S. 583 u) eingeführt wurden.

Bleibt noch der neugefundene Hohlpfennig. Als der Zwillingsbruder seines Fundgenossen mit dem F kann er gleich diesem entsprechend den Darlegungen der Brüder Erbstein (a. a. O., S. 277) nur auf die Münzordnung von 1457 zurückgeführt werden. Er ist wertvoll als sicherer Beleg einer Prägung Margarethas vor 1463 und überhaupt wohl die merkwürdigste unter allen ihren Münzen. Die übrigen Stücke zeigen sämtlich eine heraldische Darstellung, deren Anbringung ebensogut der Münzherrin wie ihrem Gemahl zustand, dieser Pfennig aber hat das Abzeichen des Marschallamtes, bzw. der Kurwürde, den Schild mit den zwei Schwertern, der ausschließlich dem Kurfürsten zukommt und dessen Verbindung mit dem Namen seiner Gattin — ihr Münzrecht möge wie immer geartet gewesen sein — eine Sinnwidrigkeit oder vielleicht richtiger: eine Rechtswidrigkeit bildet. Man kann — sicher ist das natürlich durchaus nicht — aus der außerordentlichen Seltenheit der Münze folgern, daß ihr Gepräge auch von den Zeitgenossen entsprechend beurteilt, d. h. gemißbilligt, und daß sie daher alsbald aus dem Verkehr gezogen worden ist.

Nach alledem umspannen die datierbaren Münzen der Margaretha die Jahre 1457 bis 1477. Ob sie schon vor und noch nach

diesen Zeitgrenzen gemünzt hat, läßt sich schwer ausmachen. Bezeichnet das Patriarchalkreuz auf dem Umwege über den Münzmeister immer nur die Münzstätte Colditz und ist dort nur in Margarethas Namen geprägt worden, mit anderen Worten: gehören der Margaretha alle Münzen, die bloß mit dem Patriarchenkreuz gezeichnet sind, gleichviel ob sie zugleich das ℳ tragen oder nicht, dann gelangt man mit Hilfe der Pfennige Götz 3911 bis ins Jahr 1482, also nahe an das Ende ihres Lebens. An sich wäre das durchaus annehmbar; denn es ist kein Grund ersichtlich, warum Margaretha plötzlich ihren Münzbetrieb eingestellt haben sollte. Man würde aber auf diese Weise dazu kommen, dem Zeichen des Münzmeisters eine höhere Bedeutung beizumessen, als dem Namensbuchstaben der Fürstin, und das geht doch nicht wohl an, es sei denn, man nähme eine Änderung der Verhältnisse an, wonach die Münze zu Colditz zeitweise nicht für Margarethas alleinige Rechnung betrieben worden wäre (vgl. Schneider, S. 49). Aber für diese Annahme fehlt nicht nur jede Unterstützung, sondern sie stimmt auch schlecht zu der Tatsache, daß auf die 1465 geschlagenen Horngroschen mit dem Patriarchenkreuz ohne ℳ noch die ganzen und halben Spitzgroschen von 1475 folgen, die die Münzhoheit Margarethas in alter Weise durch das ℳ ersichtlich machen. In diesem Wirrsal der hin und wider laufenden Erwägungen bleibt der einzige Ausweg die bereits oben aufgestellte Vermutung, daß das Patriarchenkreuz nicht bloß das Zeichen des Schwabe ist, sondern gelegentlich auch von einem anderen Münzmeister geführt wurde, eine Annahme, die der Umstand einigermaßen stützen hilft, daß der Horngroschen Götz 3819 daneben noch einen Stern als Münzzeichen trägt, das Zeichen des Freiberger Münzmeisters Constantin Funck, von dem nicht feststeht, ja nicht einmal wahrscheinlich ist, daß er, wie Götz vermutet, die Oberaufsicht über die Colditzer Münze geführt hätte. Aber sicher ist das alles nicht: denn strenge Folgerichtigkeit und gleichmäßige Systematik sind Dinge, die man auf den Münzen des 15. Jahrhunderts noch nicht suchen darf.

Die vorstehenden Erörterungen, die sich an ein unscheinbares Stück knüpfen, zeigen uns einmal wieder, wie schwer sich nicht nur

die Bilder, sondern auch sogar die Rechtsverhältnisse des mittelalterlichen Münzwesens unserem Verständnis erschließen. Sie zeigen weiter, wie unvollkommen unser Wissen selbst auf einem nach der gangbaren Ansicht so abgegrasten Gebiete wie die sächsische Groschenzeit ist, und sie bestärken damit das schon öfters geäußerte Verlangen nach einer Sächsischen Münzgeschichte aus berufener Feder.

Breslau. F. Friedensburg.

Zur mittelalterlichen Münzkunde Brandenburgs.

1. Der Münzfund von Netzow bei Havelberg.

(Hierzu Tafel II.)

Im September 1912 wurden auf dem Acker der Frau Bauerngutsbesitzerswitwe Krüger in Netzow in der West-Prignitz, in der Mitte zwischen den Dörfern Netzow und Söllentin, 14 km nordöstlich von Havelberg, zwei aus blaugrauem gebrannten Ton bestehende Töpfe aufgefunden, die mit seitlichen Knäufen versehen waren und den Typus mittelalterlicher Keramik zeigten. Ihr Inhalt bestand aus einer großen Menge Münzen, deren größter Teil — etwa 17 000 ganze und 4000 halbierte Stücke — von Herrn Sanitätsrat Dr. Hartwich in Havelberg für das dortige Prignitz-Museum erworben und dem Kgl. Münzkabinett in Berlin zur Ordnung und wissenschaftlichen Bearbeitung übergeben wurde. Diese um etwa 300 Stück aus anderem Besitz vermehrten Münzen liegen der folgenden Beschreibung zugrunde[1]).

1) Eine Vorveröffentlichung der ihm zugänglich gewesenen Typen des Netzower Fundes ohne Angabe der Stückzahl hat E. Bahrfeldt in Berl. Mzbl. 1913 S. 685—687 gegeben. Mit der Wendung: „Der Fund ist zwar nicht in seiner Gesamtheit zur Untersuchung in meinen Händen gewesen" und später „vielleicht erfolgt von anderer Seite eine Ergänzung", deutet er wohl die ihm bekannte Tatsache an, daß die Hauptmasse des Fundes, dessen Umfang ihm bekannt war, im Kgl. Münzkabinett in Berlin geordnet und zur Veröffentlichung vorbereitet wurde. Ob der Ausdruck Ergänzung auf die folgende Fundbeschreibung zutrifft, mag der Leser entscheiden.

Unter der Gesamtzahl von 17 245 ganzen und 4015 halbierten Stücken befanden sich 16 157 Brandenburger Pfennige und 3852 Hälften. Am stärksten waren, entsprechend der Lage des Fundortes bei Havelberg, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts zum Stendaler Münzbezirke gehörte, mit 4403 Stück die Hohlpfennige mit dem Stendaler Wappen vertreten, während die Helmpfennige nur mit 73 Stück im Funde enthalten waren, die kurfürstlichen Adlerpfennige und die Hohlmünzen mit dem Salzwedeler Wappen aber gänzlich fehlten. Von den zweiseitigen Denaren, deren Prägung mit dem Ende der luxemburgischen Periode ihren Abschluß gefunden hatte, befanden sich 11 672 ganze und 3852 halbierte Stücke im Funde. Hohlmünzen des 14. Jahrhunderts aus dem Gebiet des wendischen Münzvereins waren in einer Anzahl von 866 ganzen und 150 halbierten Stücken im Funde, darunter 70 Adlerpfennige, deren Ursprung in Salzwedel wir nachzuweisen versuchen werden. Wichtig, weil eine Anzahl neuer Gepräge bringend, ist eine Gruppe von magdeburgischen Brakteaten und weltlichen Nachschlägen, sowie ein Brakteat mit den sächsischen Kurschwertern, der das älteste Beispiel für deren Gebrauch auf Münzen darstellt.

Die Fundgemeinschaft von zweiseitigen brandenburgischen Denaren des 14. Jahrhunderts mit den Hohlpfennigen des 15. Jahrhunderts, die hier zum ersten Male vorkommt, lehrt, daß der Netzower Fund bald nach Beginn der Hohlmünzenprägung in die Erde gekommen ist, zu einer Zeit, als die zweiseitigen Denare noch nicht aus dem Verkehr verschwunden waren. Die darauf begründete Annahme, daß die Vergrabung des Fundes in die erste Regierungszeit Friedrichs I. (1412—1440) fällt, wird bestätigt durch die jüngste sicher datierbare Münze des Fundes, welche Wilhelm VI. von Holland (1404—1417) angehört (n. 5), und durch eine Gruppe von 76 fränkischen Pfennigen des 14. Jahrhunderts (n. 18—28). Auf dem gewöhnlichen Wege von Handel und Verkehr kann dieses fränkische Geld nicht in die Mark gelangt sein, sondern nur im Verlauf eines besonderen politischen Ereignisses. Da ist die nächstliegende Annahme, daß es mit dem ersten Hohenzoller, vielleicht als er mit seinem fränkischen Gefolge zum ersten Male im Dezember 1412

die Prignitz betrat und am 17. Dezember die Huldigung der Stadt Havelberg entgegennahm[1]), in das Land gekommen sei.

A. GRÖSSERE NOMINALE: n. 1—6.

Deutscher Orden.

1. Winrich von Kniprode (1351—1382). Vierchen . 1 St.
   E. Bahrfeldt, Die Münzen- u. Medaillen-Sammlung in der Marienburg I n. 132.

Mecklenburg.

2. Rostock. Witte vor 1381 . . . . . 1 St.
   O. Oertzen, Die Mecklenburgischen Münzen II n. 292.

Lübeck.

3/4. Witten vor 1379 . . . . . 2 St.
   H. Behrens in Berl. Mzbl. 1897 Sp. 2336 n. 44 a u. k.

Holland.

5. Wilhelm VI. (1404—1417). Groschen . . . . . 1 St.
   P. O. v. d. Chijs, De Munten der voormalige Graafschappen Holland en Zeeland S. 315 n. 8.

Böhmen.

6. Karl IV. (1346—1378).
   Hälfte und Viertel von Groschen . . . . . 6 St.

B. ZWEISEITIGE PFENNIGE: n. 7—30.

Pommersche Vinkenaugen. (57 St.)

7. Bistum Colberg. 0,279 g (aus 10 St.) . . . . . 12 St.
   Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter n. 185.
8. Pyritz. Dbg. 222 . . . . . 1 St.
9. Zu Dbg. 223 . . . . . 1 St.
10. Zu Dbg. 225 . . . . . 1 St.

1) Riedel, Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preußischen Königshauses (Berlin 1851) S. 116.

11. Stargard. Dbg. 236 . . . . . 6 St.
12. Dbg. 237 . . . . . 1 St.
13. Stettin. Dbg. 248. 0,293 g (aus 15 St.). . . . . 17 St.
14. Wollin. Dbg. 325 . . . . . 1 St.
15. Bistum Cammin. Dbg. 335 . . . . . 2 St.

Zu n. 7—15. Nur Greif kenntlich oder ganz unkenntlich . 15 St.
Hälften von Vinkenaugen . . . . . 2 St.

Herford.

Erzbischof Wigbold von Cöln (1297—1304).

16. Hs. + W..... Brustbild des Erzbischofs mit segnender Rechten und Krummstab.
Ks. Sitzende Äbtissin mit Fahne und Buch. 1,31 g . 1 St.
Zu Grote, Münzstudien 8 S. 375 n. 24.

Schwäbisch Hall.

17. Händleinheller . . . . . 3 St.

Mainz: Münzstätte Miltenberg.

Erzbischof Gerlach (1346—1371).

18. Hs. Infulierter Kopf.
Ks. Rad. 0,21 g; 0,21 g; 0,37 g; 0,38 g; 0,39 g . . . 5 St.
Meist nur einseitig ausgeprägt.

Wertheim.

Graf Eberhard (1355—1373).

19. Hs. Topfhelm mit Kreuz, auf dem links sehender wachsender Adler.
Ks. Bei einem Stück unkenntlich, beim andern nicht ausgeprägt. 0,21 g; 0,35 g. . . . . 2 St.
Zu K. Pöhlmann in Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1899 Taf. III n. 41.

Würzburg.

Bischof Gerhard (1372—1400).

20. Hs. Brustbild mit Schwert (und Krummstab).
Ks. Das würzburgische Monogramm. 0,52 g. . . . . 1 St
F. Streber, Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg n. 1 oder 2.

Bamberg.

Bischof Lupolt III. (1353—1363).

21. Hs. Infuliertes Brustbild.
Ks. Bamberger Löwe . . . . . 3 St.

Bischof Ludwig (1366—1373).

22. Hs. Infuliertes Brustbild.
Ks. Bamberger Löwe . . . . . 5 St.

Koburg.

Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen (1353—1381).

23. Hs. Mohrenkopf links.
Ks. Nicht ausgeprägt. 0,27 g . . . . . 1 St.
Streber, Die ältesten in Koburg und Hildburghausen geschlagenen Münzen Taf. 1 n. 3. — Fikentscher in Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1894 S. 92 n. 1.

24. Hs. Mohrenkopf links.
Ks. Löwe links. 0,42 g . . . . . 1 St.
Fikentscher n. 6 oder 7.

Oberpfalz.

Pfalzgraf Ruprecht I. (1353—1390).

25. Hs. Brustbild.
Ks. Löwe links. 0,343 g (aus 10 St.) . . . . . 15 St.
Streber, Die ältesten von den Wittelsbachern in der Oberpfalz geschlagenen Münzen Taf. 2 n. 15—17.

Nürnberg.

Burggraf Friedrich V. (1357—1397).

26. Hs. Brakenkopf links.

Ks. Löwe links. 0,29 g (aus 7 St.) . . . . . 7 St.

Streber, Die ältesten burggräflich nürnbergischen Münzen S. 82 n. 5—7 (Taf. I n. 2 u. 3).

Böhmische Pfalz.

Kaiser Karl IV. (1346—1378).

27. Hs. Böhmischer Löwe links. Auf 3 Stücken nicht ausgeprägt.

Ks. ✠ BOhЄMIЄ Böhmische Krone. 0,37 g (aus 3 St.) 4 St.

Zu Streber, Böhmisch-pfälzische Silberpfennige Taf. I n. 1 u. 2.

28. Hs. Gekröntes Brustbild.

Ks. Nicht ausgeprägt. 0,32 g . . . . . 2 St.

Zu n. 18—28. Undeutliche fränkische Pfennige . . . . . 30 St.

Böhmen.

Heinrich von Kärnten (1307—1310).

29. Hs. (RЄX ⁘ B=OЄMIЄ) Gekröntes Brustbild mit langen Haarlocken.

Ks. Böhmischer Löwe links . . . . . 1 St.

E. Fiala, Beschreibung der Sammlung usw. des Max Donebauer n. 810.

Kaiser Karl IV. (1346—1378).

30. Hs. ✠ KAROLVS · PRI(MVS) Der böhmische Löwe links.

Ks. (∘✝∘ SWЄNCЄSLAVS) Brustbild St. Wenzels, in der Rechten lange Fahne . . . . . 1 St.

Donebauer n. 840.

C. HOHLPFENNIGE: n. 31—136.

Herzogliche Münzstätte Braunschweig (14. Jahrhundert).

31. Leopardierter Löwe rechts; neben dem Kopf fünfteilige Rosette. Auf dem Rande Raute. 0,54 g. 21 mm . 2 St.
Schönemann, Zur vaterländischen Münzkunde Taf. IX n. 9.
32. Löwe rechts mit undeutlichem Beizeichen. Perlenreif 1 St.
33. Löwe links; neben dem Kopf ein Schild. Bruchstück 1 St.
34. Viertel und Bruchstück von Braunschweiger Pfennigen 2 St.

Buchstabenbrakteaten.

Im glatten Hochrande

35. N 0,52 g. 21 mm . . . . . 1 St.
36. V̄ 20 mm . . . . . 1 St.
37. P 19 mm . . . . . 1 St.
38. B, davor zwei Kugeln. Auf dem Rande 4 Kugeln. 19 mm 1 St.

Diese Buchstaben bedeuten nicht die Initialen verschiedener Münzstätten, sondern kennzeichnen die Jahrgänge der Gepräge einer einzigen Münzstätte. Aus den Funden von Gandersheim, Loxstedt bei Bremerhaven und St. Magnus bei Bremen (Num. Zeitung 1849 Sp. 71; 1850 Sp. 46), ferner aus den Beständen des Kgl. Münzkabinetts in Berlin läßt sich eine Reihe aufstellen, welche fast das ganze Alphabet enthält: A B D E F G h J K L M N O P Q R S T. In diese Serie gehören n. 35—37 des Netzower Fundes. Einer anderen Serie, aber wohl derselben Münzstätte entstammt n. 38. Der Stil weist diese Brakteaten in das Gebiet der mittleren Weser, wo Nordheim, Göttingen, Osterode, Eimbeck und Hameln im Besitz des Münzrechts waren.

39. r im glatten Rande. 0,27 g. 15 mm . . . . . 1 St.
40. V im Strahlenrande. 14 mm . . . . . 1 St.
41. M im Strahlenrande. 15 mm . . . . . 1 St.

M wird von Buchenau (Bl. f. Mzfrde. 1908 Sp. 3887) und Stange (Geld- u. Münzgeschichte des Bistums Minden S. 69) auf das Bistum Minden gedeutet, von anderen auf Magnus III. v. Schweden (1319 bis 1363).

Kaiserliche Münzstätte Nordhausen.

42. Gekrönter Kaiserkopf. Auf dem Rande NOR(T) . . 1 St.
C. F. v. Posern-Klett, Münzstätten usw. Sachsens Taf. XXII n. 9.

Abtei Quedlinburg.

43.* Im Strahlenrand Kopf mit Schleier . . . . . 1 St.
Man könnte auch an Gandersheim denken (vgl. Buchenau in Bl. f. Mzfrde. 1913 Sp. 5356).

44.* Schildförmiger Kopf; darüber undeutliche Beizeichen. 3 St.
J. Menadier, Deutsche Münzen I S. 56.

Bistum Halberstadt.

45. Brustbild St. Stephans zwischen Kugel und Zweig . . 5 St.
0,365 g (aus 2 St.). — 2 Stempel. — Bl. f. Mzfrde. 1902 Taf. 145 n. 52.

Erzbistum Magdeburg.

46.* Zwei unbedeckte Brustbilder zu Seiten einer Säule auf einer Leiste, umgeben von Bogen . . . . . 2 St.
0,54 g. 19 mm. — Wiggert in Thüringische antiquarische Mitteilungen III 2. Heft (1837) S. 130 n. 15 (Fund von Leitzkau).

47.* Zwei unbedeckte Brustbilder auf einer Leiste zu Seiten einer Säule, darunter ein Stern[1]) . . . . . 1 St.
19 mm. — Wiggert n. 16.

48.* Brustbild mit Mitra zwischen ℵ = L . . . . . 1 St.
0,59 g. 18 mm. — Wiggert n. 3.

49.* Brustbild mit Mitra zwischen Θ = P . . . . . 1 St.
19 mm. — E. Bahrfeldt in Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1890 S. 23 n. 67 (Fund in der Provinz Sachsen).

Die letzten beiden Stücke sind auf Grund der Buchstaben den Erzbischöfen Albrecht II. (1368—1372) und Peter (1372—1381) zuzuweisen und bestimmen so auch die Entstehungszeit der andern Magdeburger Gepräge.

1) Die Abbildungen zu n. 46 u. 47 stehen versehentlich auf dem Kopf.

50.* Brustbild mit Mitra in einem durch derbe Striche gebildeten Kreise . . . . . 1 St.
0,41 g. 18 mm. Ausgebrochen.
E. Bahrfeldt in Berl. Mzbl. 1911 S. 9 n. 105 (Fund von Gransee).

51.* Brustbild mit Mitra zwischen Kreuzstab und Buch . . 1 St.
0,57 g. 18,5 mm. — Wiggert n. 4.

52.* Brustbild mit Mitra auf einem kleinen Bogen zwischen Kreuz und Turm (?) . . . . . 1 St.
0,45 g. 18 mm.

53.* Stehender mit Mitra zwischen Krummstab und Kreuz . 1 St.
0,41 g. 19 mm.

54.* Stehender mit Mitra zwischen zwei Schwertern . . . 1 St.
0,46 g. 18 mm.

55.* Unbedeckter Stehender mit segnender Rechten, unter der ein Kugelkreuz, und mit Krummstab. . . . . 1 St.
20 mm.

56.* Dasselbe in verjüngter Form. Hälbling. . . . . 1 St.
0,22 g. 15 mm.

57.* Stehender mit Zweig und Krummstab . . . . . 3 St.
0,48 g (aus 3 St.). 19 mm.

An diese durch Mitra oder Krummstab als geistlich kenntlich gemachten Stücke schließen sich solche an, auf denen der heilige Moritz, durch den Heiligenschein charakterisiert, dargestellt ist.

58.* Stehender mit Heiligenschein zwischen $\mathfrak{M} = \mathfrak{T}$ . . . 1 St.
19,5 mm.

59.* Stehender mit Heiligenschein zwischen Kreuzstab und ~~Kugel~~ . . . . . 1 St.
20 mm. Ausgebrochen.

60.* Stehender mit Heiligenschein zwischen Schwert und Schild . . . . . 3 St.
0,48 g (aus 3 St.). 19,5 mm.

61.* Stehender mit Heiligenschein zwischen Schwert und Kreuzstab . . . . . 1 St.
Breit gedrückt und fast unkenntlich. Abb. nach

Sammlung Hauswaldt n. 345 (Auktions-Katalog von Rudolf Kube, Nov. 1912). — Wiggert n. 7.

62.* Stehender mit Heiligenschein zwischen betürmten Mauerecken . . . . . 3 St.
0,48 g (aus 3 St.). 19 mm. — Wiggert n. 8.

Weltliche Nachschläge nach Magdeburger Muster.

Vom Typus der Magdeburger Brakteaten, aber weder durch geistliche Abzeichen noch durch den Heiligenschein als magdeburgisch gekennzeichnet, haben die folgenden Münzen als Nachprägungen eines weltlichen Herrn zu gelten, für die in erster Linie die Grafen von Anhalt in Frage kommen.

63.* Stehender zwischen Turm und Rad . . . . . 2 St.
0,41 g. 19 mm.

64.* Stehender zwischen zwei halben Lilienstäben . . . . 2 St.
0,48 g. 19 mm. — Wiggert n. 12.

65.* Stehender zwischen zwei Ranken . . . . . 2 St.
0,5 g (aus 2 St.). 19 mm. — Wiggert n. 13.

66.* Stehender zwischen drei Kugeln und Schild . . . . . 4 St.
0,43 g (aus 3 St.). 19 mm. — Wiggert n. 10. — Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1890 S. 23 n. 69. Bahrf. glaubte auf diesem Stück das askanische Wappen zu erkennen. Unsere Stücke zeigen, daß der Schild leer ist.

67.* Stehender zwischen zwei Türmen . . . . . 1½ St.
0,4 g. 19 mm.

68.* Stehender zwischen zwei Bogen . . . . . 1 St.
18 mm.

69.* Dasselbe in verjüngter Form. Hälbling . . . . . 1 St.
0,21 g. 15,5 mm.

70. Stehender mit zwei Stäben oder Fahnen. Auf dem Rande rechts und links A . . . . . 1 St.
17,5 mm. Ausgebrochen.

Herzogtum Sachsen-Wittenberg.

71.* Zwei gekreuzte Schwerter, in den Winkeln je ein Dreiblatt. 1 St.
0,42 g. 19 mm.

Im Kgl. Münzkabinett zu Berlin befinden sich zwei Hohlpfennige mit den gekreuzten Schwertern, die durch die Umschrift für Herzog Wenzeslaus (1370—1388) gesichert sind. Da das vorliegende Stück diesen zeitlich vorausgeht, so bildet es das älteste bisher bekannte Beispiel für das Vorkommen der sächsischen Kurschwerter auf Münzen.

Mark Meißen.

Friedrich III. (1349—1381).

72.* + PVI ∘ MISNENSES Meißner Helm zwischen F = M 0,3 g. 16 mm. — Sammlung Erbstein (Adolf Heß Nachf. 1909) n. 10314.

Die Umschrift ist vertieft auf dem Rande angebracht wie auf den ältesten Brakteaten Erfurts (v. Posern-Klett Taf. V n. 1 u. 2) und deshalb von der Rückseite zu lesen.

Niederlausitz.

73. Zepter . . . . . 1 St.
E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg etc. von 1415—1640 S. 12.

Deutscher Orden.

74. Ordensschild mit undeutlichem Zeichen (W?) darüber im gestrahlten Rande . . . . . 1 St.
Zu J. A. Voßberg, Geschichte der Preußischen Münzen und Siegel n. 32.

75. Wie vor, aber glatter Rand . . . . . 1 St.
Zu E. Bahrfeldt, Marienburg I n. 27.

76. Kreuz mit je einer Kugel in den Winkeln im gestrahlten Rande . . . . . 1 St.
Voßberg n. 48; Bahrfeldt n. 67.

77. Wie vor, aber glatter Rand. Zu Voßberg n. 46 . . . 1 St.

78. Ordenskreuz. Zu Voßberg n. 56 . . . . . 1 St.

Pommern.

79. Bistum Colberg. Zwei gekreuzte Krummstäbe . . 2 St.
2 Stempel. — Zu Dannenberg, Pommern n. 101.

80.* Dasselbe. Zwei aufgerichtete Krummstäbe nebeneinander, darüber Dreiblatt. Strahlenrand . . . . 2 St.
Vgl. Menadier in Zschr. f. Num. XXIII S. 244 n. 130 (Fund von Lässig).

81. Pyritz. Sechsblättrige Rose. Zu Dbg. 123 . . . . 1 St.

82. Stargard. Stern im glatten Hochrande. Dbg. 129. 1 St.

83.* Krone, darunter Stern . . . . . 1 St.
Das Gegenstück von Wolgast (Krone, darunter Schlüssel) in Zschr. f. Num. XXIII n. 144 (Fund von Hirschfelde).

84.* ? Berl. Mzbl. 1911 S. 9 n. 104 . . . . . 2 St.
2 Stempel.

85. Stralsund. Strahl. Dbg. 146 a . . . . . 1 St.

86. Zu Dbg. 153 a . . . . . 1 St.

87. Dbg. 154 a . . . . . 5 St.

Mecklenburg. (183 St.)

Typus: Ochsenkopf mit zwei Hörnern.

88. Hälbling im glatten Rande . . . . . 1 St.
Die übrigen Stücke haben Strahlenrand.

89. Zwischen den Hörnern V. Oertzen n. 151 . . . . . 150 St.
0,433 g (aus 120 St.).

90. Zwischen den Hörnern kreuz- oder dreiblattförmige Figur . . . . . 4 St.

91. Zwischen den Hörnern Stern. Oertzen n. 159 . . . . 14 St.
0,49 g (aus 10 St.).

92. Wie vor, aber auf dem Rande beiderseits ein Kreuz. 1 St.
Oertzen n. 160.

93. Zwischen den Hörnern 3 Kugeln . . . . . 1 St.

94. Zwischen den Hörnern ein undeutliches Zeichen. . . 1 St.

95. Ohne Zeichen zwischen den Hörnern. Hälbling . . . 1 St.

96. Hörner oben geschlossen . . . . . 1 St.

97. Ochsenkopf im Schild . . . . . 1 St.

Undeutliche mecklenburgische Hohlpfennige . . . . . 8 St.

Lübeck. (116 St.)

Typus: Kopf mit Seitenlocken, mit der dreizackigen Krone geschmückt.

Im glatten Rande

98. Gekrönter Kopf, auf dem Rande 4 Kugeln . . . . . 3 St.
Zu Oertzen n. 157.

Im Strahlenrande

99. Ähnlich E. Bahrfeldt in Arch. f. Brakteatenkunde III S. 24 n. 22 (Fund von Clötze) . . . . . 1 St.
100. Zu Arch. n. 21 . . . . . 4 St.
101. Ähnlich wie vor, aber mit größerer Krone. . . . . 1 St.
102. Krone aus drei einfachen Zacken bestehend . . . . . 1 St.
103. Gekrönter Kopf in roherer Ausführung . . . . . 29 St.
0,478 g (aus 20 St.).
104. Untere Gesichtshälfte breit wie auf den mecklenburgischen Stücken. . . . . 6 St.
105. Zu Arch. n. 23. Mehrere Stempel: kurze oder lange Seitenlocken. 0,472 g (aus 50 St.) . . . . . 70 St.
106. Hälbling. Zu Oertzen n. 157 . . . . . 1 St.

Hamburg. (273 St.)

Typus: Nesselblatt im Tor mit drei Zinnen.

Im glatten Rande

107. Nesselblatt im runden Tor mit drei kreuzartigen Zinnen. 2 St.
108. Zu O. C. Gaedechens, Hamburgische Münzen u. Medaillen II S. 336 n. 1346. . . . . 4 St.
109. Zu Arch. n. 26 u. 27. 0,46 g (aus 20 St.) . . . . . 27 St.
110. Die Zinnen W-artig gestaltet . . . . . 3 St.

Im Strahlenrande

111. Zu Gaedechens n. 1351. 0,458 g (aus 6 St.) . . . . 7 St.
112. Zu Gaedechens n. 1358 . . . . . 4 St.
113. Zu Gaedechens n. 1371. 0,485 g (aus 30 St.) . . . . 44 St.
114. Zu Gaedechens n. 1384. 0,449 g (aus 70 St.) . . . 101 St.
115. Zu Gaedechens n. 1390 u. 1393. 0,463 g (aus 40 St.) 61 St.

116. Zu Arch. n. 27, aber Strahlenrand . . . . . 8 St.
Undeutliche hamburgische Hohlpfennige . . . . . 12 St.

Lüneburg. (218 St.)

Typus: Löwe nach links oder nach rechts.

Im glatten Rande

117. Löwe links, den Kopf dem Beschauer zugewandt . . . 1 St.
118. Wie vor, mit kreuzförmigem Schwanz . . . . . 1 St.
119. Löwe links. Arch. n. 8. 0,414 g (aus 7 St.) . . . . 7 St.
120. Wie vor, aber auf dem Rande 3 Kugeln . . . . . 2 St.
Zu Arch. n. 10 u. 11.
121. Löwe links mit unkenntlichem Zeichen zwischen den Beinen . . . . . 3 St.
122. Löwe rechts, zwischen den Beinen ein Bogen . . . . 1 St.
Zu Arch. n. 15.

Im Strahlenrande

123. Löwe links. Zu Arch. n. 2. 0,462 g (aus 60 St.) . . 72 St.
124. Wie vor, mit einem Punkt zwischen den Beinen . . 19 St.
Arch. n. 4. 0,504 g (aus 14 St.).
125. Wie vor, mit einem sechsstrahligen Stern zwischen den Beinen. Zu Arch. n. 6. 0,473 g (aus 16 St.) . . . 17 St.
126. Löwe links mit rückwärtsgewandtem Kopf . . . . . 57 St.
Arch. n. 3. 0,38 g (aus 50 St.).
127. Löwe rechts. 0,461 g (aus 10 St.) . . . . . 11 St.
128. Aufgerichteter Löwe links im Schilde . . . . . 24 St.
Arch. n. 12. 0,444 g (aus 20 St.).

Undeutliche lüneburgische Hohlpfennige . . . . . 3 St.

Bistum Verden.

129. Stadttor mit Zinnen, darin ein Kreuz. Strahlenrand . 2 St.
Engelke, Zur Münzgeschichte des Bistums Verden (Bl. f. Mzfrde. 1913) Taf. 205 n. 9.

Dieser Hohlpfennig stimmt ganz mit den hamburgischen überein, statt des Nesselblattes trägt er ein Kreuz.

n. 85—128 sind die Gepräge des wendischen Münzvereins aus den ersten Dreivierteln des 14. Jahrhunderts, über dessen Wesen und Wirksamkeit der nächste Abschnitt näheres bringen wird. Wichtig für die bisher noch nicht versuchte nähere Zuteilung der mecklenburgischen Hohlpfennige müßte ein Vergleich von Gewicht und Feingehalt dieser Münzen mit den Ergebnissen der Urkunden sein, aus denen, wie wir unten sehen werden, hervorgeht, daß Rostock seit 1325 im Verhältnis von 3:2, Wismar seit 1359 übereinstimmend mit Lübeck prägte. Man möchte deshalb annehmen, daß n. 89, die mit 150 Stück im Funde vertreten ist und im Gewicht zu den lübischen Pfennigen stimmt, nach Wismar gehört. Auch Oertzen (S. 35) denkt unter Hervorhebung des besseren Schrotes und Kornes dieser Münze an ihren Ursprung in Wismar.

Zu den Geprägen nach dem Muster des wendischen Münzvereins gehört auch eine Gruppe von Adlerpfennigen, deren Stempel im wesentlichen dieselben sind wie diejenigen des Fundes von Clötze. Bahrfeldt weist sie in seiner Fundbeschreibung keiner bestimmten Münzstätte zu, während Buchenau (Bl. f. Mzfrde. 1905 Sp. 2736) Lauenburg vorschlägt. Wir legen sie, wie wir unten begründen werden, nach

Salzwedel. (70 St.)

Typus: Adler ohne Fänge im glatten Rande.

130. Zu Arch. n. 34. 0,489 g (aus 16 St.) . . . . . 17 St.
131. Auf dem Rande rechts und links je eine Kugel . . 2 St. Arch. n. 33.
132. Auf dem Rande 4 Kugeln. Zu Arch. n. 37 u. 38 . . 17 St. 0,459 g (aus 15 St.).
133. Kugeln anders verteilt. Zu Arch. n. 36 . . . . . 2 St.
134. Zu Arch. n. 40 . . . . . 1 St.
135. Zu Arch. n. 41. 0,468 g (aus 10 St.) . . . . . 12 St.
136. Adler mit Fängen. . . . . 4 St.

Undeutliche Salzwedeler Hohlpfennige. . . . . 15 St.

Zu n. 88—136. Unbestimmbare Hohlpfennige der ganzen lübischen Gruppe . . . . . 4 St.
Hälften der ganzen lübischen Gruppe . . . . . 150 St.
0,223 g (aus 100 St.).

D. BRANDENBURGISCHE ZWEISEITIGE DENARE UND HOHLPFENNIGE: n. 137—258.

Die zweiseitigen Denare werden aufgeführt nach „E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfang der Regierung der Hohenzollern."

Zeit der askanischen Markgrafen. (36½ St.)

Zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. (16½ St.)

137. B. 190 . . . . . 1 St.
138. B. 192 a . . . . . 1 St.
139. B. 192 b . . . . . ½ St.
140. B. 205 . . . . . 1 St.
141. B. 222 . . . . . 1 St.
142. B. 223 . . . . . 1 St.
143. B. 347 . . . . . 7 St.
144. B. 349 . . . . . 1 St.
145. B. 370 . . . . . 1 St.
146. B. 555 . . . . . 1 St.
147. B. 575 . . . . . 1 St.

Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1323. (20½ St.)

148. B. 580 . . . . . 5 St.
149. B. 582 . . . . . 1 St.
150. B. 586 . . . . . 2 St.
151. B. 593 . . . . . 1 St.
152. B. 594 . . . . . ½ St.
153. B. 596 . . . . . 1 St.
154. B. 602 . . . . . 1 St.
155. B. 608 . . . . . 1 St.
156. B. 612 . . . . . 2 St.
157. B. 616 . . . . . 6 St.

Zeit der bayrischen Markgrafen. (7311 St.)

158. B. 574. 0,523 g (aus 18 St.) . . . . . 19 St.
159. B. 615. 0,536 g (aus 8 St.) . . . . . 9 St.
160. B. 619 . . . . . 3 St.
161. B. 620. 0,559 g (aus 180 St.) . . . . . 208 St.
162. B. 621. 0,613 g (aus 40 St.) . . . . . 44 St.
163. B. 622. 0,567 g (aus 50 St.) . . . . . 58 St.
164. B. 623. 0,565 g (aus 160 St.) . . . . . 174 St.
165. B. 624. 0,618 g (aus 800 St.) . . . . . 829 St.
166. B. 625. 0,547 g (aus 280 St.) . . . . . 313 St.
167. B. 626. 0,559 g (aus 720 St.) . . . . . 846 St.
168. B. 627 . . . . . 3 St.
169. B. 628. 0,58 g (aus 20 St.) . . . . . 27 St.
170. B. 629 . . . . . 8 St.
171. B. 630 . . . . . 4 St.
172. B. 633. 0,649 g (aus 60 St.) . . . . . 80 St.
173. B. 634. 0,641 g (aus 60 St.) . . . . . 70 St.
174. B. 635. 0,626 g (aus 40 St.) . . . . . 51 St.
175. B. 636. 0,609 g (aus 20 St.) . . . . . 28 St.
Zu B. 633—636: Nur Hs. kenntlich . . . . . 3 St.
176. B. 637 . . . . . 6 St.
177. B. 639. 0,519 g (aus 300 St.) . . . . . 347 St.
178. B. 640. 0,581 g (aus 120 St.) . . . . . 128 St.
179. B. 641. 0,555 g (aus 540 St.) . . . . . 565 St.
180. Zu B. 641. Wie vor, aber unter dem rechten Arm noch eine Kugel . . . . . 16 St.
E. Bahrfeldt in Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1890 S. 14 n. 16 (Fund in der Provinz Sachsen).
181. B. 643 . . . . . 9 St.
Zu B. 639—643. Nur Hs. kenntlich . . . . . 52 St.
182. B. 644. 0,637 g (aus 100 St.) . . . . . 137 St.
183. B. 645 . . . . . 1 St.
184. B. 646. 0,611 g (aus 40 St.) . . . . . 48 St.
185. B. 647 . . . . . 12 St.

186. B. 648. 0,579 g (aus 120 St.) . . . . . 142 St.
187. Zu B. 648. Wie vor, aber kleinere Sterne. Mitt. n. 22 9 St.
188. B. 649 . . . . . 7 St.
189. B. 650. 0,578 g (aus 480 St.) . . . . . 534 St.
190. B. 652. 0,524 g (aus 240 St.) . . . . . 286 St.
Zu B. 650 u. 652. Nur Hs. kenntlich . . . . . 5 St.
191. B. 653 . . . . . 4 St.
192. B. 655 . . . . . 2 St.
193. B. 656 . . . . . 8 St.
194. B. 657 . . . . . 1 St.
195. B. 660 . . . . . 9 St.
196. B. 661 . . . . . 1 St.
197. B. 664 . . . . . 3 St.
198. B. 665 . . . . . 6 St.
199. B. 666. 0,532 g (aus 120 St.) . . . . . 199 St.
200. B. 666/641 . . . . . 1 St.
201. B. 667 . . . . . 3 St.
202. B. 669. 0,563 g (aus 30 St.) . . . . . 40 St.
203. B. 670 . . . . . 2 St.
204. B. 671 . . . . . 5 St.
205. B. 673 . . . . . 8 St.
206. B. 678 . . . . . 6 St.
207. B. 679. 0,587 g (aus 50 St.) . . . . . 56 St.
208. B. 680. 0,534 g (aus 30 St.) . . . . . 34 St.
209. B. 681. 0,636 g (aus 120 St.) . . . . . 137 St.
210. B. 682 . . . . . 18 St.
211. B. 684. 0,575 g (aus 40 St.) . . . . . 41 St.
212. B. 687. 0,564 g (aus 120 St.) . . . . . 193 St.
213. B. 688. 0,56 g (aus 60 St.) . . . . . 80 St.
214. B. 689. 0,578 g (aus 720 St.) . . . . . 784 St.
215. B. 690. 0,644 g (aus 40 St.) . . . . . 46 St.
216. B. 691. 0,562 g (aus 300 St.) . . . . . 357 St.
217. B. 692. 0,606 g (aus 120 St.) . . . . . 181 St.
218. B. 693. 0,54 g (aus 100 St.) . . . . . 101 St.
219. Zu B. 693. Wie vor, aber größere Rosetten . . . 7 St.

220. B. 694 . . . . . 11 St.
221. B. 695 . . . . . 14 St.
222. B. 697. 0,658 g (aus 60 St.) . . . . . 73 St.
223. B. 699 . . . . . 1 St.
224. B. 700 . . . . . 2 St.

Zeit der luxemburgischen Markgrafen. (2396 St.)

225. B. 710. 0,616 g (aus 50 St.) . . . . . 53 St.
226. B. 711. 0,595 g (aus 60 St.) . . . . . 61 St.
227. B. 712. 0,622 g (aus 100 St.) . . . . . 107 St.
228. B. 713. 0,6 g (aus 120 St.) . . . . . 152 St.
229. B. 714. 0,608 g (aus 80 St.) . . . . . 93 St.
230. B. 717. 0,568 g (aus 480 St.) . . . . . 547 St.
231. Zu B. 717. Neben den Beinen der Figur je 3 Kugeln. 16 St.

Nr. 230 f. enthält der Netzower Fund in zahlreichen Stempelverschiedenheiten, von denen einige in Zeichnungen hier wiedergegeben sind.

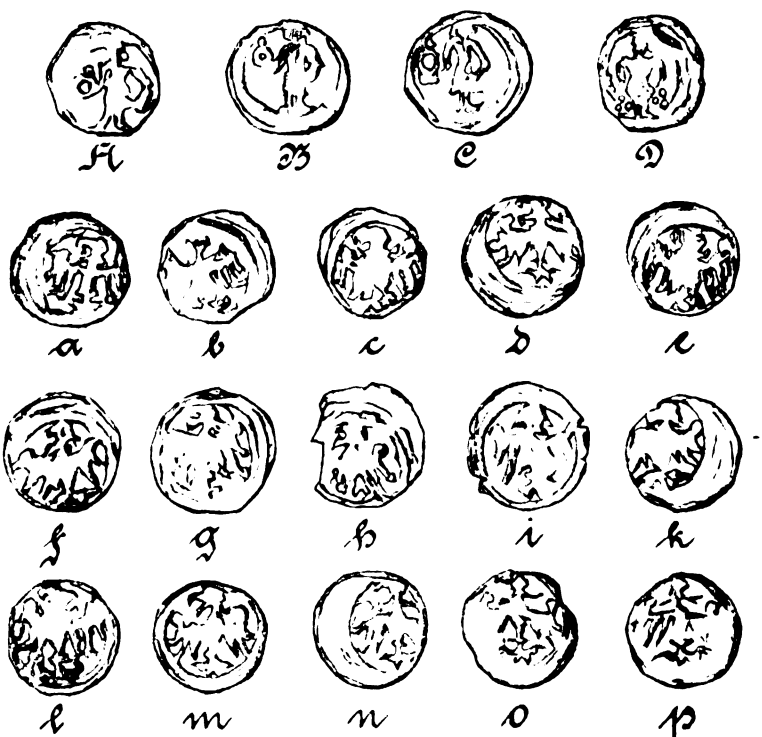

232.	B. 717/722		1 St.
233.	B. 719.	0,572 g (aus 180 St.)	198 St.
234.	B. 720.	0,615 g (aus 90 St.)	95 St.
235.	B. 721.	0,573 g (aus 40 St.)	42 St.
236.	B. 722.	0,641 g (aus 300 St.)	364 St.
	Zu B. 719—722. Nur Hauptseite kenntlich		13 St.
237.	B. 723.	0,646 g (aus 30 St.)	34 St.
238.	B. 725.	0,619 g (aus 30 St.)	34 St.
239.	B. 726.	0,574 g (aus 30 St.)	36 St.
240.	B. 726/730		1 St.
241.	B. 727		6 St.
242.	B. 729.	0,62 g (aus 60 St.)	69 St.
243.	B. 730		17 St.
244.	Zu B. 730. Wie vor, aber die beiden Hirschstangen laufen unten nicht zusammen . . . Mitt. n. 54.	0,486 g (aus 20 St.)	10 St.
245.	B. 731.	0,584 g (aus 90 St.)	92 St.
246.	B. 733.	0,612 g (aus 60 St.)	81 St.
247.	B. 734.	0,6 g (aus 120 St.)	136 St.
248.	B. 735		
249.	Zu B. 735. Wie vor, aber inmitten der Reichsäpfel statt des Kreuzes eine Kugel. Mitt. n. 60.	0,657 g (aus 120 St.)	138 St.

Geistliche Prägungen nach Brandenburger Muster. (1390 St.)

250.	B. 750.	0,536 g (aus 400 St.)	461 St.
251.	B. 751.	0,454 g (aus 160 St.)	177 St.
252.	B. 752		9 St.
253.	B. 754.	0,573 g (aus 240 St.)	289 St.
254.	B. 755.	0,533 g (aus 120 St.)	123 St.
255.	B. 756.	0,586 g (aus 300 St.)	304 St.
	Zu B. 750—756. Nur Hs. kenntlich		27 St.

Als dem dem Fundort am nächsten wohnenden geistlichen Herrn weist Bahrfeldt in seiner Fundbeschreibung diese Denare dem Bischofe von Havelberg zu (Berl. Mzbl. 1913 S. 687), wie schon vorher B. n. 751 auf Grund seines zahlreichen Auftretens im Funde von Gransee (Berl. Mzbl. 1911 S. 648). B. n. 751, bzw. 752 kommen aber in allen Funden der spätbayrischen und der luxemburgischen Zeit vor, in großer Anzahl auch in Funden, die in größerer Entfernung von Havelberg liegen: Teschenbusch bei Schiefelbein (Zschr. f. Num. VI S. 109), Vietmannsdorf bei Templin (Zschr. f. Num. X S. 233), Spandau (Zschr. f. Num. IV S. 199), Nowawes (später in diesem Bande), Brandenburg? (Bahrfeldt, Münzwesen der Mark Brandenburg I S. 294), Magdeburg (Berl. Mzbl. 1910 S. 603), Dohndorf bei Cöthen (Num. Zeitung 1855 Sp. 145 u. 185), Cösitz bei Cöthen (Bl. f. Mzfrde. 1908 Sp. 3929), Leitzkau (später in diesem Bande), Zeitz bei Barby (später in diesem Bande). Die übrigen geistlichen Denare, erst in Funden aus der luxemburgischen Zeit auftretend, kommen infolge der Seltenheit solcher Funde nicht so häufig vor, aber außer bei Brandenburg und in dem nicht näher zu lokalisierenden Funde in der Provinz Sachsen (Mitt. d. Bayr. Num. Ges. 1890 S. 10) auch bei Dohndorf. Eine Aufklärung über die Herkunft dieser geistlichen Prägungen gewährt also der Netzower Fund so wenig wie die früheren.

Für eine Münztätigkeit des Bischofs von Havelberg ist überhaupt kein beweiskräftiges Zeugnis beizubringen, weder urkundliches noch numismatisches, während wir von den Bischöfen von Brandenburg einige Münzen kennen, darunter B. n. 742, welche in die luxemburgische Zeit gehört. Wenn wir daher diese Prägungen einem märkischen Bischof zuweisen wollen, so kann es nur der Bischof von Brandenburg sein. Vielleicht kann aber das Erscheinen der drei Eichenblätter auf B. n. 751 u. 752, des Wappens der Familie v. Bismarck, dazu dienen, diese Gruppe in anderer Weise zu bestimmen. Menadier weist im Führer durch das Kaiser-Friedrich-Museum S. 149 darauf hin, daß diese Pfennige unter dem Einfluß des großen Claus v. Bis-

marck entstanden zu sein scheinen, der, ein Stendaler Patrizier von Geburt, durch Erwerb bedeutenden Landbesitzes und durch Übertritt in den Dienst Markgraf Ludwigs I. seine Familie in den landsässigen Adel einführte. Beziehungen zu den märkischen Bischöfen lassen sich nicht nachweisen, wohl aber wurde er im Jahre 1361 vom Magdeburger Erzbischof Dietrich von Portitz (1361—1367), der selbst ein Stendaler Kind und dazu ein naher Verwandter Bismarcks war, zum Stiftshauptmann und obersten Finanzbeamten des Erzstifts ernannt (Riedel in Märkische Forschungen XI S. 84). Gerade in den Funden der 60 er Jahre des 14. Jahrhunderts — Vietmannsdorf, Gransee, Cösitz —, die wegen des Fehlens der nach 1369 entstandenen Berliner Bärenpfennige (B. n. 626, 627) sicher zu datieren sind, treten die geistlichen Münzen mit den drei Eichenblättern zum ersten Male auf. Im eigentlichen Erzstift, wo Brakteaten geprägt wurden, können diese Pfennige nicht entstanden sein, auch in dem märkischen Lebus nicht, weil die Erzbischöfe seit dem Ende des 13. Jahrhunderts hier keine Rechte mehr hatten (Bardt in Zschr. f. Num. XIX S. 126 f.). Wohl aber besaßen sie an der brandenburgischen Grenze ein größeres Gebiet mit dem Hauptort Jüterbog, wo wir eine erzbischöfliche Münzstätte im Mittelalter vermuten dürfen, wenn auch bisher nur spätere Zeugnisse, wie E. Bahrfeldt (Archiv der „Brandenburgica" XII 2. Teil S. 1 ff.) nachgewiesen hat, von der Existenz einer solchen berichten. Es ist daher möglich, daß die Gruppe geistlicher Pfennige unseres Fundes hier entstanden ist. Als oberster Finanzbeamter, zu dessen Obliegenheiten auch die Münzstätten gehörten, gestützt auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zum Münzherrn, hätte Claus Bismarck dann sein Wappen auf die während seiner Amtszeit in Jüterbog geschlagenen Münzen gesetzt. Es muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben, diese hier nur vermutungsweise geäußerte Ansicht auf sichere wissenschaftliche Grundlagen zu stellen.

Undeutliche brandenburgische Denare . . . . . 371 St.
Hälften brandenburgischer Denare . . . . . 3852 St.
0,27 g (aus 3852 St.).

Zeit Kaiser Sigismunds und Friedrichs I., des ersten Hohenzollern.

256.* Doppeladler im glatten Rande . . . . . 9 St.
0,319 g (aus 4 St.). Mehrere Stempel.

Dem Stil nach unterscheiden sich diese Adlerpfennige wesentlich von den Salzwedeler Pfennigen des 14. Jahrhunderts (n. 130—136), stimmen vielmehr bis auf den glatten Rand ganz überein mit den unter der folgenden Nummer aufgeführten Stendaler Hohlmünzen. Von den von Bahrfeldt (Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern usw. von 1415—1640 n. 2—13) abgebildeten kurfürstlichen Adlerpfennigen trennt sie nicht nur die Stilentwicklung eines längeren Zeitraums, sondern auch das Auftreten des Doppeladlers statt des markgräflichen einköpfigen Adlers. Da sie zweifellos brandenburgischen Ursprungs sind, der Doppeladler aber auf kaiserlichen Ursprung hindeutet, so werden sie in der Übergangszeit der Herrschaft von den Luxemburgern an die Hohenzollern, als Kaiser Sigismund nach dem Tode Jobst' von Mähren (1411) wieder Markgraf war, entstanden sein.

Stendaler Münzbezirk: Münzstätte Stendal.

257.* Halber Adler und vier Rautensteine im Strahlenrande . . . . . 4403 St.
0,379 g (aus 2400 St.). — Bahrfeldt n. 19.

Berliner Münzbezirk: Münzstätten Berlin und Frankfurt.

258*a/b. Helm im Strahlenrande. 2 Stempel . . 67 St. + 6 St.
0,398 g (aus 30 St.). — Zu Bahrfeldt n. 14—17.

Beide von einander wesentlich abweichenden Stempel sind von älterem Typus als sämtliche bei Bahrfeldt aufgeführten und unterscheiden sich im Stil erheblich von ihnen.

2. Das Münzwesen Salzwedels im 14. Jahrhundert.

Zwei wichtige das brandenburgische Münzwesen betreffende Fragen, die durch den Netzower Fund angeregt sind, sollen in den folgenden Ausführungen beantwortet werden. Die eine betrifft die Zuteilung der Adlerpfennige an Salzwedel, die andere die Bezeichnung

der Helmpfennige, die von Bahrfeldt für kurfürstliche Gepräge aus der Münzstätte Frankfurt erklärt werden, als Gepräge des Berliner Münzbezirkes aus den Münzstätten Berlin und Frankfurt. Hier werden auch die Ergebnisse der Feingehaltsuntersuchungen, die an diesen und den Stendaler Hohlpfennigen vorgenommen wurden, ihre Würdigung finden. Um diese Zuteilungen zu rechtfertigen, müssen wir einmal auf die Salzwedeler Münzverhältnisse des 14. Jahrhunderts mit ihrer Anlehnung an den sog. wendischen Münzverein, und dann auf den Erwerb des Münzrechtes durch die Städte der Münzbezirke Stendal und Berlin näher eingehen. Außer dem durch den vorliegenden Fund gegebenen äußeren Zusammenhang dieser beiden Abschnitte besteht auch ein innerer, indem die Salzwedeler Verhältnisse von Einfluß waren auf die Entwicklung des Münzwesens in den benachbarten märkischen Bezirken.

Es ist bekannt, daß in der Münzstätte Salzwedel bereits in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nach einem leichteren Münzfuße geprägt wurde als in der übrigen Mark Brandenburg[1]). Sehr deutlich zeigt dies der letzte große Fund von brandenburgischen Münzen dieser Zeit, der, bei Kusey 7 km südwestlich von Clötze in der Altmark gehoben, dem Kgl. Münzkabinett in seiner Gesamtheit (über 3300 Stück) vorgelegen hat und im Anschluß an diese Abhandlung veröffentlicht werden soll. Das Durchschnittsgewicht von meist je 30 Stück jedes Typus ergibt folgende Zahlen:

Mark Brandenburg.

B. I n. 100:	0,86 g.	Hier zuerst auftretende Gepräge:	0,81 g.
B. I n. 64, 65, 70:	0,94 g.		0,92 g.
B. I n. 62:	0,95 g.		0,93 g.
B. I n. 87:	0,98 g.		0,94 g.
			0,99 g.

1) v. Graba, Der Bracteatenfund von Bömenzien: 19. Jahresbericht des Altmärkischen Geschichts-Vereins. — E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg etc. S. 124. — P. J. Meier, Zur mittelalterlichen Geschichte und Münzgeschichte der Unterelbe: Zschr. f. Num. XXI S. 118 ff.

Salzwedel.		Norddeutsche Gepräge.	
B. I n. 103:	0,50 g.	Verden:	0,51 g.
B. I n. 112:	0,54 g.	Bardowiek:	0,54 g.
B. I n. 108:	0,55 g.	Hamburg:	0,55 g.
B. I. n. 109/110; 111:	0,56 g.	Lübeck:	0,56 g.
B. I n. 104:	0,58 g.		

Dieser leichtere Münzfuß, der um 1185 wahrscheinlich in Bardowiek entstanden war und nach dessen Zerstörung durch Heinrich den Löwen im Jahre 1189 hauptsächlich unter dem Einfluß Lübecks weiterentwickelt wurde, daher auch kurz der lübische genannt wird, umfaßte ein Gebiet, welches westlich bis Bremen und Verden, südlich bis Salzwedel und östlich bis einschließlich Mecklenburg reichte (Meier S. 119 ff.).

Ein Jahrhundert später, aus den Jahrzehnten, die dem Verkauf der Münzstätte an die Stände des Salzwedeler Münzbezirkes im Jahre 1314 vorausgingen, kennen wir eine Gruppe von Salzwedeler Brakteaten aus einem mecklenburgischen Funde (B. I n. 313–336), welche sowohl ihrer Fabrik, als auch ihrem Gewicht nach nicht zu den übrigen brandenburgischen, sondern vielmehr zu den norddeutschen Geprägen aus dem oben näher umgrenzten Gebiet zu zählen sind[1]). Daß ferner die Hohlmünzen des 15. Jahrhunderts mit dem Stadtwappen (halber Adler und Schlüssel: B.II n. 21 u. 22) nach lübischem Vorbild geprägt sind, wissen wir aus den Urkunden (R. A XXV S. 310)[2]). Nur aus dem 14. Jahrhundert kennen wir bisher keine Salzwedeler Gepräge, d. h. Hohlpfennige, die nach dem lübischen Münzfuß geprägt sein könnten, vielmehr werden von Bahr-

1) Fr. Bardt, der den Fund in Berl. Mzbl. 1882 Sp. 277 ff. veröffentlicht hat und zunächst über den Fundort keine näheren Angaben machen konnte, gibt später (ebenda Sp. 301) Wismar als solchen an. Nach Bahrf. I S. 179 soll er neueren Nachrichten zufolge bei Dannenberg gehoben sein. Daß jene Gruppe Salzwedeler Brakteaten noch in die Zeit der markgrätlichen Münztätigkeit gehört, beweist das Vorkommen von B. n. 333 in dem zu Ende des 13. Jahrhunderts vergrabenen Funde von Lässig (Menadier in Zschr. f. Num. XXIII S. 244 n. 129).

2) R. A = Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis (Berlin 1837 ff.). Erster Hauptteil.

feldt (I n. 649, 650, 652) zweiseitige brandenburgische Denare an die nunmehr städtische Münzstätte gewiesen.

Die Entwicklung des lübischen Münzfußes[1]) beruhte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auf Verträgen der Städte Lübeck und Hamburg, in denen der Münzfuß von beiden gemeinsam festgesetzt wurde. Der älteste Vertrag stammt aus dem Jahre 1255 (Lüb. Urkb. I n. 218)[2]), der nächste aus dem Jahre 1305 (Lüb. Urkb. II 1. Hälfte n. 186). Während Lübeck seit 1226 im Besitze des Münzrechtes war (Lüb. Urkb. I n. 35), erlangte Hamburg dasselbe von den holsteinischen Grafen erst 1325 (Grautoff S. 172)[3]), aber die Aufrechterhaltung des mit Lübeck vereinbarten Münzfußes wurde ihm schon 1255 und 1293 zugesichert (Grautoff S. 64).

Dadurch daß dieser Münzfuß im 14. Jahrhundert auch von andern Städten übernommen oder wenigstens in einem festen Verhältnis zu dem eigenen Fuß gehalten wurde, entstand eine Einheitlichkeit im Münzwesen Norddeutschlands, welche die Annahme vom Bestehen eines Münzvereins schon vor dem Abschluß förmlicher Verträge (seit 1379) rechtfertigt. Wir müssen uns aber vor Augen halten, daß dieser sog. wendische Münzverein bis 1379 keine geschlossene Organisation einander gleichberechtigter Städte war, die durch periodisch erneuerte Verträge (wie z. B. der Münzverein der rheinischen Kurfürsten seit 1386) Münzfuß und Gepräge gemeinsam festgesetzt hätte, sondern daß die Entscheidung in erster Linie bei Lübeck und Hamburg lag.

Im Jahre 1307 wurden Lüneburg und Wismar von Hamburg zu einem Münzkonvent nach Lübeck eingeladen (Oertzen S. 54).

1) F. H. Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfußes bis zum Jahre 1463: Historische Schriften III (Lübeck 1836). — O. C. Gaedechens, Hamburgische Münzen und Medaillen (Hamburg 1854) II S. 159 ff. — M. Bahrfeldt, Die Münzen der Stadt Lüneburg: Berl. Mzbl. 1884 Sp. 449 ff. — O. Oertzen, Die Mecklenburgischen Münzen des Großherzoglichen Münzkabinetts (Schwerin 1900) I S. 7 ff., S. 54 ff.

2) Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. 1. Abteilung. Urkundenbuch der Stadt Lübeck (Lübeck 1843 ff.).

3) Abgedruckt bei Klefeker, Sammlung hamb. Verordnungen XII S. 247.

Lüneburg hat, nachdem es im Jahre 1293 das Münzrecht erworben hatte (Sud. I n. 122)[1]), seine Münzen wie vorher schon der Herzog in Übereinstimmung mit den lübischen und hamburgischen gehalten; denn in den folgenden Jahrzehnten treten die hamburgischen und lüneburgischen Pfennige nebeneinander ohne Unterscheidung in den Urkunden auf (M. Bahrfeldt Sp. 451). Im Jahre 1345 finden wir 180 Florenen sowohl 100 lübischen als auch 100 lüneburgischen Marken (Meckl. Urkb. IX S. 729 u. 734) , in den folgenden Jahrzehnten die lötige Mark bald 3 lübischen, bald 3 lüneburgischen Marken gleichgesetzt (Lüneburg: 1364: R. A XXV S. 241; 1372: Sud. IV n. 309; — Lübeck: 1362: Meckl. Urkb. XV n. 8991 u. a.).

Aber diese Übereinstimmung beruhte nicht auf Verträgen, bei denen Lüneburg das gleiche Mitbestimmungsrecht wie Lübeck und Hamburg gehabt hätte, sondern wurde in der Weise herbeigeführt, daß die von den beiden führenden Städten einseitig vorgenommenen Änderungen des Münzfußes nachträglich auch in Lüneburg eingeführt wurden. Dieser Tatbestand tritt in folgender Urkunde deutlich zu Tage, die Lüneburg im Jahre 1371 von seinen Landesherrn erwirkte (Volger II n. 668[3]); Sud. IV n. 81):

„Wy Wentslaw und Albrecht, van godes gnaden hertogen to Sassen und to Lunemborch, bekennet und betughet openbar an desem breve, wente wy vornomen hebben, dat in vorjaren de muente unde penninghe to Lunemborch und to Lubeke in ener weringe unde gude sint gewesen und nue van etleken saken sik de munte to Lubeke heft vorkeret und vorwandelt, darumme orlove wy unde gunnen den erbaren luden, dem rade, der gemeinheit to Lunemborch, dat se ore munte unde penninghe in sulker weringe na deme slage der stad to Lubeke moghen richten unde holden."

Da die Lüneburger Pfennige in früheren Jahren mit den lübischen in der gleichen Währung gewesen sind, nun aber die lübische

1) Sud. = H. Sudendorf. Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (Hannover 1859 ff.).

2) Mecklenburgisches Urkundenbuch. Herausgegeben von dem Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde (Schwerin 1863 ff.).

3) W. F. Volger, Urkundenbuch der Stadt Lüneburg (Hannover 1872 ff.).

Münze sich verändert hat, so erbitten und erhalten die Ratsmannen der Stadt von den Herzögen die Erlaubnis, die von Lübeck herbeigeführte Änderung des Münzfußes auch auf ihre Prägung anzuwenden.

Die Münzen Mecklenburgs, wendische Pfennige oder denarii slavicales genannt, stimmten, wie Oertzen S. 8 ausführt, zunächst mit den lübischen überein, aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber haben wir außer Belegen für die Gleichheit (1283: Meckl. Urkb. III n. 1695) auch schon solche, die ein Schlechterwerden der mecklenburgischen Pfennige bekunden (IX n. 6051). Wie diese Entwicklung im 14. Jahrhundert sich fortsetzte, zeigt folgende Gegenüberstellung:

1300—1320: 12 Pf. lüb. = 16 Pf. wend.; **1 : 1,33** (IV n. 2612; VI n. 4178—81).

1324 | : 12 Pf. lüb. = 18 Pf. wend.; **1 : 1,5** (VII n. 4535; VIII n. 5291).

1324 | : 11 Pf. lüb. = 20 Pf. wend.; **1 : 1,82** (VII n. 4533).

Seit 1325: 12 Pf. lüb. = 24 Pf. wend.; **1 : 2** (vor 1329: X n. 6629; 1331: VIII n. 5203; 1335: VIII n. 5569; 1340: IX n. 6051; 1350: X n. 7041; 1372: XVIII n. 10362; 1375: XVIII n. 10804; 1382: XX n. 11409).

In Lübeck und Hamburg wurden 1325 nach den Festsetzungen der Hamburger Verleihungsurkunde aus der feinen Mark ausgebracht 2 Mark 15 Schillinge 5 Pfennige, also rund 3 Mark (Grautoff S. 121). Infolgedessen wurden auf die lötige Mark, die mit der feinen identisch war (Grautoff S. 128), 3 Mark lübischer Pfennige gerechnet, ein Kurs, der trotz der allmählichen Verschlechterung der Münzen das ganze Jahrhundert hindurch bewahrt wurde (1362: XV n. 8991; 1369: XVI n. 9917; 1380: XIX n. 11261)[1]). Dementsprechend

1) Der Preis der Mark Rohsilber betrug 1324 2 M. 15 Schil. (Grautoff S. 79 f.), 1346 3 M. (Grautoff S. 125), 1365—1374 zwischen 3 M. 13 Schil. 6 Pf. und 4 M. 2 Schil. (Grautoff S. 126). Gegen den hohen Silberpreis, der zur Folge hatte, daß 1374 die lötige Mark einen Kurs von 4 Mark lüb. Pf. hatte (Meckl. Urkb. XVIII n. 10605), richteten sich die Maßregeln der Hansestädte im Jahre 1373 (s. unten S. 127), die den früheren Kurs wieder herstellten.

galten 6 Mark wendischer Pfennige eine lötige Mark (1348: X n. 6874).

Als erste der mecklenburgischen Städte erwarb Rostock im Jahre 1325 vom Fürsten Heinrich das Münzrecht (VII n. 4675):

„Quod dicti nostri consules per primum annum a festo epiphanye proximo numerandum denarios fabricari faciant, quorum sex marce numerate unam marcam argenti puri optineant in examine. Deinde per secundum annum denarios fabricari faciant, quorum quinque marce numerate unam marcam argenti puri optineant, et extunc in anno tercio ac deinceps in perpetuum denarios fabricari faciant, quorum quatuor marce cum dimidia numerate unam marcam argenti puri optineant in examine."

Wenn Rostock im ersten Jahre 6 Mark Pfennige aus der feinen Mark ausbringen sollte, so folgt daraus, daß die bisher in der Stadt geprägten landesherrlichen Münzen ebenso wie die übrigen mecklenburgischen schon auf den halben Wert der lübischen gesunken waren. Indem die Stadt im folgenden Jahre 5 Mark, vom dritten Jahre an aber 4½ Mark Pfennige aus der feinen Mark schlagen sollte, stellte sie einen Münzfuß her, der sich zum lübischen wie 3 : 2 verhielt. Dieses Verhältnis blieb bestehen, so daß wir in der Folgezeit 2 lübische 3 rostockischen Pfennigen gleichgesetzt finden (1329: VIII n. 5021; 1332: VIII n. 5339; 1344: IX n. 6388; 1345: IX n. 6527; 1347: IX n. 6750; 1354: XIII n. 7965; 1364: XV n. 9239; 1387: XXI n. 11855). Infolgedessen hatte die lötige Mark, die 3 Mark lübischer Pfennige galt, einen Kurs von 4½ Mark rostockischer Pfennige (1355: XIII n. 8105 u. 8161; 1375: XVIII n. 10680 S. 523 u. n. 10688).

Im gleichen Jahre 1325 erwarb auch das pommersche Stralsund das Münzrecht (Pom. Urkb. VI n. 3894)[1]). Bestimmungen über die Ausprägung enthält die Verleihungsurkunde nicht, aber spätere Urkunden lehren, daß auch Stralsund seinen Münzfuß wie 3 : 2 zum lübischen einrichtete. 3 stralsundische gelten gleich 2 lübischen Pfennigen (1344/1350: Meckl. Urkb. X n. 7389 u. 7092;

1) Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben vom Königlichen Staats-Archiv zu Stettin. Stettin 1868 ff.

1354: XIII n. 7988 S. 531) und die rostockischen und stralsundischen Prägungen stimmen überein (1368: XVIII n. 9797; 1384: XX n. 11607). Daher wird 1373 die Zählmark, von der 4½ Mark auf die lötige Mark gehen, als die stralsundische bezeichnet (XVIII n. 10462). Auch den Städten Greifswald und Anklam wird, als sie in demselben Jahre vom Herzog Wartislaw IV. das Münzrecht erwarben, der Münzfuß von 4½ Mark Pfennigen aus der feinen Mark vorgeschrieben (Pom. Urkb. VI n. 3835):

„Quod liberaliter vendidimus dilectis et fidelibus nostris consulibus civitatum Gripeswold et Tanglym monetam infra Swinam et Penam fluvios currere debentem pro novis denariis slavicalibus cudendis, fabricandis et procreandis in ipsis civitatibus predictis solum, ita ut de quatuor marcis cum dimidia marca denariorum dictorum in igne examinatis in pondere dictarum civitatum marca puri argenti generetur."

In diesen Urkunden des Jahres 1325 zeigt sich der Einfluß des lübischen Münzfußes in anderer Weise als bei Lüneburg. Nicht eine Übereinstimmung, sondern ein dauernd sich gleichbleibendes Verhältnis von 3 : 2 wurde hier angestrebt und in der Folgezeit aufrecht erhalten. Zur Einhaltung ihres Münzfußes waren die Städte bei den Münzrechtsverleihungen seitens ihrer Landesherrn verpflichtet worden. Sie durften ihn also auch ohne landesherrliche Genehmigung nicht ändern. Lüneburg mußte im Jahre 1371 die Erlaubnis der Herzöge einholen, als es eine Änderung des lübischen Fußes nachahmen wollte (oben S. 119); ob dies auch die mecklenburgischen und pommerschen Städte taten, wenn sie, um das Verhältnis ihrer Münzen zu den lübischen zu wahren, von den Bestimmungen von 1325 abwichen, entzieht sich unserer Kenntnis. Das Recht, den lübischen direkt zu übernehmen oder frei über einen eigenen Münzfuß zu bestimmen, hatte keine von den Städten erworben. Will man also die Gründung des wendischen Münzvereins in das Jahr 1325 verlegen, weil die zahlreichen Münzrechtverleihungen dieses Jahres — auch Hamburg erhielt ja damals erst das Münzrecht — eine gemeinsame Aktion der Städte zur Voraussetzung haben, so muß man sich vor Augen halten,

daß die andern dadurch weder einen Einfluß auf die Münzverordnungen der beiden führenden Städte erlangten, noch ohne Genehmigung ihrer Landesherrn den Münzfuß ändern durften.

Von den mecklenburgischen Städten ging zuerst Wismar direkt zum lübischen Münzfuß über, indem es sich beim Erwerb des Münzrechtes im Jahre 1359 vom Herzog Albrecht die Erlaubnis erwirkte (Meckl. Urkb. XIV n. 8612):

„Cudendo et fabricando denarios ita bonos, sicuti Lubicenses denarii pro tempore sunt vel fuerint."

Dagegen verspricht der Herzog:

„Quod neque in terra nostra, civitatibus nostris, opidis atque villis et nullibi in dominio nostro medio tempore, quo monetam nostram in Wismer tenebunt et possidebunt, nullos denarios equivalentes denariis Lubicensibus vel Wismariensibus ac sub eorum signo cudi vel fabricari facere volumus nec debemus; sed si denarios cudi vel fabricari facere volumus in terris vel dominiis nostris, illos denarios pares denariis slavicalibus pronunc dativis tantum cudi vel fabricari faciemus, ad quos denarios slavicales dicti nostri consules et communitas nostra neque ad dandum vel ad recipiendum teneantur vel esse debent astricti."

Wir hatten gesehen, daß Wismar zusammen mit Lüneburg schon im Jahre 1307 zu einem Münzkonvente mit Lübeck und Hamburg aufgefordert worden war. Daraus müßte man schließen, daß die Stadt gleich Lüneburg Einfluß auf die Münzprägung besaß. Einige von Oertzen (S. 12) zusammengestellte Nachrichten scheinen das zu bestätigen: Aus den Jahren 1353 und 1354 berichtet das Wismarer Stadtbuch von der ordnungsmäßigen Anstellung städtischer Münzbeamter durch Bürgermeister und Rat, und die Bürgersprachen von 1353 und 1356 bestimmen, daß fremdes Geld zuerst den Münzherrn angeboten werden soll (XIII n. 7765, 7830, 7980; XIV n. 8232). Aber die Münzstätte war bis 1359 landesherrlich. Nach welchem Münzfuß hier geprägt wurde, geht aus keiner Urkunde hervor; denn wismarsche Pfennige werden während des ganzen Zeitraums nicht erwähnt. 1312 (V n. 3510), 1313 (VI n. 3591), 1324 (VII n. 4533 u. 4535) treten wendische Pfennige in Wismar auf, im Jahre

1324 einmal im Wert von $^2/_3$, das andere Mal im Wert von $^{11}/_{20}$ der lübischen Pfennige. Im Jahre 1313 erwirbt der Abt von Doberan einen Hof in Wismar, aus welchem dem Rate jährlich 24 solidos denariorum usualium (= 1½ slav. Mark) zu zahlen sind. Eine Nachschrift aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts setzt hinzu, daß bis 1344 diese Rente nicht gezahlt sei. Alsdann sei dem Rate jährlich bis auf den heutigen Tag (26 Jahre hindurch) eine lübische Mark statt der 24 slavischen Schillinge gezahlt worden. Denn nach kanonischem Rechte brauche nur die Münze gezahlt zu werden, welche bei Abschluß der Verbindlichkeit ausgemacht sei, von den slavischen Pfennigen hätten aber damals (1313) 18 den Wert eines lübischen Schillings gehabt (VI n. 3591)[1]).

Aus diesen Zeugnissen geht hervor, daß trotz der Hinzuziehung Wismars zum Münzkonvent im Jahre 1307 die herzogliche Prägung in der Stadt nicht mit der lübischen, sondern mit der übrigen landesherrlichen in Mecklenburg übereinstimmte. Da die Stadt weder 1325 noch später das Münzrecht erwarb, so liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß hier anders als im übrigen Mecklenburg geprägt worden sei. Wenn der Einfluß des Rates vor 1359 so weit gereicht hätte, einen Anschluß an den lübischen oder rostockischen Münzfuß durchzusetzen, so würden die wismarschen Prägungen gleich den rostockischen in den Urkunden sicherlich von den wendischen Pfennigen unterschieden worden sein.

Im Jahre 1359 erhielt nun die Stadt zugleich mit dem Münzrecht die Erlaubnis, seine Münzen nach dem jeweils in Lübeck herrschenden Münzfuß zu schlagen. Es durfte danach selbständig Änderungen im Münzfuß vornehmen. Infolgedessen haben die lübischen und wismarschen Pfennige von nun an gleichen Wert (1365: XV n. 9397; 1381: XX n. 11375). Der Herzog verpflichtete sich, in seinen Münzstätten keine Gepräge vom Werte oder mit dem Zeichen der lübischen und wismarschen Pfennige, sondern nur solche

1) Wir haben gesehen, daß 1313 das Verhältnis von lübischen zu wendischen Pfennigen noch nicht auf 1 : 1,5, sondern erst auf 1 : 1,33 gesunken war.

nach slavischem Fuß herstellen zu lassen, die in Wismar aber keinen Umlauf genießen sollten.

Im Jahre 1361 erhielt auch die Stadt Rostock vom Herzog Albrecht die Erlaubnis, den 1325 vorgeschriebenen und seitdem geltenden Münzfuß (4½ Mark Pfennige aus der Mark fein) aufzugeben und ganz nach eigenem Ermessen künftighin zu prägen (Meckl. Urkb. XV n. 8903):

„Ita quod, quandocumque, quocienscumque et ubicumque vobis et successoribus vestris placuerit, denarios Rozstoccenses, sub quocumque pondere volueritis, tam leves quam graves et bonos seu malos . . . cudi seu fabricari facere poteritis, ac quocienscumque et quandocumque vobis et successoribus vestris conpecierit, innovare et denarios novos facere fabricari ac cum eadem moneta libere facere et dimittere, quidquid vestre fuerit voluntatis . . . . Preterea nullus hominum, cuiuscumque auctoritatis, condicionis et status fuerit, debebit cudere vel facere fabricari aliquos denarios sub moneta vel valore monete Rozstoccensis in dominio nostro toto vel comitatu nostro Zwerinensi ubicumque."

Rostock übernahm nicht die Verpflichtung, seine Münzen von nun an nach lübischem Fuß zu schlagen, aber die Erlaubnis, den bisherigen Münzfuß zu ändern, konnte nur auf eine beabsichtigte Übereinstimmung mit Lübeck hinzielen. So geschah es auch tatsächlich, wie die Rechnungsablage der Rostocker Münzherrn von 1371 und 1372 beweist (Meckl. Urkb. XVIII n. 10269 S. 111):

„Item in vigilia beati Bartholomei prenominati domini ad. denar. Lub. concavos fundere fecerunt C marc. et VII fertones puri argenti. Ceterum eodem anno . . . prenominati domini . . . ad monetam denariorum alborum Lubicensium fundere fecerunt cum magistro Conrado et Hinrico Schusen monetariis."

Nicht nur Hohlpfennige, sondern auch Witten auf lübischen Fuß wurden also im Jahre 1371 in Rostock geschlagen. Die hier zum ersten Male in Mecklenburg bezeugte Wittenprägung ist gleichfalls auf die Verleihung von 1361 zurückzuführen, die der Stadt gestattete, auch Neuerungen mit der Münze vorzunehmen, also neue

Nominale einzuführen. Diese Übereinstimmung mit Lübeck kann aber nur von kurzer Dauer gewesen sein: sie bestand noch nicht im Jahre 1364, weil damals 3 rostockische Pfennige noch 2 lübische galten (XV n. 9239) und hatte bereits 1375 ein Ende gefunden; denn damals gingen wieder 4½ Mark rostockische Pfennige auf die lötige Mark (XVIII n. 10680, 10688).

Wie 1359 Wismar gegenüber, so muß sich auch 1361 der Landesherr verpflichten, in seinem Gebiet keine Münzen nach rostockischem, d. h. lübischem Fuß selbst zu schlagen oder es andern zu gestatten. Von dieser Bestimmung muß aber Wismar ausgeschlossen worden sein, wie obige Ausführungen zeigen.

Bisher war uns keine Urkunde vorgekommen, die auf einen Anteil der andern Städte außer Lübeck und Hamburg an der Gestaltung des Münzfußes schließen lassen könnte. Wir wissen nicht, ob auf den Hansetagen auch die Festsetzung des Münzfußes Gegenstand der Erörterungen war. Als sicher kann aber wohl gelten, daß die eigentliche Entscheidung dieser Frage allein bei Lübeck und Hamburg lag, auch wenn sie auf den Tagungen verhandelt wurde. Der erste uns bekannte Vertrag, durch den eine größere Anzahl von Städten auf Wunsch von Lübeck und Hamburg sich zu gemeinsamem Handeln in Münzsachen verband, stammt aus dem Jahre 1373 (H. R. II n. 63[1]); Meckl. Urkb. XVIII n. 10462):

„Witlik sy, dat de stede, de nu an sunte Peters unde Paules daghe to Rostock weren, rameden ener endracht van der munte uppe der van Lubeke unde Hamborch behagh aldus, dat in dessen nabeschreven steden, alse Lubeke, Hamborch, Rostok, Stralessunt, Wismer, Gripeswold, Stetin, Anclem unde Demmyn, nene munte scholde gan wen ere eigene munte, de se in eren steden slan, unde anders nene munte to nemende. Unde darmede scholde vorboden unde afgeleght wesen alle ander munte, de uppe der vorbenomden stede munte geslan is edder geslan werd, unde dat de vromden

1) Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Leipzig 1870 ff.

munte nyemend nemen noch utgeven scholde, unde ok nyemend in desse vorschrevenen stede bringhen scholde. . . .

Item dat men in dessen vorbenomden steden binnen twen jaren nene penninghe en sloghe al dar umme, dat me dat sulver konde torugghe dringhen, alzo dat men des betern coop hebben mochte. Item dat men binnen twen jaren nen sulver ut en vorde, noch to Nogarden, noch anders jenighen wegh, by vorlust der ere unde des sulvers.

Item dat me na den twen jaren de munte uppe ere olden punte brechte, unde na der olden wonheid gude penninghe sloghe, aise de lodige mark uppe dre Lubesche mark, unde de Sundeschen uppe voftehalve, unde so vortan na bornisse.

Item dat nen goldsmid noch wesseler noch anders jemend scholde sulver bernen, wen de rad allene, de scholde des berndes allene weldigh syn."

Die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Stettin, Anklam und Demmin gewährleisten sich den gegenseitigen Umlauf ihrer Münzen innerhalb ihrer Stadtgebiete unter Ausschluß aller fremden, vor allen der auf ihren Schlag von andern geprägten Münzen. Diese gegenseitige Anerkennung ihrer Gepräge, verbunden mit dem Ausschluß aller andern ist ein weiteres Moment der Wirksamkeit des wendischen Münzvereins. Denn es zeigt uns, daß die Annahme des lübischen, bzw. des leichteren Münzfußes nicht in das Belieben jedes Münzberechtigten gestellt war, sondern, sollte sie Zweck haben, der Zustimmung der Hansestädte bedurfte. Daß die Hansestädte die ihnen unerwünschte Nachprägung abzuwehren wußten, lehrt nicht nur dieser Vertrag, sondern auch die mecklenburgischen Verleihungen von 1359 und 1361, welche die Herzöge verpflichten, nicht nach lübischem Fuß ihre Münzen auszubringen. Eine weitere gemeinsame Maßregel des Hansetages von 1373 betrifft den Einkaufspreis des Silbers, der in den letzten Jahren von etwa 3 Mark auf 4 Mark Pfennige und mehr gestiegen war (s. oben S. 120 Anm. 1). Um die alten Preisverhältnisse wiederherstellen zu können, sollen in den nächsten zwei Jahren weder Münzen geschlagen noch darf Silber ausgeführt werden. Nach Ablauf

dieser Zeit sollen die alten seit 1325 bestehenden Münzfüße wiederhergestellt werden: die lötige Mark zu 3 Mark Pfennigen für die nach lübischem Fuße, zu 4½ Mark für die nach stralsundischem Fuße prägenden Städte.

Auf dem Hansetage zu Stralsund 1376 (H. R. II n. 120 § 3) und in Übereinstimmung damit auf der Lübecker Tagung des folgenden Jahres (H. R. II n. 150 § 5) wird eine Bestimmung darüber getroffen, welche Münzen auf dem nächsten schonenschen Markte Umlauf haben sollen.

„Vortmer sint se des to rade worden, dat uppe deme lande to Schone unde in dem Schonschen markede neen kopman van dem anderen jenighe penninghe nemen schal ofte en darf an dessem herveste neghest tokomende, behalven Lubesche, Hamborgher, Wismarschen, Rostoksche, Sundesche, Gripeswoldesche, Luneborgher und Soltwedelsche; unde desse penninghe scholen ghan van annbeghinde des Schonenschen markedes wente uppe dat leste, also dat se nemant vorzechen schal. Men gholt olde grote scholen ghan alse se oldinghes hebben ghedan. Unde brachte jenich man andere penninghe uppe dat lant to Schone, dat is bevalen der stede vogheden to richtene. Unde ghude Stetinesche penninghe mach een nemen van dem anderen, wy se wil."

Außer Gold und alten Groten, denen der Beschluß von 1377 noch Englische hinzufügt, sollen auf Schonen Umlauf haben die Münzen von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald, also von den Städten, die durch den Vertrag von 1373 zur Einhaltung des lübischen, bzw. stralsundischen Fußes verpflichtet waren. Stettin war zwar an den Abmachungen von 1373 beteiligt gewesen, aber hier wurden nicht Hohlpfennige wie in den übrigen Städten, sondern pommersche Vinkenaugen geschlagen, die nur ½ vom Wert der lübischen (1380: Meckl. Urkb. XIX n. 11290) und ¾ vom Wert der stralsundischen Pfennige (1389: XXI n. 12130) hatten. Infolgedessen wird ihre Annahme in das Belieben des Kaufmanns gestellt. Alle andern Pfennige werden auf dem Markte verboten unter Androhung der gerichtlichen Verfolgung durch die städtischen Vögte. Unter den Städten,

deren Münzen zugelassen wurden, befanden sich aber zwei, die an dem früheren Vertrage von 1373 nicht beteiligt gewesen waren und deshalb als die letzten aufgezählt werden: Lüneburg und Salzwedel. Von Lüneburg wissen wir (s. oben S. 119), daß es nach lübischem Münzfuße prägte, also dem wendischen Münzverein angehörte. Wie verhält es sich aber mit Salzwedel?

Für Salzwedel gab es zwei Münzsysteme, an die es sich seiner geographischen Lage nach anschließen konnte, das lübische und das brandenburgische.

Der brandenburgische Münzfuß war auch im 14. Jahrhundert schwerer als der lübische. Im Jahre 1374 wurden in Perleberg 2 brandenburgische 3 lübischen Pfennigen gleichgesetzt (R. A III S. 398). Ein Vergleich des Kurses, in dem brandenburgische und lübische Pfennige zu den Prägungen Mecklenburgs und Pommerns standen, ergibt für die vorhergehenden Zeiten dasselbe:

1 brand. Pf. = 2 wend. Pf. (1312: Meckl. Urkb. V n. 3512).
12 lüb. „ = 16 „ „ (1300 bis 1320: s. oben S. 120).

Also gilt in den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts

1 brand. Pf. = 1,5 lüb. Pf.

12 brand. Pf. = 28 wend. Pf. (1322: Meckl. Urkb. VII n. 4350)[1]).
12 lüb. „ = 18 „ „ (1324: s. oben S. 120).

1 brand. Pf. = 1,55 lüb. Pf.

Die Kursangaben seit 1325 ergeben folgende Verhältnisse:

1 lüb. Pf. = 1,5 rost. u. strals. Pf. = 2 wend. Pf. (seit 1325: s. oben S. 120ff.).
3 strals. Pf. = 4 Vinkenaugen oder wend. Pf. (1389: Meckl. Urkb. XXI n. 12130).
1 brand. Pf. = 3 Vink. (1349: R. A XVIII S. 454; 1352: XIX S. 78; 1366: XXI S. 191; 1372: XVIII S. 404).

1) Denselben Kurs der wendischen Pfennige finden wir 1341 (Meckl. Urkb. IX n. 6144) und 1352, wo in der einen Ausfertigung der Urkunde die Zahl 38, in einer neueren Abschrift aber 28 steht (XIII n. 7569). Da die wendischen Pfennige, wie wir sahen, seit etwa 1325 um ¼ im Werte gesunken waren, so müssen wir annehmen, daß hier nach den in

Daraus ergibt sich:

2 brand. Pf. = 3 lüb. Pf.; **1 brand. Pf. = 1,5 lüb. Pf.**

4 brand. Pf. = 9 strals. Pf.; 1 brand. Pf. = 2,25 strals. Pf.

Zu andern Ergebnissen gelangen wir durch folgende Kursangaben:

1 M. brand. Silber = 5 M. wend. Pf. (Prenzlau; 1352: Meckl. Urkb. XIII n. 7616).

1 M. brand. Silber = 30 brand. Schil. (1353: R. A XV S. 148).

1 brand. Pf. = 2,66 wend. Pf.

1 brand. Pf. = 1,33 lüb. Pf.

12 brand. Pf. = 38 wend. Pf. (Kloster Himmelpfort; 1352: Meckl. Urkb. XIII n. 7569).

1 brand. Pf. = 3,17 wend. Pf.

1 brand. Pf. = 1,59 lüb. Pf.

Die 1352 mit 3 frusta (= 3 Pfund brand. Pf.) und 1 ferto angegebene Rente aus dem Schulzenamt in Arnswalde (R. A XVIII S. 21) wird 1364 in 15 M. Vink. umgerechnet (XVIII S. 29); daraus ergibt sich:

1 brand. Pf. = 3,5 Vink.

1 brand. Pf. = 1,75 lüb. Pf.

Solche Kursschwankungen, wie wir sie hier in der Uckermark und Neumark finden, konnten vorkommen, weil die brandenburgischen Münzen ihren eigenen von der Nachbarschaft unabhängigen Münzfuß hatten. Bei der Umrechnung von seit alters auf brandenburgische Pfennige lautenden Renten in die inzwischen zum Umlauf zugelassenen Vinkenaugen oder bei einmaligen größeren Zahlungen konnten solche auf genauen Berechnungen beruhenden Kurse festgesetzt werden, nicht aber im täglichen Verkehr, im Laden des Kaufmanns oder auf dem Markte. Hier waren einfache, von den zufälligen Abweichungen der jedesmaligen Prägung unabhängige Kursverhältnisse durchaus nötig. Wir finden daher neben diesen

---

der Doberaner Niederschrift entwickelten Grundsätzen (s. oben S. 124) die älteren nicht mehr bestehenden Wertverhältnisse zugrunde gelegt wurden.

Angaben die schon angeführten von 1349, 1366 und 1372, nach denen 1 brand. Pf. gleich 3 Vink. galt, während eine Königsberger Urkunde von 1352 für den Fall, daß der Kurs von 1 : 3 zu hoch sein sollte, nur einen solchen von 1 : 2 gelten läßt (R. A XIX S. 77)[1]).

Dieselben einfachen Kursverhältnisse, wie sie im brandenburgischen Umlaufsgebiet der Vinkenaugen bestanden, müssen aber auch in den Gebieten geherrscht haben, wo brandenburgische und lübische Pfennige zusammentrafen. So können wir aus den angeführten Vergleichszahlen den Schluß ziehen, daß nicht erst 1374, wo es urkundlich bezeugt ist, sondern schon vorher im ganzen 14. Jahrhundert 2 brandenburgische gleich 3 lübischen Pfennigen galten. Denn ein Kurs von 1 : 1,55, wie ihn die eine Berechnung ergab, und ähnliche waren im täglichen Verkehr undurchführbar. Daß dieser Kurs dem wirklichen Wert der Münzen ungefähr entsprach, lehrt eine Gegenüberstellung der Stückzahl Pfennige, die aus der feinen Mark ausgebracht wurden, bzw. nach den Verordnungen ausgebracht werden sollten.

1305 für Lübeck und Hamburg (Grautoff S. 79): 567 St.
1309 für Brandenburg (Bahrf. 1 S. 16)[2]): 369 St.

1 brand. Pf. = 1,53 lüb. Pf.

1364 für Lübeck (Grautoff S. 126): 725 St.
1360/1365 für Stendal, bzw. Berlin (Bahrf. I S. 17 f.): 464, bzw. 464 bis 512 St.

1 brand. Pf. = 1,41 bis 1,56 lüb. Pf.

---

1) Vorthmer da sie von unser wegen up hebben genommen dry vynkenogen vor I Brandenburgischen pennick, mogen sie bowisen, dat sie dry vor I hebben geven tzu Konnigesberg edder wor sie anders von unser wegen schuldig zin gewesen, so schal dat rede loss bliven. Mogen sie des nicht bewisen, zo scolen ze uns den dritten pfennick wedder keren.

2) 1305 (Lüb. Urkb. II 2. Hälfte n. 186): „quadraginta solidi et decem et octo denarii unam marcam argenti ponderabunt, que marca per dimidium fertonem erit pura." Grautoff S. 79 übersetzt: 41 Schil. 8 Pf., erhält daher 569 Pfennige aus der feinen Mark. — 1309 (R. A XXI S. 108): „quevis marca persistat alba et pura per unius lotonis et quatuor denariorum depositionem." Bahrf. I S. 16 berechnet den Feingehalt mit 15 Lot, er ist aber zu 14¾ Lot angegeben; denn denarius als Unterteil des Lotes ist ein Gewichtspfennig = $^1/_{16}$ Lot. Es gehen daher nicht 363, sondern 369 Pfennige auf die feine Mark.

Aus dem Kurs der Mark lötigen Silbers, der in Lübeck zu 3 Mark oder 48 Schillingen lüb. Pf. stand, ergibt sich durch Vergleich mit der brandenburgischen Münzordnung von 1345, nach der 3 Pfund oder 60 Schillinge für die lötige Mark genommen werden sollten (R. C I S. 22): 60 brand. Schil. = 48 lüb. Schil. Die neuen brandenburgischen Pfennige sollten aber nur halb so viel gelten wie die alten, von diesen waren also

30 brand. Schil. = 48 lüb. Schil.; **1 brand. Pf. = 1,6 lüb. Pf.**

Das Verhältnis von 2 : 3, welches wir beim kleinen Verkehr als Kurs der brandenburgischen zu den lübischen Pfennigen berechnet haben, wird im großen und ganzen auch im Großverkehr das herrschende gewesen sein. Wir sahen, daß der Kurs der lötigen Mark von den Hansestädten im 14. Jahrhundert trotz der allmählichen Verringerung der Münzen auf 3 Mark lübischer und 4½ Mark stralsundischer Pfennige gehalten wurde, dem entsprechend müßten von den brandenburgischen Pfennigen 32 Schillinge, nicht 30, wie aus der Verordnung von 1345 zu schließen war, eine lötige Mark gegolten haben. Daß die märkischen Gepräge bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus den angegebenen Kurswert recht wohl haben konnten, zeigen zunächst die Münzverordnungen, wonach bei einem Feingehalt von 14½, 14¾ oder 15 Lot folgende Stückzahl auf die feine Mark gehen sollte (Bahrf. I S. 16 f. und unsere Berichtigung auf S. 131):

1309: 30 Schil. 9 Pf.; 1319: 30 Schil. 3 Pf.; 1322: 32 Schil.; 1333: 30 Schil. 9 Pf.; 1334: 32 Schil.; 1343: 30 Schil. 9 Pf.; 1347: 31 Schil. 3 Pf.

Die brandenburgische Mark, die nach einer Berechnung von 1354 14 Lot 4 Grän, bzw. 14 Lot 8 Grän Feinsilber enthielt[1]), hatte 1353 und 1356 einen Kurs von 30 Schillingen (R. A XV S. 148; XI S. 52)[2]), die feine Mark würde also 33 Schil. 8 Pf., bzw. 33 Schil.

1) Meckl. Urkb. XIII n. 7988 S. 523 u. 525: XIX marcas argenti Brand. III lot, qui faciunt in argento puri XVII marcas et I lot: 890 Tausendteile oder 14 Lot 4 Grän fein. — Pro CC marcis argenti Brandenburg. centum et octoginta marcas cum uno fertone: 901 Tausendteile oder 14 Lot 8 Grän fein.

2) Das Beispiel Lübecks zeigte uns, daß trotz des gelegentlich bezeugten höheren Kurses (1344: Meckl. Urkb. XVIII n. 10 309, 10 605; 1374: oben

3 Pf. gelten. Der wirkliche Wert der lötigen Mark liegt nach diesen Berechnungen zwischen 30 Schil. 3 Pf. und 33 Schil. 8 Pf. Wenn wir nach dem Beispiele der Hansestädte auch für die Mark Brandenburg einen festen Kurs für die lötige Mark annehmen wollen, so werden wir 32 Schil. zu setzen haben. Wir erhalten so, gemessen an dem Kurswert der lötigen Mark, für das 14. Jahrhundert folgende Skala für die in Norddeutschland herrschenden Münzfüße:

32 brand. Schil. = 48 lüb. Schil. = 72 rost., strals. Schil. = 96 wend. (Vinkenaugen-) Schil.

Aus der Zeit, ehe diese verschiedenen in Norddeutschland herrschenden Münzfüße in ein dauerndes Verhältnis zueinander traten, aus den letzten Jahrzehnten des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts, stammt die Gruppe von Salzwedeler Brakteaten (B. I n. 313—336), die, wie wir oben sahen, nach einem leichteren Münzfuß geprägt sind als die übrigen brandenburgischen. Es kann also kein Zweifel sein, daß diese Prägung sich damals nicht dem brandenburgischen, sondern dem norddeutschen Münzsystem anschloß. 1376 aber finden wir die Münzen von Salzwedel unter denen des wendischen Münzvereins aufgezählt. Das macht es wahrscheinlich, daß Salzwedel nach Beendigung dieser aus dem mecklenbur-

S. 120) im großen und ganzen der ursprüngliche Kurs der lötigen Mark bewahrt wurde. So finden wir ganz in derselben Weise 1351 und 1352 in Stendal einen höheren Kurs der brandenburgischen Mark, nämlich 2 Pfund oder 40 Schil. (R. A XV S. 142 u. 145). Daß dieser Kurs aber nicht der normale war, zeigt die Bestimmung der altmärkischen Städte von 1369, daß von ihren neuen städtischen Pfennigen, die als leichte bezeichnet werden und, wie wir noch sehen werden, nach einem leichteren Münzfuß ausgebracht wurden als die markgräflichen bis 1369, ebenfalls 2 Pfund den Kurswert einer Mark Silber haben sollen (R. A VI S. 409). Bahrf. (I S. 17) berechnet aus der Bestimmung der Stendaler Münzordnung von 1354 (R. A XVII S. 505): „Die alden pfennynge sal man tzu silber slan, ie dry pfunt vor die margk" einen Kurswert von 40 Schil. für die brandenburgische Mark. Abgesehen davon, daß 3 Pfund nicht 40, sondern 60 Schil. ergeben, kann dieser Ansatz mit den andern Kursangaben nicht in Parallele gestellt werden, weil es sich bei diesen um den Wert kursfähiger Pfennige handelt, in der Bestimmung von 1354 aber um den Wert der alten, außer Kurs gesetzten Pfennige. Da von ihnen eine Wechselgebühr von 25 Prozent erhoben wurde, so würden 45 Schil. auf die brandenburgische Mark gehen, ein Ansatz, dessen Höhe sich dadurch rechtfertigt, daß diese alten Pfennige, wie aus der Urkunde hervorgeht, schlechter waren als üblich.

gischen Funde bekannten Prägung nicht etwa mit der bisherigen Überlieferung gebrochen hat zu Gunsten eines Anschlusses an das Münzsystem der übrigen Mark, sondern beteiligt gewesen ist an der Entwicklung, die der lübische Münzfuß und der von ihm abhängige stralsundische während des 14. Jahrhunderts nahm.

Schon ein entscheidender Vorgang stellt Salzwedel in eine Linie mit den Städten des sog. wendischen Münzvereins: sie alle erlangen von ihren Landesherrn das Münzrecht: Lüneburg 1293, Hamburg, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam 1325, Wismar 1359. Das Privileg Markgraf Johanns V. für Salzwedel stammt aus dem Jahre 1314 (R. A XIV S. 52):

„Militibus et vasallis, consulibus et civibus nostris in districtibus Saltwedele et Lucho universis, ac eorum successoribus cunctis et singulis, monetam nostram in ipsa civitate Saltwedele, cum jure et proprietate et omni utilitate dedimus, damus et presentibus assignamus, nichilominus omni jure, quod nobis aut nostris heredibus veris et legitimis in posterum competere in eadem moneta possit, simpliciter et pure renunciantes. Et ipsa moneta innovari non debet quoquo modo; si vero predictis nostris fidelibus de communi consilio et consensu, propter bonum terre et nostrarum civitatum videbitur tempore succedenti esse utile et consultum, quod denarii fierent, qui vulgariter ockelpennige vocantur, hoc iidem nostri fideles disponere possunt secundum proprium arbitrium, prout ipsis videbitur expedire."

Der Markgraf überläßt den Rittern und Städten der Distrikte Salzwedel und Lüchow die landesherrliche Münzstätte in Salzwedel mit allem Recht, Eigentum und Nutzen. Aber wie den Städten Rostock, Greifswald und Anklam 1325 der Münzfuß vorgeschrieben wurde, wie Rostock erst 1361 das selbständige Entscheidungsrecht über den Münzfuß besonders verliehen wurde, nachdem es trotz 35jähriger eigener Münzverwaltung den 1325 vorgeschriebenen Fuß als Norm für seine Prägung bewahrt hatte, so machte der Landesherr auch den Salzwedelern zur Bedingung, daß sie keine Neuerung mit der Münze vornehmen dürften, den bisher herrschenden Münzfuß also beibehalten müßten. Diese Bestimmung beschränkte zugleich

die Ausübung des Münzrechts auf die Pfennigprägung. Es mag dahin gestellt bleiben, ob man der Bestimmung schon 1314 diese Auslegung gab, sicher aber mußte es von dem Augenblick an geschehen, wo die Einführung größerer Nominale — nach dem Vorgang der Hansestädte, von denen Lübeck und Hamburg 1325 mit der Wittenprägung begannen (Grautoff S. 84) — in Salzwedel beabsichtigt worden wäre. Andererseits konnte aber auch der Markgraf aus der dadurch geschaffenen neuen Rechtslage für sich den Anspruch auf Ausübung des Münzrechtes für die größeren Nominale nicht erheben; denn er verzichtete auch auf alle Rechtsansprüche an der Münze, die sich in der Zukunft ergeben könnten. Außer Pfennigen nach dem bisher üblichen Münzfuß dürfen die Stände des Salzwedeler Bezirkes Okelpfennige schlagen lassen, die aber weder ein höheres Nominal noch eine nach besonderem Fuße ausgebrachte Münze waren, sondern dem gewöhnlichen Pfennig gleichwertig, nur durch einen stärkeren Zusatz Kupfer auf ein höheres Gewicht gebracht wurden (Menadier in Berl. Mzbl. 1895 Sp. 1871 ff.)[1]).

Diese Exemption des Salzwedeler Münzwesens zu einer Zeit, als die Münzhoheit in der übrigen Mark, wie wir später sehen werden, noch unter Ausschluß der ständischen Mitwirkung allein vom Markgrafen ausgeübt wurde, ein halbes Jahrhundert, bevor die Veräußerung des Münzrechtes in der märkischen Münzpolitik eine Rolle zu spielen begann, kann nur den Zweck gehabt haben, hier eine Münzverwaltung zu ermöglichen, die sich von der in der übrigen Mark unterschied und nach den dort üblichen Grundsätzen nicht gehandhabt werden konnte. Denn der abweichende Münzfuß allein, der ja seit mehr als 100 Jahren bestand, machte eine solche Maßregel nicht notwendig.

Die märkischen Münzverhältnisse des 14. Jahrhunderts, die wir

1) Bahrf. I S. 38 gibt als Inhalt der Urkunde von 1314 an: Markgraf Johann verkauft den Distrikten [sic!] Salzwedel und Lüchow die Münze zu Salzwedel mit der Bestimmung: daß sie Pfennige prägen sollten, „qui vulgariter okelpenninge vocantur". Das trifft nicht den wesentlichen Inhalt; denn die Prägung von Okelpfennigen wird nur freigegeben, keineswegs angeordnet. Das Entscheidende liegt vielmehr in der Bestimmung, daß keine Neuerung mit der Münze vorgenommen werden dürfe.

im nächsten Abschnitt ausführlich behandeln und hier nur kurz, so weit zum Verständnis nötig ist, andeuten wollen, lassen keinen Zweifel darüber, was der Grund für den Verkauf der Salzwedeler Münzstätte war. Das brandenburgische Münzwesen war beherrscht von der Einrichtung des jährlichen Münzwechsels. Die Abschaffung desselben unter Aufrechterhaltung der landesherrlichen Münzverwaltung scheiterte 1345 an den finanziellen Schwierigkeiten und konnte schließlich 1369 in den Münzbezirken Stendal und Berlin nur dadurch ermöglicht werden, daß die vereinigten Städte dem Markgrafen das Münzrecht abkauften und das Risiko der Münzprägung ohne die bisherigen finanziellen Vorteile auf sich nahmen. Mit der Einführung des ewigen Pfennigs anstelle des Wechsels verband sich aber die Absicht einer Änderung des Münzsystems: 1345 eine Herabsetzung des Münzfußes um die Hälfte, also eine Annäherung an die in den Hansestädten herrschenden Systeme, 1369 direkter Anschluß an Salzwedel, d. h. an das lübische System.

Aus den Ausführungen des nächsten Abschnittes wird es noch klarer zu Tage treten, daß der Grund für die Selbständigmachung des Salzwedeler Münzwesens nur der gewesen sein kann, der Stadt die Einführung des ewigen Pfennigs zu ermöglichen, auch wenn die Urkunde von 1314 es nicht besonders hervorhebt. Die finanzielle Bedeutung des jährlichen Wechsels findet in zahlreichen brandenburgischen Urkunden ihren Ausdruck, so daß man mit völliger Sicherheit folgenden Schluß ziehen kann: eine brandenburgische Münzstätte, aus der während des 14. Jahrhunderts keine Münzrentenveräußerung überliefert ist, hat damals entweder keine, bzw. eine sehr unbedeutende Tätigkeit gehabt oder aber dem jährlichen Münzwechsel nicht unterlegen. Von Salzwedel besitzen wir zwar zahlreiche Erwähnungen der städtischen Pfennige, aber keine einzige Nachricht, die auf eine fiskalische Ausnutzung des Münzrechtes mit Hülfe des Wechselzwanges schließen ließe. War aber das Aufhören des jährlichen Wechsels die tatsächliche Folge der Verleihung von 1314, so lag sie auch in ihrer Absicht. Das beweisen auch die Münzen. Die Brakteaten der markgräflichen Periode (B. I n. 313—336) sind so von einander unterschieden, daß die Absicht der Verwaltung, die

durch den Wechsel gebotene Kenntlichmachung der einzelnen Jahrgänge herbeizuführen, ersichtlich wird, die von uns nach Salzwedel gewiesenen Adlerpfennige des 14. Jahrhunderts dagegen, wie wir dem Gang der Untersuchung vorgreifend hier anführen müssen, sind einander so ähnlich, daß sie das Bestehen des ewigen Pfennigs zur Voraussetzung haben.

Bei der Verleihung des Münzrechtes im Jahre 1314 war den Salzwedeler Ständen zur Bedingung gemacht worden, keine Neuerung mit der Münze vorzunehmen. Sie waren also gehalten, den bisher üblichen Münzfuß beizubehalten. Daß dieser Münzfuß von dem der übrigen märkischen Münzstätten abwich, zeigt uns das Vorkommen der denarii Brandenburgenses und Saltwedelenses nebeneinander, auch in derselben Urkunde (1351: R. A XIV S. 100). Denn mit denarii Brandenburgenses werden nicht nur die Gepräge der gleichnamigen Münzstätte, sondern sämtliche auf den in der Mark üblichen Fuß geschlagenen Münzen bezeichnet, so daß Ausdrücke wie Kyritzer, Prenzlauer, Königsberger Pfennige usw. überhaupt nicht vorkommen. Wenn wir daher in städtischen Urkunden Brandenburger und Salzwedeler Denare nebeneinander antreffen, so ist nicht an einen bloßen Wechsel im Ausdruck zu denken, sondern die Salzwedeler Pfennige müssen nach einem anderen als dem märkischen Münzfuß geschlagen worden sein. Daß er leichter war, lehrt die Gegenüberstellung von brandenburgischen und leichten Pfennigen (1370: R. A XVII S. 77); denn die leichten Pfennige, die häufig in den Urkunden genannt werden (1316: R. A XIV S. 57; 1344: S. 89), können keine andern als die Salzwedeler Stadtpfennige sein, wie umgekehrt die denarii graves (1282: R. A XIV S. 27) in Salzwedeler Urkunden die brandenburgischen Pfennige sein müssen. 1384 geschieht eine Zahlung in 100 Mark „lütker pennige, de tho Soltwedel genge und geve sin“ (R. A V S. 358), ein Ausdruck, der oft auf die lübischen Hohlpfennige angewendet wird, so auch in der unten erwähnten Salzwedeler Münzordnung von 1436 (R. A XXV S. 310).

Die Salzwedeler Pfennige hatten $^2/_3$ vom Werte der brandenburgischen. Im Jahre 1350 wird anstelle einer Rente von 3 Salzwedeler Schillingen eine solche von 2 brandenburgischen Schillingen

vergeben (R. A XIV S. 95), und 1369, bei den Münzrechtverleihungen an die Städte der Münzbezirke Stendal und Berlin durch Markgraf Otto, wird bestimmt, daß die Stendaler Pfennige mit den Salzwedeler, die Berlin-Frankfurter mit den Stendaler Pfennigen übereinstimmen, 18 neue aber einen Schilling der alten Pfennige gelten sollen (R. A XV S. 168; XII S. 501).

Dasselbe Verhältnis wie zwischen dem brandenburgischen und dem lübischen herrschte also auch zwischen dem brandenburgischen und dem salzwedelschen Münzfuß. Daraus geht hervor, daß Salzwedel im 14. Jahrhundert sich an das Münzsystem Lübecks und Hamburgs anschloß. Wie Lüneburg hat es seine Münzen nach dem Vorbild der führenden Hansestädte geschlagen, wie dieses, ohne in einer festen Münzvereinigung auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit ihnen zu stehen. Aber seine Gepräge gehörten nicht zu den widerrechtlich auf den Schlag der Hansestädte geprägten Münzen, die durch den Receß von 1373 vom Umlauf in den Städten ausgeschlossen wurden, sondern wurden als umlaufberechtigt anerkannt, wie die Zulassung auf dem schonenschen Markte in den Jahren 1376 und 1377 beweist. Geschah aber der Anschluß Salzwedels an das lübische Münzsystem mit Einwilligung der Hansestädte, so müssen wir die Stadt ebenso als Glied des wendischen Münzvereins, wie er bis 1379 war, ansehen wie Lüneburg, Wismar, Rostock und die pommerschen Städte.

Aus dem 14. Jahrhundert besitzen wir keine Vorschriften über die Ausprägung in Salzwedel, aber nachdem der ersten uns erhaltenen Münzverordnung von 1434 kein Hinweis auf Lübeck beigegeben war (s. hernach), wird im Jahre 1436 dem Münzmeister befohlen (R. A XXV S. 310):

„Den slach uppe gude gewerd unn werderinge des lubeschen cleynen holen penning, alse de to den tyden slagen wert und denne noch is ichtes wes betere an witte und wicht dre jar umme na gifft desses brives rechtverdigen holden."

Wie 1359 in Wismar und 1371 in Lüneburg wird 1436 der lübische Pfennig als Vorbild für die Prägung in Salzwedel bestimmt. In derselben Weise muß es hier auch im 14. Jahrhundert geschehen

sein. Daß sich die Stadt aber nicht immer streng an das Muster der Travestadt hielt, zeigt die Verordnung von 1434, welche die Ausprägung aus der 6½-lötigen Mark anbefahl (R. A V S. 397), während in den Städten Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg nach den Recessen von 1432 und 1433 (Grautoff S. 218 ff.) die rauhe Mark 7 Lot Silber enthalten sollte[1]). Solche Abweichungen werden gelegentlich auch im vorhergehenden Jahrhundert vorgekommen sein, sicher aber stimmten im Jahre 1376 und 1377 die Salzwedeler Pfennige mit den lübischen überein.

Wie im Münzfuß, so schloß sich Salzwedel auch in der Zählweise für seine Pfennige an das hansische Vorbild an. Die Rechnung nach Zählmarken zu 16 Schillingen (1296: R. A XIV S. 41; 1315: S. 162; 1329: A XXV S. 200; 1356: A XIV S. 111; 1385: S. 174), die in den Hansestädten die herrschende war, in Brandenburg aber nicht vorkommt, überwiegt in den Urkunden im Vergleich mit der in der Mark üblichen, aber auch in Norddeutschland nicht gerade seltenen Rechnung nach Pfunden zu 20 Schillingen (1362: R. A XIV S. 128; 1373: S. 159; 1397: S. 198; 1434: S. 254). Für die Zahlung großer

1) A. B. in seinem Aufsatz über das Münzwesen der Stadt Salzwedel (Berl. Mzbl. 1883 Sp. 322) bezeichnet als Vorbild für die Prägung von 1436 den lübischen Hohlpfennig des Recesses von 1422, der 8-lötig sein sollte, und citiert die von ihm wiedergegebene Urkundenstelle nach „Urkundenbuch der Stadt Lübeck S. 451" (ohne Bandnummer). Derselbe Hohlpfennig soll dann auch für die Vorschrift von 1434 vorbildlich gewesen sein. Er übersieht dabei einmal, daß spätere den Münzfuß ändernde Recesse von 1432 und 1433 bestehen, und ferner, daß der 6½-lötige Salzwedeler Pfennig doch nicht mit dem 8-lötigen lübischen Hohlpfennig übereinstimmen kann. Bahrfeldt (II S. 8) schreibt: „Man vereinbart, daß geschlagen werden soll ‚de wegene mark uppe sevendehalff lot, bereyt von der munte', was lediglich geschah, um die Pfenninge in Übereinstimmung zu bringen mit den ‚lubischen cleynen holen penningen', die nach dem Münzrecesse der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg vom 5. August 1422 geprägt worden sind." Er citiert die Urkunde von 1422 nach „Urkundenbuch der Stadt Lübeck S. 451." Ohne den Aufsatz von A. B. zu erwähnen, übernimmt er dessen Ausführungen mit ihren Fehlern und selbst mit dem unvollständigen Urkundencitat. Wenn er das von ihm citierte elfbändige Lübische Urkundenbuch bei dieser oder irgendeiner andern Gelegenheit in die Hand genommen hätte, würde ihm wohl nicht entgangen sein, daß A. B. die Bandzahl (VI) fortgelassen hat.

Summen ist die Mark, bzw. das Pfund Salzwedeler Pfennige verhältnismäßig selten bezeugt (1362: R. A XIV S. 128; 1373: S. 159; 1385: S. 174), hier bediente man sich der Gewichtsmarken Brandenburger und Stendaler Silbers (1282: R. A XIV S. 27; 1295: S. 43; 1305: S. 48; 1315: S. 54; 1324: A V S. 312; 1332: A XIV S. 75; 1349: S. 94; 1359: S. 115; 1362: S. 128; 1378: A V S. 355; 1389: A XIV S. 184). Diese Übung erklärt sich einmal aus der weiten Verbreitung der brandenburgischen Mark weit über die Landesgrenzen hinaus, und ferner daraus, daß es übereinstimmend mit der übrigen Mark in Salzwedel keine größeren Nominale als den Pfennig gab, der zur Zahlung großer Summen nicht gern verwandt wurde. In den Hansestädten, wo nicht eine Usualmark. sondern die lötige Mark die Stelle des brandenburgischen Silbers vertrat, war man aber auf das Barrengeld nicht in gleichem Umfang angewiesen, weil man hier für große Zahlungen sich der Witten zu 4 Pfennigen bedienen konnte, die 1325 zuerst von Lübeck und Hamburg (Grautoff S. 84), in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts auch von Lüneburg geschlagen wurden[1]). Die Zahlungen in Marken lübischer, hamburgischer oder lüneburgischer Pfennige kommen in Salzwedeler Urkunden nicht häufig vor und finden meist außerhalb der Stadt unmittelbar im Geltungsbereich dieser Währung statt (1293: R. A V S. 305; 1359: A XIV S. 115; 1377: S. 163; 1379: S. 165; 1382: S. 169; 1384: S. 172; 1399: S. 201). Man darf also annehmen, daß nicht die groben Sorten der Hansestädte, sondern das brandenburgische Barrengeld im 14. Jahrhundert den Großverkehr in Salzwedel beherrschte. Für die Bedürfnisse des täglichen Lebens aber versorgte die Stadt sich selbst mit Geld. Zwar ist uns auch der Umlauf der hansestädtischen, vor allem der Lüneburger Pfennige bezeugt (1348: R. A XIV S. 93; 1359: S. 163; 1360: S. 120; 1364: A V S. 339), aber ihr Vorkommen in den Urkunden tritt zahlenmäßig vollständig hinter dem der einheimischen Prägungen zurück.

1) Der Beginn der lüneburgischen Wittenprägung steht nicht fest, ist aber vor den offiziellen Eintritt der Stadt in den wendischen Münzverein, also vor 1381, zu setzen, weil wir Witten kennen, die mit den in Hamburg seit 1325 geprägten übereinstimmen (M. Bahrfeldt a. a. O. Sp. 452).

Diese nach lübischem Münzfuß geschlagenen Salzwedeler Pfennige des 14. Jahrhunderts müssen nicht nur in Gewicht und Feingehalt, sondern auch in ihrem Äußeren mit den Prägungen Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs übereingestimmt haben. Es können demnach nicht zweiseitige Denare von brandenburgischem Typus, sondern es müssen Hohlpfennige gewesen sein. Da ihre Prägung keine vorübergehende war, sondern das ganze Jahrhundert hindurch den Bedarf an kleinen Umlaufmitteln in Salzwedel deckte, so müssen sie auch in Funden aus der Nähe der Stadt, welche die Münzen des 14. Jahrhunderts enthalten, anzutreffen sein. Der Fund von Gardelegen aus dem letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts[1]) (Voßberg in Mémoires de St. Pétersbourg V S. 231) enthielt außer Witten in großer Menge auch Hohlpfennige von Lüneburg, Hamburg und Lübeck, außerdem zahlreiche Adlerpfennige ohne gekerbten Rand. In dem Funde von Clötze aus dem dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts (E. Bahrfeldt im Archiv f. Bracteatenkunde III S. 17) befanden sich 482 Lüneburger, 132 Hamburger, 12 Lübecker und 7 Mecklenburger Hohlmünzen, dazu 273 Adlerpfennige. Der Fund von Netzow endlich brachte 273 Hamburger, 218 Lüneburger, 183 Mecklenburger, 116 Lübecker und 70 Adlerpfennige.

Bahrfeldt macht in der Beschreibung des Fundes von Clötze (S. 28) darauf aufmerksam, daß diese Adlerpfennige sich durch Fabrik, Gewicht und Feingehalt von den brandenburgischen Adlerpfennigen des 15. Jahrhunderts unterscheiden und auf Grund dieser Merkmale zu den Hohlmünzen der Hansestädte aus dem 14. Jahrhundert zu rechnen sind. Während er aber eine bestimmte Münzstätte nicht anzugeben vermag, sondern nur auf die Gegend zwischen unterer Elbe und unterer Weser verweist, schlägt Buchenau Lauenburg vor (Bl. f. Mzfrde. 1905 Sp. 2736). Nach den vorhergehenden Ausführungen steht wohl zweifelsfrei fest, daß die Adlerpfennige nicht nach Lauenburg, wo eine Münztätigkeit im Mittelalter nicht bezeugt ist, sondern nach Salzwedel gehören. Wie Lüneburg den welfischen Löwen,

1) Wenn der Fund, wie Voßberg (S. 240) angibt, wirklich einen einzigen Stendaler Hohlpfennig enthielt, so kann er nicht vor dem Beginn der Hohenzollernperiode in die Erde gekommen sein.

so setzte Salzwedel den brandenburgischen Adler auf seine Münzen. Im Stil schließen sich diese Adlerpfennige direkt an die älteren Brakteaten der markgräflichen Zeit an (B. I n. 313—336). Wenn man die älteren Münzreihen der Hansestädte mit ihren Prägungen aus dem 14. Jahrhundert vergleicht, so kann man hier eine ganz parallele Weiterbildung des Stils beobachten wie auf den markgräflichen und den städtischen Brakteaten Salzwedels.

Hatten wir aus den Salzwedeler Urkunden des 14. Jahrhunderts den Schluß ziehen müssen, daß die Stadt Hohlpfennige nach lübischem Muster geprägt habe, so fehlt jeder Anlaß, auch einen Anschluß an die märkische Münzprägung anzunehmen. Daß das brandenburgische Silber bei größeren Summen das übliche Zahlmittel war, erklärt sich, wie hervorgehoben wurde, aus dem Fehlen eigener groben Münzen und der weiten Verbreitung dieses Barrensilbers, steht aber mit der Pfennigprägung nicht in Zusammenhang. Brandenburgische Pfennige kommen ebenfalls häufig in den Urkunden vor; denn naturgemäß waren sie das Zahlmittel im Verkehr mit der übrigen Mark. Aber daraus folgt noch nicht, daß sie in Salzwedel selbst ihren Ursprung hatten. Zwar wurde auch für Königsberg in der Neumark 1351 und 1352 gleichzeitig nach zwei verschiedenen Münzfüßen, nach brandenburgischem für die Okelpfennige und nach pommerschem für die Vinkenaugen, zu prägen angeordnet (R. A XXIV S. 55; XIX S. 24), für Mohrin 1352 gar außer diesen beiden Sorten die Prägung gewöhnlicher brandenburgischer Denare und neuer in das Belieben der Münzmeister gestellten Sorten in Aussicht genommen (R. A XIX S. 76), aber dort kamen nur zweiseitige Münzen in Betracht, die für denselben Bezirk bestimmt waren und im Verhältnis von Ganzstück und Teilstück zueinander standen. Der Grund für die Annahme des pommerschen Münzfußes war für den Markgrafen der, durch eigene Vinkenaugen die fremden aus seinem Lande zu verdrängen, um aus der gesteigerten Münzprägung höhere Einnahmen zu erzielen. War also diese Prägung nach zwei Füßen dazu bestimmt, den auswärtigen Wettbewerb auszuschalten, so würde der Markgraf, wenn er Salzwedel außer den Hohlpfennigen die Herstellung von Münzen, die in der Mark umlauf-

fähig waren, gestattet hätte, sich auf der andern Seite im eigenen Lande einen Konkurrenten geschaffen haben. Vom Standpunkt der markgräflichen Finanzverwaltung aus, die auf möglichst hohe Einnahmen aus den Münzstätten hinstrebte, mußten Salzwedeler, in der Mark kursfähige Pfennige, da der aus ihnen zu erzielende Gewinn nicht dem Landesherrn zugute kam, als das landesherrliche Münzrecht schädigend angesehen werden. Wenn daher der Stadt beim Erwerb des Münzrechtes im Jahre 1314 die Verpflichtung auferlegt wurde, ihren Münzfuß, d. h. den hansischen, beizubehalten, so wollte sich der Markgraf dadurch auch vor der Möglichkeit sichern, daß die Stadt ihn durch die Prägung von brandenburgischen Denaren in seinen Einnahmen schädigte.

Diese Erwägungen führen zu dem Schluß, daß nach 1314 in Salzwedel keine zweiseitigen Denare geschlagen worden sind. Wie verhalten sich nun die uns vorliegenden Münzen zu diesem aus den Urkunden gewonnenen Ergebnis? Für die Zuteilung der Münzen, auf denen Schlüssel angebracht sind, an Salzwedel (B. I n. 101—113, 115—128, 160, 291—314, 316—335, 337—340, 649, 650, 652) ist maßgebend gewesen, daß die Stadt den Schlüssel im Wappen führt und Pfennige mit der Umschrift Salzwedel aus dem Ende des 12. Jahrhunderts vorhanden sind, welche den Schlüssel zeigen (B. I n. 101 f.). Schlüssel kommen aber auch auf Münzen vor, die erwiesenermaßen nicht in Salzwedel entstanden sind, so auf dem nach 1369 geschlagenen Frankfurter Pfennig, auf dem der Markgraf mit zwei Schlüsseln und kehrseitlich der Frankfurter Hahn dargestellt ist (B. I n. 628). Das Gegenstück dazu bilden die beiden Pfennige (B. I n. 650 u. 652), welche dieselbe Hauptseite, auf der Kehrseite aber die bayrischen Wecken zeigen. Bahrfeldt hat sie nach Salzwedel gelegt, das Familienwappen der Markgrafen zeigt uns aber, daß sie in einer landesherrlichen Münzstätte entstanden sind. Da diese Weckenpfennige erst in Funden vorkommen, die nach dem Erwerb des Münzrechtes durch die Bezirke Stendal und Berlin im Jahre 1369 vergraben sind (Lüttgenziaz, Dohndorf, Provinz Sachsen, Netzow), so können wir annehmen, daß sie durch die Darstellung des Familienwappens besonders als landesherrlich gekennzeichnet werden

sollten gegenüber den Berliner Bären- und den Frankfurter Hahnpfennigen (B. I n. 626—628).

Da wir also zweiseitige Schlüsselpfennige haben, deren Kehrseiten eine Zuweisung an Salzwedel ausschließen, so dürfen wir auch andere von diesen Pfennigen nicht ohne weiteres nach der altmärkischen Stadt legen. Denn für sie bleibt als Zuteilungsgrund doch nur die Tatsache, daß wir für die Darstellung der andern Seite eine solche ausschließende Erklärung nicht haben. Als Grundsatz muß vielmehr gelten, daß die Schlüssel nur dann auf Salzwedel gedeutet werden dürfen, wenn noch andere Momente eine solche Deutung stützen. Für das 14. Jahrhundert glauben wir bewiesen zu haben, daß in der Stadt nach brandenburgischem Münzfuß nicht geprägt worden ist. Deshalb müssen wir auch den letzten noch übrig bleibenden von den bisher nach Salzwedel gewiesenen Schlüsselpfennigen dieses Zeitraums (B. I n. 649) aus den Münzreihen dieser Stadt streichen.

Für die zweiseitigen Denare des ausgehenden 13. Jahrhunderts, die B. hierher legt (I n. 338—340), gilt, was eben gesagt wurde: die andere Seite widerspricht der Salzwedeler Zuteilung nicht, weil wir sie nicht erklären können. Auch hier müßten also noch andere Gründe die Zuteilung stützen[1]). Ob in den Jahrzehnten vor 1314 in Salzwedel gleichzeitig nach brandenburgischem und lübischem Münzfuß geprägt worden ist, muß noch untersucht werden. Die Voraussetzungen dazu waren in der markgräflichen Zeit gegeben: Der Markgraf als Münzherr, weder durch Verträge noch durch eine höhere Instanz in seinen Entschließungen beeinträchtigt, hatte die Überschüsse aus der Münzprägung allein, gleichgültig, welcher Fuß dabei innegehalten wurde. Nimmt man eine solche Prägung nach zwei Münzfüßen an, so wird man neben den früher erwähnten leichteren Brakteaten von

1) B. legt n. 586—588 aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts nach Kyritz, weil auf der Kehrseite das Wahrzeichen der Stadt, die Lilien, erscheint, während er n. 682 u. 682 I ohne Begründung zu den unbestimmten der bayrischen Periode verweist. Er verfährt also bei seiner Zuteilung nicht konsequent. Wenn n. 338 u. 339 nach Salzwedel gehören sollen, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch die beiden andern, von denen n. 682 1 eine ganz ähnliche Darstellung der Kehrseite zeigt wie n. 339.

norddeutschem Typus (B. I n. 313—336) mit Bahrfeldt (I n. 291—312) die gleichzeitige Gruppe von Schlüsselbrakteaten, die nach Gewicht und Aussehen brandenburgisch sind, hierher legen. Als ausgeschlossen kann aber gelten, daß außerdem zur selben Zeit auch drittens noch die zweiseitigen Schlüsseldenare in Salzwedel geprägt worden sind.

H. Heineken.

Syrien, nicht Ephesos.

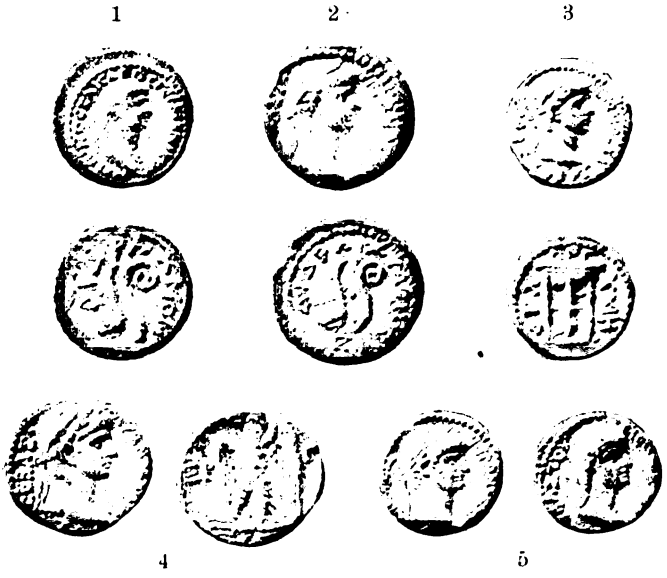

Eine bekannte Gruppe griechischer Silbermünzen des Nero setzt sich aus folgenden Abarten zusammen[1]):

1) Vs. **ΝΕΡΩΝΟC ΚΑΙCΑΡΟC ΓΕΡΜΑΝΙΚΟΥ** Brustbild des jugendlichen Nero ohne Kranz mit Gewand r. Pkr.
Rs. **ΔΙΔΡΑΧΜΟΝ** Simpulum und Lituus. Pkr.

1) Den Herren Hill, Babelon und Kubitschek verdanke ich Abgüsse der Londoner (4), Pariser (3) und Wiener (3) Exemplare; ein vollständiges

1. Berlin (Imhoof, von Lambros) 7,11 g. — 2. Berlin (Fox, aus Pembroke: Auktionskat. (1848) 1129; Kupferwerk (1746) p. 3 t. 18) 6,93 g. — 3. Berlin (Löbbecke) 7,23 g. — 4. London (Cracherode) Brit. Mus. Cat. Ionia, Ephesus n. 209. 7,31 g: **hier Abb. 1.** — 5. Egger Kat. Mai 1914 (Prowe) Taf. 14, 863. 5,60 g. — 6. unbekannte (russische?) Sammlung, galvanischer Abschlag liegt mir vor. — 7. Wien Cimel. Vind. S. XLIII; Eckhel, cat. S. 112, 156; doctr. 6, 279. 6,65 g. — 8. Wien (erworben 1845 von Manuzzi in Triest) 6,98 g. — 9. Wien (erworben 1899 von Krionas) 6,88 g. — 10. Das Exemplar bei Vaillant, num. imp. rom. praestantiora (ich benutze die 2. Aufl. Paris 1692) S. 69, ohne Herkunft und ohne Angabe der Vorderseite, ist verschollen.

2) Vs. **NEPΩNOΣ ΚΑΙΣΑΡΟΣ ΣΕΒΑΣΤ.** Kopf des (etwas älteren) Nero mit Lorbeerkranz r. Pkr.

Rs. **ΔΙΔΡΑΧΜΟΝ.** unten **ΕΡΓ** Simpulum und Lituus. Pkr.

1. Berlin (1870 von Lambros gekauft) 6,44 g. — 2. London (aus Bunbury Kat. 177, dort richtig ΕΡΓ gelesen) 7,52 g: **hier Abb. 2.** — 3. Paris Mionnet S. 6, 128, 334, Monogramm aus ΕΡΗΕ gelesen; das Stück dort 335, angeblich Potin und jugendlicher Kopf des Nero, ist nicht in Paris und verdankt wohl einem Irrtum Mionnets seine Entstehung. — 4. das Exemplar bei Wiczay, Sestini Hed. 2, 164, 38 (danach Mionnet S. 6, 128, 336), Monogramm aus ΕΡΗΕ gelesen, nicht in Caronnis Katalog, ist verschollen (= 2 ?).

3) Vs. **NEPΩNOΣ ΚΑΙΣΑΡΟΣ ΣΕΒΑ.** Kopf des (etwas älteren) Nero mit Lorbeerkranz r.

Rs. **ΔΡΑ** l. aufwärts, **ΧΜΗ** r. abwärts (oder umgekehrt **ΔΡΑ** r. abwärts, **ΧΜΗ** l. aufwärts), oben **ΕΡΓ** (auch **ΕΡ·Γ** oder **ΕΡΓ·**). Dreifuß, um dessen mittleren Fuß sich eine Schlange windet, der Kopf r. von diesem Fuß.

1. Berlin (Imhoof, von Lambros) 3,50 g. — 2. Berlin (Löbbecke) 3,72 g: **hier Abb. 3.** — 3. Berlin (Fox, aus Pembroke; Auktionsk. 1129; Kupferwerk p. 3 t. 18, ΕΦΕ gelesen) 3,51 g. — 4. Berlin (Löbbecke) 3,25 g. — 5. London (Cracherode) BMC n. 210, Mon. aus ΕΡΗΕ gelesen. 3,63 g. — 6. Lon-

---

Verzeichnis dieser Stücke sowie der S. 150 zu A, B, C usw. genannten Münzen beizubringen schien mir überflüssig.

don (aus Sotheby Kat. 15. III 1852 n. 239) BMC n. 211, Mon. aus EPHE gelesen. 3,42 g. — 7. Paris Morelli Specimen (1695) S. 99, ET E gelesen;. Mionnet S. 6, 128, 332, Mon. aus EPHE gelesen; Letronne considérations sur l'évaluation (1817) S. 56 Anm. 2. 3,62 g. — 8. Paris Mionnet ebenda 333, Mon. aus EPHE gelesen, Letronne ebenda. 3,60 g. — 9. Hirsch 21. Kat. (Weber) Taf. 38, 2805, Mon. aus EPHE gelesen (aus Bunbury Kat. 178, dort richtig EPΓ gelesen) 3,52 g. —||— 10. das Exemplar bei Vaillant l. c. S. 69 ohne Herkunft, ΕΦΕ gelesen, ist verschollen — ebenso 11. das Exemplar bei Wiczay, Caronni 5512 XXVI 554, ET H im Text gelesen. Mon. aus EPHH auf der Tafel; Sestini Hed. 2, 164, 37, Mon. aus EPHE gelesen; aus d'Ennery Kat. 1291 (ΕΦΕ gelesen) 3,35 g — ebenso 12. das Exemplar bei Gosselin, Letronne l. c. 3,52 g.

Vaillant hatte auf n. 3, 10 oben statt **EPΓ ΕΦΕ** = Ephesos gelesen und damit diesen Münzen bis heute ihren Platz angewiesen, obwohl andere anders lasen, Eckhel Zweifel äußerte und auch neuerdings der und jener auf dem richtigen Wege war[1]). Mit der oben gegebenen Lesung **EP·Γ** (mit den Varianten **EPΓ**, **EPΓ·**), die auf n. 2, 1. 2 und n. 3, 8. 9 sicher ist und zu der die Spuren von 2, 3 und 3, 1—7 passen, erledigt sich die Lesung und damit die Zu-

1) Vaillants Lesung ΕΦΕ befolgten Pembroke und der Kat. Ennery; dagegen las Morelli schon besser ET E, Caronni ET H, und der Kat. Bunbury ganz richtig EPΓ. Eckhel möchte doctr. 2, 280 in gewohnter Sicherheit eher Morelli als Vaillant trauen und sagt richtig, der Stil passe besser nach Kappadokien als nach Ionien; er ist aber mit diesem Zweifel nicht durchgedrungen. Vielmehr hat Sestini, veranlaßt durch das bekannte, wirklich aus EPHE zusammengesetzte Monogramm auf den Reichsdenaren des Vespasianus und seiner Caesaren Titus und Domitianus, zuerst die Lesung EPHE im Monogramm angenommen, ihm folgte vor allem Mionnet, und damit wurde der Zuteilung an Ephesos Eingang in alle Handbücher und Kataloge verschafft, so noch zuletzt in den Brit. Mus. Cat. und in Heads hist. num. 2. Aufl. 1911 S. 576. Mich wies vor Jahren einmal Herr Direktor Dressel auf die Unmöglichkeit der Lesung EPHE im Monogramm hin, und ich fand daraufhin die richtige Lesung und stilistische Zuteilung. Für letztere ist außer Eckhels Urteil bezeichnend, daß z. B. der Kat. Pembroke auf die Stilverwandtschaft der Silbermünzen mit Nero und Poppaea (unten S. 150 C) verweist und daß Imhoof, Griech. Münzen S. 756 für die Silbermünzen mit jugendlichem Nero und Agrippina bezw. Claudius (unten S. 151) wegen ihrer Stilverwandtschaft mit unserer Gruppe auch für jene die Zuteilung an Ephesos in Erwägung zog.

teilung der Gruppe denn die Zuteilung von n. 1 hängt von der der n. 2. 3 ab – an Ephesos.

Als richtige Zuteilung aber ergibt sich die nach Syrien durch einen Vergleich von Stil und Buchstabenformen unserer Stücke mit den silbernen syrischen Adlertetradrachmen des Nero[1]); ebendahin gehören das Tetradrachmon mit Vs. Nero, Rs. Agrippina, aus Jahr ЄР = Γ[2]), und das mit Vs. Nero, Rs. (divus) Claudius, auch mit ЄР = Γ[3]); für den Stil sind bezeichnend besonders die Anlage und Behandlung des Haares, für die Buchstabenformen das O, das unsere Stücke stets, die neronischen Münzen mit dem Adler auf Blitz fast stets haben. Ferner haben die Adlermünzen auch dieselbe Datierung wie unsere n. 2. 3, nämlich Doppeldaten, Jahre nach caesarischer Ära und dazu das Regierungsjahr, hier auf n. 2. 3 ЄР = 105 und Γ = 3, was beides auf Herbst 56 57 führt[4]); unsere n. 1 fällt längstens einige Jahre früher in die letzte Zeit des Kaisers Claudius, nach Neros Adoption durch diesen und Annahme der Titel Caesar und Germanicus, 50 n. Chr. Endlich haben die Tetradrachmen aus Jahr ΗΡ = ϛ, ΘΡ = Ζ, ΙΡ = Η und z. T. noch aus Jahr ΑΙΡ = Θ (BMC Syria, Antioch n. 194) wie unsere n. 1. 2. 3 auch die seltene Genetivform

1) Vgl. über die Datierung dieser Reihe meine Anm. 4, und über die staatsrechtliche Stellung dieser ganzen syrischen Silberprägung, die man als „von der Reichsgewalt geprägte Münzen mit Lokalkurs" aufzufassen hat, Pick, Z. f. N. 14, 308–316 (Nero: S. 312), und meine Bemerkung ebenda 29, 236, sowie Dieudonné, procès-verbaux et mém. du congrès de num. (Brüssel 1910) S. 577 ff.; über die Frage der Verteilung auf mehrere Münzstätten Dieudonné, revue num. 1909, 165 ff. 458 ff. (Nero: S. 465/7 XII 2–7). Material ferner im Brit. Mus. Cat. Syria S. 174/5 XXI 8. 9 und bei Svoronos, Journal internat. 10, 230/1 V 1–3. Mir liegen in Berlin 22 Adlertetradrachmen und das Adlerdidrachmon (hier S. 150 B) im Original vor.

2) BMC Syria, Antioch n. 187 (XXI 7) u. 188, 14,46 bezw. 14,64 g; Berlin 12,61 g (von Säuren zerfressen); Vs. ΝΕΡΩΝΟΣ ΚΛΑΥΔΙΟΥ ΚΑΙΣΑΡΟΣ ΣΕΒ Rs. ΑΓΡΙΠΠΕΙΝΗΣ ΣΕΒΑΣΤΗΣ.

3) Macdonald, Greek coins in the Hunterian collection 3, 153, 87 LXXII 9, 14,37 g (Vs. nur ΝΕΡΩΝΟΣ ΚΛΑ ..., Rs. nur ... ΙΟΥ lesbar).

4) Aus den Doppeldaten ergibt sich, wenn man den 1. X. 49 als Beginn der caesarischen Ära nimmt, freilich eine Diskrepanz; Pick, Z. f. N. 14, 340 (vgl. S. 312 Anm. 3) suchte sie zu lösen durch die Annahme, daß

des Kaisernamens, *Νέρωνος Καίσαρος Σεβαστοῦ*, die erst seit dem Jahr **ΑΙΡ** (= Θ, I) zugunsten des üblichen Nominativus aufgegeben wird. Auch die Gewichte stimmen zu der Adlerprägung).

So schließt sich diese Prägung von Didrachmen und Drachmen den wenigen Unterabteilungen des Tetradrachmons an, die hier mit Neros Bilde geprägt wurden, nämlich

A: dem Didrachmon mit Vs. **ΑΓΡΙΠΠΕΙΝΗC CЄBACTHC** Brustbild der Agrippina l., Rs. **NЄPΩNOC KAICAPOC ΓЄPMANIKOY** Brustbild des jugendlichen Nero l., unserer n. 1 eng verwandt und wie dieses ohne Jahreszahl: Berlin (Imhoof, Griech. Münzen S. 755 n. 766 XIII 16 6,82 g.

B: dem Didrachmon mit Vs. **NЄPΩNOC KAIΣAPOC ΣЄBAC** Kopf des etwas älteren Nero, Rs. Adler auf Blitz, mit gleichem Jahr **ЄP|Γ** wie n. 2. 3: Berlin (erwähnt von Pick, Z. f. N. 14, 312 Anm. 3) 6,87 g; **hier Abb. 4.**

C: den Drachmen mit Vs. **NЄPΩN KAIΣAP ΣЄBAΣTOC** Kopf des Nero r., älter als auf unserer n. 2. 3, Rs. **ΠOΠΠAIA NЄPΩNOC ΣЄBAΣTOY** Brustbild der Poppaea r. die Nero 62 n. Chr. heiratete, also zu einer Zeit, wo auch die Adlertetradrachmen schon die Nominativform haben): Berlin, 2 Exemplare 3,59 g **(hier Abb. 5)** bezw. 3,32 g.

---

als Jahreswechsel der Regierungsjahre des Nero nicht der wirkliche Regierungsantrittstag, der 13. X. gerechnet wurde, sondern das aktische Neujahr am 1. IX; Dieudonné, revue num. 1909, 180 glaubt, daß bis 60 n. Chr. das wirkliche Regierungsjahr des Nero, das ja mit dem am 1. Oktober beginnenden Jahr der Ära fast gleich war, galt, von da an aber das tribunicische Neujahr, der 10. Dezember der Jahreswechsel des Regierungsjahres war.

1) Der Durchschnitt der oben für n. 1. 2. 3 gegebenen 21 Wägungen (10 Didrachmen, 11 Drachmen, zusammen 107,29 g) beträgt, auf die Drachme berechnet, 3,46 g, der Durchschnitt der Berliner 22 Adlertetradrachmen (zusammen 318,99 g) beträgt fürs Tetradrachmon 14,50 g, auf die Drachme also 3,62 g. Das Metall aller dieser Münzen ist, nach der etwas grauen Farbe zu schließen, ziemlich stark legiertes Silber (vgl. dazu Hammer, Z. f. N. 26, 113), nur stempelfrische Münzen haben ein, wohl durch Sud (Z. f. N. 29, 138 m. Anm. 1) erzeugtes, mehr silberweißes Aussehen.

und die zeitlich noch in Claudius' Regierung fallende n. 1 bildet mit dem unter A erwähnten Didrachmon der Agrippina und des Caesar Nero sowie dem zugehörigen Tetradrachmon des Claudius und des Caesar Nero (Imhoof, Griech. Münzen S. 755 n. 767: München 15,10 g; Strozzi 14,90 g; Paris) eine geschlossene Gruppe syrischen Reichssilbers aus den letzten Jahren des Claudius[1]). Die verhältnismäßig geringe Prägung von Unternominalen gegenüber einer starken Tetradrachmenprägung ist hier in der syrischen Reichsprägung noch ein Erbteil aus der Seleukidenzeit, ebenso wie umgekehrt das Vorwiegen der Drachme in der kappadokischen Reichsprägung dort ein Erbteil der kappadokischen Königszeit ist.

Kurt Regling.

1) Daß die lateinisch beschrifteten Silbermünzen mit der Vs. Nero, Rs. divus Claudius, Dieudonné, revue num. 1909, 461 oben, in die syrische Reichsprägung gehören, glaube ich aus sprachlichen und stilistischen Gründen nicht.

Tyrus, nicht Heliopolis.

1 2

In einer Untersuchung zur Geschichte des syrischen Heliopolis im Rhein. Mus. LXIX (1914) habe ich S. 157 f. eine Münze mit dem Bildnis der Salonina besprochen und auf der Beilagetafel unter n. 16 abgebildet (hier n. 1), deren Rückseite einen merkwürdigen runden oder polygonalen Säulenbau mit reichem plastischen Schmuck zeigt. Die Münze war mit der Sammlung Löbbecke ins Berliner Kabinett gekommen, die Darstellung von andern Münzen nicht bekannt. Die sehr verriebenen Reste der Aufschrift der Rückseite hatte Löbbecke **COL IVL** aug. **FEL** hel gelesen, und ich glaubte daraufhin eine Möglichkeit der Deutung des sonderbaren Bauwerks aus den besonderen topographischen Verhältnissen von Baalbek zu finden.

Jetzt hat das Berliner Kabinett aus der Sammlung Th. Prowe in Moskau eine Münze mit dem Bildnis des Gallienus erworben (Auktionskatalog XLVI der Brüder Egger in Wien n. 2595; hier n. 2), deren Rückseite dasselbe Gebäude aus wesentlich besser geschnittenem Stempel zeigt und zugleich die entscheidenden Teile der Aufschrift mit voller Deutlichkeit erkennen läßt: **COL TV R**...., dazu die Purpurschnecke im Felde links. Diese Münze gehört also nach Tyrus, und es ist nun auch nicht schwer, auf der Salonina-

münze die Lesung **COL TVR MET** herauszufinden und in der formlosen Erhebung unter der Bodenlinie des Gebäudes den Rest einer liegenden Purpurschnecke zu vermuten. Auch diese Münze ist also tyrisch und aus der Reihe der Münzen von Heliopolis zu streichen; das dargestellte Bauwerk muß in Tyrus gestanden haben.

Von der Topographie des römischen Tyrus wissen wir nichts, und es geht nicht an, eine sternförmige Bildung des Stadtnabels, wie sie für Baalbek zu vermuten ist, dorthin zu übertragen und das Münzbild damit in Verbindung zu bringen. Aus dem Bilde allein aber die Bestimmung des Bauwerks zu erkennen ist bis jetzt nicht gelungen. Säulen über hohen rechteckigen Postamenten (wahrscheinlicher als zweistöckige Säulen, da auf beiden Münzen die unteren Abschnitte der Stützen wesentlich kürzer sind als die oberen) im Kreis oder im Achteck angeordnet, tragen anscheinend nackte Stützfiguren in lebhaft bewegter Haltung, auf deren Haupt, von der erhobenen einen Hand gestützt, Bogen ruhen und über den Bogen vermutlich eine Kuppel. Die Stützfiguren sind auf der Gallienusmünze größer und lebendiger modelliert als auf der Münze der Salonina, und entschiedener als auf dieser hat man auf der neuen Münze den Eindruck, daß der zwischen den Säulen sichtbare Aufbau im Innern unter der Mitte der Kuppel stehe, der unerklärte glockenförmige Gegenstand von deren Scheitel herabhänge. Der mit dem äußeren Säulenkranz anscheinend nicht verbundene innere Aufbau ist eine Säule über breitem würfelförmigen Postament, das wohl an allen vier Seiten mit Figuren in Nischen geschmückt zu denken ist, und trägt eine Kugel, auf der zwei Victorien schweben und vielleicht den von der Kuppel herabhängenden Gegenstand stützen; ihre Flügel sind auf der Münze der Salonina unverkennbar. Ob das Ganze einen monumentalen Bau von dauerndem Bestande darstellt oder eine vorübergehende Dekoration aus einem besonderen Anlaß, dessen Gedächtnis auf der Münze festgehalten werden sollte, läßt sich nicht entscheiden; die in schwerem Material kaum ausführbare leichte Konstruktion scheint mehr für die zweite Möglichkeit zu sprechen.

H. Winnefeld.

Litteratur.

E. A. Stückelberg: Die römischen Kaisermünzen als Geschichtsquellen. 2. Aufl. Helbing u. Lichtenhahn, Basel 1915. 24 Seiten mit 20 Abb.

De usu ac praestantia numorum hat bereits Spanheim gehandelt und gar mancher ist ihm in dem inzwischen verflossenen Vierteljahrtausend darin gefolgt. Trotzdem ist es auch jetzt noch immer nicht durchaus überflüssig, die Eigenschaft der alten Münzen als Geschichtsquellen von neuem weiteren Kreisen vorzuführen. Wer das jedoch übernimmt, muß als ein Spätling in der langen Reihe sich besonders unterrichtet erweisen und gar tief schürfen. Und das gilt zu allermeist den römischen Kaisermünzen gegenüber, die ja vor allen übrigen Münzen von den Geschichtsforschern mannigfach als Beweismittel benutzt und in ihren Darstellungen verwertet sind. Einen tatsächlichen Fortschritt bringt natürlich nur die Erörterung bestimmter geschichtlicher Ereignisse auf Grund bisher unrichtig oder überhaupt nicht benutzter Münzen, doch ist zur Anbahnung einer solchen eine einleitende Aufklärung der methodischen Grundfragen nicht von der Hand zu weisen. Als oberste Grundregel gilt selbstverständlich auch hier das Herantreten an die Denkmäler selbst unter Vermeidung abgeleiteter Quellen, aber es muß als weit über das Ziel hinausgeschossen bezeichnet werden, wenn wegen einer Anzahl von Fehlern auch in den neuesten numismatischen Werken den Historikern die Selbstprüfung in jeder Beziehung zur Pflicht gemacht wird. Echtheitsfragen zu entscheiden ist der Historiker ohne numismatische Schulung unfähig, und es gereicht ihm nicht zur Minderung, das numismatische Material von einem Fachmann bearbeitet in Empfang zu nehmen. Es sollte jeder Numismatiker zugleich Historiker sein, aber es kann unmöglich gefor-

dert werden, daß jeder Historiker auch Numismatiker sein müsse, wenn er einmal Münzen für seine Darlegungen verwenden will. Anderseits wird die Zeugniskraft der echten Münzen durch die Mannigfaltigkeit der Fälschungen nicht beeinträchtigt, sie aber neben anderen Quellen, mit denen sie zusammengehen oder denen sie widerstreiten, oder als Ersatz anderer Quellen richtig einzuschätzen und zu verwerten, ist stets eine geschichtsforschende Aufgabe, auch wenn sie von einem Numismatiker geleistet wird: es hat immer Anspruchstitel gegeben und falsche Siegesmünzen, gleichwie falsche Siegesbulletins. Daß die Quantität der erhaltenen Münzen in einer konstant bleibenden Proportion zu den einst zirkulierenden Stücken stehe, widerspricht jeder Erfahrung, vielmehr besitzt der Zufall in dieser Beziehung einen ungemessenen Spielraum. Es ist deshalb unzulässig, nur den in größerer Masse auftretenden Münzen Beweiskraft zuzuschreiben und sie den Unicis abzusprechen, wie auch ein argumentum ex silentio nur mit äußerster Vorsicht zu verwenden ist. Gerade unter den Einzelstücken befinden sich viele geschichtliche Denkmäler allerersten Ranges, und wir haben uns stets gewärtig zu halten, daß unser Erbe nicht vollständig ist. Doch dürfen wir gerade bei den römischen Kaisermünzen den wesentlichen Besitz der ehemaligen Prägungen annehmen und nur noch auf eine untergeordnete Vermehrung rechnen, und haben wir einer jeden den urkundlichen Wert eines unmittelbaren Überbleibsels seiner Zeit beizulegen. J. Menadier.

Paul Joseph, Die Medaillen und Münzen der Wild- und Rheingrafen Fürsten zu Salm. Frankfurt 1914. 136 Seiten und 8 Tafeln.

Zwei verschiedene Grafschaften haben von altersher den Namen Salm getragen und sind für zwei noch gegenwärtige blühende Fürstenhäuser namengebend geworden: die Grafschaft Niedersalm in den Ardennen, die im Jahre 1419 im Erbgang an die Herren von Reifferscheidt in der Eifel überging, und die Grafschaft Obersalm in den Vogesen. Diese fiel 1475 zur Hälfte an die Nachkommen der alten Herren von Stein (Münster am Stein) an der Nahe, die am Ausgang des 13. Jahrhunderts mit der Hand einer Erbtochter die Rheingrafschaft am Mittelrhein gewonnen und 100 Jahre später

die Wildgrafschaft auf dem Hunsrück geerbt hatten. Zur andern Hälfte aber ging sie 1600 an den Grafen Franz II. von Vaudemont, Herzog von Lothringen über, und wurde erst im Jahre 1751 nach Jahrhunderte währender einheitlicher Verwaltung endgültig geteilt. Der einzige Träger eines Münzrechts war die Grafschaft Obersalm, für die Kaiser Karl IV. 1357 dem Grafen Johann aus dem alten Vogesengeschlecht ein solches verliehen und Kaiser Maximilian 1510 den Wild- und Rheingrafen Philipp und Johann bestätigt hat. Ausgeübt ist dasselbe aber erst nach der großen Umwälzung des deutschen Münzwesens im 16. Jahrhundert, an deren Ausgang die mit der Aufsicht beauftragten Kreisstände die Übertragung von der Grafschaft Salm auf die älteren Besitzungen des Hauses als selbstverständlich gutgeheißen haben, seit dem Jahre 1593 durch den Grafen Otto von Kirburg zunächst auf der Kirburg und alsbald in dem unterhalb gelegenen Orte Kirn. Bald darauf, im Jahre 1601, rief Adolf Heinrich von Daun eine Münze in Meddersheim ins Leben, neben der 1611 während der Minderjährigkeit seiner Söhne eine zweite in Wörrstadt tätig war. Gleichzeitig ließen als Dritte seit dem Jahre 1606 die Grafen Johann und Adolf von Grumbach zu Alsens und nach dem Regierungsantritt des Kaisers Ferdinand II. der Graf Philipp Otto von Salm in Diemeringen prägen, während die Münze zu Badenweiler für Franz v. Vaudemont arbeitete. Diese plötzliche Vielgeschäftigkeit seit der Zeit des Kaisers Rudolf II. ist selbstverständlich schon an sich verdächtig, wird aber in ihrem ganzen fragwürdigen Wesen charakterisiert durch die Protokolle der Münzprobationstage, nach denen Graf Otto v. Kirburg in den Jahren 1594 bis 1605 etwa 3000 Taler neben 90 299 Halbbatzen, 167 785 Dreikreuzern und 2 326 715 Pfennigen, Otto Heinrich v. Daun in den Jahren 1601 bis 1605 neben 5468 Talern 202 111 Dreikreuzer und 177 552 Pfennige, die Grumbacher Grafen in den Jahren 1606 bis 1609 neben 3542 Talern 463 513 Dreikreuzer und das vormundschaftlich Daunische Regiment in den Jahren 1606–1617 neben 2567 Talern 1156 Dicken, 39 102 Dreibätzner, 708 704 Dreikreuzer und 45 638 Albus und nach erlangter Volljährigkeit Wolfgang Friedrich und seine Brüder in den beiden Jahren 1618 und 1619 ohne jede Talerprägung nur 360 Goldgulden neben 27 418 Dicken und 117 057 Dreikreuzern zur Prüfung vorgelegt haben. Hat die einmalige Goldprägung offensichtlich ausschließlich der Eitelkeit gefrönt,

haben auch die gräflichen Taler wohl durchweg nur höfischen Zwecken gedient, so hat die im Vergleich zu diesen ungeheuer große und den gültigen Münzordnungen widerstreitende Masse der geringwertigen Kleinmünzen das Verkehrsbedürfnis der räumlich beschränkten Herrschaften unbedingt weit überschritten. Es handelt sich eben um die beiden Jahrzehnte, welche ebenso folgerichtig wie den Dreißigjährigen Krieg auch die Katastrophe der Kipper und Wipper heraufgeführt haben. Aber auch die Prägung im zweiten Jahrzehnt des großen Krieges zeigt keinen prinzipiell unterschiedenen Charakter, weder die Diemeringer des Grafen Johann Philipp von Kirburg, noch die Badenweiler oder die auf dem westfälisch-niederländischen Grenzgebiet neu hinzutretenden Anholter; auch sie haben fast ausschließlich Kleinmünzen geliefert. Und so hat auch die nach einer mehr denn hundertjährigen Unterbrechung 1762 durch den Grafen Karl Walrad v. Grumbach erneuerte Prägung geringhaltiger Vier- und Zwölfkreuzerstücke die Richtung gewahrt, und würde es verkehrt sein sie im Widerstreit mit dem Verrufsedikt der Stadt Frankfurt zu verteidigen. Wie plötzlich und allgemein freilich ein Mangel an Kleinmünzen infolge von Kriegsunruhen eintreten und wie gebieterisch er Abhilfe durch Notmaßregeln verlangen kann, hat uns soeben erst die Geldnot nach dem Ausbruch des dem deutschen Volke aufgezwungenen Weltkrieges gelehrt, aber weder zu Beginn des Dreißig- noch gegen Ende des Siebenjährigen Krieges hat es dem Grafenhause gegolten, Notstände zu bekämpfen, sondern vielmehr sie auszunutzen, so daß ihre Münzen im großen und ganzen zu den pudendis der deutschen Münzgeschichte rechnen, gleich denen mancher ihrer Standesgenossen. Um so erfreulicher ist jedoch der Abschluß aller Münztätigkeit des rhein- und wildgräflichen Hauses mit den Frankfurter noch Darmstädter Prägungen des Fürsten Friedrich III. v. Kirburg in den Jahren 1780 und 1782, die freilich nur in einem geringen Umfang lediglich zu dynastischen Zwekken, aber doch nach dem anerkannten Konventionsfuß erfolgten. Dieses durchgehende Überwiegen der Standes- wie Geldrücksichten des gräflichen Hauses, neben denen sich nur einmal in den kupfernen Viertelstübern der Stadt Anholt ein fremdes Interesse geltend gemacht hat, machen die gemeinschaftliche Behandlung der Prägungen in allen Besitzungen selbstverständlich, obgleich die Wörrstadter Albus, die Badenweiler

Dicken und die Anholter Sechsstüber und Stüber durchaus verschiedenen Münzrechnungen angehören. Durchkreuzt doch auch ohnedies, auch wenn es sich nicht um überragende Persönlichkeiten handelt, durchweg das persönliche das örtliche Moment in der Münzforschung, und ist doch selbst über das einzelne Geschlecht hinausgreifend auch die alte Kategorie der Münzen der neufürstlichen Häuser neben denen der altfürstlichen Geschlechter, der geistlichen Herrschaften und der Städte nicht ohne weiteres völlig zugunsten des rein geographischen Prinzips preiszugeben. Das dynastische Interesse macht es aber auch wünschenswert, trotz aller Unterschiede wie in ihrem inneren Wesen so auch zum Teil in ihrer äußeren Erscheinung den Münzen die Rechenpfennige oder Jettons und die Medaillen anzuschließen. Es sind ihrer zwar nur wenige, aber sie verdienen um so mehr Beachtung, als sie der Münztätigkeit der Geschlechter vorangehen, und, wenn auch nicht zu den klassischen Erzeugnissen der glyptischen Kunst rechnen, doch der Nachblüte angehören. Die Medaillen sind Werke des A. Abondio, K. Blok und J. Jonghelinck und die Jettons bezeugen den Einfluß der französischen Nachbarschaft. Daß der Verfasser mehr denn 600 jetzt in den Besitz Sr. D. des Fürsten Otto zu Salm-Horstmar übergegangene wild- und rheingräfliche Münzen selbst zusammengebracht hat, bezeugt von neuem den Erfolg seiner über ein Menschenalter hindurch vornehmlich den neufürstlichen Häusern gewidmeten Sammeltätigkeit; daß er aber mit diesem Schatz ehemaligen Eigenbesitzes auch die Bestände der fürstlichen Sammlung in Anholt und der vornehmsten öffentlichen und privaten Sammlungen und den Inhalt der Archive zu einer peinlich genau abgefaßten und gut ausgestatteten Monographie der Art zusammengearbeitet hat, wie wir ihrer schon eine ansehnliche Reihe von ihm erhalten haben, muß ihm jeder deutsche Münzsammler und Forscher Dank wissen. Bildet sie auch nicht einen Grund- und Eckstein des Neubaues einer deutschen Münzgeschichte, so liegt in ihr doch ein sauber bearbeiteter Baustein vor. Wir Deutschen bedürfen ihrer weit mehr als irgendein zweites Volk, aber trotzdem werden wir vor jedem andern auch hier zum Ziel gelangen. J. Menadier.

C. Serafini, le monete e le bolle plumbee pontificie del medagliere Vaticano. Vol. III: Clemente XI – Pio X. Milano, 1913. Ulrico Hoepli. 470 Seiten u. 61 Tafeln. (105—166 u. Q. R.)

In der vorbildlichen Weise der beiden ersten Bände führt dieser dritte Band die Beschreibung der päpstlichen Münzen der Vatikanischen Sammlung zu Ende. Die Zeit von 1600–1870 umfassend, in welchem Jahre die päpstliche Prägung mit der Ausgabe von zwei Goldstücken zu 50 und 20 Liren und einer Silbermünze zu 2 Liren ihr Ende fand, wird mit den aufgeführten 5070 Münzen die Vollständigkeit wohl absolut erreicht. Obgleich die Verherrlichung der Jahresereignisse durch die Münzbilder, die das ganze 16. Jhrdt. ausgezeichnet hatte, sehr bald ein Ende fand, und auch die Verwendung der Sinnsprüche und Ermahnungen zur Tugend und Mildtätigkeit nicht viel länger in Übung blieb, bewahrten die päpstlichen Münzen doch auch weiterhin ihre Eigenart, die dem Sammler besondere Reize bietet. Den Volkswirtschaftler aber wird vor allem das starke Überwiegen der Kupfermünzen interessieren, von denen unter Benedict XIV. nicht weniger als 1049 und von Pius VI. immer noch 741 Verschiedenheiten geboten werden. Seit ihrem ersten Auftreten zu Beginn des 17. Jhrdts. im Unterschied zu den Silber- und Goldmünzen mit einer Wertbezeichnung versehen, bieten sie trotz der dadurch herbeigeführten Gleichförmigkeit einen mannigfachen Wechsel als die Erzeugnisse der den ganzen Kirchenstaat füllenden kleinstädtischen Nebenmünzen, die unter Pius VI. in den Jahren 1796 und 1797 eine Vermehrung bis auf 18 erfuhren und auch während der republikanischen Verfassung der folgenden Jahre zu einem Dutzend tätig waren. Geschichtlich merkwürdig sind neben und vielleicht noch vor diesen die Prägungen während der österreichischen und neapolitanischen Besetzung Roms von 1799 und 1800 und in der Folge die Münzen des Kaisers Napoleon. Auch die Revolution der Jahre 1848 und 1849 hat ihre eigenen Münzen geschaffen, zurückgreifend auf die Fasces und den Adler, während die Klippen mit der säugenden Wölfin, gleich den angeblich von Pius IX. in Gaeta geprägten Münzen, lediglich privatem Erwerbsinn ihren Ursprung verdanken. Im Anschluß an diese wird in dem Anhang auch der Privatprägungen mit dem Bilde des Papstes Leo X. gedacht, während das Werk selbst die Bulle des zurzeit regierenden Papstes beschließt. J. Menadier.

E. Hahn, Jakob Stampfer, Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider von Zürich 1505—1579. Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. XXVIII. 1. Zürich 1915. 90 Seiten, 11 Tafeln und 25 Textabbildungen.

Jakob Stampfer vertritt als einziger die Schweiz unter den zahlreichen süddeutschen Conterfettern in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Er hat sich das lange Leben hindurch nicht als ein führender und weithin wirkender Künstler bewährt, soweit der auf uns gekommene Bestand an Medaillen ein Urteil gewährt, doch bekunden vornehmlich die ältesten Arbeiten, mit denen er sich im Jahre 1531 einführte, in der kraftvoll straffen Wiedergabe der Bildnisse seines Vaters, des Ulrich Zwingli, des Oecolampadius und in der Folgezeit noch einiger anderer Persönlichkeiten immerhin eine Eigenart. Zum Teil hat sich diese ihm schon aus seiner Technik des Steinschnitts für die Herstellung der Modelle ergeben, die ihn im vornherein von Hagenauer scheidet. Er teilt jedoch mit diesem die Einseitigkeit, denn die Kehrseiten seiner Gußmedaillen tragen mit nur einer Ausnahme durchgehend statt eines figürlichen Schmuckes oder einer Wappendarstellung lediglich Schriftzeichen. Das einem Unvermögen, einem Mangel an Phantasie und Gestaltungskraft des Künstlers schuld zu geben, mahnen vor allem die allegorischen Figuren eines silbernen Pokales, in denen er sich völlig abhängig erweist von Plaketten Flötners. Gleichartige Anlehnungen zeigen auch einige der jüngeren Schaumünzen mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte, die im übrigen gleich den Stücken moralisierenden Inhalts durch einen besonders zierlichen und geradezu pretiösen Stil sich auszeichnen. Ihm verwandt, doch abgewandelt zeigt sich die Formgebung der Prägungen der sechziger Jahre, das Brustbild Bullingers, dessen Dreiviertelprofil keineswegs der Technik des Stempelschnitts, sondern nur der Zeitmode entsprach, und noch mehr der Glaube auf der Kehrseite dieser Medaille und die wappenhaltenden Engelgestalten der Taler von Zug und St. Gallen wie des Secretsiegels dieser Stadt. Eine wahrhaft erfreuliche Erscheinung ist aber unter diesen allen nur der Steinbock auf dem Taler des Gotteshausbundes, während die Wendung, welche die Flügelfedern des Doppeladlers haben erdulden müssen, keine Steigerung bedeutet. Die Zahl der gezeichneten Arbeiten Stampfers ist so groß, wie nur irgendeines anderen Meisters der

Renaissance und gestattet im Verein mit den stilistisch unmittelbar sich ihnen anschließenden ungezeichneten Stücken sein Werk als Goldschmied, Medailleur und Stempelschneider durch vier Jahrzehnte zu verfolgen. Aber darüber hinaus sind wir aktenmäßig auch über die Tätigkeit des Künstlers als Wardein und Münzmeister seiner Vaterstadt Zürich, als Richter und Vogt und ebenso auskömmlich auch über seine Familienverhältnisse unterrichtet, so daß wir für die künstlerische Hinterlassenschaft nicht nur einen an sich nichtigen Namen besitzen, sondern den Künstler selbst in allen seinen wesentlichen menschlichen Beziehungen. Diese überaus seltene Gunst benutzt und das zerstreute Material umfassend bearbeitet zu haben, ist das Verdienst der reich ausgestatteten Monographie. J. Menadier.

Anton Werner, Augsburger Goldschmiede. Verzeichnis der Augsburger Goldschmiede, Silberarbeiter, Juweliere und Steinschneider von 1346 1803. Augsburg, 1913. XIII u. 122 Seiten.

Allverbreitet ist von jeher der Ruhm der Augsburger Goldschmiede und Silberarbeiter gewesen, aber daß ihre Zahl eine so bedeutsame gewesen ist, daß sich aus den Steuer- und Musterbüchern wie den Hochzeitsamtprotokollen 2111 Namen zusammenstellen lassen, ist gleichwohl überraschend. Sind auch die Ergebnisse, welche sich aus diesen Quellen haben gewinnen lassen, nicht von hervorragendem Schwergewicht, so bietet doch immerhin schon die Zusammenstellung der Namen an sich wie dem Sammler so auch dem Forscher ein willkommenes Hilfsmittel. Und wenn schon die Mehrzahl dieser Namen die Münzforschung nichts angeht, so zählen doch zu ihnen auch anderhalb Dutzend Münzmeister, die unseren Handbüchern bisher fremd geblieben sind: Christoph Westheimer im Jahre 1370, Konrad Öfelin 1379 und 1396 genannt mit einem Steuersatz von 6 Pfund, Jakob Peutinger 1434 und 1437 23 flor. steuernd, Franz Bäsinger, der Schwiegervater Jakob Fuggers, der 1434 25 flor. steuerte, ein Jahrzehnt darauf aber wegen Überschuldung sein Amt verlor, Stephan Grässlin, der 1474 gar 45 flor. steuerte und 1485 starb, Hans Hofmair mit einem Steuersatz von 17½ flor., 1420 gestorben, Hans Kopp 1448 und 1458 mit 11 flor. Steuer verzeichnet, Hans Dischinger, 1489 10 flor. zahlend, Wilhelm

Heggenauer von Giengen vom Jahr 1622, Jeremias Ulrich, gestorben 1628, Hartmann Maulbrenner, 37 flor. steuernd und 1632 gestorben, Balthasar Schmidt v. Neisse, gest. 1658, Bartholomaeus Hohleisen, der 1668 gestorben und mit einem Steuersatz von 173 flor. der reichste aller Augsburger Münzmeister gewesen zu sein scheint. und seine Geschlechtsgenossen Joh. Christian Hohleisen in den Jahren 1650 und 1695, Christ. Hohleisen 1689 und 1717 und ein zweiter Joh. Christ. Hohleisen 1727 und 1743 und als letzter Peter Neuss in den Jahren 1762 und 1779. Treten auch nur die Initialen des Balthasar Schmidt auf den Augsburger Münzen auf, so bietet dies Verzeichnis immerhin eine erwünschte Ergänzung zu den Münzbeschreibungen Forsters und gewähren insbesondere die Steuersätze einen Einblick in die soziale Lage der Münzmeister.

J. Menadier.

Nekrologe.

Antonino Salinas.

Italien hat einen seiner tüchtigsten Archäologen verloren. Am 12. März 1914 ist in Palermo Antonino Salinas gestorben, wo er seit 1865 als Professor der Archäologie an der dortigen Universität gewirkt hatte. Er war am 19. November 1841 zu Palermo geboren, wo sein Vater Beamter bei der Dogana war; die Erziehung des Knaben lag ganz wesentlich in den Händen der Mutter, Teresa Gargotta, einer fein gebildeten Frau aus Termini Imerese; sie hat in ihm das lebhafte Interesse für die klassischen Sprachen geweckt, sie hat ihn in das Verständnis der antiken Münzkunde eingeführt. In warmer Dankbarkeit hat dies der Sohn anerkannt: Alla diletta e venerabile memoria di mia madre. XVIII. Gennajo MDCCCLXVI lautet die Widmung seines groß angelegten Werkes: Le monete delle antiche città di Sicilia, descritte ed illustrate da Antonino Salinas. Palermo 1871. Es hat nicht an dem Fleiß und der Ausdauer des Verfassers gelegen, wenn nur die ersten 20 Tafeln veröffentlicht werden konnten. Als 17jähriger Jüngling hatte er bereits einen Beitrag zur antiken Numismatik drucken lassen: Appendice alla memoria sulle monete punico-sicule dell' abbate Gregorio Ugdulena (erschienen in: Le Scienze e la Letteratura, Palermo 1858). Nach Beendigung seiner Studienzeit zu Palermo hat Salinas als junger Doktor zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung einige Jahre im Auslande geweilt und eine Zeit lang auch die Berliner Universität besucht. Er hat bei E. Gerhard Vorlesungen gehört; das archäologische und insonderheit das numismatische Interesse war es, was

ihn hier mit Alfred von Sallet in nahe Beziehung gebracht hat. Nach seiner Rückkehr 1865 wurde ihm alsbald an der Universität Palermo der Lehrstuhl für Archäologie übertragen. Durch die Übernahme der Direktorstelle des Museo Nazionale zu Palermo (1873) und die vielfachen damit verknüpften Pflichten, welche die in Sicilien zu veranstaltenden Ausgrabungen mit sich brachten, ist seine Arbeitskraft weiterhin allerdings ganz wesentlich den archäologischen Studien seiner Heimatinsel Sicilien zugute gekommen: außer Acht gelassen hat er aber darum die Numismatik niemals. Für die Notizie degli Scavi 1888 hat er die Beschreibung eines wichtigen Fundes geliefert: Ripostiglio Siciliano di monete antiche di argento. Die Miscellanea di archeologia, storia e filologia dedicata al Prof. Antonino Salinas nel XL anniversario del suo insegnamento archeologico, Palermo 1907, enthalten ein Schriftenverzeichnis bis 1905. —

Was wohl Salinas veranlaßt haben mag, die weitere Veröffentlichung der Monete delle antiche città di Sicilia abzubrechen, ist nicht recht ersichtlich. Man kommt auf die Vermutung, daß die um jene Zeit anhebende Herstellung von Münztafeln auf rein mechanischem Wege durch Autotypie ihn dazu verleitet hätte, die von ihm veröffentlichten Kupfertafeln als überholt anzusehen. Aber die schönen Kupfertafeln haben noch heute ihren wissenschaftlichen Wert. Nun war bekannt, daß außer den veröffentlichten Tafeln noch weitere vorhanden seien. F. Imhoof-Blumer, den ich darüber um Auskunft gebeten hatte, schreibt mir: „Es ist richtig, daß zu Salinas Werk, außer den publizierten Tafeln, noch weitere im Stich fertig, oder auch mit Lücken, bereit liegen. Ich sah verschiedene davon, als ich 1874 in Palermo weilte, darunter solche mit den Königen, also von den letzten der Tafelreihe. Ebenso waren 21 Tafeln vorhanden für den Katalog Pennisi, den Salinas nie publizierte . . . . Wie froh wären wir, jene schönen Tafeln zu besitzen! Sie wären jetzt noch willkommen, auch die Tafeln ohne Text, wenn sie die Erben Salinas' zur Verfügung stellten!" Den von Imhoof-Blumer hier ausgesprochenen Wunsch werden gewiß noch viele teilen, und so ergeht

hiermit an die Hinterbliebenen von Salinas die Bitte, wenn die Kriegswolken, die uns heute umgeben, sich wieder zerteilt haben werden, die Tafelreihe in dem Zustand, wie sie überkommen ist, zur Veröffentlichung gelangen zu lassen. Es wäre die schönste Ehrung, die dem Dahingeschiedenen zu Teil werden könnte.

R. Weil.

Barclay Vincent Head.

Aus London kommt uns die Nachricht, daß Barclay V. Head nicht mehr unter den Lebenden weilt. Geboren am 2. Januar 1844 zu Ipswich, trat er 1864 am Münzkabinett des Britischen Museums ein. Als Nachfolger Reginald Stuart Pooles hat er 1893 die Stelle des Keeper übernommen, und sie bis 1906 inne gehabt. In seinen letzten Lebensjahren hatten sich bei ihm qualvolle körperliche Leiden eingestellt, denen er am 12. Juni 1914 erlegen ist.

Zu Heads umfangreicher literarischer Tätigkeit die Bibliographie zu liefern, wird Sache seines Heimatlandes sein. Uns sei es hier vergönnt, aus der Erinnerung uns zu vergegenwärtigen, wie seine wissenschaftlichen Arbeiten auf uns gewirkt haben. Als in den Jahren 1874 und 1875 die beiden Abhandlungen: On the chronological sequence of the coins of Syracuse (Numism. Chron. 1874, p. 1—80) und Metrological notes on the ancient electric coins (ib. 1875, p. 245—293) erschienen, standen wir alle, die älteren wie die jüngeren, unter dem Eindruck, daß hier für die antike Münzforschung neue Wege gebahnt seien. Und im engeren Kollegenkreise Heads kann die Wirkung dieser Arbeiten keine andere gewesen sein; das lehrt schon ein Blick auf den im „Catalogue of greek coins“ zuerst erschienenen Band Italy (1873), und den zweiten Band Sicily (1876), bei welch letzterem bereits

Heads Monographie über Syrakus zugrunde gelegt ist. An den Münzreihen von Syrakus haben sich seit dem Erscheinen von Heads Arbeit noch eine ganze Anzahl jüngerer Numismatiker versucht; die vorliegenden Probleme sind sehr eingehend erörtert worden, aber wenn man absieht von dem, was ein paar neue Funde ergeben haben, wird man bekennen müssen, daß es in allem wesentlichen bei dem verblieben ist, was Heads Scharfsinn in seiner mit musterhafter Klarheit und Knappheit durchgeführten Abhandlung erbracht hatte. Mit seinem Freunde und Kollegen Percy Gardner hat es Head dann unternommen, noch eine Anzahl ähnlicher Monographien über einzelne Prägestätten zu veröffentlichen, als Vorarbeiten für die späteren Bände des Catalogue of greek coins. Mit Ausnahme von Gardners Elis, wo das kunstarchäologische Interesse im Vordergrund stand, haben diese Arbeiten nicht die gleiche Wirkung zu erzielen vermocht wie diejenige über Syrakus. Es hat sich ergeben, auch umfangreiche Münzreihen können uns keine Stadtgeschichte liefern, wo die literarische Überlieferung fehlt; die Münzkunde ist nur Hilfswissenschaft der Geschichte.

Die Metrological notes führen in das Gebiet der aufschriftlosen archaischen Elektronprägung, auf die Head in späteren Arbeiten mit einer gewissen Vorliebe immer wieder zurückgekommen ist. Kühne Kombination ist hier verwendet, um in die politischen und handelsgeschichtlichen Verhältnisse in der Periode des Lelantischen Krieges Licht zu bringen.

In dem Guide to the principal gold and silver coins of the ancients (1880; 3. ed. 1889) war die in den voraufgegangenen Monographien angewandte Methode, eine in sich geschlossene Zeitbestimmung für die Münzreihen einzelner Prägeorte zu gewinnen, übertragen auf die im Münzkabinett des Britischen Museums ausgestellte Auswahl aus dem Gesamtgebiet der antiken Münzen bis auf Christi Geburt. Es war nicht die erste Zusammenstellung solcher Art; aber ein Vergleich mit jenen früheren Versuchen ergibt nur zu deutlich, wie weit Head ihnen voraufgekommen ist.

Im Mittelpunkt der Studien Heads hat stets der Catalogue

of greek coins gestanden, an dessen Herstellung während der ganzen Amtsdauer Heads gearbeitet worden ist. Von den tresviri au. ar. ae. fl. fer., die das große Unternehmen ins Leben gerufen haben, ist heute nur noch Percy Gardner übrig. An ihn ergeht hier die freundliche Bitte, den Fachgenossen aus seiner Erinnerung mitteilen zu wollen, was die einzelnen Mitarbeiter beigesteuert haben, um dem groß angelegten Werke die Gestalt zu geben, in der es heute vorliegt. Soviel nur ist für den Außenstehenden ersichtlich, es muß eine Zeit ungemein günstigen Zusammenwirkens gewesen sein, die allmählich — denn es hat bis zum 4. und 5. Bande gedauert — den Katalog in die Gestalt gebracht hat, in der er dann weitergeführt worden ist. Im 2. Bande, Sicilien, wird für die Anordnung der Reihen von Syrakus in allem wesentlichen Heads Monographie zugrunde gelegt. Den Band Phrygia hat Head im März 1906, unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Amte, veröffentlicht.

Dem Andenken Jos. Eckhels gewidmet ist das Handbuch der griechischen Numismatik, die 1887 erschienene Historia Numorum, die etwa das gleiche Gebiet umfassen sollte, das Eckhels Doctrina numorum in den vier ersten Bänden behandelt hat. Der Altertumsforschung war hier zum erstenmal wieder seit Eckhels Doctrina ein wissenschaftliches, zuverlässiges Handbuch der antiken Numismatik geboten. Mit großem praktischem Geschick, der Knappheit in der Form und Präzision des Urteils, wie sie in allen Arbeiten Heads wiederkehrt, hat er in einem Oktavband von 900 Seiten seine Aufgabe zusammengefaßt, ein Werk, das sich würdig der Doctrina anreihen konnte. Für den Verfasser war es vielleicht das Erfreulichste, daß die beiden nächstfolgenden Jahrzehnte auf dem Gebiete der antiken Numismatik eine ganze Reihe von weit ausgreifenden Unternehmungen gebracht haben, wie sie seit Eckhels Zeit nicht dagewesen waren. Ihre Ergebnisse einzuarbeiten in die zweite Auflage der Historia numorum hat er 1911, nach dem Rücktritt vom Amte, und unterstützt von einigen jüngeren Freunden unternommen. Er hat dabei, wohl infolge des zunehmenden Alters, fremden Ansichten mehr

Konzessionen gemacht, als er in jüngeren Jahren gemacht hätte, und es muß auch an dieser Stelle wiederholt werden: durch das Erscheinen der zweiten Auflage ist die Benutzung der ersten Auflage der Historia numorum nicht überflüssig geworden.

Von der hohen Achtung, die Head bei allen Fachgenossen innerhalb wie außerhalb Englands gezollt worden ist, legt die Corolla numismatica, der numismatische Sammelband, der ihm beim Ausscheiden aus dem Amte 1906 überreicht worden ist, ein ehrenvolles Zeugnis ab.

Auch wer, wie der Verfasser dieses Nachrufs, Head niemals persönlich begegnet ist, mußte aus seinen Briefen die Überzeugung gewinnen, daß er es mit einem Mann zu tun habe, dem er mit unbedingtem Vertrauen begegnen könne. Bei Anfragen der verschiedensten Art war er stets bereit, klaren und zuverlässigen Bescheid zu geben.

Will man sich Heads Eigenart klar machen, so wird man sie ganz vorzugsweise auf die von ihm geübte Selbstbeschränkung, was ihn hierzu gebracht hat, zurückzuführen haben. Sein wissenschaftliches Arbeitsgebiet umfaßt nur einen Ausschnitt aus der antiken Münzkunde, aber hier hat er auch um so intensiver gearbeitet. Es war nicht modernes Spezialistentum, weites Urteil hat er sich stets bewahrt. Aber er hat kühle Zurückhaltung geübt, sobald er über sein engeres Arbeitsgebiet hinausging. Gerade durch diese Beschränkung, die er sich selbst auferlegt hat, hat er der Altertumswissenschaft viel geleistet.

R. Weil.

Rudolf Weil.

Dem Verfasser der beiden voraufgehenden Nekrologe auf Salinas und Head muß nun leider selbst ein Nachruf gewidmet werden; er starb am 7. November 1914 nach kurzer Krankheit in Berlin.

Am 14. Mai 1848 zu Frankfurt am Main geboren, besuchte Rudolf Weil das dortige Gymnasium, bezog mit 19 Jahren die Universität Göttingen und kam bald darauf nach Berlin, um Philologie, Geschichte und Archäologie zu studiren. Hier schloß er sich besonders Ernst Curtius an, dem er bis zu dessen Tode in treuer Anhänglichkeit verbunden blieb. Ende 1872 promovirte er mit der Dissertation De Amphictionum Delphicorum suffragiis capita duo priora. Drei Jahre darauf führte ihn das Stipendium des archäologischen Instituts nach Griechenland und den griechischen Inseln. Während der deutschen Ausgrabungen in Olympia nahm Weil an der archäologischen Leitung der Arbeiten regen Antheil; an der Sichtung der Funde betheiligte er sich in hervorragender Weise und für die Ausbeute an Münzen, die allerdings weder der Zahl noch der Beschaffenheit nach bedeutend war, hat er sorgfältige Fundnotizen gemacht. In seinen späteren Arbeiten ist er dann noch öfters auf Olympia zurückgekommen, so in zwei Aufsätzen über die elischen Münzen mit dem Zeus des Phidias (Zeitschr. für Numismatik VII S. 110ff. und XXIX S. 362ff.), in einer Arbeit über den Dionysos des Praxiteles (ebenda XIII S. 384ff.), in seinen Bemerkungen über Pisa und die Münzen der Pisaten (ebenda XXII S. 1 ff.) und in seinen Olympischen Miscellen (Historische und philologische Aufsätze Ernst Curtius zu seinem 70. Geburtstage gewidmet, S. 125ff.). Nach den griechischen Wanderjahren trat Weil, nachdem er einige Zeit (November 1878 bis 15. Mai 1879) als stellvertretender Assistent am Antiquarium der Königl. Museen thätig gewesen war, im Jahre 1879 in den Dienst der Königl. Bibliothek zu Berlin, aus dem er als Oberbibliothekar infolge eines Augenleidens 1909 in den Ruhestand trat.

Gleich in seiner ersten numismatischen Arbeit im ersten Bande unserer Zeitschrift (Bemerkungen zu den griechischen Bundesmünzen) und später dann besonders in seiner musterhaften Abhandlung über das Münzwesen des achäischen Bundes (Zeitschr. IX S. 199ff.) kommt der Einfluß der Curtiusschen Schule deutlich zum Ausdruck: die Behandlung des numismatischen Stoffes auf breiter historischer Grundlage, mit besonderer Berücksichtigung

der aus den geographischen Verhältnissen sich ergebenden Eigenart der prägenden Landschaften sowie der aus der historischen Entwickelung der einzelnen Städte und Gaue hervorgegangenen Verfassungsformen. Einen gehaltvollen Beitrag zur Münzpolitik, welche die Athener den Bundesgenossen gegenüber befolgt haben, enthielt seine Besprechung eines inschriftlich überlieferten Psephisma der Athener (Das Münzmonopol Athens im ersten attischen Seebund, Zeitschr. für Numismatik XXV S. 52ff.); wichtig sind dann auch seine Untersuchungen über das altarkadische Gemeinwesen, die an eine ältere Arbeit über die arkadischen Münzen anknüpfend im XXIX. Bande unserer Zeitschrift erschienen.

Andererseits ist in Weils numismatischen Arbeiten auch die archäologische Schulung mit gutem Erfolg zu ihrem Rechte gekommen; dies bezeugen außer den anfangs erwähnten Aufsätzen über elische Münzen und über einige Skulpturen aus Olympia — den Apollokopf aus dem Westgiebel des Zeustempels, die Nike des Paeonios, den Zeuskopf des Phidias, die Aphrodite Pandemos des Skopas — seine Bemerkungen über Asklepios und Hygieia auf Münzen von Bizya (Zeitschr. VIII S. 100ff.) und über die Parthenosstatue des Phidias (Zeitschr. VIII S. 334ff.).

Zu seinen besten Leistungen auf numismatisch-archäologischem Gebiete gehört die als 44. Winckelmannsprogramm der archäologischen Gesellschaft zu Berlin 1884 erschienene Abhandlung über die Künstlerinschriften der sicilischen Münzen. Knapp und doch alle wesentlichen Punkte berücksichtigend hat er dort die Werke der verschiedenen Stempelschneider erst einzeln und dann zusammenfassend mit Geschick und feinem Verständniss besprochen. Als ein Verdienst muß es Weil auch angerechnet werden, daß er die Herausgabe von J. Friedlaenders „Repertorium zur antiken Numismatik“ trotz seiner lückenhaften Form übernahm.

Unserer Zeitschrift ist Weil von Anfang an ein treuer Mitarbeiter gewesen und Jahre hindurch hat er als Mitglied der Sachverständigen-Commission für die Erwerbungen des Berliner Münzcabinets lebhaftes Interesse bekundet.

Dem schlichten Manne, der außer reichem Wissen und gesundem Urtheil auch noch andere Eigenschaften edelster Art besaß, werden alle, die ihm näher standen, ein gutes Andenken bewahren.

H. Dressel.

Die Opfer der deutschen Münzwissenschaft im Weltkriege.

Versuche deine Pflicht zu tun, und du weißt gleich, was an dir ist. Was aber ist deine Pflicht? Die Forderung des Tages. Goethe.

Lange vorbereitet und dennoch plötzlich überraschend ist die halbe Welt in einem unerhörten Kriege gegen das Deutsche Reich und gegen alles Deutschtum losgebrochen. Die deutsche Barbarei zu bekämpfen und den deutschen Militarismus niederzubrechen, geben die Feinde als ihr Ziel an, und sie machen sich damit so wenig einer eitel erlogenen Redensart schuldig, daß sie tatsächlich damit das Wesentliche allen Unterschiedes zwischen uns und ihnen scharf kennzeichnen. Denn der Verzicht der Deutschen auf eine rück-

sichtslos eigenwillige Ausbildung und Durchsetzung jedes einzelnen Volksgenossen und die Forderung, dem Volksganzen dienstbar sich einzuordnen, gilt ihnen als rückständige Barbarei, und unsere gesamte Organisationsfähigkeit schelten sie Militarismus, da sie sich im deutschen Heerwesen am augenfälligsten ausprägt, wenn sie ihnen auch auf anderen Gebieten schwerer lastend im Wege steht. Gewinnen die Feinde die Macht, sie würden auch nicht das alte Volk der Dichter und Denker bestehen lassen, denn gerade aus diesem hat der gewaltige Staatsmann vor einem halben Jahrhundert das Reich geschaffen, das sie alle überschattet. Den deutschen Geist selbst bekämpfen sie und deshalb ist ihnen das ganze deutsche Volk in einer Geschlossenheit gegenübergetreten, wie es sie niemals zuvor besessen hat. Nichts hat die Feinde mehr enttäuscht, als daß jeder Unterschied zu Boden gesunken ist zwischen dem Kriegerstande und den Vertretern von Kunst und Wissenschaft. Größer als jemals jemand auszudenken vermochte, ballt sich Heer um Heer zusammen, den heimischen Herd zu schützen, und beispiellos ist der Opfersinn, der alle Stände und Berufe beseelt. Der Kaiser rief, und alle, alle kamen. Der Kaiser selbst ist ausgewachsen zu einer Verkörperung seines gesamten Volkes, neben ihm ist uns ein Held erstanden, dem zurzeit kein zweiter auf dem ganzen Erdenrund entgegensteht, und hinter ihnen steht eine Heldenschaar kampftüchtiger und kampfbereiter, als jemals zuvor eine erfunden ist. Und trotz allem, was an Schlachten und Kämpfen noch bevorsteht, den Fortbestand des Deutschen Reiches und die weitere Entwicklung des deutschen Volkes haben sie in beispiellosem Ringen bereits gewonnen: aber unerhört wie die Erfolge sind auch die Opfer, welche sie erfordert haben. Teil hat an ihnen jede Schicht des Volkes ohne alle Ausnahme, doch zumeist ist gefordert von der akademischen Jugend, der in Leutnantsstellung die untere Führung obliegt. Und da sind vorneweg wir Münzforscher besonders hart getroffen: die beiden jungen Gelehrten, von denen wir hofften, daß sie dereinst an erster Stelle die Fortführung unserer Wissenschaft tragen würden, sind vor dem Feinde geblieben, und im Verein mit ihnen ist auch einer der wenigen akademischen Lehrer gefallen, welche eindringlich an unseren Forschungen sich beteiligt haben. Der Verlust trifft insonderheit auch unsere Zeitschrift, deren voriger Band durch die Dissertation des einen der beiden jungen Adepten ein-

geleitet wird, und deren gegenwärtiger Band die Abhandlungen des andern unmittelbar voraufgehend in Abdruck begonnen hat und im letzten Heft abschließen wird. Wissen wir allen dreien zugleich Dank, die auch für unser Streben gefallen sind, und hoffen wir, daß der zukünftige Frieden ihnen vollwertige Nachfolger erstehen lasse, die Lücken zu schließen, welche sie als die Besten nicht haben füllen dürfen. J. Menadier.

Hermann Heineken.

Niemand hat größere Liebe denn die
daß er sein Leben lässet für seine Freunde.
Joh. 15, 13.

In den Frühstunden des 9. September ist Hermann Heineken als Vizefeldwebel und Offizierstellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 155 an dem Südrande eines Gehölzes zunächst den Dörfern Beauzée und Ferme les Anglecourts an der Aire im Südwesten von Verdun durch einen Kopfschuß verwundet den Heldentod fürs Vaterland gestorben.

Am 6. Januar 1885 zu Gommern im Kreise Jerichow I als Sohn des praktischen Arztes Sanitätsrat Dr. Gustav Heineken geboren, hat er seit Ostern 1903 das Gymnasium Francisceum zu Zerbst besucht und nach der wohlbestandenen Reifeprüfung seit dem Oktober 1903 an den Universitäten Leipzig, Tübingen und Berlin Geschichte und deutsche Sprache studiert. Als ein Schüler von D. Schäfer und Roethe ist er auf Grund einer Abhandlung über „den mittelalterlichen Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck" im Juni 1908 von der philosophischen Fakultät der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität zum Dr. ph. promoviert, und zu Beginn des Jahres 1909 hat er gleichfalls in Berlin die Staatsprüfung für das höhere Schulwesen bestanden.

Durch seinen jüngeren Bruder, den vertrauten Freund und Berufsgenossen meines älteren Sohnes in meinem Hause eingeführt, hatte Heineken bereits damals durch seine treue und biedere Offenheit meine Zuneigung gewonnen und durch seine verständige Arbeit mir die Überzeugung erweckt, daß er geeignet sein werde, dereinst

meine eigenen Forschungen und einen wesentlichen Teil meiner dienstlichen Tätigkeit aufzunehmen und fortzuführen. Der sich daraus ergebenden Aufforderung, die müßigen Monate vor der Ableistung der militärischen Dienstpflicht als Volontär beim Kgl. Münzkabinett einzutreten und zu beiderseitiger Prüfung sich mit dem dienstlichen und wissenschaftlichen Betriebe vertraut zu machen, ohne viel Besinnen Folge leistend, hat er schon in den wenigen Monaten die in ihn gesetzten Hoffnungen bestätigt, indem er nicht nur ein Inventar der mittelalterlich-neuzeitlichen Auslage des Münzkabinetts anfertigte, sondern auch die Münzsammlung der Stadt Neustadt am Rübenberge ordnete und verzeichnete.

Nach Ableistung seines Dienstjahres in Magdeburg im April 1911 als Hilfsarbeiter zum Münzkabinett der Kgl. Museen zurückkehrend, hat der junge Gelehrte, den Dienst im Studiensaale versehend, im Verkehr mit zahlreichen Fachgenossen jedweder Richtung, durch die Teilnahme an den Vorlesungen und Übungen K. Reglings sowie durch die Arbeit an der in der Abteilung begonnenen kritischen Bibliographie der deutschen Münzwissenschaft sich binnen kurzer Zeit einen weitreichenden Überblick verschafft, der ihn in den Stand setzte, mit selbständigen eigenen Arbeiten zu beginnen. Da war es zunächst eine nebensächliche Gelegenheitsarbeit, die er dem gegen Ende des Jahres 1910 gehobenen Brakteatenfunde von Kamenz in der Oberlausitz (59 verschiedene Gepräge des 13. Jahrhunderts) im Interesse des Görlitzer Museums gewidmet und in dem Jahrbuch des Numismatischen Vereins in Dresden 1912 veröffentlicht hat.

Jedoch sein systematisches Studium galt von Anbeginn an dem mittelalterlichen Münzwesen der eigenen Heimat, der Altmark, dem Magdeburger Lande, den anhaltinischen Gebieten, mit der Absicht, für die Werke von Mann und v. Schrötter die voraufzuschickenden Bände herzustellen, und in erster Linie sind es die gedruckten Urkundenbücher und Archivalien gewesen, welche er für diesen Zweck fleißig ausbeutete. Aber auch mit den Münzen selbst, wenigstens des einen Teilgebietes, sich eindringlich zu befassen, ergab sich die günstige Gelegenheit, als die von dem Kommerzienrat Hauswaldt hinterlassene große Sammlung magdeburgischer Münzen und Medaillen zu Verkauf gestellt werden sollte. Auf Wunsch der Familie hat Heineken das 1347 Nummern umfassende Ver-

steigerungsverzeichnis nicht nur für die praktischen Verkaufszwecke einwandfrei gearbeitet, sondern in ihm zugleich ein vorläufiges Handbuch hergestellt, zugleich aber auch für das zukünftige streng wissenschaftliche Münzwerk alle nutzbaren Materialien bereit gestellt.

Aber bevor noch die Versteigerung im November 1912 erfolgen konnte, war dem Autor bereits eine ähnliche, aber weit größere Aufgabe gestellt. Herr Prof. Binz, der Direktor der Mainzer Stadtbibliothek, und ein Gönner der ihr gehörenden Münzsammlung, Herr Fehland in München, hatten mich wiederholt angegangen, wie die Ordnung, Fortbildung und wissenschaftliche Nutzbarmachung derselben ins Werk zu setzen sei, und da war es Heineken und mit ihm zusammen mein jüngerer Sohn, die sich der Arbeit unterzogen: dieser übernahm die Ordnung und Katalogisierung der antiken Münzen, Heineken die der mittelalterlich-neuzeitlichen Münzen und Medaillen, und beide haben, von den Kollegen des Münzkabinetts mit Rat und Tat unterstützt, ihre Aufgabe in verhältnismäßig kurzer Zeit zu völliger Befriedigung der Auftraggeber gelöst. Aber Heinekens Aufgabe ging darüber noch hinaus, da ihm auch oblag, eine Schausammlung auszuwählen, praktisch auszugestalten und mit einem Führer zu versehen: die wissenschaftliche Arbeit hat er geleistet, daß sie nicht tatsächlich zum Abschluß gekommen ist, hat nicht an ihm gelegen, sondern an der Mainzer Verwaltung; sie wird jetzt durchgeführt. Auch hier sind indessen neben den unmittelbar praktischen zugleich die weit darüber hinausgehenden wissenschaftlichen Interessen wahrgenommen: Heinekens Absicht ist von Anfang an auf die Herstellung eines umfassenden Corpus aller bekannten Mainzer Münzen und auf Grund desselben und der sie erläuternden Urkunden und Akten auf die Abfassung einer Mainzer Münzgeschichte gegangen und die Vorarbeiten für beide sind von ihm stark gefördert, wennschon ihre Vollendung noch Jahre erfordert hätten.

Und wiederum stellten sich noch vor dem ersten Abschluß neue Aufgaben ein, da die 1913 gehobenen Funde von Netzow bei Havelberg und von Kusey in der Altmark von neuem das vaterländische Interesse des Münzforschers rege machten, und in diesem Falle ist es ihm vergönnt gewesen, mit einer fertigen Arbeit darzutun, wie er die Aufgabe der Münzkunde auffaßte und wie er unsere

Wissenschaft auszubauen gedachte. Weit über das gewohnte Maß des Numismatikers hinausgehend, hat er sich keineswegs damit begnügt, die schlichten Fundverzeichnisse aufzustellen, sondern er hat auch die geschichtliche Ausbeutung selbst vorgenommen. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges, der bisher die Ausgabe verzögert hat, war im Gefolge des Netzower Fundinventars die Abhandlung über die Münzen von Salzwedel im Druck abgeschlossen im vorliegenden Hefte unserer Zeitschrift; unmittelbar vor dem Auszug in den Krieg hatte der Autor ein Manuskript über die ältesten Münzen der Bischöfe von Lübeck im Anschluß an einige Kuseyer Fundstücke eingereicht, das inzwischen in der Festschrift für seinen Lehrer Dietrich Schäfer zum Abdruck gelangt ist; in seinem Schreibtisch hinterlassen hat er eine weitere so gut wie druckfertig gestellte Abhandlung über das brandenburgische Münzwesen des 14. und 15. Jahrhunderts, insonderheit über den Erwerb des Münzrechts durch die brandenburgischen Stände und Städte und die ältesten brandenburgischen Prägungen der Hohenzollern: die Arbeit wird im nächsten Doppelheft unserer Zeitschrift zum Abdruck gelangen, und dazu, was noch außer dem Kuseyer und einigen anderen Inventaren brandenburgischer Münzfunde zum Druck abgeschlossen ist. Heineken ist der erste als Historiker ausgebildete Gelehrte gewesen, zugleich fähig, nicht nur gedruckte Münzurkunden richtig zu deuten, sondern auch die geschriebenen Originale zu lesen, und dazu ausgerüstet mit der Kenntnis der geprägten Münzen selbst, der sich dem brandenburgischen Münzwesen während des Mittelalters gewidmet hat, während alle seine Vorgänger ohne jedwede Ausnahme die eine oder andere Eigenschaft haben vermissen lassen, und so würde, mag auch der äußere Schein dagegen sprechen, und mögen persönliche Ansprüche geschäftiger Sammler dagegen aufbegehren, Heineken bei Fortsetzung dieser Forschungen dieselbe grundlegende und abschließende Bedeutung für die brandenburgische wie für die Mainzer Münzgeschichte erlangt haben.

Die Vorsehung hat es anders mit ihm gewollt und mit uns. Gleich meinem Sohne, seinem Arbeitsgenossen, und wenige Wochen zuvor verlobt, hat er, schon am ersten Tage der Mobilmachung zu der Fahne eilend und sich zunächst an der Ostgrenze in Ostrowo stellend, von dort binnen kurzem nach dem Westen geworfen,

nach dem ehrenden Zeugnis seines Hauptmanns in treuester und keine Schonung kennender Pflichterfüllung stets seinem Zuge voran sich ganz dem Vaterlande zum Opfer gebracht. „Wie winzig klein ist doch das eigene Geschick gegenüber dem großen Ganzen" lautete das eigene Bekenntnis, das er dem Vater aus dem Felde zugerufen hat. Mit den Eltern und mit der Braut trauern um ihn die Freunde, die an seiner Arbeitsstätte zurückgeblieben sind, sie selbst schmückt zum dauernden Gedenken sein Bild. J. Menadier.

Max L. Strack.

Kein schönrer Tod ist auf der Welt
Als der vom Feind erschlagen,
Auf grüner Heid', im freien Feld,
Darf nicht hörn groß Wehklagen.
Im engen Bett nur einer allein muß an den Todesreihn,
Hier findet er Gesellschaft fein, falln mit wie Kräuter im Maien!
[Altes Soldatenlied].

Am 10. November 1914 ist bei Merckem in Westflandern Max Leberecht Strack den Heldentod für das Vaterland gestorben. Geboren am 9. September 1867 als Abkömmling eines Hamburger Rederhauses, dessen Schiffe der Knabe noch unter eigenem Wimpel ein- und ausfahren gesehen hat, wurde er im Hamburger Johanneum vorgebildet und besuchte von Michaelis 1885 an die Universitäten Tübingen, wo er auch seiner Militärpflicht genügte, und Bonn; in Bonn wurde er als Schüler Nissens mit einer Arbeit „De rerum prima belli Peloponnesiaci parte gestarum temporibus" am 21. März 1892 — gerade heute vor 23 Jahren — zum Doktor promoviert. Mehrjähriger Aufenthalt in den Ursprungsländern der klassischen Bildung verschafften ihm eine gründliche, durch wiederholte spätere Reisen (so 1905 zusammen mit Münzer und mir nach den Balkanländern für die Zwecke des Münzkorpus) immer wieder erneuerte Kenntnis des Schauplatzes der antiken Geschichte und der Bedingungen, unter denen sich das Leben dort in alter wie neuer Zeit abspielt; zu der großen Lebendigkeit und Anschaulichkeit seiner schriftlichen und mündlichen Darstellungen haben diese Reisen einen sehr wesentlichen Teil beigetragen. Die Weltsicherheit und

Lebensgewandtheit als hervorstechender Charakterzug Stracks und das völlige Zurücktreten der Buchgelehrsamkeit davor wirkten in gleicher Richtung auf Inhalt und Form seiner Schriften und Lehrvorträge ein. — In die Heimat zurückgekehrt, ließ er sich 1896 in Bonn als Privatdozent für alte Geschichte nieder, wurde Ostern 1904 als Professor nach Gießen, 1911 nach Kiel berufen. Seinen wissenschaftlichen Ruf verschaffte ihm das 1897 erschienene Werk „Die Dynastie der Ptolemäer", dem mehrere andere Arbeiten zur Ptolemäergeschichte vorausgingen und folgten; seine letzte nichtnumismatische Arbeit war eine schöne Studie über Aulus Hirtius. Eine ihn seit langem beschäftigende Arbeit über das antike Seerecht ist nicht zur Vollendung gediehen. Ein Vielschreiber war Strack nicht; nur innere Anteilnahme an einem bestimmten, meist wohl aus seiner akademischen Lehrtätigkeit sich ergebenden Gegenstande konnte ihm die Feder in die Hand drücken.

Zur Münzkunde führte ihn im Jahre 1900, als der II. (thrakische) Band des nordgriechischen Münzwerkes der Berliner Akademie durch Picks Verzicht führerlos ward, ein Ruf Mommsens, der von der Art, wie Strack Inschriften und Papyri meisterte, das Gleiche von ihm für die Münzen erwartete; Strack schlug ein, als er in F. Münzer einen Mitarbeiter für die andere Hälfte des zu teilenden Bandes gewonnen hatte, und übernahm selbst die Städte von A bis H, die Inseln und die Dynasten, so daß für Münzer die Städte von I bis Z und die auf der Chersonnes verblieben. Dem Münzwerk widmete Strack von nun an die freie Zeit, die ihm Vorlesungen und Übungen, Examen und Universitätsverwaltung, an der er stets eifrigen und willkommenen Anteil genommen hat, ließen; die Münzkunde trat nun auch in den Kreis seiner Lehraufgaben und seiner Schriftstellerei: zwei gründliche Arbeiten über „Halbierte Münzen im Altertum" und über „Die Münzfunde auf den Selsschen Ziegeleien bei Neuß" legen davon Zeugnis ab, beide dem damals in den Vordergrund des antiquarischen Betriebes der rheinischen Universitäten tretenden römisch-germanischen Forschungsgebiete angehörend. Sie zeigen die vorwiegend wirtschafts-, handels- und rechtsgeschichtliche Richtung seiner numismatischen Interessen. Schon dadurch in einer gewissen Abseitsstellung zu der rein kunstgeschichtlichen Betrachtung der Münzen, vertiefte sich dieser Gegensatz, als Strack gelegentlich einiger Rezensionen

über numismatische Arbeiten in den Göttinger Gelehrten Anzeigen zu gewissen methodischen Fragen der Münzkunde im allgemeinen und des Berliner Korpus im besonderen Stellung nahm; der Gegensatz führte dann auch nach Erscheinen seines ersten Korpusanteils zu einem äußerst heftig ausgefochtenen Streite der Meinungen, auf den hier näher einzugehen der auch in der Wissenschaft zurzeit gebotene Burgfriede verbietet. — In dem erwähnten 1912 erschienenen „Hefte" (es ist ein starker Band von 308 Seiten mit 8 Tafeln, betitelt: „Die antiken Münzen Thrakiens, erster Teil, Heft 1", umfassend die Münzen von Abdera, Ainos und Anchialos), der uns nun bei Stracks jähem Tode als seine wichtigste literarische Leistung überbleibt, tritt die oben geschilderte Eigenart Stracks als Mensch und Gelehrter in den geschichtlichen Einleitungen zutage: packend und lebensvoll geschrieben, geben sie eine unmittelbare Anschauung von der Rolle, die Münze und Geldwirtschaft im jeweiligen Verlaufe der Geschichte der 3 Städte spielen. Die Vorarbeiten für ein zweites „Heft" waren abgeschlossen, das Münzverzeichnis der 3 Städte Bisanthe, Bizye und Byzanz mir seit dem Frühjahr 1914 zu einer letzten Durcharbeitung übergeben, als höhere Pflichten ihn abriefen: in seiner militärischen Laufbahn zum Oberleutnant der Reserve aufgerückt, hatte er als solcher sich länger zur Verfügung gehalten, als er pflichtgemäß mußte, hatte schließlich dann den Abschied genommen, sich aber bei Ausbruch des Krieges, obwohl nun auch über das landsturmpflichtige Alter von 45 Jahren lange hinaus, sofort freiwillig gemeldet. Er ließ sich auch nicht an dem Ausbildungsdienst in der Garnison Hamburg genügen, sondern zog am 13. Oktober als Hauptmann beim Reserve-Infanterie-Regiment 212 gegen den Feind. Die furchtbaren Kämpfe an der Yser brachten ihm am 3. November das Eiserne Kreuz und ließen ihn zum Bataillonsführer vorrücken. An der Spitze seiner arg zusammengeschmolzenen Schar ist er am 10. November 1914 bei Merckem gefallen. An seiner Bahre stehen trauernd Gattin und fünf Kinder, in deren Kreise er selbst glücklich war und Glück verbreitete, stehen erschüttert seine Freunde, zu denen ich mich rechnen konnte, steht verwaist das thrakische Münzwerk.

Charlottenburg, Frühlingsanfang 1915.

Kurt Regling.

Karl Menadier.

Ja, der Krieg verschlingt die Besten! ewig werde dein gedacht,
Bruder, bei der Griechen Festen, der ein Turm war in der Schlacht. [Schiller.]

Am Winckelmannstage (9. Dezember) 1914 erlag im Reservelazarett zu Insterburg Karl Menadier dem Typhus, den er sich auf dem russischen Kriegsschauplatze zugezogen hatte. Als Sohn des jetzigen Direktors des Berliner Münzkabinetts Julius Menadier am 10. Februar 1889 geboren, im Gymnasium seines Heimatsortes Berlin-Lichterfelde vorgebildet, widmete er sich von Ostern 1907 ab in Grenoble und nach Ableistung seines militärischen Dienstjahres in Tübingen und Berlin dem Studium der Geschichte und klassischen Philologie, mit einer immer mehr hervortretenden Hinneigung zur Erforschung der monumentalen Überlieferung. Nachdem ihm dann die Ordnung und Inventarisation der an Umfang beträchtlichen Sammlung antiker Münzen der Stadtbibliothek zu Mainz in unserem Kabinett eine gründliche praktische Ausbildung in der Numismatik verschafft hatte, verwertete er sie, einer Anregung des Unterzeichneten folgend, zu einer Arbeit über „Die Münzen und das Münzwesen bei den Scriptores historiae Augustae", die im 30. Bande dieser Zeitschrift erschien und mit der er als Berliner Dissertation am 14. Oktober 1913 unter dem Patronate von O. Hirschfeld und Ed. Meyer den Doktortitel erwarb. Als ein Beispiel, wie die sorgfältige Durcharbeitung der zugehörigen numismatischen Denkmäler auf ein vielbehandeltes historisch-

philologisches Problem neue Lichter werfen kann, gefiel diese Arbeit an maßgebender Stelle so, daß die dauernde Heranziehung der jungen Kraft für das Münzwerk der Berliner Akademie erwogen wurde. Auf seine Bewerbung hin verlieh man ihm, um seinen unter Loeschcke betriebenen archäologischen Studien die Abrundung zu geben, die nur durch die Arbeit auf klassischem Boden selbst möglich ist, das kaiserliche archäologische Reisestipendium; im September 1914 wollte er, nachdem er inzwischen das Staatsexamen für das Lehrfach abgelegt hatte, die Ausreise antreten.

Anders ausgerüstet, mit anderem Ziele, und, ach, mit anderem Ausgange als wir gedacht hatten, hat er die Reise angetreten: der Mobilmachungsbefehl rief den Vizefeldwebel der Reserve nach Ostpreußen, wo er lange zur Besatzung von Pillau gehörte, um dann mit dem Ersatz-Infanterie-Regiment Königsberg II auszumarschieren und in langwierigen, anstrengenden Grenzkämpfen den immer wieder erneuerten Angriffen der Russen entgegenzutreten. Am 23. Oktober zum Leutnant d. R. ernannt und als Ordonnanzoffizier des Regimentsstabes fungierend, wurde er nach einem besonders gefährlichen, erfolgreichen Patrouillenritt mit dem Eisernen Kreuze geschmückt. In den letzten Novembertagen schied er wegen eines zunächst leicht auftretenden Typhusanfalles aus der Front aus, in die er nicht mehr zurückkehren sollte. Der Stolz seiner Eltern, seiner Geschwister und der Braut, die Hoffnung unseres akademischen Münzwerkes sind mit ihm zu Grabe getragen worden. Sein Lehrer und sein Freund zugleich setzt ihm tiefgebeugt dies Denkmal.

Charlottenburg, Frühlingsanfang 1915. Kurt Regling.

Druck von W. Pormetter in Berlin.

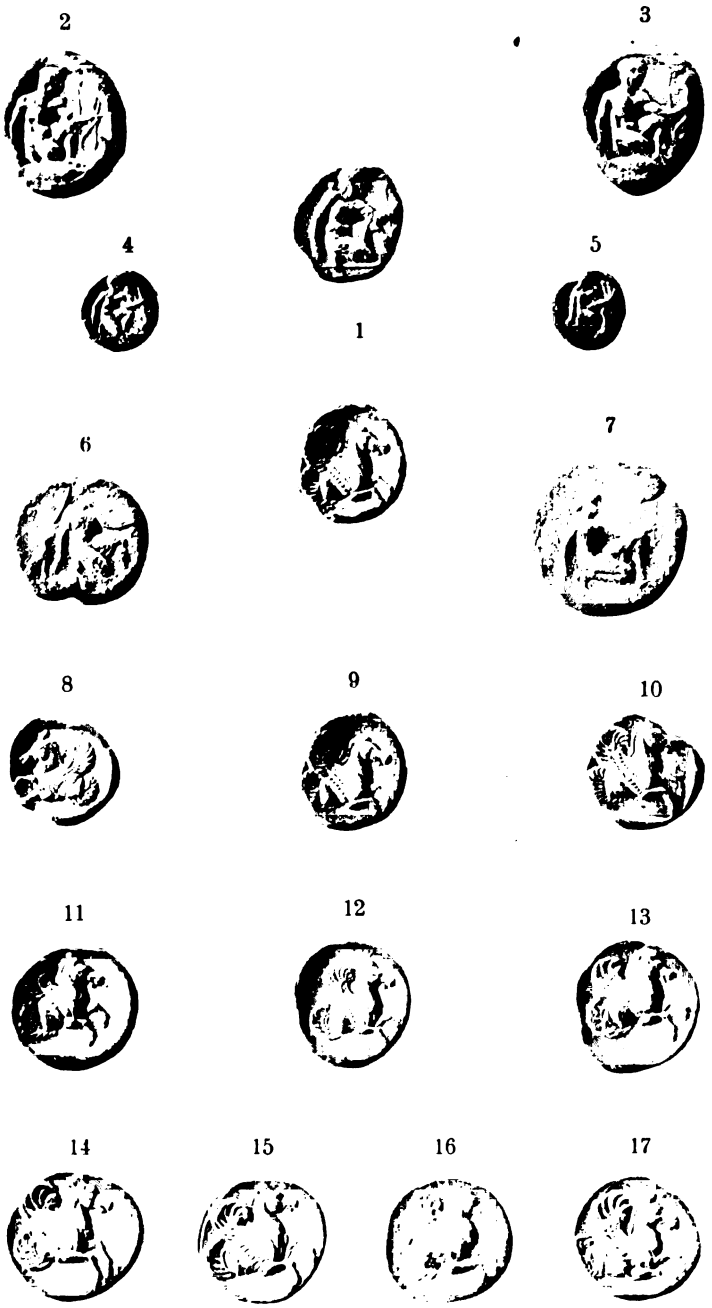

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

A. BALDWIN, An Unedited Gold Stater of Lampsakos.

43 44 46 47 48

49 50 51 52 53

54 55 56 57 58

59 60 61 62 63

64 65 66 67 68

69 72 71 80 83

84 256 257 258a 258b

Lichtdruck von Albert Frisch, Berlin W.

Hohlpfennige des Fundes von Netzow.

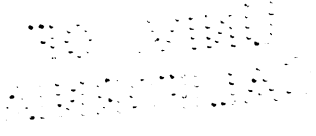

Frauenbildnisse- und namen auf den Münzen des deutschen Mittelalters im allgemeinen*.

Bereits dem Zeitraum, in welchem die germanischen Völker entscheidend in die Weltgeschichte eintreten, gehören die ersten erhaltenen Münzen germanischen Ursprungs an, welche eine weibliche Person nennen. Der Name der Ostgotenkönigin Matasuntha, der Enkelin Theoderichs und der Gemahlin des Witiges, der durch diese Heirat die Rechtmäßigkeit seines Regiments unterstützen und bekräftigen wollte, steht im Monogramm auf Münzen[1], deren Vorderseite Name und Bild des oströmischen Kaisers Justinian beherrscht. Die nächste germanische Frau, welche uns nach der Ostgotin in der Numismatik entgegentritt, ist wohl die berüchtigte Merowingerkönigin Brunhilde, deren Bild die älteren französischen Forscher hinter dem ihres Gatten Siegbert I. erkennen zu sollen meinen[2]. Auch unter den Karolingern erscheint wieder eine Frau mit ihrem Namen auf den Münzen: es ist Angilberga, die energische, einflußreiche Gattin Kaiser Ludwigs II., die Erbin des Herzogtums Benevent, die in Vertretung des gefangenen Herrschers die Regierung in Italien ausübte[3]. Ein Jahrhundert später erfährt dann die Münzgeschichte eine hervorragende Bereicherung durch die stattliche Zahl der Otto-Adelheid-Pfennige, der bekannten und vielgenannten Münzen des deutschen Königs Otto I. und seiner Gemahlin Adelheid.

---

* Die Abhandlung ist erschienen als Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät der Kgl. Friedrich Wilhelms Universität zu Berlin

[1] Wroth: Coins of the Vandals, Ostrogoths and Lombards XXXVI u. LXXX.

[2] Chiflet, Bouteroue, Leblanc u. a. vgl. dagegen Engel u. Serrure: Traité de numismatique du moyen-âge I pg. 162.

[3] Engel u. Serrure: Traité I pg. 278. Gariel: monnaies royales de France sous la race carolingienne II Taf. 61 nr. 16—19.

Bereits bei diesen ältesten Münzen, an denen eine Fürstin — um welche es sich überhaupt stets nur handeln kann, wenn wir von der Heiligen und der allegorischen Figur absehen — mit ihrem Namen oder ihrem Bilde Anteil hat, tritt uns der grundsätzliche Unterschied entgegen, der bei der Erklärung aller dieser mittelalterlichen Münzen aufrecht zu erhalten ist. Entweder ist der Fürstin ehrenhalber ein Platz auf der Münze eingeräumt worden, oder ihr Erscheinen entspricht einer bestimmten staatsrechtlichen Lage. Den ersteren, mehr privatrechtlichen Charakter tragen die Münzen, auf welcher der Fürst neben der eigenen Person die Fürstin darstellen oder nennen läßt in ihrer Eigenschaft als Frau und Gattin, an einem besonderen Ehrentage derselben, anläßlich der Hochzeit oder der Geburt eines Kindes. Auch wird der Fürstin der Ehrenplatz auf der Münze eines ihr besonders lieben Aufenthaltsortes eingeräumt, und speziell auf den Münzen der königlichen Pfalzen erscheint das fürstliche Ehepaar häufig vereint. Auf den mannigfaltigen Gelegenheitsmünzen, die bei der Krönung, bei einem glänzenden Reichstag oder an einem sonst politisch besonders hervorragenden Zeitpunkt geschlagen sind, haben sich König und Königin gemeinsam darstellen lassen. Die ersten Vertreter dieser Gattung haben wir zu erkennen in der Darstellung des Königspaares Siegbert und Brunhilde in merowingischer Zeit, und zur Zeit der sächsischen Kaiser in den Otto-Adelheid-Pfennigen. Mit dieser Einreihung dieser viel umstrittenen Münzen schließe ich mich der Ansicht J. Menadiers, meines Vaters, an[4], entgegen der Meinung von Friedlaender, Dannenberg, P. J. Meier und anderen, welche diese als Münzen der Adelheid als Vormünderin ihres Enkels ansprechen wollen. Bei der großen numismatischen wie verfassungsgeschichtlichen Bedeutung, welche der Entscheidung dieser Frage innewohnt, glaube ich kurz die ausschlaggebenden Punkte anführen zu sollen. Die zuletzt genannten Forscher nehmen an, daß diese Münzen, trotz ihrer anerkannten örtlichen Beschränkung auf Sachsen — wo auch nur eine einzige Münzstätte in Betracht kommen kann — geschlagen sind von der

[4] Menadier: Deutsche Münzen: I pg. 138 III pg. I u. 173.
Dannenberg: Die deutschen Münzen der sächsischen u. fränkischen Kaiserzeit, pg. 450, pg. 702, pg. 830.
P. J. Meier: Blätter für Münzfreunde, pg. 1958.

Reichsregentin Adelheid, und daß unter deren Regentschaft, die nur drei Jahre, von 991—994, währte, sich dieser Münztypus in seinen Grundformen so fest eingeprägt hat, daß er unbeschadet der veränderten Rechtslage auch fernerhin mit seinen zahlreichen Stempelverschiedenheiten den Markt beherrschte, um erst 1002, oder gar noch später, zu verschwinden. Demgegenüber hält J. Menadier die Deutung der älteren Forscher — Mader und Lelewel — auf wissenschaftliche Untersuchung gestützt, aufrecht, indem er als Ausgangspunkt der Prägung den im Jahre 952 erfolgten feierlichen Einzug des jungvermählten Paares Otto und Adelheid in Magdeburg ansetzt. In diesem Orte, der später der Lieblingsaufenthalt der Fürstin wurde, wurden von 952 an zu Ehren der hohen Frau, die dem deutschen Reich durch ihr italienisches Erbe einen bedeutenden Machtzuwachs gebracht hatte, diese Münzen zahlreich und mit vielen Stempelverschiedenheiten ununterbrochen geprägt. Im sächsischen Gebiete sich größter Beliebtheit erfreuend, wurden sie weiter geprägt, auch nachdem 20 Jahre darauf der Gatte und nach weiteren 10 Jahren der Sohn gestorben war, und eine andere Kaiserin bereits den Thron einnahm, die eine zehnjährige Vormundschaft über ihren Sohn führte und auch starb, während die greise Fürstin noch bis 999 lebte. Der große Gegensatz der beiden Auffassungen und die Unhaltbarkeit der Friedlaender-Dannenbergschen Deutung als Regentschaftsmünze erhellt wohl schon aus dieser kurzen Gegenüberstellung. Am meisten ist diese Ansicht anzufechten angesichts des Umstandes, daß keine Vormundschaftsmünzen anderer Fürstinnen in der deutschen Kaiserzeit nachzuweisen sind. Besonders von Theophanu müßten wir auch Vormundschaftsmünzen zu erwarten haben, denn diese Fürstin ist 10 Jahre lang Vertreterin des Sohnes gewesen, während die Großmutter nur drei Jahre des Amtes waltete. Der völlige Mangel derartiger Münzen der Theophanu macht gegenüber der ansehnlichen Masse der Otto-Adelheid-Pfennige eine Deutung als Regentschaftsmünzen unmöglich. Die Mannigfaltigkeit der Stempel erheischt ferner einen längeren Spielraum als ihn eine dreijährige Regentschaft bietet, da diese Zeit nicht ausreichen kann, um einen Typus, der schon im Anfang starke Verschiedenheiten aufweist, so einzubürgern, daß er auch nach Veränderung der Rechtslage kraft der Gewohnheit beibehalten wurde. Bei der Deutung von Menadier

bleibt die Rechtslage aber über 20 Jahre lang die gleiche und erst dann wird der Typus gewohnheitsrechtlich weitergeführt. Außerdem ist gegen die Deutung als Regentschaftsmünze die Entgegnung aufrecht zu erhalten und ganz besonders zu beachten, daß eine Münze, welche solchen staatsrechtlichen Charakter trug, nicht örtlich beschränkt sein konnte. Adelheid war im ganzen Reich Vormünderin; schlug sie als solche Münzen, so mußten diese im ganzen Reiche geprägt werden. Die allgemein anerkannte örtliche Beschränkung der Otto-Adelheid-Pfennige schließt diese staatsrechtliche Deutung aus. Um eine niedersächsische Prägestätte handelt es sich auch bei den Vertretern der Vormundschaftsmünzen, aber gegen die Lokalisierung in Magdeburg führen sie Goslar ins Feld. Was Adelheid speziell mit Goslar zu tun hat, ist nicht ersichtlich. Magdeburg dagegen ist ihr ein stets lieber Aufenthaltsort gewesen nach den schönen Erinnerungen an den ersten festlichen Einzug in seine Tore. Später fiel der Markttag in Magdeburg auf den Tag der heiligen Adelheid, die nur im Magdeburger Kalender erscheint. Dieser Umstand muß sicher als Zeugnis dafür angesehen werden, daß Adelheid gerade hier und nur hier — sonst findet sich nirgends wieder ein derartiger Fall, außer in Selz, wo sie aber direkt alleinige Münzherrin war — eine besondere Bedeutung für die Münze der Stadt hatte, denn der Markt ist der Verkaufs- und Umlaufsplatz der Münze und der Markttag der Tag der Ausgabe der neuen Prägungen und die Münze ist die Vorbedingung für zweckmäßige Ausbreitung und Entwicklung des Verkehrs. Außerdem ist Magdeburg eine kaiserliche Pfalz, und auf zahlreichen Münzen des Mittelalters, die in einer Pfalz geschlagen wurden — Nordhausen, Rottweil, Gelnhausen, Frankfurt — erscheint das Herrscherpaar, König und Königin, zusammen. Solange die bildliche Darstellung noch nicht üblich war, wurde sie durch die beiden Namen ersetzt. Auch dieses Kennzeichen weist die Otto-Adelheid-Pfennige Magdeburg zu. Die Eröffnung der Silberwerke der Goslarer Rammelsberge ist nicht die notwendige Vorbedingung für den Beginn der Prägung in Magdeburg; die neue Quelle für das Rohmaterial ist natürlich später für die Steigerung der Prägung herangezogen worden, ja sie mag deren ganze Ausdehnung erst ermöglicht haben.

Der Brauch, das Bild der Gemahlin neben dem eigenen erscheinen

zu lassen, ist hinterdrein von vielen deutschen Kaisern und Königen geübt und daher auch von vielen der großen und kleinen Dynasten und Herren Deutschlands und seiner Nebenländer im Mittelalter aufgenommen worden. Die Prägung des Hochzeitspfennigs Heinrichs des Löwen[5], der auf seine am 1. Februar 1168 vollzogene Vermählungsfeier mit der englischen Prinzessin Mathilde geschlagen wurde, eröffnet diese spezielle Gattung, der noch manch eine Münze mit dem gräflichen, herzoglichen oder königlichen Ehepaar anzureihen sein mag. Vielleicht werden wir die bereits genannten Münzen der Mathasuntha an die Spitze dieser Reihe setzen müssen, als Gepräge zu Ehren der Fürstin, wenn sie auch wahrscheinlich der Absicht des Witigis, durch ein derartiges Betonen der Stellung der eigentlichen Erbin die Legitimität seiner Regierung zum Ausdruck zu bringen, ihre Entstehung verdanken und dadurch einen staatsrechtlichen Charakter zu tragen scheinen.

Neben diesen Münzen der ersten Kategorie, die die Fürstin ehrenhalber darstellen, stehen dann solche, die einen ausschließlich staatsrechtlichen Charakter tragen. Die Fürstin erscheint als selbständige Münzherrin auf der Münze, wenn sie selbst Besitzerin des Landes ist, in dem die Münze gilt, sei es, daß sie es als Erbe der Eltern oder als Mitgift oder als Geschenk des Gatten erhalten hat. Dieser Gruppe gehören die Denare der Burgunderin Emma, der Gemahlin des Herzogs Boleslaus II. von Böhmen (967—999) an, welche als selbständige Münzherrin in ihrem Leibgedinge Melnik[6] prägen ließ; wahrscheinlich sind auch die Denare der Biagota, der Schwiegermutter der Emma, in dieser Weise zu deuten. Die Gräfin Ermenesinde von Luxemburg, die 1196 ihrem Vater Heinrich IV in der Herrschaft folgte und 1236 ihren gleichnamigen Sohn zur Teilnahme berief, erscheint mit ihrem Bilde auf den Denaren als die Landesherrin.[6a] Sophia von Brabant bietet uns als Erbin des Landgrafen Ludwig IV. von Thüringen, ihres Vaters, im 13. Jahrhundert ebenfalls ein Beispiel selbständiger Prägung in ihrem Erb-

[5] J. Menadier: D. M. I, pg. 86.

[6] J. Menadier: D. M. I, pg. 199 u. Z. f. N. XV pg. 134.

[6a] E. Bernays et J. Vannérus: histoire numismatique du comté puis duché de Luxembourg et de ses fiefs. pg. 28 T. I. nr. 3 u. 4.

lande[7], in welchem sie den Sohn, nur als Mitregent berufen hatte, wodurch die Tatsache ihre Erklärung findet, daß wir Münzen von der Sophia allein und solche von Mutter und Sohn zusammen besitzen. Inhaberin des Münzrechts auf bestimmte Zeit kann die Fürstin sodann sein als Vertreterin ihres fürstlichen Gemahls, welcher im Kriege oder auf dem Kreuzzug ist, oder sich von den Geschäften zurückgezogen hat, während sie die Regentschaft über das Land führt. Das älteste Beispiel dieser Art haben wir in dem aufgeführten Denar der Angilberga und Ludwigs II. zu sehen. Als Verwalterin der Reichsgeschäfte gebührt der Kaiserin auch der Platz auf der Reichsmünze. Clementia von Burgund hat während der Jerusalemfahrt ihres Gatten Robert von Lothringen (1092—1111) die Regierung in Flandern geführt und daher unter eigenem Namen gemünzt[7a]. Seit dem 14. Jahrhundert finden sich dann zahlreiche Münzen, auf welchen die Fürstin als Vormünderin ihrer unmündigen Kinder erscheint. Felicitas von Luxemburg, die Witwe Joh. Tristans von Herstal († 1309) dürfte als erste als Vormünderin ihrer Söhne 1312 geprägt haben[8].

Außer diesen Münzen rein weltlichen Charakters, welche Bild oder Namen einer Frau tragen, haben wir noch eine große Anzahl Münzen, die Geistliche Frauen zur Darstellung bringen. Es kann nämlich noch die Äbtissin einer reichsfreien Abtei unter eignem Bild und Namen prägen lassen. Diese geistliche Prägung in den Frauenabteien ist speziell auf Deutschland beschränkt. Alle andern Kategorien finden auch in den außerdeutschen europäischen Staaten Belege, Äbtissinnenmünzen aber kennen wir nur für Deutschland. Die Geschichte der Münzprägung der deutschen Äbtissinnen, über welche bisher nur zumeist ältere, daher nicht mehr immer dem heutigen, gelegentlich erweiterten Gesamtmaterial entsprechende Einzeluntersuchungen angestellt sind, soll im folgenden als der verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlich interessanteste Ausschnitt aus dem großen Thema über

---

[7] J. Menadier: D. M. 1 pg. 142.

[7a] Dbg. pg. 890. nr. 1987

[8] Cuypers: quelques monnaies seigneuriales inédites. rev. belge 1847 pg. 412 t. 6 nr. 3 u. 4 — V. d. Chys: de munten der lehnen von Brabant pg. 19 t. nr. 15

das Erscheinen weiblicher Personen auf mittelalterlichen Münzen einer einheitlichen Betrachtung unterzogen werden.

I. Welche Frauenabteien haben das Münzrecht besessen, und wie haben sie ihr Recht im Anfang ausgeübt?

Es ist bereits hervorgehoben, daß, abgesehen von den Heiligen und den allegorischen Figuren, nur fürstliche Frauen auf mittelalterlichen Münzen erscheinen können. Auch die Äbtissinnen besitzen das Münzrecht nur in ihrer Eigenschaft als Reichsfürstinnen. Es können also nur freie, reichsunmittelbare Abteien mit dem Münzrecht als einem nur vom König direkt verleihbaren Regal ausgestattet werden. Diese Reichsabteien sind zumeist die ältesten und die reichsten. In ihren Händen konnte das Regal also unter günstigen Umständen von großer Bedeutung werden. Wir kennen neun reichsfreie Frauenabteien, welche im Laufe des Mittelalters bestimmt das Münzregal ausgeübt haben. Diese älteren Reichsabteien, welche, vor dem Investiturstreit begründet, in ihrem weltlichen Besitze als Eigentum des Reiches angesehen wurden, konnten natürlich nur auf altem Reichsboden liegen. Östlich der Elbe und in den bayrischen und Kärtner Marken finden wir keine Reichsabtei. Infolge der großen Selbständigkeit des bayrischen Herzogtums sind auch dort nur wenige Klöster als Reichsgründungen älteren Stils vorhanden, die ihre Reichsunmittelbarkeit längere Zeit bewahrt haben. Frauenabteien von irgendwelcher größeren Bedeutung sind dort überhaupt nicht zu verzeichnen. In dem alten alemannischen Herzogtum liegen zwar sehr viele und zum Teil sehr bedeutsame unmittelbare Männerabteien, aber von den Frauenabteien hat nur Zürich eine größere Bedeutung erlangt. Zürich ist das einzige Frauenstift Alemanniens, welches Münzrecht besaß, während dort eine ganze Reihe Männerabteien das Münzregal übten. Im fränkischen Gebiet, wo die großen Männerabteien Hersfeld und Fulda prägten, hat keine einzige Frauenabtei sicher nachweisbar das Prägerecht in Händen gehabt. In Hessen und Thüringen dagegen sind die Äbtissinnenmünzen durch Eschwege, Nordhausen und Gera vertreten, welchen Arnstadt, Pegau, Memleben, Kölleda als Münzstätten von Reichsäbten gegenüber stehen. Quedlinburg und Gandersheim sind die geistlichen Münzstätten des

östlichen Sachsen. In Westfalen, wo Corvey eine ausgedehnte Münzprägung übte, waren auch die Frauenabteien Essen und Herford zur Prägung berechtigt. Im alten Herzogtum Niederlothringen sind die Äbtissinnen von Thorn und Nivelles Münzherrinnen gewesen. Auf oberlothringischem Gebiete endlich hat die Abtei von Remiremont Münzrecht besessen. Es sind im Vergleich zu den Männerabteien recht wenige Frauenabteien, die mit dem Münzrecht ausgestattet waren. Das Ansehen und das Steigen der Bedeutung aller Reichsstifter hing ab von der Gewalt der nachbarlichen geistlichen und weltlichen Mächte. Wenn auch die männlichen Stifter häufig einen harten Existenzkampf zu führen hatten, so rangierten die Frauenabteien natürlich zumeist an letzter Stelle beim gegenseitigen Abringen des Einflusses, wenn ihnen nicht ein mächtiger Beschützer zur Seite trat. Die aufgeführten neun Frauenabteien sind die einzigen bedeutenden aus der großen Zahl der Gründungen, die sich wenigstens auf Jahrhunderte ihre Reichsunmittelbarkeit im Ganzen bewahrt haben.

Bei den aufgeführten Frauenabteien ist ein Umstand als für ihre Entwicklung sehr bedeutsam besonders hervorzuheben. Es sind königliche Gründungen. Ein Mitglied der königlichen Familie hat sie begründet auf königlichem Grundbesitz, sofern wir die Zeit als Gründungszeit ansehen, wo die Stifter, die fast alle vorher an anderem Ort von anderen Herren begründet waren, an ihre endgültige Stätte verpflanzt wurden, wo sie dann, neu mit Gütern ausgestattet, dank der königlichen Protektion die Bedeutung erlangen sollten, die sie im Mittelalter inne hatten. Von Karolingern, auf karolingischem Gut begründet, sind Zürich, Herford und Nivelles. Den sächsischen Kaisern gehören Gandersheim, Nordhausen und Quedlinburg an. Für die Franken dürfte Eschwege in Anspruch zu nehmen sein. Die Könige wandten ihr Interesse diesen Stiftern aus Familienpolitik zu. Es waren die Versorgungsstätten der königlichen Töchter, der verwitweten Königinnen. Karl der Große übergab den Äbtissinnenstab von Zürich seinen Töchtern. Die Quedlinburger, Gandersheimer und Essener Äbtissinnen gehören fast alle dem königlichen Geschlecht an. Die Nichte Friedrich Barbarossas führte den Stab in Nivelles. Das war es, was diese Gründungen aus der Unzahl der Stiftungen mittelalterlicher Frömmigkeit heraushob, was gerade diese Abteien

zunächst lebensfähig machte und ihnen in den ersten Jahrzehnten des jungen Wachstums, in denen so viele andere gescheitert sind, die nötige Stütze bot. Das war es auch, was diese Äbtissinnen vor den übrigen geeignet erscheinen ließ zu Verwalterinnen einer Münze. Noch ein zweites einheitliches Band verbindet unsere Münzherrinnen. Sie sind alle keine eigentlichen Nonnen, sondern Kanonissinnen, in freiweltlichen Damenstiften, die aus früheren Benediktinerinnenklöstern hervorgegangen sind. Die Kanonissinnen sind keine weltabgewandten, einzig dem Geistlichen geweihten Nonnen, sie können außerhalb der Stiftsmauern leben, so lange sie wollen, sie haben eigenes Vermögen, sie können völlig in die Welt zurücktreten, sie brauchen keine Nonnentracht anzulegen. Diese freiweltlichen Stiftsdamen, die im täglichen Leben mit der Außenwelt sehr wohl im Zusammenhang standen, die dank ihrer hohen Beziehungen über das Weltgetriebe, über Verwaltungstechnik usw. sehr wohl unterrichtet sein konnten, waren allein fähig, das Münzrecht wirkungsvoll zu nutzen, zu einer Einnahmequelle zu gestalten für die damit zu versorgenden Fürstentöchter, welche sonst nur von ihren Angehörigen anderweitig bedacht werden mußten. Daher stammt das Interesse der Könige, diesen Stiftern Münzrecht zu verleihen und die Damen in ihrem Recht gegen Übergriffe der territorialen Gewalten nach Möglichkeit zu schirmen[9]. Sie alle haben auch tatsächlich wenigstens für eine gewisse Zeit ihr Recht ausgeübt. Wir kennen kein sicher nachweisbares Münzprivileg, dem nicht auch eine diplomatisch bezeugte Münztätigkeit entspräche, abgesehen von dem reichsfrei gestifteten Nonnenkloster Ören in Trier, welches schon unter den Ottonen den Erzbischöfen übergeben wurde, aber doch von Otto III. im Jahre 1000 eine Verleihungsurkunde über eine in Kreuznach zu errichtende Münze, verbunden mit Markt und Zoll, erhielt[10]. Andererseits müssen wir manchmal von tatsächlichen urkundlichen und numismatischen Belegen für die Übung des Münz-

[9] H. Schäfer: Kanonissinnenstifter. in: Stutz: Kirchenrechtliche Abh. 43—44.

[10] D. O. III. 367 . . .qualiter nos interventu domnae Gebę venerabilis abbatissae concessimus et statuimus ut in quodam loco Crucinata dicta ad Horrense coenobium pertinenti, in quo ipsa preesse dinoscitur, publicum habeatur mercatum cum theloneo moneta et banno. Kreuznach erscheint in der Folgezeit als Münzstätte der Spanheimer Grafen.

rechts auf ein nicht mehr vorhandenes Münzverleihungsprivileg schließen.

Solche Privilegien sind uns noch erhalten von Herford, Nordhausen, Gandersheim und Quedlinburg. Die Verleihungsurkunden von Eschwege, Essen, Nivelles, Zürich und Remiremont sind nicht mehr vorhanden, obgleich ihre Äbtissinnen geprägt haben. Ohne ausdrückliche königliche Verleihung ist solch Tun ausgeschlossen; es muß ein Privileg stets zugrunde gelegen haben. Da sie alle unmittelbare Reichsabteien waren, sind solche auch unbedenklich anzusetzen.

Unklar dagegen, aber sicher auf einer anderen Grundlage beruhend, ist das Verhältnis der Frauenabtei in Lindau zu der dort bestehenden Münze. Da die Äbtissin allem Anscheine nach keine Reichsfürstin im Mittelalter gewesen ist, konnte sie das Münzrecht nicht besitzen[11]. Uns sind keine Kaiserurkunden für Lindau erhalten, welche uns doch darüber Aufschluß geben müßten. Erst mit Beginn der Neuzeit wird der Anspruch der Äbtissin erhoben. Nichts zwingt uns aber, einen Ausnahmefall zu konstruieren. Nun ist aber eine Urkunde vorhanden, die nach der Zählung der Inkarnationsjahre, nach dem Ausstellungsort, nach dem Rekognoszenten Hirminmar, nach dem Titel des Verleihers dem Kaiser Ludwig dem Frommen zuzuweisen ist, und zwar für das Jahr 839. In dieser Urkunde werden der Abtei die Anrechte an Münze, Zöllen und Schifffahrt, die der kaiserliche Fiskus etwa aus der Erbschaft des Stifters des Klosters, Adalbert, noch erhalten werde, übertragen. Die Urkunde, um welche seit dem 17. Jahrhundert ein heftiger Gelehrtenstreit, das sogenannte bellum diplomaticum Lindaugiense[12], entbrannt ist, ist in eingehendsten Untersuchungen[13] als Fälschung entlarvt

[11] Ficker: Reichsfürstenstand pg. 333, rechnet Lindau ohne Beweis unter die Reichsabteien. Die Stelle aus Hermann von Reichenau zu 1051 beweist nichts. Der Kaiser hat auch Investitur geübt, wo sie ihm nicht zustand. Die einzige Königsurkunde ist die Fälschung für 893 aus dem Sinne des 12. Jahrhunderts heraus, welche dem Text nach auch nichts von Reichsunmittelbarkeit wußte.

H. Schäfer: Kanonissinnenstifter pg. 73 rechnet Lindau scheinbar auch noch zu den Reichsabteien.

[12] Meyer-Knonau: Das bellum diplomaticum Lindaugiense H. Z. 1871 pg. 75.

[13] Joh. Lechner: Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12 Jahrhunderts, M. I. Oe. G. XXI, 28—106.

worden, zu der großen Reichenauer Fälschungsgruppe aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gehörig, die aus dem Bestreben der Klöster, sich durch gefälschte Immunitätsprivilegien karolingischer und sächsischer Könige vor den Bedrückungen der Vögte zu schützen, entstanden ist. Unsere Lindauer Urkunde ist geschrieben auf der Rasur einer ursprünglichen Ludwigsurkunde, denn es ist noch eine Spur eines echten Monogramms erhalten, und die Oberschicht des Siegels ist ebenfalls echt. Aber aus diesen beiden Anzeichen geht keineswegs hervor, wie angenommen worden ist[14], daß dieses Deperditum ein Privileg Ludwigs des Frommen gewesen sein muß, denn beide Spuren können auch von einem solchen Ludwigs des Deutschen oder Ludwigs des Kindes stammen. Ferner ist aber auch kein Grund vorhanden zu der Annahme, das Deperditum sei für Lindau ausgestellt worden. Bei der fabrikmäßigen Fälscherei haben die Klöster sich gegenseitig ausgeholfen, und wie Reichenau das Muster, nach dem alle Fälschungen ausgeführt sind, der Reihe nach verborgt hat, d. h. sowohl seine eigene Fälschung als auch eine echte Urkunde des Königs oder Kaisers, auf dessen Namen man zu fälschen wünschte, so hat es auch die Urkunden geliefert. auf denen man, nach Entfernung des ursprünglichen Textes, seine Fälschung sauber nachmalen wollte. Das Material beweist also nichts für ein ursprüngliches Privileg Ludwigs des Frommen für Lindau. Der Text der Urkunde aber, der aus gleichzeitigen Fälschungen von Reichenau, Rheinau und Buchau zusammengesetzt ist, ebenso wenig. Die letzte diesen Gegenstand besprechende Untersuchung von Stengel[15] will nun, nachdem die Bestimmungen über Immunität und freie Äbtissinnenwahl, wie auch die ganze Einkleidung der Urkunde als Abklatsch der benachbarten Fälschungen erkannt sind, nur noch eine originale Schenkung für Lindau retten. Was aber sollte diese Originalschenkung, die man aus der Fälschung herausschälen soll, die aber, wie gesagt, durch das äußere Material nicht mehr notwendig ist, enthalten? In der Fälschung schenkt der Kaiser nur, was der Fiskus einmal erben sollte, nämlich die Münze, Zölle und Schiffahrtsabgaben, die dem

[14] Lechner pg. 60. Mühlbacher 2 Regest. 992. Zuletzt ist die Urkunde abgedruckt bei Wolfart: Geschichte der Stadt Lindau am Bodensee 1909. II. pag. 201.

[15] Stengel: Diplomatik der Immunitätsprivilegien 1910, pg. 606[1].

Reich aus der Erbschaft des Pfalzgrafen Adalbert zufallen würden. Eine derartige Schenkung von Ludwig dem Frommen ist aber einfach ausgeschlossen. Schon Heider[16] hat 1641 in seiner „Gründlichen Ausführung" die handgreiflichen Widersprüche dieses Satzes gerügt. Es sei zur Zeit „der vorderen fränkischen Könige und noch bei Ludwig II. Caesaris Regierung" von einer Schenkung von Regalien, wie Königssteuer, Münzrecht, Zollgerechtigkeit und Überfahrt keine Rede. Der Anfang von solchen Entfremdungen öffentlicher Rechte liege unter Otto I. Dieses für unsere Betrachtung ausschlaggebende Argument kennt bereits der Gelehrte des 17. Jahrhunderts. Von dem Gegner Heiders geleugnet, ist dieser Angriff gegen die Glaubwürdigkeit der Urkunde völlig fallen gelassen. Auch von den heutigen diplomatischen Forschern, welche diesen Teil der Urkunde wenigstens in den Grundzügen, wenn ich recht sehe, retten wollen, ist diesem Punkt keine Beachtung geschenkt. Die Numismatiker aber, die die Lindauer Münzen besprochen haben, Schöttle und Cahn[17], haben die Urkunde überhaupt nicht betrachtet, sondern ihre vollständige Verwerfung als bekannt hingestellt. Der letzte Todesstoß gegen diese angenommene Originalurkunde, auf welcher der sonst nicht abzuleitende Teil der Fälschung beruhen soll, und damit der endgültige Todesstoß gegen die Fälschung selbst ist aber erst noch in der schon von Heider angegebenen Richtung zu führen. Eine Übertragung des Münzrechts ist selbst in der ursprünglichsten Form, welche nur eine Übertragung der Verwaltung bedeutet, zur Zeit Ludwigs des Frommen nicht annehmbar. In der Frühzeit der Karolinger hat kein geistliches Stift des Ostreiches ein derartiges Vorrecht erhalten. Selbst ganz hervorragende Plätze wie Konstanz, Corvey und Trier leiten ihr Münzrecht berechtigtermaßen auch erst aus der Zeit Ludwigs des Kindes her. Unter den Ottonen kommt dann die Vergabung der Regalien häufiger vor, infolge der Dezentralisierung der gesamten Verwaltung, der zunehmenden Bedeutung der Herzogsgewalten und ihr gegenüber der höchsten Begünstigung der Geistlichkeit. Was Konstanz, der Bischofssitz, erst während der unregelmäßigen

[16] Bei Meyer von Knonau H. Z. 1871.

[17] Schöttle: Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau, in Wolfart II pg. 155.

J. Cahn: Münz- und Geldgeschichte von Baden, Heidelberg 1911, pg. 39.

Regierung des königlichen Knaben erhielt, kann Lindau, das kleine Kloster, das seine Gründung privater Frömmigkeit verdankte, unmöglich von Ludwig dem Frommen als freiwilliges Geschenk erhalten haben. Dieser abnorme Fall würde, wenn er wirklich anzusetzen wäre, durch kein einziges numismatisches oder diplomatisches Zeugnis für eine Lindauer Münzprägung, die auf Grund des Münzrechts der Abtei oder auch nur unter Aufsicht derselben stattgefunden hätte, gestützt innerhalb der fast drei Jahrhunderte, die zwischen dem angeblichen Privileg und dem für die Fälschung angesetzten Zeitpunkt liegen. Es gibt keine Lindauer Münzen vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Also ist auch der Schenkungssatz dieser Urkunde aus den aufgeführten numismatischen Gründen völlig fallen zu lassen. Es bleibt demnach nichts mehr übrig, das seinem Hauptbestandteil nach aus einer Originalurkunde Ludwigs des Frommen für Lindau entnommen sein könnte und müßte. Die Identität von einzelnen Worten mit denen einer Ludwigsurkunde kann aus jedem beliebigen Original hergestellt sein. Es ist demnach sowohl die angenommene Original-Ludwig-Urkunde für Lindau wie die Fälschung des 12. Jahrhunderts in allen Bestandteilen völlig hinfällig geworden.

Das vermeintlich älteste Zeugnis für die Abtei Lindau hat also nicht bestanden. Da der Fälscher in dem Original kein Vorbild für den fraglichen Satz fand, und auch keine der sonst benutzten Nachbarfälschungen eine derartige Bestimmung enthielt, muß er ihn sich selbständig aus einzelnen Brocken zusammengesetzt haben. Und zwar machte er sich diese Arbeit aus ganz bestimmten Gründen, auf besonderen Auftrag der Äbtissin hin. In der Hauptsache bezweckte die Fälschung, die Übergriffe der benachbarten Grafen und Herzöge, besonders die des Klostervogtes, im Verkehr mit der Abtei zu beschränken. Seit den Kämpfen Heinrichs IV. mit der Kurie waren die kleinen Mächte im Reich immer anmaßender und übermütiger geworden und hatten besonders den geistlichen Stiftungen arg zugesetzt. Zu diesen unberechtigten Anmaßungen der kleinen Großen gehörte auch die Usurpation des Münzrechts. All die kleinen Grafen ganz Deutschlands, wie die von Winzenburg, von Katlenburg, von Northeim und Mansfeld im Südharz, oder ein Graf von Arnsberg in Westfalen haben

zu Beginn des 12. Jahrhunderts angefangen, in ihren Städten Münzen selbständig ohne Erlaubnis des Reichsoberhauptes zu prägen. So werden auch den Grafen von Montfort die zwei weltlichen Gepräge des Steckborner Fundes mit dem Ritter und dem Löwen zugeschrieben, unzweifelhaft dieser Zeit angehörend, wenn auch der Grafenname nicht feststeht. Diese Grafen von Montfort aber schlossen mit ihrem Gebiet Lindau unmittelbar ein. Einer ihres Namens mag vielleicht gemeint sein mit dem dux et comes, gegen dessen Übergriffe die Fälschung sich verwahrt. Maßten sich die Grafen aber überhaupt das Münzrecht an, warum sollten sie nicht versucht haben, auch in der abteilichen Stadt Lindau eine eigene Münze einzurichten? Eine Münze hat dort mindestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden. Kaiserlich aber war zu dieser Zeit weder das Damenstift noch die Stadt, welche erst 1219 zur Reichsstadt erhoben wurde. Der Kaiser konnte also von sich aus dort keine kaiserliche Münze einrichten. Die Äbtssin hat es nicht getan, weder auf Grund eines Privilegs, noch durch Usurpierung, denn dann müßten die vorhandenen Münzen geistlichen Charakter aufweisen. Also konnten nur die weltlichen territorialen Machthaber, sei es nun Graf oder Herzog, zu eignem Nutzen die Münze errichtet haben kraft ihrer überlegenen Gewalt. Welcher benachbarte Große es auch immer gewesen sein mag, — für den Montforter spricht seine gleichzeitig plötzlich aufgenommene Münzprägung — der in der Stadt der Äbtissin eine Münze errichtete, er wird diese Absicht zur Zeit unserer Urkundenfälschung bekundet haben. Die empörte, sich in ihren Rechten unmittelbar vor den Mauern ihres Klosters benachteiligt sehende Äbtissin antwortete mit der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche der Abtei alle Rechte an Münzen, die dem königlichen Fiskus je in Lindauer Gebiet zufallen würden, übertrug. Sie vermochte aber mit ihrer Urkunde das Einstellen der Prägung nicht durchzudrücken. Die Gegner maßen nur die Waffen. Durch ihren Widerstand erreichte die Äbtissin nur, daß wenigstens nicht das Bild des Usurpators auf einer Münze in ihrer Stadt erschien. Er mußte sich damit begnügen, den indifferenten Lindenzweig, welcher als redendes Stadtwappen anzusprechen ist, auf seine Münze zu setzen. Nur so läßt sich das sonst fast beispiellose Bild erklären, welches alle nach Lindau gewiesenen Münzen tragen. Dieser ersten Prägung, die um 1130

begonnen haben mag, gehören die Brakteaten mit dem vielästigen Lindenornament an[18]. Als die Stadt 1219 Reichsstadt geworden war, konnte der Graf seine Münze in Lindau natürlich nicht mehr aufrecht erhalten. Jetzt wurde aber das Angefangene unter königlicher Führung fortgesetzt. Die Münze ist wie die Stadt königlich, das Prägebild bietet den König umrahmt von Lindenzweigen[19]. Als dann zur Zeit des Interregnums keine allgemein anerkannte königliche Macht vorhanden war, machte die Äbtissin noch einmal den Versuch, sich der Lindauer Münze zu bemächtigen. Ihr Ministeriale Ulrich wurde Münzmeister und schuf eine Art geistliches Gepräge, indem er zwischen zwei Lindenzweigen ein Kreuz erscheinen ließ[20]. Diese Münze gab dann den Anlaß zu der Hypothese der Forscher, die Äbtissin von Lindau sei Münzherrin gewesen. Am Ende des Interregnums verschwindet auch er aus den Urkunden. Die Münztätigkeit läuft wieder in den gewohnten Bahnen, das Bild des Königs nimmt seinen Platz wieder ein[21]. Diese zweite königliche Prägung war jedoch nicht von langer Dauer, denn 1302 bereits verpfändet König Albrecht die Lindauer Münze an den Bürger Konrad Holle, aus dessen Händen sie in die der Familie Kitzi überging. Dieser Periode mögen die jüngsten Lindauer Brakteaten angehören[22].

Aus den voraufgehenden Ausführungen geht also hervor, daß die Äbtissin von Lindau, welche nicht Reichsfürstin war, in ihrer Stadt Lindau, die ebenfalls keine Reichsunmittelbarkeit besaß, trotz ihrer besonders zu diesem Zweck gefälschten Urkunde eine unrechtmäßige Münze eines weltlichen mächtigen Nachbarn (etwa des Grafen von Montfort) dulden mußte, welche mit der Stadt zusammen gegen 1220 dem Reiche anheim fiel, während des Interregnums aber zu eigenem Nutzen unter Verwaltung der Äbtissin stand, um mit der neuen Dynastie wieder vom Reiche zurückgenommen und endlich städtischer Verwaltung überlassen zu werden.

---

[18] Cahn Tf. IX Nr. 177 u. 178.

[19] Zu dieser zweiten Prägung gehört Nr. 181—184 bei Cahn.

[20] Cahn pg. 122 hat dies als erster ausgesprochen. Schöttle pg. 158 dürfte demnach nicht das Richtige getroffen haben.

[21] Cahn Nr. 185 u. 186.

[22] Cahn Nr. 179, 187 u. 188.

Noch einer zweiten schwäbischen Frauenabtei ist letzthin eine Münztätigkeit zugeschrieben worden. Die Äbtissin von Buchau am Federsee soll seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts ein Münzrecht besessen haben[23]. Dies ist hier aber ebenso unmöglich, wie in Lindau. Ficker[24] zwar zählt die Buchauer Abtei unbedenklich zu den reichsunmittelbaren. Wir müssen dies aber ebenso wie für Lindau auch für Buchau leugnen. Für eine Reichsstandschaft der Äbtissin im frühen Mittelalter ist nicht das geringste Anzeichen vorhanden. Die Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts dürfen aber auf diese Frühzeit nicht übertragen werden. Die Stadt Buchau konnte ebenfalls nicht vom Reich abhängen, denn sie war aus dem Kloster herausgewachsen, war also Eigentum des Klosters so lange, bis sie in den Besitz des Reiches überging, was erst 1397 eintrat. Es ist also eine rechtmäßige Münzprägung auch in Buchau nicht möglich, denn die Äbtissin, die nicht Reichsfürstin war, konnte rechtlich in Buchau nicht prägen, und der König, der in Buchau keine Rechte besaß, konnte es auch nicht. Es wird aber eine Münze mit einem Buchenzweig und einem Fisch sicher mit Recht nach Buchau verlegt[25]. Dieser Brakteat stammt aus der Zeit des Interregnums. Da kann sich sehr wohl die Äbtissin von Buchau die von Lindau zum Vorbild genommen haben. Was die eine tat, wollte die andere nicht lassen. Maßte sich die Lindauer Äbtissin eine bestehende Münze an, so schuf die Buchauer selbständig eine solche aus dem Nichts und setzte als indifferentes Münzbild, in Anlehnung an Lindau, die Buche und einen Fisch als Wahrzeichen von Buchau am Federsee darauf. Es zwingt uns aber nichts, die Äbtissin als Urheberin anzusehen. Es kann ebenso gut einer der weltlichen Großen in dieser Zeit der Verwirrung den Versuch gemacht haben. Ein weiteres Beispiel einer Buchauer Münztätigkeit besitzen wir weder in der Diplomatik noch in der Numismatik. Denn das Zeugnis der St. Galler Brüder über den Kirchendiebstahl 1022, dessen Raub ein gewisser Pero aus Buchau, qui ibi monetarius erat, an sich genommen haben soll, ist aus den oben angeführten Gründen hin-

[23] Cahn: pg. 56, pg. 130.

[24] Ficker: pg. 333,
vergl. H. Schäfer: Kanonissinnenstifte, pg. 73.

[25] Cahn Tf. IX, Nr. 175.

fällig[26]. Diese Erzählung kann auch auf keinen Fall als Zeugnis dafür angesehen werden, daß die Münze abteilich gewesen sei. Eine solche kann, wie gesagt, in keiner Form bestanden haben, besonders nicht in dieser Frühzeit. Deshalb brauchen wir die St. Galler Mönche noch nicht Lügen zu strafen. Es scheint mir, sie haben sich nur geirrt. Mit den Kirchendieben standen noch andere Leute in Beziehung, ein Eccho, Chomeli, Woveli, Albeli, Engezo und Tegenhart. Von diesen Namen lassen sich Eccho, Woveli und Engezo mehrfach auf Münzen von Augsburg oder Regensburg nachweisen als Namen der Münzmeister[27]. Pero erscheint häufig als Münzer in Augsburg und Regensburg, wie in anderen Bayrischen Städten. Wenn diese Münzen auch einer etwas früheren Zeit angehören, so ist doch sehr wohl möglich, daß auch unser Pero in einer der beiden Städte der Hausgenossenschaft der Münzer angehörte, da dieser Stand in den Familien erblich zu sein pflegte. Pero dürfte also von dieser früheren Tätigkeit her seinen Titel monetarius führen. Aus Augsburg oder Regensburg ist er dann aus irgend einem Grunde fortgezogen und hat sich in Buchau angesiedelt. Dort hat er vielleicht den nicht mehr ganz rechtmäßigen Titel weitergeführt, etwa bereits als eine Art Eigenname; oder es hat zum wenigsten jeder gewußt, daß der jetzige Kaufmann Pero in Buchau den Münzern einmal angehört hatte. Nicht ganz genau orientiert, ließen sich die St. Galler Brüder so verleiten, den Pero zu einem Münzmeister in Buchau zu machen[28]. Wie wir aber gesehen haben, läßt sich durchaus keine Münze in Buchau ansiedeln.

Der Abtei Kaufungen[29] ist versuchsweise ein Brakteat zugeschrieben worden, welcher mit seiner ganzen Mache an die hessische gemahnt. Es ist auf einem Bogen sitzend eine Äbtissin dargestellt, etwas nach links gewandt, in der rechten Hand ein Lilienszepter, in der linken ein Buch haltend. Die Münze muß

---

[26] Neugart: Cod. dipl. Alem. II, 25.

[27] Dbg. pg. 468, pg. 403.

[28] Grote VI, S. 183 gibt als Übersetzung des monetarius Wechsler, ebenso Stälin: Württemb. Gesch. I 538[1]. Leitzmann: Wegweiser, S. 512 weist abteiliches Münzrecht zurück, hält aber königl. Münze 1022 für möglich, denn er hält Buchau für Reichsstadt.

[29] J. Menadier Z. f. N. 1887

um das Ende des 12. Jahrhunderts geschlagen worden sein. Kaufungen, die Stiftung der Kaiserin Kunigunde, ist als Reichskloster begründet worden. Schon 1019 wurde der Abtei von Heinrich II. ein Markt und Jahrmarkt zu Wolfsanger und zu Oberkaufungen geschenkt[30], welche Schenkung 1041 von Heinrich III. noch einige Veränderungen erfuhr. Nun ist dieses Marktrecht ja nur durch Errichtung einer Münze wahrhaft nutzbar zu machen, und wir brauchten bei der freien Reichsabtei Kaufungen nicht zu zögern, dort eine Münze als notwendiges Ingredienz des Marktes hinzuverlegen, obgleich uns auch keine Münzurkunde oder dergl. erhalten ist. Aber Kaufungen wurde 1086 von Heinrich IV. an Speyer als Eigentum verschenkt. Damit hörte die Reichsunmittelbarkeit auf, und jedes selbständige Prägen der Äbtissin ist ausgeschlossen. Da die fragliche Münze aber ein Jahrhundert jünger ist, kann sie nicht nach Kaufungen gehören.

Ein Zeugnis, daß einmal einer reichsunmittelbaren Frauenabtei die Münze ausdrücklich vorenthalten wird, liegt für das Stift Meschede vor. Otto I. schenkt 958 der Äbtissin Zoll- und Marktrecht, die Münze dagegen behält er sich ausdrücklich vor[31]. In dieser Frühzeit gehört die Münze ja auch fast ausschließlich dem König. Da Meschede seit der Mitte des 11. Jahrhunderts Köln anheimgefallen ist, ist es auch nie in den Besitz des Münzrechts gelangt.

Eine ganz besondere Stellung zum Münzbetrieb nimmt sodann die Äbtissin von Geseke ein. Geseke ist nie freies Reichsstift gewesen, obgleich es den Anspruch darauf erhob. Im 11. Jahrhundert ist es Paderborn und im 13. nach vielen Streitigkeiten endgültig ganz und gar Köln anheimgefallen. Eine Münztätigkeit können wir unter diesen Umständen von der Äbtissin nicht erwarten. Aber in dem Verzeichnis der Einkünfte des Marschallamtes des Herzogtums Westfalen steht ein merkwürdiger, bisher noch nicht erklärter Satz[32]:

...item moneta in Susato est archiepiscopi, de quibus derivantur redditus qui dicuntur Slegelschat, valentes annuatim, se-

[30] v. Roques: Urkundenbuch der Abtei Kaufungen Nr. 12.—D. H. II, pg. 412.

[31] D. O. I, 190.

[32] Seibertz: U. B. III, pg. 622. Urkundenbuch z. Landes- u. Rechtsgeschichte d. Herzogtums Westfalen 1839.

cundum visitationem monetae nunc plus nunc minus aliquando CX marcas vel plus, aliquando X. sed uno anno adiuvante alium stabit annuatim in XXX. marcis. — De his redditibus habet annuatim abbatissa in Geseke III marcas, cuius signum hodierna die impressum est imagini denariorum, quia dicitur, quod quidam archiepiscopus ab antiquo istud jus concessit ipsi abbatisse et sic servatur, pro mutatione signi huius † opidani Susatenses servirent. — Das will heißen: Die Äbtissin von Geseke empfängt jährlich 3 Mark aus den Münzgefällen von Soest. Außerdem wird das Signum der Äbtissin auf das Bild der Denare gedrückt. Dieses Recht hat sie von einem früheren Bischof erhalten. Ebenso wird es noch zur Zeit dieser Niederschrift, also um 1300, gehalten. Das Signum ist in der Urkunde nachgebildet in Form eines Kreuzes. Ein solches hätten wir also auf Soester Pfennigen zu suchen. Es gibt nun zahlreiche Denare mit dem erzbischöflichem Bilde, auf denen über dem Buche oder sonst im Felde, ein Kreuz angebracht ist. Diese Pfennige werden wir als Gepräge der Äbtissin von Geseke aus der Soester Münze anzusprechen haben.

Seit Konrad von Hochstaden sind uns diese Pfennige mit dem Kreuz erhalten. Unter ihm werden sie auch zuerst geschlagen worden sein, obgleich dieses Recht der Äbtissin ab antiquo bestanden haben soll. Der Erzbischof von Köln hatte aber zunächst kein Interesse daran, der Äbtissin von Geseke irgendein Vorrecht einzuräumen. Erst 1256 wurde Köln von Paderborn die Hälfte von Geseke übertragen. Es wäre wohl denkbar, daß Köln damals der Äbtissin diese Konzession gleichsam als Lockspeise, um sie auf seine Partei zu ziehen, gemacht hat. Es kann sich aber auch um ein Entgelt des Kölners für Auflösung irgend eines alten Rechtes beim Wechsel der Herrschaft handeln.

Eine gewisse Ähnlichkeit hiermit hat das Verhältnis der Trebnitzer Nonnen zu der Münze in Breslau. Der Abtei wird 1237 durch Herzog Heinrich von Schlesien erlaubt, monatlich 1 Mark Silber in der Münze verprägen zu lassen, um ihre Einkäufe an Fisch, Eiern, Käse in der Stadt decken zu können. Diese Prägung erfolgte unter dem gewöhnlichen Bilde ohne Sonderzeichen. Die Vergünstigung besteht darin, daß die Damen keinen Schlagschatz zu zahlen brauchen.

So weit, wie die Geseker Frauen sind die Trebnitzerinnen nicht gekommen[33].

Schließlich bedarf es noch einer Untersuchung über die Münze der Abtei Thorn an der Maas, für welche die Reichsunmittelbarkeit im frühen Mittelalter nicht ohne weiteres angenommen werden kann. 992 hat die Gräfin Hilsvind, Gattin des Grafen Ansfried von Teisterband, auf ihrem Allodialbesitz als Gräfin von Stryen die Frauenabtei Thorn an der Maas begründet[34]. In den Urkunden, die deutsche Könige der Abtei ausgestellt haben, ist nie von einem besonderen Schutzverhältnis, von irgend einer näheren Beziehung zu dem Herrscherhause die Rede. Heinrich II. stellt 1007[35] den ersten Gunstbrief aus, aber ohne Anrede und Titulatur für die Äbtissin; das Privileg gilt „Tornensi monasterio". König Adolf bezeichnet 1292 Äbtissin und Konvent zwar als „venerabiles personae"[36], aber noch Heinrich VII. spricht 1309 nur von „religiosis personis". Erst Maximilian nimmt 1494 die Äbtissin in den Reichsfürstenstand auf und macht die Abtei damit reichsunmittelbar[37]. Daß dies aber ein neues, vorher nie bestehendes Verhältnis ist, geht klar aus dem Wortlaut der Urkunde hervor. Obgleich die Äbtissin von Thorn also im Mittelalter keinen Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit erheben konnte, hat sie dennoch geprägt.

Woher stammt unter diesen Verhältnissen das Münzrecht der Abtei? Es ist die Münze in Thorn verschiedentlich mit Münzstätten in Kessel und Medemblick in Zusammenhang gebracht worden. Aber beide Male meiner Ansicht nach mit Unrecht. Die Stifterin hatte der Abtei alle Rechte an ihrem Besitz abgetreten, darunter aber nur einen Zoll, keine Münzstätte. Dem Grafen Ansfried von

[33] Friedensburg Schles. Münzgesch. im Mittelalter pg. 35: concessimus eis, ut si quando pro piscibus, ovis et caseis emendis ipse indiguerint numismatis percussura, per totum annum de supra dicta substantia inter monetarios memoratos semel in mense pondus unius marce argenti habeant et perpetuam percuciendi facultatem,

[34] Lüning X 919.

[35] Wolters: Notice historique sur l'ancien chapitre impérial de chanoisses à Thorn... Nr. 6. — D. H. II, 140.

[36] Lüning X 922. Werminghoff: Kirchengesch. pg. 210.

[37] Wolters pg. 126, Nr. 29... meynen und wollen, daß sie nun hinfür in unserm und des Reichs schutz seyn soll...

Teisterband war nun 950 von Otto I. Markt und Münze in Casallum[38] übertragen worden, und 985 erhielt er: „portionem monetae et thelonii in Medemelacha", und zwar derart, daß er volle Freiheit hatte, diese Regalien nach eigenem Gutdünken zu vergeben oder zu verkaufen. Mit dieser „portio monetae" kann hier aber nur ein Teil der Münzgefälle gemeint sein, denn es ist durchaus unwahrscheinlich, daß in einem so exponierten Orte wie Medemblick zu dieser Zeit zwei verschiedene Herren unter verschiedenem Bilde geprägt haben sollten. Nun stellt König Adolf 1292[39] für Thorn eine Urkunde aus, in der er alle „donationes et concessiones" bestätigt, die Ansfried dem Kloster: „in Medemelacha, in comitatu Frisiae necnon in locis, qui vocantur Inferior Maeslandt Diocesis Trajectensis" gemacht hat „cum omnibus iuribus et pertinentiis suis quocumque nomine censeantur quae vel quos idem Ansfridus comes ab imperio tenuit et possedit sicut ex privilegiis divae memoriae domini Ottonis collegimus." Unter diese geschenkten Rechte in Medemblick mag auch der Anteil an den Münzgefällen zu rechnen sein. Es kann demnach die Abtei Thorn an der Maas einen Anteil an den Münzgefällen in Medemblick an der Suidersee gehabt haben. Wenn Thorn auch außerdem noch Gebiete in Friesland erhalten hat, so liegt Medemblick doch so weit von der Abtei entfernt, daß es kaum annehmbar erscheint, daß Thorn dort einen so großen Einfluß gehabt hat, um diesen Anteil an den Münzgefällen zu einem selbständigen Münzrecht auszugestalten, und diese abteiliche Münze in Medemblick dann von dort nach der Abtei selbst, nach Thorn, zu verlegen. Diese Verlegung hätte auch der kaiserlichen Erlaubnis bedurft, von welcher jedoch nichts überliefert ist. Von einer Übertragung von irgendwelchen Rechten in Kessel an die Abtei ist in den Urkunden jedoch gar nichts zu lesen, obgleich in diesem Falle die örtlichen Schwierigkeiten viel schneller zu überwinden wären und dort außerdem die ganze Münzverwaltung in der Hand des Grafen lag. Ohne jedweden Anhaltspunkt dürfen wir jedoch eine solche Verpflanzung der Kesseler Münze auch nicht annehmen. Läßt sich die Thorner Münzstätte, welche nach Ausweis der vorhandenen Münzen sicher im Mittelalter bestanden

[38] D. O. I, 129 und D. O. III, 14.
[39] Lüning X 922.

hat, aus diesen beiden Quellen nicht ableiten, so muß sie einen selbständigen Ausgangspunkt gehabt haben. Es hat nun Heinrich II. der Abtei 1007[40] Markt und Zoll in Thorn verliehen. Diese beiden Gerechtsame waren aber erst recht nutzbar, wenn das dritte, die Münze, hinzukam. Im Hinblick auf das Herforder Münzprivileg[41] scheint mir nun die Lösung, welche auch schon J. Menadier[42] angegeben hat, nämlich, daß die Münzprägung einfach eine Begleiterscheinung von Markt und Zoll war oder auch auf einem verlorenen Sonderprivileg beruhte, die einzig annehmbare zu sein. Allerdings liegt dann für Thorn der einzigartige Fall vor, daß einer nicht dem Reich gehörenden Abtei das Münzregal zustand. Die nahe Beziehung der Familie der Stifter, zu deren Lebzeiten die Verleihung noch stattgefunden haben wird, wie auch die größere Selbständigkeit dieses exponierten Grenzgebietes, mögen dieses erklärlich erscheinen lassen. Die vorhandene Münze einer Äbtissin Gerberga zwingt jedenfalls unbedingt, eine Münztätigkeit in Thorn im Anfang des 11. Jahrhunderts anzunehmen[43], wenn sich unser Beweismaterial auch nur auf zwei

[40] D. H. II, 140.

[41] D. O. I, 430.

[42] Menadier: D. M. III, pg. 86. vgl.: P. O. van der Chijs: De munten der leenen von de voormalige hertogdommen Brabant en Limbourg. 1862, pg. 184.

[43] Av. trägt die Umschrift

SA...AMI = Sancta Maria

Die Deutung Dannenbergs pg. 136 nr. 275, welcher noch die Abkürzung von Immaculata darin sehen will, dürfte zu weit gehen.

Rv. BERGA A B, im Felde TOR

· A ·

diese Form für Thorn ist durchaus ungewöhnlich, ich möchte mich daher der Lesart Iddekinges (Friesland en de Friezen 1881) anschließen

AB(b)A(tissa) T(h)OR(nensis)

oder als Innenkürzung

AB(batiss)A.

Iddekinges Schlußfolgerung, daß eine solche Münze auch in Medemblick geprägt sein könnte, hat schon Dannenberg, pg. 580, zurückgewiesen. Es wäre auch sehr wohl möglich, daß dies A in Nachahmung des Kölner kehrseitigen Typus:

S

COLONIA

A

auf die Thorner Münze geraten ist.

Münzen beläuft. Erst nach Erwerb der Reichsstandschaft unter Maximilian haben die Äbtissinnen in ausgedehntem Maße prägen lassen.

Die voraufgehenden Untersuchungen haben also ergeben, daß die Äbtissinnen von Lindau, Buchau und Kaufungen nicht als Münzherrinnen anzusehen sind. Geseke dagegen besaß ein gewisses Teilmünzrecht. Der Thorner Äbtissin ist ein Münzrecht einzuräumen, wenn es auch auf ungewöhnlicher Grundlage beruht.

2. Die Münzprivilegien der Frauenabteien.

Ich gehe jetzt zu den Privilegien der neun Abteien über, welche das Münzrecht in vollem Umfange üben konnten. Die Abtei, welche sich rühmen kann, das erste Münzprivileg besessen zu haben, ist Herford, denn Otto I. bezeugt 973, ihm sei von der Äbtissin eine derartige Urkunde König Ludwigs vorgelegt worden. Dieser Behauptung muß man auch unbedingt Glauben schenken, denn es liegt kein Anhalt zur Annahme vor, daß die Kanzlei Ottos I. durch Vorlage einer Fälschung getäuscht worden sei[44]. Wenn ich oben ein Münzprivileg des 9. Jahrhunderts für Lindau abgewiesen habe, so zwingt das nicht zu der gleichen Stellungnahme gegen Herford. Letzteres war eine bedeutende Reichsabtei im Herzen Deutschlands, bei welcher die Errichtung einer Münzstätte auch in dieser Frühzeit denkbar erscheinen dürfte. Otto wird eine Ludwigsurkunde vorgelegt über die Errichtung eines Marktes, ferner einer

[44] D. O. I, 430 Orig.... noverit... qualiter quaedam venerabilis abbatissa Hervordensis monasterii nomine Imma nobis scripta Hludovici regis de quodam mercato cum omnibus inde exigendis usibus, id est moneta teloneo vel quidquid ad publicum videtur pertinere mercatum, in loco Adanhusa nominato afferens nostramque dilectam coniugem nomine Adelheidam haec eadem scripta nos nostri praecepto eius interventu praefato monasterio renovari praecabatur. Nos vero... memoratae aecclesiae Herofordensi eiusque abbatissae Immae praedictae per futura succedentium tempora in loco superius nominato potestatem non solum mercationis constituendum, sed etiam ad ius eiusdem praelibatae abbatissae banno nostro imperiali exigendum pacemque omnibus querentibus mercatum ac redeuntibus faciendum concessimus.

Münze und eines Zolles als der Einkünfte des Marktes in Herford. Otto bestätigt dies Marktrecht.

An zweiter Stelle steht dann die nur unvollständig erhaltene Urkunde für Nordhausen von Otto II. 962[45], durch welche für den Lebensunterhalt der Nonnen Markt, Zoll und Münze verliehen wird. Gandersheim erhielt sein Privileg am 4. August 990 von Otto III.[46]. Für die Versorgung der Abtei werden Zoll, Markt und Münze zugestanden. Von demselben Herrscher wurde auch Quedlinburg zu Bruchsal[47] am 23. November 994 mit einer Münzurkunde „ad usum deo sanctoque Servatio ibi servientium" ausgestattet. Für Nivelles ist eine Urkunde Heinrichs III. von 1040

Das Datum der Urkunde gibt als Incarnationsjahr 974 an, mit Indiction 2, Königsjahr 34 und Kaiserjahr 13. Die Angaben 1, 2 und 4 stimmen für den 9. April 974 überein, während das Königsjahr, das am 8. August 970 abgelaufen wäre, völlig herausfällt. 974 lebte aber Otto I. nicht mehr. Es ist aber zu bedenken, daß die Datierung vom Schreiber W. B. stammt, für den ein zu hoch greifen des Incarnationsjahres für die letzte Zeit als charakteristisch bekannt ist. Daher ist die Ansetzung auf 973 geboten. Vergl. Sickel: Erläuterungen z. d. Dipl. Ottos II. Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch. 2. Ergänzungsbd. pag. 128.

[45] D. O. II, 5: Otto rex donavit monasterio sanctae Crucis civitatis Northusen mercatum, teloneum et monetam in dicta civitate in victum sanctimonialium in perpetuum.

[46] D. O. III, 66... Dilectae neptis nostrae Gerbirgae Gandersheimensis ecclesiae venerabilis abbatissae, quae genitori nostro beatae memoriae Ottoni imperatori augusto et nobis saepius devotum servitium exhibuit, ecclesiae cui praeest et sibi concessimus, ut nostrae regiae potestatis licentia in loco Gandersheim vocato ad eius provisionem pertinenti faciat et habeat mercatum ac monetam ac teloneum deinceps ibi accipiat... ut autem firmius sub ditione praefatae ecclesiae et ipsius, quae modo ibi praesidet, superius iam dictae abbatissae et quae sibi succedant futuram praelibatus mercatus cum moneta ac teloneo consistat regium nostrum bannum illuc dedimus... Danach ist Dannenberg, pg. 910, zu korrigieren. Das Privileg vom 10. August 990 aus Kissenbrück enthält nichts über das Münzrecht. D. O. III, 67.

[47] D. O. III, 155: ...mercatum erigere decrevimus et destinatum regalis potentiae magnanimitate pleniter eduximus ea videlicet ratione, ut eadem iam prefata amita nostra (Mattildis abbatissa) sibique successure eodem regimine abbatissae ad usum deo sanctoque Servatio ibidem servientium famularum in maiori ecclesia monetis teloneis omnibusque in mercatorio iure, quod antecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum industria Colonie, Moguntie, Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis antea

erhalten, in welcher er der Äbtissin Richenza ihr Münz-, Markt- und Zollrecht in Nivelles wieder zurückerstattet. Die Abtei wird also auch unter den Ottonen ihr Münzprivileg erhalten haben[48]. Von Thorn, Essen, Eschwege und Zürich dagegen fehlen, wie bereits bemerkt, Münzurkunden ganz und gar. Die wahrscheinliche Beziehung zwischen der Urkunde Heinrichs II. für Thorn 1007 und der Thorner Münzstätte ist bereits dargestellt. — Da die älteste erhaltene Essener Münze den Namen König Konrads II. trägt,[48a] muß mindestens im Anfang des 11. Jahrhunderts eine Münze in Essen bestanden haben. Eine Urkunde ist nicht vorhanden, aber Heinrich IV. gewährt 1040 zugunsten der Abtei einen sechstägigen Jahrmarkt[49]. Die Fassung der Urkunde schließt nicht aus, daß es sich hier ausnahmsweise nur um eine Bestätigung des Marktrechtes handelte. Dieses Marktrecht kann also auch schon lange bestanden haben. Da aber Markt und Münze zumeist miteinander verbunden sind, können wir das Bestehen beider zu Beginn des 11. Jahrhunderts annehmen. — Eine Münze in Zürich wird zum erstenmal von Otto II. 972 in einer Urkunde erwähnt, in welcher er Einsiedeln von Zoll- und Münzabgaben in Zürich befreit. Aber die Urkunde sagt nichts darüber aus, wem die Münze zustand. Münzen der Äbtissinnen sind erst seit dem 13. Jahrhundert bekannt. Seit wann das abteiliche Münzrecht bestand, wissen wir nicht genau[50]. — Für die Eschweger Münze haben wir weder nu-

videbatur esse concessum, quidlibet faciendi utiliter potiendi solutam habeant potestatem huncque mercatum sic clare illis perdonavimus ut nullus dux vel comes aut alia aliqua iudicaria persona modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere presumat...

[48] Miraeus: Opera diplomatica III, 660... reddimus ita virgini quod est suum reddimus, non ex nostro damus, pro anima genitoris nostri Cuonradi, ipsum burgum vel villam Nivellam, cum mercato, teloneo, moneta, materia, terris...

[48a] Buchenau, Bl. f. Mfr. 1901 pg. 207 — Dannenberg pg. 894 nr. 750.

[49] Lacomblet: U. B. I Nr. 176: Per huius preceptalis pagine auctoritatem annuale mercatum sex diebus per singulos annos videlicet tres ante festivitatem et tres post festivitatem praedictorum martyrum cosme et damiani... in eadem villa astnide consentiendo concedimus et concedendo consentimus et quidquid utilitatis inde provenire poterit, eidem monasterio tradimus.

[50] U. B. von Stadt und Landschaft Zürich: I, Nr. 215 ann. 972. Schreiber W. B.

mismatische noch urkundliche Belege vor der Zeit Friedrich Barbarossas. — Auch über den Anfang der Münzprägung in Remiremont ist uns nichts überliefert. Die ältesten erhaltenen Münzen gehören dem Vogt Herzog Gerhard von Lothringen an (1048—1070). In diese Zeit fallen auch die ersten urkundlichen Erwähnungen einer Münztätigkeit in Remiremont. Wann die Abtei das Münzrecht erhalten hat, ist jedoch nicht festzustellen. Jedenfalls ist anzunehmen, daß die erwähnten vogteilichen Gepräge nicht die ersten Produkte der abteilichen Münzschmiede gewesen sind[51].

Welcher Art war nun das Münzrecht der genannten Frauenabteien, welche Vorrechte genossen die beliehenen Stifter durch diese Privilegien? Es sind für alle Münzrechtsverleihungen vier verschiedene Stufen unterschieden worden[52]. Der ersten gehören die Urkunden an, durch die seit Beginn des 9. Jahrhunderts gewissen, zumeist geistlichen Plätzen die Errichtung einer königlichen Münzstätte zwecks Hebung des Verkehrs zugestanden wird. Die lokale Gewalt hat mit der Münzprägung nichts zu tun, hatte vor allem an dem Münzertrage keinen Anteil. Dieser Art dürfte das Privileg des Königs Ludwig für Herford gewesen sein[53]. Auch die Bestätigung Ottos I. scheint noch unter derselben Voraussetzung gegeben zu sein. Es werden zwar die Nutzungen des Marktes, der Münze und des Zolles aus dem Inhalt der Ludwigsurkunde erwähnt, aber es ist nichts darüber bemerkt, ob sie dem Kloster oder dem königlichen

---

D. O. II, 25 ...teloneum in Turego civitate et nummos iuxta morem monetario persolvendos poenitus tam eis quam omnibus per temporum perpetuas successiones ibidem tali conversatione mansuris nostra auctoritativa potestate non ulterius persolvendum perdonavimus...

Corraggioni, Münzgesch. der Schweiz, pg. 38, gibt 1039 als Verleihungsjahr an. Woher er diese Angabe genommen hat, kann ich nicht ermitteln, da keine Urkunde der Art bekannt ist.

[51] Ich schließe mich somit der Ansicht von Max-Werly an, welcher die Theoderich-Münzen mit den Namensresten von St. Petrus aus dem 10. Jahrhundert nicht als Remiremont gehörend anerkennt, da Theoderich I. Bischof von Metz, welcher zu dieser Zeit der einzige Fürst dieses Namens in dieser Gegend war, niemals irgend ein Recht an Remiremont besessen hat, welches eine Münzung in Remiremont erklärlich machen könnte.

[52] Eheberg: Über das ältere deutsche Münzwesen.

[53] Deutlicher ist die Scheidung zu erkennen bei den Urkunden der Bistümer oder Männerabteien, welche bei Eheberg zu vergleichen sind.

Fiskus zufallen; und Otto I. selbst gewährt nur die Errichtung eines Marktes, bestimmt aber nichts darüber, wer die Gefälle zu nutzen hat. Die zweite Stufe bezeichnen die Urkunden, durch welche die Gefälle aus der königlichen Münze dem geistlichen Stifte übertragen werden. Derartige Münzverleihungen, die das Westreich bereits unter den Karolingern kannte, sind im Osten in der Ottonenzeit aufgekommen. Hierzu zählt die Urkunde für Nordhausen, in welcher Markt, Münze und Zoll für den Unterhalt der Nonnen dem Kloster übertragen werden. Ebenso wird Quedlinburg Nutznießung der Münzgefälle zugesichert, und auch der Wortlaut der Gandersheimer Urkunde gestattet eine gleiche Auslegung. In der dritten Periode, welche im Osten um die Wende des Jahrtausends beginnt, ist die Entfremdung des Münzregals vom König bereits soweit vorgeschritten, daß den weltlichen und geistlichen Fürsten erlaubt wird, den eigenen Namen und das eigene Bild statt des königlichen auf die Münze zu setzen, welche nun völlig in den realen Besitz der lokalen Macht übergegangen ist, wenn auch der König der Lehnsherr bleibt. Mit Rücksicht auf diesen Rechtszustand scheint mir die Bestätigung Heinrichs III. für Nivelles gegeben worden zu sein, welche die Münze durchaus als Eigentum der Abtei, an welchem der König gar keinen Anteil mehr hat, bezeichnet. Das letzte Stadium, in welches die Münzverleihungen mit dem 13. Jahrhundert treten, ist dadurch gekennzeichnet, daß nun der Willkür der lokalen Inhaber auch die Bestimmung von Schrot und Korn ihrer Münze überlassen wird, wobei sie sich bisher nach des Königs Verfügung und Vorbild hatten richten müssen. Diese vier Phasen oder wenigstens einen Teil derselben müssen nun die Münzen aller unserer Frauenabteien durchgemacht haben. Sobald die Neuverleihungen ihren Rechtscharakter veränderten, suchten auch die alten Münzstätten ihr Recht zeitgemäß weiter zu bilden. Wenn auch hierüber urkundliche Belege bei den Frauenabteien fehlen, so können wir doch mit Hilfe der, wenn auch oft vereinzelten, numismatischen Beweisstücke diese Entwicklung an den abteilichen Münzen verfolgen. Die Übergangszeit vom einen zum anderen war natürlich verschieden. Gemeinhin werden die Könige am längsten bei den bedeutendsten Plätzen auf Prägung unter königlichem Bilde gesehen haben. Bei kleineren, weiter vom Herzen des Reiches abgelegenen, war der Verlust ein geringerer.

Im ganzen haben die Frauenklöster die volle Münzherrlichkeit viel früher erlangt als die Männerabteien, und vor allem früher als die meisten Bistümer. Eine allgemein gültige Regel läßt sich dafür jedoch nicht aufstellen. Die weitere Ausbildung des Münzprivilegs war stets abhängig von den jeweiligen Lokalgewalten und Zeitumständen.

3. Die Anfänge der abteilichen Prägungen.

Die älteste Quedlinburger Münze ist diejenige, welche den Namen Ottos III. mit der Umschrift DEI GRATIA REX trägt, deren Kehrseite umschriftlich SCS SERVACIUS nennt und als Bild eine Holzkirche zeigt. Entspricht diese Münze, welche von den Otto-Adelheid-Pfennigen abzuleiten ist, noch sicher dem sogenannten zweiten Stadium des Münzrechts, so ist das bereits zweifelhaft bei der nächsten schon unter Adelheid I. (999—1045), der Tochter Ottos II., geprägten Münze, die den heiligen Dionys nennt und als Prägestätte Quedlinburg angibt.

Es wird aber schwerlich schon in dieser Zeit das volle Prägerecht auf die Äbtissin übergegangen sein, denn die folgenden Münzen zeigen, daß die Äbtissin noch durchaus nicht autonome Münzherrin war. Die erste Äbtissin, deren Bild und Namen auf Münzen erscheint, ist Adelheid II. (1063—1095). Die andere Seite trägt aber noch das Bild Heinrichs IV., wie die Umschrift ..NRICVSR bezeugt[54]. Bei dieser bedeutenden sächsischen Frauenabtei, deren Stadt ein häufiger Aufenthaltsort der Herrscher war, hat sich das Bild des Königs bis zur Wende dieses Jahrhunderts erhalten, wenn auch auf der anderen Seite bereits das Bild der zukünftigen Alleinbesitzerin erscheint. Die Münzen zeigen hier deutlich den Kampf zwischen Äbtissin und Kaiser um die Ausübung des Münzregals. Während die kleineren weltlichen und geistlichen Fürsten zumeist bereits unbehindert Prägung unter eigenem Bild übten, mußte die angesehene und einflußreiche Äbtissin von Quedlinburg lange mit dem Kaiser um den Besitz dieses Rechts ringen, denn dieser wünschte auf sein Bild auf einer Münze nicht zu verzichten, die in dem Gebiet seiner alten Königpfalz Quedlinburg umlief, während die Äbtissin gerade nur

[54] Dannenberg nr. 615.

durch das Münzbild ihrem unumschränkten Hoheitsrecht Ausdruck geben konnte.

Erst während der Regierung der nur numismatisch nachweisbaren Äbtissin Agnes I. (1110–1125) ist Verwaltung und Gepräge der Münze ganz in den Besitz der Abtei übergegangen. Nur bei dem einen Stempel der Gedenkmünze, die sie auf ihre Inthronisation schlagen ließ, erscheint auch noch Heinrich V. in Bild und Umschrift. Die anderen Stempel der Agnes sind dann autonom. Von nun an erscheint nie wieder ein kaiserliches Bild auf Quedlinburger Münzen[55].

Fast ebenso lange wie in Quedlinburg hat der König in der großen westfälischen Frauenabtei Herford seiner Münzoberhoheit in Schrift und Bild Ausdruck zu geben vermocht. Die ältesten, uns von Herford erhaltenen Münzen sind die rein königlichen Gepräges, welche Heinrich IV. zugewiesen werden.

Hs. † NRCI...VANUS
gekrönter Kopf von rechts mit Kreuzstab

Ks. ...HEREVOR..
über einem Mauertor gekrönter Kopf, daneben zwei Kreuzstäbe

Kopenhagen

(Grote 8, Tf. 3, 1 Dbg. pg. 283.)

Hs. † REX HENRICUS
Brustbild des Königs nach links, vor ihm die Lanze.

Ks. † REX HEN(RICUS)
über der Stadtmauer Brustbild des Königs von vorn vor einem mit drei Türmen gekrönten Langhause.

(J. Menadier, Z. f. N. XXII. pg. 173.)

Bis zum Ende des 11. Jahrhunderts werden die nicht mehr nachweisbaren Herforder Münzen aller Wahrscheinlichkeit nach durchweg königliches Schlages gewesen sein. Erst im 12. Jahr-

[55] Düning bildet Tf. 1, Nr. 4, 5, 6 drei zusammengehörende Münzen ab, von denen 4 die Äbtissin Agnes nennt, der nach Gleichheit des Bildes auch 5 und 6 zuzuschreiben sind. Düning legt 5 und 6 fälschlich der Gerburg (1134–37) bei. Die Typengleichheit wie das Bild Kaiser Heinrichs V, das nur bis 1125 möglich ist, beweisen die Zugehörigkeit zu der Agnes. Das Electio Mei ist sicher nur als Hinweis auf ihre Inthronisation zu deuten, und es ist nicht auf die Wahl der Agnes, den Schleier zu nehmen und Gott zu dienen, zu beziehen.

hundert erwarb die Äbtissin die Münze als völlig selbständigen Besitz. Uns ist jedoch nur eine solche sicher Herforder autonome Äbtissinnenmünze erhalten von Eilica, die erst im ausgehenden 12. Jahrhundert den Äbtissinnenstab trug. Darauf haben sich sofort andere Gewalten der Münze bemächtigt[56].

Für die Anfänge der Münztätigkeit der zweiten westfälischen Abtei, Essen, besitzen wir ein einziges Zeugnis für fast zwei Jahrhunderte. In Petersburg befindet sich der nur in diesem einen Exemplar[57] erhaltene Denar, der ASNID als Prägeort angibt und dessen korrumpierte Umschrift auf der Vorderseite in (CV)O(NRAD)VS HIMP(ERATOR) zu ergänzen ist. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts trug die Essener Münze also noch das kaiserliche Bild, wie nach den Vorgängen in Quedlinburg und Herford zu erwarten war. Wann die Äbtissinnen angefangen haben, unter eigenem Bild zu prägen, läßt sich nicht feststellen, da uns erst aus der Zeit Rudolf von Habsburgs wieder sichere Essener Münzen erhalten sind, bei welchen das kaiserliche Bild natürlich anders erklärt werden muß, als in den früheren Zeiten. Es ist aber noch ein Denar erhalten aus Westfalen, der eine sitzende Äbtissin mit Zweig und Buch ohne Umschrift zeigt[57a]. Da die Rückseite das bekannte Kirchengebäude westfälischen Gepräges mit der Umschrift Sancta Colonia trägt, ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, ob der Pfennig Herford oder Essen zuzuweisen ist. Er ist um 1200 zu datieren. Dürfen wir ihn nach Essen weisen, so haben wir darin das erste erhaltene selbständige Gepräge der Essener Äbtissinnen zu sehen.

Von Nordhausen, der thüringer Reichsabtei, sind uns gar keine Münzen der Frühzeit erhalten. Erst aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts haben wir Hohlpfennige einer Äbtissin Cäcilia in verschiedenen Typen. Wann das Münzrecht an die Abtei ganz und gar übergegangen ist, läßt sich demnach nicht erkennen. Die

---

[56] Die Münzen siehe bei Grote: Münzstudien 8, pg. 353 — J. Menadier Z. f. N. XXII, pg. 173.

[57] Blätter für Münzfreunde 1901, Nr. 7 und Dannenberg, pg. 894.

[57a] Die Münzen der Erzbischöfe von Köln. Bd. I, Taf. 43.

erhaltenen Münzen gehören jedenfalls einer autonomen, von kaiserlicher Seite nicht beeinträchtigten Prägung an[58].

Besonders schlecht ist es mit der numismatischen Überlieferung in Gandersheim bestellt. Keins von den jetzt dorthin gewiesenen Stücken trägt eine sichere Aufschrift, so daß sich seine Heimat dadurch einwandfrei feststellen ließe. Aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts ist ein Denar mit Äbtissinnenbild einerseits und Kreuz andererseits mit verwilderten Umschriften nach Gandersheim gelegt[59]. Das würde ein Zeugnis für die selbständige Münzprägung der Äbtissin sein. Zur Zeit Lothars ist dann wieder eine Münztätigkeit in Gandersheim anzusetzen, denn die Münzen mit dem seitwärts gewandten bärtigen Königskopf über einer mit zwei Türmen besetzten Mauer und dem Brustbild der Äbtissin mit Kreuzstab und Buch aus dem Halberstädter Fund von 1713 werden doch wohl in die Gandersheimer Abtei gehören, worauf die Fundgemeinschaft mit Goslar und Halberstadt auch hinweist. Nach Quedlinburg möchte ich sie schon wegen der Kunstlosigkeit ihres Gepräges nicht legen, während andererseits die leichte Angleichung in der Haltung des Äbtissinnenbildes genugsam aus den nahen Beziehungen der beiden Abteien, die oft, wie auch in dieser Zeit, in Agnes I. die gleichen Äbtissinnen hatten, erklärt werden kann[60]. Das Kaiserbild wird aber schwerlich noch als Ausdruck eines kaiserlichen Anrechts an der Münzprägung anzusehen sein. Zur Zeit Lothars dürfte dieser Rechtstitel nicht mehr Kraft besitzen. Das Bild wird vielleicht als das des Kaisers als des Inhabers der Vogtei zu deuten sein.

Wie steht es nun mit den kleineren, weiter entfernt an der Peripherie des Reiches liegenden Abteien? Die ältesten Münzen von Thorn vom Beginn des 11. Jahrhunderts sind bereits erwähnt. Von einer kaiserlichen Mitwirkung ist hier schon in dieser Frühzeit nichts zu bemerken.

---

[58] Posern-Klett: Sachsens Münzen im Mittelalter, pg. 167.

[59] J. Menadier: Fund von Fulda, pg. 110. (Ztschr. f. Num. XXII pg. 180 nr. 153) pg. 110 der Sonderausgabe-Dannenberg pg. 909 nr. 2034.

[60] P. I. Meier: Arch. f. Brakt. II, pg. 99.

Hs. *SA...AMI
Lorbeerbekränzter Kopf, davor ein Blumenzweig

Ks. ...BERGAAB
im Felde TOR
.A.
(Dannenberg, pg. 136no275.)

Hs. SCACOLONIA
eine Kirche mit der Inschrift IGPANI (Agripina)

Ks. ¦TORENSUMqC
in einem mit Ringeln belegten doppelten Kreis ein Kreuz
(J. Menadier: D. M. III, pg. 87 Dbg. 50T.)

Ebenfalls aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammen die ältesten Münzen der Abtei Nivelles. Schon unter Karl dem Kahlen hat sich in Nivelles, dem Sitze der 650 von der Witwe Pippins von Landen begründeten reichsfreien Frauenabtei, eine königliche Münzstätte befunden, damals gewiß noch ohne jede Beziehung zur Abtei. Das Münzrecht ist dann an das Damenstift übergegangen und war bereits um 1050 völlig unabhängig von dem unmittelbaren königlichen Einfluß, wie wir bereits aus der Urkunde Heinrichs IV. erkennen zu können glaubten. Die ältesten Münzen gehören dieser Zeit an und sind rein geistliche Gepräge.

Hs. GERTRVDISVIRGO
Kreuz mit T und A in den Winkeln

Ks. S-NI-VIELLA
in drei Zeilen, neben NI die Buchstaben P und R, als letzte Zeile auf den Kopf gestellt: VDENS
(Dannenberg, pg. 102 no 143.)

Weder an den erhaltenen Münzen von Remiremont, noch in den Urkunden ist irgend eine Spur von einer Beteiligung des Königs an der abteilichen Münztätigkeit zu finden. (vgl. S: 26).

Weit entfernt vom Mittelpunkt des Reiches lag auch die Münzstätte Zürich, in welcher wahrscheinlich schon unter Ludwig dem Kinde eine königliche Prägung stattgefunden hat[61]. Diese Münze ist dann in die Hände der alemannischen Herzöge gelangt, neben deren Prägung sich noch eine Parallelprägung der sächsischen Kaiser hielt[62].

---

[61] Engel und Serrure: Traité, pg. 263, HADTVRECVM. Gariel II pl. 64. 7.

[62] Dannenberg: Die Münzen der deutschen Schweiz zur Zeit der fränkischen und sächsichen Kaiser: Revue suisse de Num. XI. 362

J. Menadier: Das Münzrecht der deutschen Stammesherzoge: Ztschr. f. Num. XXVII, 162.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert haben wir dann geistliche Gepräge, die nach Zürich gewiesen werden, mit dem Kopf der Züricher Stiftsheiligen Felix und Regula oder mit dem verschleierten Kopf der niemals namentlich gekennzeichneten Äbtissin[63].

Die Anfänge der Münzprägung in den Frauenabteien zeigen demnach, soweit sie noch nachweisbar sind, wie sich das Recht des Königs an der Münze als dem ursprünglich ihm allein zustehenden Regal in den bedeutendsten Abteien wie in Quedlinburg und Herford am längsten behauptet hat, als bereits lange die technische Verwaltung und materielle Nutznießung der Münze in der Hand der geistlichen Ortsherrschaft lag, zumeist viel länger als bei den männlichen Stiften, während bei den für die königliche Machtentfaltung weniger bedeutsamen Frauenabteien, wie Nivelles, das königliche Bild und der königliche Name auch schon früh durch die geistlichen Attribute ersetzt wird.

Ich habe bisher die Eschweger Münzen völlig außer Acht gelassen, aber nur, um als Beschluß dieses Kapitels die Behauptung von v. Graba über das unumschränkte Münzrecht der deutschen Kaiser auch an Plätzen, an denen die Münze der Ortsgewalt überlassen war, die er zur Erklärung des Eschweger Brakteaten mit den Bildern des Kaisers und der Äbtissin aufstellt, zu widerlegen. Die ältesten erhaltenen Münzen der Eschweger Abtei, über deren frühere Prägungsart wir keine Nachricht haben, gehören der Zeit Friedrich Barbarossas an. Dazu gehört ein Brakteat, auf dem Kaiser und Äbtissin bildlich dargestellt sind.

---

[63] Die Ausführungen von Tobler-Meyer über die Züricher Münzen sind sehr verwirrt. Jedes Regal mußte von Rechtswegen bei einem Wechsel auf dem Königsthron oder bei Wechsel des Lehnsträgers neu verliehen werden. Das Gleiche ist auch bei Zürich selbstverständlich und bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Es ist aber bei der Münze wohl zumeist nicht geschehen, wenigstens haben wir sehr wenige Betätigungsurkunden darüber, von Zürich ebenfalls keine. Daß das Münzrecht der Äbtissin ausdrücklich auf den Pfennigstempel beschränkt gewesen sei, ist ebenso sinnlos. Es gab ja gar keine anderen Münzsorten im Verkehr; niemand, auch nicht der Kaiser, hat im 10., 11. und 12. Jahrhundert etwas anderes geprägt.

Unter einem durch Blumenstab geteilten Dreibogen sitzt links der Kaiser mit einer Blume, rechts die Äbtissin mit Kreuzstab und Buch. Die Umschrift ist sehr unklar.

(v. Graba, Tf. 56, Nr. 27.)

V. Graba gibt zutreffend als Zeitpunkt der Prägung den Juni 1188 an, zu welcher Zeit der Kaiser in Begleitung seiner Gemahlin auf der nah gelegenen Boyneburg einen Fürstentag abhielt[64]. Zur gleichen Zeit soll nach v. Grabas Ansicht auch jener Brakteat geschlagen worden sein, der Kaiser und Kaiserin darstellt, zwischen deren Figuren die Buchstaben „G E" zu lesen sind, welche v. Graba als den Namen der Eschweger Äbtissin Gertrud deutet. Es sollten also in einem Zeitraum von vielleicht 8 Tagen — denn am 25. Juni ist der Kaiser bereits in Goslar — Münzen mit zwei ganz verschiedenen neuen Stempeln geprägt worden sein. Das allein ist schon völlig ausgeschlossen, auch bei noch so starkem Betriebe. Beide vermeintliche Eschweger Münzen sucht nun v. Graba zu erklären durch den Hinweis, daß dem Kaiser überall, wo er hinkam, die Münze anheimfiel, d. h., daß die ortsüblichen Stempel beiseite gelegt wurden, und der Herrscher während der Zeit seines Aufenthaltes in dem Münzhause des Ortes unter eigenem Bilde prägen ließ. Diese allgemein verbreitete Ansicht[65] von dem Heimfall der Münze an den Kaiser in seinem Aufenthaltsort ist jedoch unbedingt irrig. Wenn der Kaiser an jeder Münzstätte, zu der ihn sein unausgesetzter Zug von einem Ende des Reiches bis zum anderen führte, jedesmal geprägt hätte unter Verbot der ortsüblichen Münze, oder auch nur neben derselben, dann müßten wir zahllose kaiserliche Münzen aus allen Orten des Reiches haben, dann müßten die Münzen ein ebenso sicheres Zeugnis für das Itinerar des Königs liefern als die Urkunden. Das ist aber keineswegs der Fall. Wir besitzen nur aus wenigen Orten, wo die Münze verliehen war, Münzen mit dem Kaiserbildnis, und in diesen Fällen können sie zumeist anders erklärt werden,

---

[64] v. Graba: Arch. f. Brakt. IV, pg. 105 und 165.

[65] Vgl. Eheberg, pg. 29, und Cahn: Ein Beitrag zur Frage des Münzrechts deutscher Könige. Z. f. N. XX, pg. 160. Grote: Münzstudien 8, pg. 313.

soweit sie nicht der Zeit angehören, zu der das Kaiserbild an dem Orte noch das gesamte Gepräge allein beherrschte, und soweit sie nicht in das ausgehende Mittelalter fallen, dessen Verhältnisse durchaus nichts für die Rechtsnormen der Blütezeit beweisen. Wie hätte eine solche Prägung unter dem ortsfremden kaiserlichen Bilde überhaupt ermöglicht werden sollen? In jedem Territorium galt im Mittelalter doch gemeinhin nur das allgemein bekannte Gepräge des Landesherrn, der aus der alleinigen Geltung seiner Münze in seinem Machtbereich großen pekuniären Vorteil zog. Wenn nun der Kaiser auch bei ganz kurzem Aufenthalt Münzen unter eigenem Bilde schlagen ließ, die allein gelten sollten, so mußten zunächst alle ortsüblichen schnell eingetauscht werden, um nach Abzug des Kaisers wieder zurückgetauscht zu werden, denn der Landesherr kann es doch auf keinen Fall geduldet haben, daß seine Märkte eine Münze, welche nicht sein Bild trug, ein Jahr lang, bis zum nächsten programmäßigen Verruf, beherrschte, wodurch sein gesamtes Besitzrecht in Zweifel gezogen worden wäre. Ein zweimaliger Umtausch während der kurzen Zeit des kaiserlichen Aufenthalts ist aber eine wirtschaftliche Unmöglichkeit, die wahrlich nicht zur Erleichterung des Verkehrs während des größere Anforderungen stellenden Aufenthaltes des Königs beigetragen hätte.

Schließen schon diese einfachen Überlegungen das Bestehen eines derartigen Rechtes aus, so vermögen auch die zumeist dafür herangezogenen Urkunden, soweit sie der Blütezeit des Mittelalters angehören, nichts zu dessen Gunsten beizubringen, wofern sie nur richtig verstanden werden und nichts fremdes in sie hineingetragen wird. An erster Stelle stehen die Worte des Sachsenspiegels[66]: „In swilche stat der künig kümt binnen dem riche, dar ist ime ledic muncze unde zol." Der Schwabenspiegel drückt das Gleiche aus mit den Worten[67]: „En swele stat der kinnig kumet, diu in dem riche lit, daz ist diu wile unde er dar inne lit, diu munzze unde der zol unde das gerihte ist sin." Diese Zeugnisse des 13. Jahrhunderts besagen aber nichts anderes als die Urkunde Friedrich Barbarossas von 1165 für die Wormser Münzer, welche allerdings nur in der deutschen Übersetzung

[66] Sachsenspiegel, Buch III. Art. 60, § 3.

[67] Schwabenspiegel, Landrecht, § 133.

des 13. Jahrhunderts auf uns gekommen ist[68]: „darumb wollen wir daz von unser satzunge festiclich gehalten werde, dasz wie offte ein keyser oder ein Romscher kunig gein Wormsze inkeme und einem muntzmeister silbers als vil als er wollte tun antworten und wollte gesumme pfennig und dasselbe gewichte des silbers, dasz der muntzmeister genommen hette, widernemen, als es mit dem eyde bestetiget ist, so sal der zolner kolen darzu geben und der muntzmeister der sol darzu schicken wercklude und isern gezuge, da mit man bilde off die pfennige mache." Aus dem gleichen Gesichtspunkt heraus, wie diese Urkunde, die aus der Zeit des Höhepunktes mittelalterlicher Rechtsverfassung stammen soll, ist 1231 die Urkunde für die Goslarer Münze erteilt worden, welche aussagt[69]: „habet etiam dominus rex sive imperator in monetarios Goslarienses hoc ius: ut, si quando in predicta civitate curia celebratur, tenentur idem monetarii centum marcas de regio argento, sine questu monetare." Dieses „sine questu"-ohne Schlagschatz ist es, worauf es ankommt. Die Münze ist dem Herrscher ledig, und frei bedeutet, daß er nicht wie alle anderen Leute Schlagschatz zu bezahlen braucht, für das Rohsilber, das er zur Prägung in die Ortsmünze einliefert. Die Goslarer Urkunde beschränkt nun die sonst unbegrenzte Kostenlosigkeit auf ein Silbergewicht von 100 Mark. Von der gleichen Unentgeltlichkeit spricht das Wormser Privileg. Der Münzmeister hat dem König ebenso viel ausgeprägte Münze an Wert wiederzugeben, als er von ihm an Rohsilber empfangen hat. Der König hat keine Prägekosten zu zahlen. Ebenso braucht er nichts für Verbrauch des Materials zu entrichten, denn die Kohlen werden ihm geliefert. Ebenso stehen die Goslarer Münzarbeiter zu seiner Verfügung, und diese haben auch das Handwerksmaterial mitzubringen, das Eisenwerkzeug, mit dem man die Bilder auf die Münze macht oder damit man Bilder auf die Münzen mache. Bei beiden Übersetzungen bleibt das eine bestehen: die einheimischen Beamten bringen die Werkzeuge zur Ausprägung der Münzen mit, und die

[68] Joseph: Die Münzen von Worms, pg. 72; erste Bestätigung von Rudolf 1273, Boos I, 234; zweite Bestätigung von Karl IV. 1372, Schannat II, 188; dritte Bestätigung von Ruprecht 1400, Chmel Anh., 187; immer in deutscher Übersetzung.

[69] Goslarer U. B. I, pg. 510, Nr. 533.

Prägestöcke werden nicht aus dem Gepäck des Königs in die Ortsmünze geschafft. Die Prägestöcke aber, die in das Inventar des Münzhauses gehörten, trugen das Bild des Münzherrn dieses Ortes. Ganz neue Stempel mit kaiserlichem Bilde konnten die Ortsmünzer unmöglich so flink herstellen, noch werden sich immer kaiserliche Stempel für den eventuellen Bedarf in jeder Münze vorgefunden haben, sondern es ist vielmehr auch während der Anwesenheit des Herrschers die ortsübliche Münze weiter geprägt worden, natürlich wegen des stärkeren Bedarfes in größerer Anzahl, wofür der König das Rohmaterial bei sich führte oder in der Gegend aufkaufte, für dessen Ausprägung er aber keinen Schlagschatz zu zahlen hatte. Das ist das einzige Vorrecht, das dem König noch bei einer verliehenen Münze zustand. Daß es sich tatsächlich derartig mit dem Anteil des Königs an eine verliehene Münze verhält, beweist fernerhin trefflich die neuerdings im entgegengesetzten Sinne ausgelegte Urkunde Kaiser Heinrichs VI., welche dieser 1194 zu Piacenza für Genua ausstellte[70]. Der Wortlaut der Urkunde läßt wie ersichtlich, durchaus keinerlei Zweifel über die Bedeutung zu: „.. attendentes itaque preclare obsequia et sinceram fidem nostrorum fidelium ianuensium concessionem illam et ius monete, quod concessit eis predecessor noster dominus meus conradus rex II. et privilegium super eadem moneta a prefato rege predictis nostris fidelibus ianuensibus indultum, nostra imperiali auctoritate eis confirmamus et presenti pagina corroboramus. Cum autem ad expeditionem nostram pro regno Sicilie et Apulie obtinendo multis indigeamus sumptibus de bona voluntate ipsorum ianuensium ordonavimus, ut in civitate eorum de argento nostro moneta cudatur in forma ianuensium, ita tamen quod haec nostra ordinatio de moneta facienda nullum omnino faciat preiuditium privilegio a rege conrado super dicta moneta indulto ianuensibus." Der Kaiser vereinbart also mit den Bürgern von Genua auf Grund freiwilliger Übereinkunft, daß der Kaiser bei einer Fahrt nach Sizilien oder Apulien wegen des größeren Bedarfes von dem von ihm mitgeführten Rohsilber in Genua Geld prägen lassen darf in genau gleicher Ausführung wie das übliche Genueser

[70] S. Toeche: K. Heinrich VI. 1867, no. 282. Mon. patr. hist. lib. jur. I.

Geld: in forma ianuensium. Dies ist hier einmal ganz klar und deutlich ausgesprochen, daß das neue Geld kein anderes Gepräge hat als das ortsübliche. Von Kosten, die dem König aus dieser Prägung erwachsen, ist nichts gesagt. Der König prägt also wieder ohne Schlagschatzzahlung[71]. Über etwas ganz anderes aber spricht die auch in der Literatur ins Feld geführte Urkunde Friedrichs II. von 1220 mit den Worten[72]: inhibemus ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam sive in theloneis, sive in monetis seu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet, nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam et per octo dies post eam finitam. In der Urkunde ist allein von der Münzgerichtsbarkeit die Rede, aber nicht von der Münzprägung. Acht Tage vor und acht Tage nach dem königlichen Aufenthalt sollten etwaige Streitigkeiten über das Münzwesen der Entscheidung der königlichen Beamten unterstehen, welche dann natürlich auch die üblichen Gerichtsgefälle dafür einzogen. Es ist praktisch möglich, daß die Entscheidung solcher Streitfälle acht Tage bis zur Ankunft des Königs hinausgeschoben wurde und ebenfalls noch vor seinen Richterstuhl gebracht wurde an den Orten, an denen er sich hernach innerhalb von acht Tagen aufhalten würde. Von einer neuen Münzart unter kaiserlichem Bilde, die während eines solchen Zeitraums Gültigkeit haben sollte, ist aber nichts gesagt. Die Beispiele einer kaiserlichen Prägung in Metz und Bonn[72a], welche Cahn zur Stützung der alten Anschauung beibringt, gehören einer viel zu jungen Zeit an, als daß wir an sie den Rechtsmaßstab der Blüte des Mittelalters legen könnten.

Eine derartige Erklärung eines kaiserlichen Bildes auf einer als Lehen aufgetragenen Münze muß also aus den angeführten Gründen für das Mittelalter stets zurückgewiesen werden. Erscheint der König dennoch auf dem Münzbilde, so kann dies nicht auf seiner Initiative beruhen, sondern allein auf der des rechtlichen Münzin-

[71] Die Auslegung, welche Buchenau, Bl. f. M. Mai 1914 pg. 5378, der Urkunde zuteil werden läßt, dürfte den Sinn der Worte geradezu umdrehen. An seiner Stelle ist die Urkunde überhaupt in keinerlei Hinsicht beweisfähig.

[72] Huillard-Bréholles I, pg. 767.

[72a] No. 11.

habers der Ortsmünze. Er konnte sehr wohl zu besonderer Ehrung des Herrschers dessen Bild auf die Münze setzen, welche in dem Jahre, in dem der König dem Ort einen Besuch abgestattet hatte, oder in dem er dem Fürsten eine besondere Auszeichnung hatte zuteil werden lassen, oder wo der Herrscher einen besonders hohen politischen oder familiären Ehrentag begangen hatte, gültig sein sollte. Auf diese Weise werden wir unten (siehe Seite 43) auch die Eschweger Münze mit dem Kaiser und der Äbtissin zu erklären haben. Aus diesen Gründen ist es dann aber auch ausgeschlossen, daß die zweite von v. Graba angeführte Münze aus der Eschweger Münzschmiede stammen kann. Ehrte die Äbtissin den Kaiser, so tat sie das doch nur, indem sie sein Bild neben dem eigenen auf die Münze setzte. Aber nie wird sie freiwillig auf das eigene Erscheinen verzichtet und dem Kaiserpaar den ganzen Platz auf der Münze eingeräumt haben, indem sie sich darauf beschränkte, ihr Besitzrecht durch die beiden Anfangsbuchstaben ihres Namens „G E" auszudrücken. Die Münze gehört eben überhaupt nicht nach Eschwege, sondern ist mit J. Menadier[73] nach der Kaiserpfalz Gelnhausen zu verweisen, welcher Ort durch „GE" als Münzstätte bezeichnet ist. Dort ist das Erscheinen des Kaiserpaares natürlich, in Eschwege aber ist es ausgeschlossen. Die dritte von v. Graba hiermit verknüpfte Münze mit dem heiligen Cyriakus und der Äbtissin, läßt sich dann auch leicht und ungezwungen erklären. Es ist eine abteiliche, getreue Nachahmung des Gelnhauser Kaisertypus, so getreu, daß selbst die nun sinnlos gewordenen Buchstaben zwischen den beiden Figuren „GE" beibehalten sind, was dann zu der Umdeutung der Buchstaben Anlaß gab.

II. Der Kampf der Äbtissin mit Vogt oder Erzbischof um das abteiliche Münzrecht.

Nachdem die Äbtissinnen der genannten neun Reichsklöster spätestens seit der Mitte des 12. Jahrhunderts durchweg selbständige Münzherrinnen geworden waren, haben sie diese Selbständigkeit nicht lange ungestört aufrecht erhalten können. Auf die Selbst-

[73] D. M. I, pg. 109.

herrlichkeit der verhältnismäßig reichen Frauenabteien sahen die benachbarten weltlichen und geistlichen Großen scheel. Ganz unabhängig waren die Äbtissinnen ja auch nicht trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit, denn sie bedurften zu jeder weltlichen Handlung, für die Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens, wie zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, ebenso wie Äbte und Bischöfe eines weltlichen Organs, welches sie in ihrem Klostervogt besaßen[74]. Obgleich den Abteien durch kaiserliches Privileg freie Vogtswahl zugesichert worden war, war diese Wahlfreiheit häufig sehr fragwürdig. Die benachbarten großen Herren pflegten ihre Töchter in die Damenstifte zu schicken. Durch „liebevollen" Druck auf die Verwandte, die etwa bereits infolge des Ansehens ihres Geschlechts Äbtissin geworden war, wußten sich dann die Herzöge oder Grafen selbst Eingang in die Abtei zu verschaffen, indem sie sich die Vogtsgewalt übertragen ließen[75]. Die Pflicht, das Kloster nach außen nach Kräften zu schützen, ihm in allen Rechtsfragen Beistand zu leisten, benutzten sie dann sehr oft zu den schwersten Übergriffen ihrerseits. Bei der Gerichtsbarkeit stand ihnen auch das Gericht über Markt, Münze und Zoll zu. Der Vogt hatte über der vorschriftsmäßigen Ausprägung der Münze zu wachen, er handhabte den Bann über der Münze, er hatte jede Verfälchung der Münze zu ahnden. Für diese Mühen bezog er ein bestimmtes Gehalt von der Äbtissin. Irgendein Anrecht an der Münzprägung jedoch, an der direkten Ausübung des Regals hatte er nicht. Aber die Vögte haben es sehr oft verstanden, sich ein solches Recht anzumaßen. Urkunden und Münzen ergänzen sich zumeist vortrefflich zu einem Bilde der abteilichen

[74] Corpus iuris canonici: c. 3 ne clerici vel monachi in VIto 3, 24: Episcopus seu quicumque alius prelatus vel clericus, iurisdictionem obtinens temporalem, si, homicidio aut alio maleficio ab aliquibus in iurisdictione sua commisso, ballivo suo aut alii cuicumque iniungat, ut super hoc veritate inquirens iustitiae debitum exsequatur, irregularis censeri non debet, quamvis ipse ballivus vel alius contra malefactores ad poenam sanguinis processerit, iustitia mediante. Non licet clericis causas sanguinis agitare non liceat, eas tamen, cum iurisdictionem obtineant temporalem, debent et possunt, metu irregularitatis cessante, aliis delegare.

[75] Werminghoff: Kirchengesch. Deutschlands: § 36, über das Vogtsinstitut in den geistlichen Territorien, und Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I, pg. 1113.

Leidensgeschichte im Kampf mit dem übermütigen Vogt. Entweder haben wir Münzen mit dem unrechtmäßig darauf geprägten Vogtbilde, welche ein beredtes Zeugnis für die Anmaßung des Vogtes ablegen, oder wir kennen aus den Urkunden die allgemeinen Streitigkeiten der Klosterfrauen mit ihrem Beschützer oder auch speziell solche über die Münzprägung, welche zur Folge hatten, daß keine von beiden Parteien zur Ausübung des Regals gelangte und der Münzhammer wahrscheinlich nicht in Tätigkeit kam. Aus den folgenden Untersuchungen wird sich ergeben, daß alle die weltlichen Herren, die auf den Münzen der Frauenabteien erscheinen, als Vögte anzusprechen sind, und die urkundlichen Belege werden klar dartun, daß dieses ein durchaus unrechtmäßiger Zustand war. Die Vögte wünschten das Regal an sich zu ziehen, um ihren Glanz zu erhöhen, um sich auch hierdurch den Schein der unabhängigen Herrschaft zu geben, um pekuniären Vorteil daraus zu ziehen.

In der Prägung dieser Vogteimünzen stehen die Frauenstifte aber keineswegs allein, sie sind unter die große Gruppe mittelalterlicher Vogteimünzen einzureihen, zu denen auch die Männerabteien, sogar bisweilen auch Bistümer, reichlich beigetragen haben. Unter diesen ist die vogteiliche Prägung in Gittelde, dem Magdeburg gehörenden Stift, am bedeutendsten, wo sich die Vögte, die Herren von Katlenburg und Bomeneburg selbständig zu machen imstande waren[76]. Hierher gehört auch der Brakteat des Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommersenburg als Vogt von Helmstädt[77], wie auch die beiden Pfennige der Abtei Wimmelburg, die ein männliches Brustbild mit Schwert und Lilie zeigen und einen „Otto comes" nennen, wahrscheinlich einen der Grafen von Mansfeld, welche Herren die Wimmelburger Schutzvogtei inne hatten[78].

Am besten wird uns das Rechtsverhältnis, in dem der Vogt zu der Münze der Äbtissin stand, charakterisiert durch eine Urkunde Friedrich Barbarossas für Eschwege, welche ich ihrer Wichtigkeit

[76] J. Menadier: Gittelder Pfennige: Z. f. N. XVI., pg. 251.
[77] Dannenberg: Die Münzen der Abtei Helmstädt, Z. f. N. V, pg. 266.
[78] Dbg., pg. 240.

wegen in dem uns hier interessierenden Teile wiedergeben will. Der Kaiser bestimmt[79]:

„Hoc ita intuitu notum fieri cupimus, tam futuris quam presentibus, quod nos audita querimonia dilecte nobis Gertrudis abbatisse ecclesie in Eschenwege controversiam quae inter ipsam et fidelem nostrum Ludowicum comitem de Lare advocatum eiusdem ecclesie versabatur, per sententiam nobilium et fidelium imperii et illius ecclesie juxta praesentis scripti tenorem decidimus, predicta igitur abbatissa mercatum in Eschenwege et teloneum mercati et monetam ad suos usus sine contradictione debet habere. Si quis autem falsata moneta accusatur, si pena sanguinis puniendus est, per advocatum iudicetur. Si vero pecuniaria pena multandus est, due partes pecunie cedent abbatisse, tercia advocato. Sic erit de omni actione debiti et omni iudicio, de quo mulcta pecuniaria soluitur. Quotienscunque autem vetus moneta reprobabitur et nova cudetur, advocatus non de iustitia sed amicabili et competenti servicio complacandus est, quia banno monetam confirmare et stabilire debet, nec tamen immoderatam nec ad placitum suum licet ei de ipsa nova moneta exactionem requirere." In dieser Weise also ist das positive Recht des Vogtes an der Münze durch kaiserliche Verfügung umschrieben: Ihm steht die Gerichtsbarkeit über die Münze zu, ein Drittel der Bussen gehört ihm. Bei Verruf der alten und Ausprägung einer neuen Münze hängt es völlig von der Güte der Äbtissin ab, ob sie ihm für die ihm dadurch entstehenden Mühen ein Geldgeschenk machen will. Das ist der ganze Anteil des Vogtes am Münzregal. Was nicht aufgeführt ist, besteht nicht zu Recht, denn die Urkunde hat diesen Gegenstand zum einzigen Inhalt. Ihr Zweck war, ein vollständiges Bild über die Beziehungen der geordneten Münztätigkeit zum Vogt zu entwerfen. Es ist nichts gesagt über einen Anteil des Vogtes am Gepräge, an dem Münzbilde selbst. Also war ein solcher auch nicht rechtmäßig. Die Bedeutung des Rechtsinhaltes der Urkunde erstreckt sich aber nicht auf Eschwege allein, sondern dasselbe gilt für alle Abteien, wie uns deren Geschichte lehrt. Die Veranlassung zu der Urkunde für Esch-

[79] V. Graba: Arch. f. Brakt III, pg. 107.

wege ist in ihren ersten Sätzen klar und deutlich ausgedrückt. Es handelt sich danach um Streitigkeiten zwischen dem Vogt Ludwig von Lara und der Äbtissin Gertrud, und zwar um solche wegen der Münzgerechtigkeit. Der Vogt hatte sich Übergriffe angemaßt, die ihren numismatischen Nachweis in einem erhaltenen Brakteaten finden, der neben der Äbtissin einen weltlichen Herrn mit Schwert und Fahne zeigt, in welchem v. Graba bereits richtig den Vogt Ludwig von Lara erkannt hat, der bis 1214 in diesem Amt genannt wird.

> Auf einem Bogen ruht eine Säule, die oben drei breite Palmblätter trägt, von denen sich die beiden äußeren bogenförmig erweitern. Rechts sitzt die Äbtissin mit Lilienszepter und Kreuzstab, links ein weltlicher Herr mit Fahne und Schwert.
>
> (v. Graba, Arch. f. B. IV., Tf. 49, 4.)

Es ist dies die älteste Eschweger Münze[80]. Der Schluß liegt nahe, daß die Streitigkeiten schon lange spielten, vielleicht schon mit dem früheren Vogt, so daß die Äbtissin an der Ausübung ihres Regals behindert wurde und von einer Prägung abstehen mußte, weil der Vogt sein Bild mit auf die Münze zu setzen wünschte, welchem Ansinnen die Äbtissin nach Kräften widerstand. Schließlich mußte sie doch nachgeben, das Vogtbild erschien auf ihrer Münze. Der weltliche Herr ist direkt als Vogt charakterisiert durch das Schwert, welches er trägt. Als Gewalt- und Schirmherr des Hochdings saß er während des Gerichtes, das Schwert zur Seite oder mit halbgezücktem Schwert, neben dem Immunitätsherrn als Gerichtsherr. So auch auf der Münze. In seiner Funktion als Gerichtsverwalter erscheint er neben der Herrin. Aber diese Funktion gab ihm doch

[80] Buchenau nimmt Bl. f. M. Febr. 1908, pg. 3839, den bisher einer Äbtissin Judith von Nordhausen zugeschriebenen Brakteaten für Eschwege in Anspruch. Das Gepräge, das den von den Münzen der Äbtissin Cäcilie von Nordhausen bekannten Faltstuhl wie auch die buchstabenartigen Verzierungen im Felde zeigt, ist jedoch sicher Nordhäuser Ursprungs. Die völlig verwirrte, auch sehr undeutliche Umschrift kann mit ihrem Buchstabengemisch kaum einen Anhalt für den Namen der Äbtissin, geschweige denn für den Prägungsort geben. Es muß das Gepräge an sich entscheiden und dieses weist unbedingt auf Nordhausen hin. Posern-Klett Tf. XXIII, Nr. 3.

an sich, wie bereits erwähnt, nicht das Vorrecht zu solcher Darstellung. Das zweite Attribut, die Fahne, steht ihm zu als Graf von Lara. — Nun besuchte der Kaiser am 13. Juni 1188 die nahegelegene Boyneburg. Hilfeflehend wendet sich die Äbtissin an ihn, als ihren obersten Beschützer. Was Friedrich II. 1220 urkundlich (siehe Seite 38) festlegte, ist vielleicht schon in dieser Zeit Brauch gewesen. Vor den Richterstuhl des Herrschers mußte dem Rechte nach diese Münzstreitigkeit gebracht werden. Und er entschied zu Gunsten der Äbtissin. Hochbeglückt über diese kaiserliche Gunstbezeugung will die Äbtissin sich dankbar und ehrfurchtsvoll beweisen. Die Münze dieses Jahres trägt auf ihren Befehl zur Erinnerung an die für das Kloster so bedeutungsvollen Kaisertage das kaiserliche Bild neben dem der Äbtissin (siehe Seite 218). Es wird somit aller Welt bekundet, wer der mächtige Schirmherr der Klosterfrauen ist, und das verhaßte Vogtsbild wird dadurch von der Münze verdrängt. Allein die Äbtissin hat die Anregung dazu gegeben, der Kaiser hat aktiv gar nichts mit dem Entstehen des Gepräges zu schaffen. Er hat auch schwerlich irgend einen pekuniären Anteil daran gehabt, wie v. Graba meint, dessen Ausführungen über diese Münze recht unklar sind, denn der Kaiser befand sich ja nicht in Eschwege selbst, wo er sein Rohsilber hätte kostenlos verarbeiten lassen können, sondern er hielt auf der Boyneburg Hof[81]. Es ist allerdings noch ein zweiter Brakteat zu erwähnen, der zu Bedenken Anlaß geben könnte. Ich meine das Stück, welches den Namen der Äbtissin Gertrud von Eschwege trägt, aber eine gekrönte männliche Figur mit Lilienszepter und Kreuzstab im Bilde zeigt[82]. Es ist dies zweifellos der Kaiser, dennoch dürfte dieses Stück bei dem Schwergewicht der aufgeführten Urkunden nicht genug Beweiskraft besitzen, um unsere Theorien von den Beziehungen des Königs zu verliehenen Münzstätten umstoßen zu können. Bei völligem Mangel urkundlicher Andeutungen, die uns auf sichere Wege führen könnten,

[81] Archiv IV, pg. 107 u. 165–166. Welchem König v. Graba die Münze zuteilen will, Heinrich VI., Philipp oder Otto IV. ist nicht zu erkennen. Bei allen dreien ist kein Aufenthalt auf der Boyneburg festzustellen. Die Münze kann nur Friedrich I. gehören.

[82] Buchenau: Bl. f. M. Febr. 1908, pg. 3839.

müssen wir auch hier annehmen, daß wir es wiederum mit einer Gelegenheits- oder Gedächtnismünze zu tun haben, welche die Äbtissin bei irgendeiner Gelegenheit zu Ehren des kaiserlichen Beschützers und Nachbars ausgehen ließ.

Die angeführten Brakteaten sind die einzigen in Eschwege, welche das Bild des Kaisers oder des Vogtes zeigen. Später hat die Münze aus dieser Richtung keine Beeinträchtigung erfahren.

Schwerer hatte die rheinische Frauenabtei Essen unter ihren Vögten zu leiden[83]. Die ersten Vögte von Essen für ihr Lippisches Land und für die Abtei selbst waren die Grafen von Altena, zuletzt Friedrich von Isenburg, welcher die Abtei, deren Besitztümer er sich selbst anzueignen wünschte, aufs schwerste bedrängte. Engelbert von Köln ließ ihn als Verwandten ruhig gewähren, als er sich aber durch mehrfachen päpstlichen Auftrag veranlaßt sah, als Reichsverweser gegen das Treiben des Vetters einzuschreiten, wurden diese Streitigkeiten ein Hauptanlaß für den Isenburger, den lästigen Aufpasser durch Mord aus dem Wege zu räumen. Nach diesen schlechten Erfahrungen mit ihren weltlichen Beschützern suchte die Äbtissin zunächst die Vogtei offiziell unbesetzt zu lassen. Aber umsomehr wurde die Äbtissin von den Erben Friedrichs und besonders von den Erzbischöfen von Köln, welche aus Beschützern zu gewinnsüchtigen Peinigern geworden waren, bedrängt. Als sich schließlich der Erzbischof Siegfried ohne weiteres die Vogteirechte als Erbe seines Vorgängers Engelbert II., der seine Belehnung mit der Vogtei endlich bei der Äbtissin durchgesetzt hatte, anmaßte, wandte sich die Äbtissin an ihren obersten Schirmherrn, Rudolf von Habsburg. Dieser übernahm am 16. September 1275[84] die ihm von der Äbtissin Berta angebotene Vogteigewalt gegen Zahlung einer Mai- und Herbstbede. Da der König jedoch zu weit entfernt war, als daß sein Einfluß hätte merklich sein können, setzte er am 4. Februar 1276 auf das beständige Drängen des Kölners hin den Erzbischof Heinrich zum Untervogt ein[85]. Als sich dieser Untervogt die schwersten Übergriffe erlaubte,

[83] Kindlinger: Die Essener Vogtei, Westfalia: 25. Lacomblet: Niederrheinisches U. B. I, Einleitung.

[84] Lacomblet II, Nr. 676.

[85] Ebd. II, Nr. 688.

wurde er von Rudolf wieder abgesetzt und am 25. Oktober 1288 Graf Eberhard von der Mark als Verwalter eingesetzt. Der über diese Behandlung empörte Erzbischof setzte Berta ab und ernannte Ida von Wittgenstein als Äbtissin. Nach Rudolfs Tode setzte er bei König Adolf die Ernennung zum Obervogt durch, am 5. Oktober 1292[86], obgleich Äbtissin[87] und Konvent bereits 1291 den Grafen Eberhard ausdrücklich in seinem Amte bestätigt hatten. Tatsächlich vermochte der Erzbischof auch nicht durchzudringen. Schließlich wurden 1310 alle Privilegien der Abtei vom Kaiser aufgehoben und den Erzbischöfen die Vogtei erbrechtlich übergeben[88]. Da wandte sich die Äbtissin in äußerster Bedrängnis an den Papst. Das drohende Schicksal wurde durch den Spruch eines Fürstentages, der auf päpstliche Anregung hin zusammentrat[89], 1312 endgültig von der Abtei abgewendet, indem Erzbischof Walram seine Rechte gegen eine bedeutende Geldsumme an das Reich abtrat. Nach diesen Erfahrungen verlieh die Äbtissin die Vogtei immer nur auf Jahre an die benachbarten weltlichen Herren, besonders an die Grafen von der Mark. Dies ist der allgemein historische Hintergrund für die Münzgeschichte von Essen.

Bei den unaufhörlichen erbitterten Kämpfen um die geistliche und weltliche Oberherrschaft war es der Äbtissin zunächst nicht möglich, ein so wichtiges und bedeutungsvolles Hoheitsrecht wie das Münzrecht auszuüben. Außer dem Denar von Konrad II. (siehe Seite 30) und dem vielleicht nach Essen zu weisenden Denar mit dem Bilde der Äbtissin (siehe Seite 30), ist keine abteiliche Münze aus Essen vor dem Ende des 13. Jahrhunderts bekannt. Die Zeit Rudolfs von Habsburg vertreten dann folgende, zum Teil noch nicht publizierte Münzen des Berliner Kabinetts:

1. Hs. (RVD) OLPƀ (REX ROM)	Ks. CIVITAS.E(SSENDIA)
der König sitzend mit Szepter und Reichsapfel	Ein dreitürmiges Gebäude von einer Mauer umgeben

[86] Ebd. II, Nr. 932.
[87] Kindlinger: Westfalia 1825, pg. 54.
[88] Lacomblet: III, Nr. 93.
[89] Sauerland: Urk. u. Reg. zur Gesch. des Rheinl. I, Nr. 369, Nr. 355.

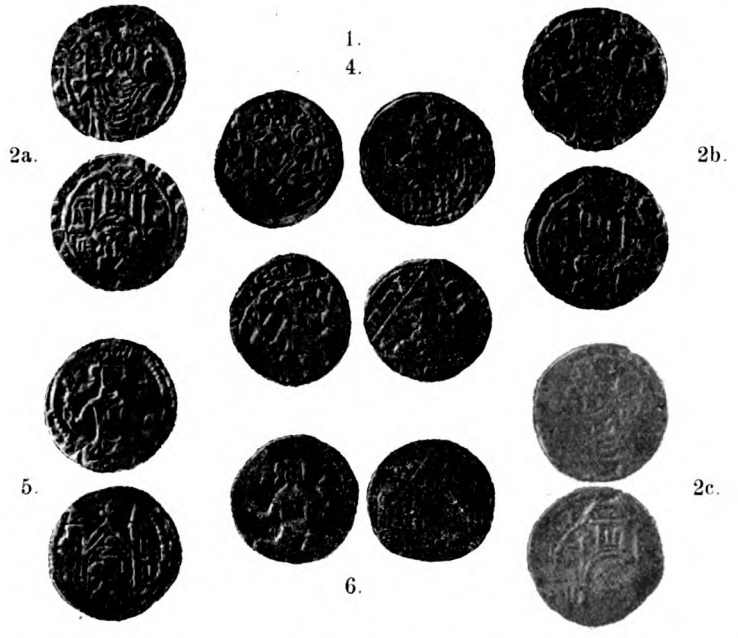

2. Hs. REXROMANORVM Der König sitzend mit Reichsapfel und Szepter	Ks. a) ESSENDCIVITASVISI b) REXESSEINDCIVTATIS In dem Kirchentor das Brustbild eines weltlichen gelockten Herrn mit Grafenhut
3. Hs. Ohne Umschrift. Der König sitzend, ein Blumenszepter und den Reichsapfel haltend	Ks. (ESSE) ND(IA) CIVITAS Kirchentor mit Türmen und Fahnen
4. Hs. M(ONETAESSE)NDE sitzender König mit Blumenszepter und Blumenapfel	Ks. ... COMEC in einem Dreieck der Grafenkopf, an den drei Seiten CIVI-ESSE-NDA
5. Hs. ..... Der König mit Blumenszepter und Reichsapfel und der märkischen Blume auf der Brust	Ks.(MONE)TAINE(SSENDIA) in dem Kirchentor das Brustbild des Grafen

6. Ohne Umschriften

Hs. Ein gelockter barhäuptiger Herr sitzend mit Reichsapfel und Blumenzweig, auf der Brust ein Vierblatt	Ks. Unter gotischem Giebel das verschleierte Brustbild des Äbtissin mit Reichsapfel und Buch, mit dem geschachten Querbalken des gräflich märkischen Wappens auf der Brust

Unter Nr. 1a und 1b sind zwei Münzen angeführt, welche den König Rudolf von Habsburg darstellen. Das Bild des Königs auf der Essener Münze ist aber sehr auffällig. Seit September 1275 war Rudolf Schutzvogt der Abtei. Da er schon bald danach wegen seiner Überbürdung an Geschäften eine Untervogtei für Essen schafft, ist nicht anzunehmen, daß er von sich aus der Äbtissin die Veranlassung gegeben hat, ein solches Gepräge auszubringen. Vielmehr wird die Essener Äbtissin dieses Münzbild angeordnet haben, als das einer Gedenk- oder Festmünze, die auf die Übernahme der Schutzvogtei durch den König geschlagen wurde, wodurch den Mühen und Qualen des letzten Jahrhunderts, wie man hoffte, ein Ende gesetzt werden sollte. Allerdings ist dabei bemerkenswert, daß die Äbtissin dem königlichen Bilde die ganze Münze eingeräumt hat, ohne ihr eigenes Anrecht irgendwie zum Ausdruck zu bringen. Der zweite Denar, den auch Grote aufführt, zeigt die gleiche königliche Figur mit Reichsapfel und Blumenszepter mit der Umschrift REX ROM(ANORVM)[90]. Auf der Rückseite erscheint ein männliches Brustbild mit Locken und Grafenhut, mit variierender Umschrift. Auf der Vorderseite ist zweifellos wieder Rudolf von Habsburg als Vogt dargestellt. In dem Bildnis der Rückseite wollte Grote noch die Äbtissin erkennen. Grote sagt pg. 449 als Erklärung der Münze: „der dargestellte König wird wohl Rudolf von Habsburg sein sollen, der hier in Nachahmung der Dortmunder Denare stehen würde, denn die breiten Denare des Grafen Eberhard III. von der Mark (1277—1308), die zu Iserlohn geschlagen sind, haben den

[90] Die Essener Münzen bei Grote: Münzstudien 3, pg. 446—70.

Revers dieser Essener, mit dem Brustbild der Äbtissin unter dem Turme, nachgeahmt, daher die Vorbilder wohl aus Rudolfs Zeit herrühren werden. Sie werden aber wohl eine längere Zeit mit unveränderten Umschriften und Typen geschlagen worden sein.... (bis 1328)." — Eine solche Deutung ist aber nach Befund der Münzexemplare im Kabinett ausgeschlossen. Es ist unbedingt das Bild eines Grafen, und da dieser auf der Brust die märkische Blume trägt, ist er kein anderer als Graf Eberhard von der Mark, der seit 1288 Untervogt in Essen war. Wir haben also hier in Essen ein einzigartiges Beispiel einer Vogteimünze gefunden. Es erscheinen Obervogt und Untervogt auf einer Münze vereint, der eigentlichen Münzinhaberin, der Äbtissin, wird nicht im geringsten Erwähnung getan. Die Umschrift des Grafenbildes heißt in einem Stempel „Rex Essendis civitatis", welches jedoch als Irrtum des Stempelschneiders, der durch das rex der Vorderseite verwirrt sein mochte, anzusehen ist, denn rex läßt sich nicht als Stadtherr oder Leiter wiedergeben. Die korrekte Umschrift mußte vielmehr, wie die in dem ersten Stempel erhaltene, „Essendensis Civitas" heißen. Wie ist nun die Existenz eines derartigen Gepräges zu erklären? Die frühere Münze hat der späteren die Wege geebnet. War es schon einmal geschehen, daß der königliche Vogt allein ohne die Münzherrin erschien, warum sollte dies nicht ein zweites Mal zulässig sein? Und da nun nicht mehr nur ein Vogt vorhanden war, sondern zwei, mußte der zweite natürlich auch auf der Münze erscheinen, und dazu bot der bisher freigelassene Torbogen der Rückseite die beste Gelegenheit. Diesen Gedanken wird der Untervogt Eberhard von der Mark der Äbtissin eindringlichst vorgestellt haben, um sie zu veranlassen und schließlich mit Gewalt zu zwingen, auch sein Bild auf der Münze erscheinen zu lassen. Die Äbtissin hätte allenfalls von sich aus die Prägung einer sogenannten Geschichtsmünze beschließen können, wie wir bei der ersten Münze annehmen zu müssen glauben. Sie hätte mit einem Stempel bekannt machen können, welches nun ihre beiden weltlichen Beschützer wären. Die Stempelverschiedenheit dieser Gepräge verbietet aber diese Auslegung. Die Mehrheit fordert die Annahme, daß es gewöhnliches Verkehrsgeld doch wohl während mehrerer Jahre war. Der König wird aber aus dem schon oben angegebenen

Grunde auch nicht von sich aus die Prägung bei der Äbtissin durchgesetzt haben. Es bleibt also nur noch der Untervogt Eberhard als spiritus rector übrig. Einen aufrichtigen Beschützer hatte die Abtei somit immer noch nicht gefunden. Auch Eberhard mißbrauchte seine Gewalt und übte unliebsamen Druck auf die Äbtissin aus. Diese mußte aus Ohnmacht die Prägung der Münze zulassen, auf den Augenblick harrend, an dem sie die lästige Fessel würde abstreifen können. Der Erklärungsversuch Grotes dürfte demnach nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, denn nicht die Iserlohner Münzen der Herren von der Mark haben die der Essener Abtei nachgeahmt — was wenig sinnvoll wäre, denn was soll das Äbtissinnenbild in Iserlohn — zumal da die Iserlohner Münze die bedeutendere war, sondern die Herren von der Mark haben als Vögte von Essen das Gepräge der ihnen gehörenden Iserlohner Münze, auf denen ihr Brustbild unter dem Torbogen erscheint, nach Essen zu übertragen gewußt, gewiß in der Absicht, durch ihr Erscheinen auf der Münze in Essen nicht nur ihr Vogteirecht an der Abtei auszudrücken, sondern durch die den zu eigenem Recht geprägten Münzen völlig gleiche Darstellung sich auch an der Essener Münze, deren abteilicher Charakter so gar nicht zum Ausdruck kam, ein Besitzrecht zu vindizieren.

Den gleichen Rechtszustand charakterisiert auch Nr. 4, nur ist diesmal der Kopf in dem Dreieck direkt als der des „comes" bezeichnet. Das Königsbild ist in seiner Haltung, wie in seinen mit Blumen verzierten Attributen leicht verändert und deshalb wohl noch in besondere Beziehung zu setzen zu dem folgenden Denar, welcher wieder eine gekrönte Figur mit dem Blumenzweig auf der Vorderseite zeigt, welche aber auf der Brust die Blume der Grafen von der Mark trägt. Die Umschrift fehlt. Die Rückseite zeigt noch unter etwas veränderter Architektur das Grafenbild. Die Bruchstücke der Umschrift ....TA INC dürften in: „Moneta in Essendia" zu ergänzen sein. Die Figur auf der Hauptseite wird schwerlich den König darstellen, denn dieser kann unmöglich eine märkische Blume tragen. Es ist mit dem ursprünglichen königlichen Bilde unmerklich eine Verwandlung vorgenommen worden. Ebenso wie der Quedlinburger Vogt, der das Bild der Äbtissin so verwandelte, daß es unmerklich das eigene wurde, dürfte der Graf von der Mark

in Essen gehandelt haben. Er wünschte das Königsbild zu verdrängen und sein eigenes Bild die Münze allein beherrschen zu lassen, um über das Vorhandensein eines Obervogtes hinweg zu täuschen und sich als den alleinigen Verwalter der weltlichen Macht der Abtei darzustellen. Im Grunde schädigte er damit das königliche Recht, in der Ausführung hatte die Äbtissin unmittelbar darunter zu leiden. Offen durfte er mit dieser Absicht nicht hervortreten, und so ließ er hinter dem Rücken der Äbtissin unter dem Schein, das schon einmal zugelassene Gepräge nochmals zu wiederholen, diese kleinen, aber sehr inhaltsschweren Veränderungen vornehmen, um eine Stufe weiter steigend, der erstaunten Fürstin sagen zu können, sein Bild habe ja bereits das ganze Gepräge beherrscht. Dieses Tun steht durchaus nicht vereinzelt da. Es handelten ebenso alle Herren, die sich eine Münze langsam anzumaßen bestrebten, oder die die eigene Münze beliebter zu machen wünschten, indem sie sich des Bildes des Kaisers bedienten, welchem sie jedoch ihre eigenen Attribute beigaben, um die Münze als die eigene zu charakterisieren. So wurde dem Kaiser Friedrich II. von den Herren von Hammerstein als Wahrzeichen ihres Geschlechts ein Hammer in die Arme gelegt[91], so statteten die Burggrafen von Lobdeburg die gekrönte Figur auf ihren Jenaer Pfennigen mit zwei Weintrauben, dem Stadtzeichen, aus[92]. Die Herren von Schlottheim fügten dem Bilde des reitenden Königs die Schafscheren hinzu, während die Münzen der Viztume von Apolda durch die beiden Äpfel charakterisiert sind u. dgl. mehr. — Von der Abwehr der unerhörten Zumutungen des Vogtes seitens der Abtei zeugen die erhaltenen Urkunden. Die Abtei führte viele wechselvolle Verhandlungen mit dem Grafen, denn sie wünschte nicht, ihm die Untervogtei unumschränkt einzuräumen; der Graf dagegen wollte sich auf die peinliche Umschreibung seiner Machtbefugnisse nicht gern einlassen. Daher hat der Konvent erst so spät die Übertragung der Untervogtei an den Grafen von der Mark seinerseits bestätigt. In der Urkunde vom 18. Januar 1291, in der alle sonstigen Beschränkungen seitens der Abtei fallen gelassen sind, heißt es doch noch[93]: „....salvis abbatissae nostrae ecclesiae ....iudicio, moneta

[91] J. Menadier, D. M. III, pg. 66.

[92] D. M. I, pg. 5.

[93] Kindlinger: Westfalia 1825, pg. 51.

et judeis Assidensibus, in quibus dictus comes nihil iuris sibi vindicavit vel vindicare debebit seu poterit quoque modo." Am 2. Mai 1291 verspricht der Vogt dann: „...quod civitatem Assidensem, numisma iudeos et iudicium et si qua huius modi sunt, abbatisse que pro tempore fuerit, relicturi." Er will mit einem bestimmten von der Äbtissin angeordneten Gehalt, das er sich mit dem König teilen will, zufrieden sein. Diese beiden Urkunden können entweder etwas für die Zukunft drohendes verhindern wollen, oder sie wollen etwas bereits Gegenwärtiges für null und nichtig erklären und auf alle Zeit unmöglich machen. Sowohl auf Grund des tatsächlichen Münzbefundes ist dies letztere anzunehmen, wie auch auf Grund der allgemeinen Rechtslage, in welcher die Vögte am Ende des 13. Jahrhunderts sich den Abteien gegenüber befanden. Da die Vögte ihre Gerichtsbarkeit zu Übergriffen und Erpressungen ausnutzten, behielten die Immunitätsherren ihr Gericht zu eigenem Recht zurück, zumal nachdem Bonifaz VIII. das kanonische Verbot über die Teilnahme der Geistlichen am Blutgericht aufgehoben hatte. Diesen Zustand der Gerichtsausübung charakterisieren auch die Essener Urkunden, welche gegen frühere Vergewaltigungen einen Riegel vorschieben und die neue Rechtslage genau umgrenzen wollten. Weder Gerichtsbarkeit noch Münzprägerecht standen dem Vogte zu. Der Revers war also die Folge der ausgeprägten Münzen, welche demnach zwischen den 25. Oktober 1288 und den 18. Januar 1291 fallen. Es ist auch denkbar, daß durch diese Urkunden die Münzgelüste des Grafen doch noch nicht unterbunden waren und die zweite Münze nach diesem Termin anzusetzen ist.

Ebenfalls als Vogteimünze ist der Denar der Katharina von der Mark (1336—1360) zu betrachten, welcher auf der Rückseite das Bild eines märkischen Grafen trägt, der in der gleichen Haltung dargestellt ist, wie vorher Rudolf von Habsburg. Daß die Äbtissin dem Geschlecht derer von der Mark angehörte, beweist das Familienwappen, das sie auf der Brust trägt. Diese Übung, auch nach der Übernahme des geistlichen Amtes das persönliche weltliche Wappen auf der geistlichen Münze beizubehalten, ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts besonders in Westfalen sehr weit verbreitet. In Münster hat z. B. Bischof Johann II. Poto von Potenstein (1379—81) ebenso wie Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (1381—92) sein Wappen

beibehalten. Die Münzen des Osnabrücker Bischofs Dietrich von Horn (1376—1402) bilden ein Horn ab. Günter von Schwalenberg trägt auf seinen Paderborner Münzen den Stern. Der Halberstädter Bischof Hermann von Blankenburg (1296—1303) hält die Hirschstange in der Hand. In Kamin schließlich ist die Münze des Bischofs Nicolaus Bock (1398—1410) mit dem Bilde eines Bockes, seines Familienwappens, versehen. Ganz allgemein ist dieser Brauch auf den Münzen der Rheinischen Bischöfe seit dem 14. Jahrhundert nachzuweisen. Zur Zeit der Katharina waren Vögte Graf Adolf II. (1328—1347) und Engelbert III. von der Mark (1347—1391). Einem von beiden ist die Münze also zuzuweisen. Der Graf erscheint auf der Münze in seiner Eigenschaft als Vogt, aber nicht als Münzherr, wie Grote sagt, pg. 450: ‚Was zunächst den Rv. betrifft, so nenne ich die dargestellte Figur geradezu „Graf", weil der Revers eine Nachbildung der märkischen Denare der Grafen Adolf II. und Engelbert III. ist... Der Denar einer Äbtissin mit dem gräflich märkischen Wappen vom Ende des 14. Jahrhunderts, aus der Nachbarschaft der Grafschaft Mark, wäre hier in allen Einzelheiten nachgewiesen." Die von Grote erwähnte durch diese Prägung geübte Nachahmung der Märkischen Denare geschah nicht auf Veranlassung der Äbtissin, welche ihre Münze so gangbarer machen wollte, sondern der Graf selbst gab der Äbtissin die Anregung dazu, um den Schein zu erwecken, daß auch diese Münze ihm eigentümlich angehöre.

Auf den späteren Münzen erscheint die Äbtissin allein. Für weitere Übergriffe der Vögte bei der Münzprägung vermag ich keine Belege beizubringen. Die Schwierigkeiten bei Besetzung der Vogtei hörten aber nicht auf, so daß dadurch auch weiterhin die beschränkte Münzprägung in Essen und die starke Anlehnung an benachbarte Prägestätten, welche jedoch keine staatsrechtliche Handlung bedeuteten, zu erklären sein wird.

Die Geschichte der Essener Münzen mit dem Vogtsbilde verläuft also auf folgender Linie: Die Äbtissin hat dem königlichen Vogte Rudolf gegenüber einen Ausnahmefall schaffen wollen, indem sie sein Bild als besondere Ehrung auf ihrer abteilichen Münze erscheinen ließ. Doch diese freiwillige Tat wurde ihr zum Verhängnis. Als außer dem Obervogt auch ein Untervogt ihr Beamter war, heischte

dieser etwas als ständiges Recht, das vorher in einem Ausnahmefall verwirklicht war. Die Äbtissin muß es geschehen lassen, daß Obervogt und Untervogt auf des letzteren Betreiben hin auf ihrer Münze dargestellt sind. Der Untervogt geht in dem Bestreben, den Einfluß des Obervogtes zu verwischen und dadurch größere Macht über die Abtei zu gewinnen, noch einen Schritt weiter, indem er dem Obervogt heimlich sein eigenes Familienzeichen auf die Brust heftet, um so langsam dazu überzuleiten, daß er allein das Münzbild beherrscht. Als der Obervogt stirbt, hat er sich durch geschickte Machenschaften die nun frei gewordene Vorderseite der Münze ganz erobert und tritt dort als Graf mit der Blume offen auf. Die Rückseite ist frei geworden. Da ist es das natürliche, daß diese die eigentliche Münzherrin, die Äbtissin, einnimmt. Endlich hat also die Äbtissin, die dem Treiben des Vogtes energischen Widerstand entgegenstellte, sich einen Platz auf ihrer eigenen Münze errungen, welchen sie von da ab auch nicht wieder aufgegeben haben wird. Es sind keine weiteren vogteilichen Gepräge aus Essen erhalten, und es wird auch keine gegeben haben. Die Äbtissin wird sich nun auf ihrem Recht behauptet und dann das Bild des nicht mehr lebenslänglich, sondern nur auf wenige Jahre gewählten Vogtes nicht mehr geduldet haben.

Einen gleichen Existenzkampf wie Essen hatte schon vor dieser die brabanter Abtei Nivelles durch Jahrhunderte mit ihren Vögten zu führen. Auch hier ist dieser Kampf von nachhaltiger Bedeutung für die abteiliche Münzprägung geworden. Das erste Zeugnis für das Münzrecht der 650 als Reichskloster von der Witwe Pippins des Älteren begründeten Frauenabtei Nivelles ist, wie schon gesagt, erhalten in der Urkunde Heinrichs III. vom Juni 1041, durch die der Äbtissin Münze, Markt und Zoll zurückerstattet werden. Der Gebrauch des Wortes „reddere" weist darauf hin, daß wir es hier nicht mit einer einfachen Bestätigung einer früheren Urkunde, die gar nicht erwähnt ist, zu tun haben. Wem etwas zurückgegeben wird, dem muß etwas vorher gehört haben und dann fortgenommen worden sein. Das Münz-, Markt- und Zollregal lag also einst in den Händen der Äbtissin, wurde ihr dann entfremdet und wird ihr nun vom Kaiser, welcher ausdrücklich hervorhebt, daß er keinerlei Anrecht mehr daran habe, wieder zurückerstattet. Der Kaiser wird sich des abteilichen Münzrechts nicht bemächtigt haben. Aber

der weitere Text der Urkunde scheint mir darauf hinzuweisen, wen wir vielmehr als den Usurpator anzusehen haben. Heinrich beurkundet nämlich[94]: „Nivellensis Abbatia vel ecclesia quantis calamitatibus sit attrita, est dolendum fidelibus. Tanta utrique premebatur oppressione, ut ad ipsum claustrum usque Comitis extenderetur beneficium, nec erat sanctissimae virgini Gertrudi, ibidem quiescenti, aliquis debitae reverentiae locus, quamvis ipsum locum propriis excoleret manibus. Hoc antecessoribus nostris multum displicuit, quamvis providentia divina nobis corrigendum reliquerit... Intervenientem... reddimus ita virgini quod est suum, reddimus, non ex nostro damus, pro anima genitoris nostri Chuonradi, ipsum burgum vel villam Nivellam, cum mercato, theloneo, moneta, materia, terris..... non sit ibi advocatus quisquam vel comes, nisi quem Abbatissa elegerit, nec requirat ipse advocatus vel Comes aliquod iudicium vel placitum, nisi invitatur ab Abbatissa vel Preposito. Sit ab omni potestate comitis vel advocati ulterius libera nisi inviten-tur iustitiae causa." Der Vogt also war es, der die Abtei in jeder denkbaren Weise verunrechtete; nicht nur in der unmittelbaren Vergangenheit, sondern schon seit Geschlechtern war dieses Tun bei ihnen im Schwange. Auch über die Münze wird der Vogt Streitigkeiten angefangen haben, und wenn er die Äbtissin vielleicht auch nicht tatsächlich aus ihrem Recht verdrängt hat, welche Annahme der Wortlaut der Urkunde durch das „reddere" allerdings auch gestatten würde, ohne daß es dafür numismatische Belege gäbe, so wird er die Äbtissin doch zum mindesten sehr in ihrer Bewegungsfreiheit behindert haben. Als Schutzvogt der Abtei ist 1003 Lambert I. von Löwen[95], Graf im Gau Brabant, der Gemahl der Gerberga, der Tochter Karls, des karolingischen Herzogs von Lothringen, bezeugt. Infolge dieser Verwandtschaft zu den Gründern der Abtei und infolge der nachbarlichen Lage ihres Machtbereiches wird den Herren von Löwen, den späteren Herzögen von Brabant, die Schutzgewalt über die Abtei übertragen worden sein. Zunächst verstanden sie es, diese Würde in ihrem Geschlecht erblich zu machen. Dann verschaffte

[94] Miraeus: Op. dipl. III, 660.

[95] Wauters: Chartes et diplômes de la Belgique I, 443.— Butkens: Trophées de Brabant, I, preuves, pg. 22.

ihnen ihr Amt die willkommenste Unterlage für die Erweiterung der Macht ihres Hauses auf Kosten der ihnen anvertrauten Abtei, deren Besitztümer wie Lemnick, Goyk, Meerbeck, Kruckenberg usw. fast alle in das Eigentum dieser Obervögte oder der von ihnen angestellten Untervögte übergingen. Ununterbrochen hat die Äbtissin gegen die Übergriffe ihrer Beamten zu kämpfen. 1040 war Heinrich III. der schwer geprüften Äbtissin zu Hilfe gekommen. 1188 mußte Friedrich I. seine geliebte Nichte Berta I. in ihren Rechten schützen, indem er die Freiheit der Abtei und der Regalien Markt, Münze und Zoll beurkundet[96]. Kein Sterblicher, Freier oder Knecht, soll sich daran vergreifen. In die Hand muß die Äbtissin dem Kaiser geloben, daß sie diese Rechte niemals preisgeben will. Vogt war zu dieser Zeit Gottfried III. von Löwen. Der dringliche Ton der Urkunde weist wieder darauf hin, daß die Not der Abtei aktuell war, daß besonders die Regalien aufs äußerste bedroht, wenn nicht bereits verloren waren. Im Verlauf von zwei Jahren nimmt sich Barbarossa zum zweiten Male einer bedrängten Reichsabtei an, indem er die Äbtissin als alleinige Münzherrin kennzeichnet und die Ansprüche jeder weltlichen Macht, in sonderheit des Vogtes, am Münzrecht unbedingt zurückweist. Die Urkunde aus Eschwege, wo der Kaiser sich persönlich am Tatort aufhielt, wo Äbtissinnen und Klosterfrauen ihm direkt die Klage vorbringen und alle Einzelheiten genau darstellen und Wünsche speziell differenzieren konnten, ist ausführlicher und bestimmter, entwirft ein ganz vollständiges Bild. Aus dem Wortlaut der in Mainz für Nivelles ausgestellten Urkunde ergibt sich allerdings auch, daß die Äbtissin sich, persönlich an-

[96] Notizenbl. I, 148. 22. Juni 1182 Mainz . . . Lectis ergo in medium privilegiis iusticia rationabiliter nos provocante . . . libertatem nivellensis ecclesiae et totius burgi iudiciali principum aliorumque fidelium imperii sententia integraliter restituimus ipsum burgum videlicet et villam nivellam cum omnibus utensiliis suis, cum mercato ac theloneo, cum moneta et mensis concambiorum, cum materia . . nec sit quisquam mortalium liber vel servus, civis vel villanus, nec cuiusquam conditionis seu professionis persona que monetam vel theloneum vel materiam, vel mensas concambiorum feodali iure vel hereditaria possessione requirat vel vindicare sibi presumat, sicut predicta neptis nostra nivellensis abbatissa in dextram nostram numquam se his modis concessura promisit et generalis principum sententia nec ab eo nec ab alia sibi in posterum successura posse predictis modis concedi indicavit.

wesend, das Privileg auswirkte. Aber es sollte hier der gesamte Besitz der Abtei sicher gestellt werden, wodurch sich von selbst erklärt, daß das Münzprägerecht nicht in jeder einzelnen Phase Berücksichtigung erfahren konnte. Rechtlich festlegen wollen beide Urkunden das gleiche: die Äbtissin ist allein berechtigte Münzherrin, der Vogt hat ganz und gar keinen Anteil an der Münzprägung. — Mochte jetzt das kaiserliche Machtgebot die Habgier des Vogtes noch einmal gezügelt haben, der Nachfolger, welcher 1190 seinem Hause den Herzogtitel von Brabant erwarb, erreichte es, daß Philipp von Schwaben ihm 1204 als Dank für seine Bemühungen um seine Wahl die Abtei Nivelles als Lehen abtrat mit allen Rechten, die die Könige dort zuvor besaßen[97]. Der ideelle Obereigentümer bleibt auch bei verliehener Münze der Kaiser, dieser wechselt durch die Urkunde nicht, aber der Lehnsträger wechselt, in die Stelle der Äbtissin ist jetzt in rechtlicher Form der Vogt eingetreten. Zwar wurde diese Übergabe formell 1209 von Otto IV. widerrufen und für ungültig erklärt, aber die völlige Freiheit vermochte die Abtei doch nie zu erlangen neben dem mächtigen Herzog Heinrich I. und seinen Nachfolgern. König Heinrich VII. stellt 1230[98] der Abtei wieder zwei Schutzbriefe aus[99], in denen er ausdrücklich jede Annexion abteilichen Gutes gelegentlich eines Streites zwischen dem Herzog von Brabant und der Äbtissin für null und nichtig erklärt. Von der Münze ist in diesen Urkunden nichts erwähnt. Zur Zeit Karls IV. haben dann die Herzöge endlich den endgültigen Sieg davongetragen. Die Abtei wird nicht mehr als reichslehnbar, sondern als dem Herzog unmittelbar unterstehend angesehen. Als Unklarheit entstanden war, ob die Äbtissin vom König oder vom Herzog die Regalien

[97] Miraeus, Op. dipl. III, 75.

[98] Urkundlich erscheint Heinrich I. 1225 als Vogt (Miräus I, 742). Es ist noch eine undatierte Urkunde erhalten, in welcher die Bürger von Nivelles den Herzog als Vogt wählen, da die größte Unordnung entstanden wäre, weil die Äbtissin selbst keinen Vogt wählen wollte. Der Ausdruck dux weist darauf hin, daß die Urkunde nach 1190 zu datieren ist. Vielleicht hat die Äbtissin Berta nach den schlechten Erfahrungen mit Gottfried VII. († 1186) gestützt auf die Hilfe ihres kaiserlichen Onkels die Vogtei unbesetzt gelassen. Die ungeordneten Zustände nach Friedrichs Tode machten dann eine Neubesetzung nötig, welche wohl nicht ganz freiwillig durch die Ernennung Herzog Heinrichs I. erfolgt ist.

[99] Huillard-Bréholles: Historia dipl. Friderici II.: III, pg. 418 und 420.

empfing, entschied Karl IV., daß von nun ab unwandelbar die Äbtissin die Regalien als Lehen vom Herzog tragen sollte, welcher behauptete, die Äbtissinnen hätten sie von altersher von seinen Vorfahren empfangen. Damit ist der Herzog zum Münzherrn erhoben, die Abtei ist ihres Münzrechts verlustig gegangen. — Diese urkundlich nachgewiesenen Kämpfe um die Münzprägung spiegeln sich gewissermaßen auch in dem vorhandenen numismatischen Material, wenn auch nicht so, wie de Witte meint, welcher von einer augenscheinlich erkennbaren Okkupation des Münzbildes durch den Vogt spricht. Die erhaltenen Denare von Nivelles stammen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Denare tragen auf der Vorderseite ein Kreuz mit der Umschrift „Gertrudis Virgo", welches durch die Inschrift im Felde der Rückseite „Prudens Niviella" weiter gedeutet wird. Wir haben also ein rein abteiliches Gepräge vor uns, nur die Heilige wird genannt. Von der vogteilichen Usurpation, die sich de Witte[100] aus dem Bilde herauskonstruiert, ist nichts zu sehen. Allerdings ist der Äbtissin weder in Wort noch Bild Erwähnung getan. Doch von allen Stiftern sind zahlreiche Münzen, die nur Namen und Bild des Heiligen, nicht des geistlichen Herrn tragen, erhalten, welche alle als rein geistliche Gepräge angesprochen werden. Niemandem wird es beifallen, bei ihnen von einer vogteilichen Usurpation zu reden. So ist dieses denn auch bei den Niveller Münzen nicht statthaft. Außer diesen Denaren besitzen wir keine Niveller Münzen und können auch urkundlich solche erst wieder nachweisen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts. Wenn unsere diplomatische und numismatische Überlieferung natürlich unvollkommen und ihr Ausbleiben daher an sich nicht beweiskräftig ist, so scheint mir hier das argumentum ex silentio doch beachtenswert. Vogt und Äbtissin lagen in dauerndem Kampf um ihre Machtgrenzen, der Besitz der Regalien war hart umstritten, so kam es, daß beide keinen Nutzen daraus zu ziehen vermochten, daß der Vogt die Münze zwar nicht

[100] A. de Witte: Histoire monetaire des comtes de Louvain, ducs de Brabant 1894, pg. 14: „c'est donc antérieurement, à l'an 1041 que les comtes de Louvain détenaient arbitrairement la forge nivelloise et y faisaient travailler à leur bénéfice Or, nous avons vu que c'est aussi à cette époque que l'on peut classer les derniers NIVIELLA. Il faudra donc les considérer comme le produit du monnayage usurpateur des comtes-avoués à Nivelles."

an sich reißen, aber die Äbtissin in der Übung ihres Rechts verhindern konnte. Der Mangel an numismatischen Beweisstücken wird hier in dem gleichen Grunde zu suchen sein, wie in Essen. Von Niveller Geld hören wir erst wieder etwas in den Jahren 1190, 1207, 1209, 1215 und 1217, wo an die Herren der Umgegend solidi Nivellensis monete oder denarii Nivellenses[101] gezahlt werden. Diese Bezeichnungen sind nur anzuwenden auf Geld, welches in Nivelles geprägt ist, nicht aber solches, das nur in Nivelles umläuft. Mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts scheint mir die Münze im Besitze der Abtei verblieben zu sein. 1209 erscheint als Zeuge in einer Urkunde der Äbtissin Ibertus monetarius. Wie die Gepräge der Niveller Münzen um diese Zeit ausgesehen haben, können wir aus den Urkunden natürlich nicht ersehen. Die allgemeine Geschichte der Vogtei von Nivelles wie des ganzen Herzogtums Brabant könnte die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der herzogliche Vogt in Schrift oder Bild neben dem Zeichen der Äbtissin oder der Abtei erschienen ist. Für die spätere Zeit, für welche ich weder numismatische noch diplomatische Belege beibringen kann, können wir vielleicht, ohne es nachweisen zu können, in den Denaren der Herzöge, die den Prägeort nicht angeben, solche, die unter dem Namen oder unter dem Bilde des herzoglichen Vogtes in Nivelles ausgegangen sind, bereits besitzen, zumal diese Denare zum größten Teil ein Kreuz oder ein Kirchengebäude auf der Rückseite zeigen.

Einen erbitterten Kampf mit den Vögten, der sich ganz deutlich in den Münzen wiederspiegelt, hatte auch die oberlothringische Abtei Remiremont zu führen. Wann diese Reichsabtei, deren Gründungsgeschichte mit reichen Sagen verwoben ist, das Münzrecht erhalten hat, steht nicht fest. In dieser urkundlichen Überlieferung ist einer Münze in Remiremont zum erstenmal 1070 erwähnt in der großen Gunsturkunde, welche Heinrich IV. auf ihre inständige Bitte hin der hartbedrängten Äbtissin von Remiremont ausstellt, deren Abtei er unter seinem speziellen Schutz nimmt, wogegen diese eine lange Reihe von Abgaben zu leisten hat. Unter diesen Leistungen sind 7 Pfund Pfeffer aufgeführt, welche die monetarii in burgo Romaricensi und 5 Pfund Pfeffer, die die monetarii de Filistingis zu liefern

[101] De Smet: Cartulaire de l'abbaye de Cambron, pg. 565, 559, 579, 772, 755.

haben. Es hat also offenbar in Remiremont und in Finstingen Münzbeamte der Abtei in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gegeben.[102]. Erst in einer 60 Jahre jüngeren Urkunde des Papstes Innozenz II, welcher den sich die schwersten Übergriffe gegen Remiremont erlaubenden Herzog Simon von Lothringen exkommuniziert, finde ich wieder eine für das Münzwesen höchst wichtige Bemerkung. Es heißt in der Urkunde von 1130 von Herzog Simon[103]: „Ipse namque presbiteros et clericos ad eundem locum pertinentes duris exactionibus gravat, ab eis frumentum et denarios exigendo et quod deterius est, in eorum morte omnia, quae apud eos invenit, auferendo". Weiter heißt es bei der Machtumgrenzung des Vogtes: „Insuper etiam quod cum in Romaricensi burgo nil plus iuris habere dux ipse noscatur nisi iustitiam eorum, qui mulieres rapiunt et qui ignem afferunt (falsorum) monetariorum sese infra locum monetae (ope)rientium, alia sibi non competentia iura sibi usurpat". In vollem Einklange damit steht dann die Urkunde König Konrads III., 1142, in welcher der herzogliche Vogt Verzicht leistet auf alles, was er sich widerrechtlich angemaßt hat: „consuetudines iniustas frumenti et denariorum et pernoctationes, quas ipse dux et ministri et venatores ipsius super ecclesias Abbatiae et eorum possessores facere solebant et residua clericorum post mortem insuper quicquid super eosdem clericos pro consuetudine exigebat, in presentia principum et nostra, Dux ipse vuirpivit"[104].

Diese wenigen Bemerkungen sind das einzige, was wir in den Urkunden über das Münzwesen in Remiremont nachweisen können. Was wir erfahren, steht aber in völligem Einklang mit den bisherigen Resultaten. Dem Vogt steht nur die Gerichtsbarkeit über die Falschmünzer zu, alles andere sind durae exactiones und iniustae consuetudines. Die Münzangelegenheiten sind nur ein kleiner Teil des Hauptgegenstandes aller dieser Urkunden, des erbitterten Streites zwischen Abtei und Vögten, welche sich als die mächtigen Herzöge von Lothringen die schwersten Übergriffe erlaubten und dem Stifte während der ganzen Zeit ihrer Vogteischaft aufs ärgste zugesetzt

---

[102] Ann. de la société d'émulation des Vosges. 12. Cahier 2. 1885, pg. 247.
[103] Ebd. pg. 255.
[104] Ebd. pg. 260.

haben. Der erste nachweisbare Vogt war Gerhard von Elsaß (1048 bis 1070), mit welchem sogleich der Streit anhob, nachdem ihm die Vogtei als Reichslehen, als defensio, advocatia und comitatus vom Kaiser übertragen war. Die Äbtissinnen nahmen ihre Zuflucht zum Kaiser, bei dem sie stets willig Gehör fanden. Aber alle Urkunden vermochten nichts gegen die übermächtigen Herren auszurichten, nicht einmal die zahlreichen Exkommunikationen der Päpste. Nebenher lief noch ein kirchlicher Streit mit den Erzbischöfen von Toul, von deren kirchlicher Oberhoheit sich die direkt Rom unterstellte Abtei endlich nach vielen Qualen 1188 freimachte. — Ein bedeutsamer Faktor bei all diesen Wirren ist gewiß das Münzprägerecht gewesen. Die Abtei durfte als Reichsabtei prägen, und zwar nach der Urkunde von Heinrich IV. zu schließen sogar an zwei Stellen, in Remiremont selbst und in Finstingen. Dieses wichtige Hoheitsrecht wußten die Vögte aber als erstes an sich zu bringen und haben es trotz aller Gegenmaßregeln und aller offiziellen Verzichtleistungen hartnäckig ein Jahrhundet lang zu behaupten gewußt. Das bezeugen die erhaltenen Münzen, die alle den Namen der Vögte tragen. Mit Gerhard von Elsaß (1048 bis 1070) hebt die Reihe an, sein Nachfolger Theoderich hat es genau so gehalten, Simon I. (1115—39) macht bei unserer Überlieferung den Schluß. Die Münzen tragen den Namen des Herzogs mit einem Kreuz auf der einen Seite, auf der anderen ist der Schutzheilige St. Petrus genannt oder bildlich dargestellt kniend, mit den Schlüsseln in den Händen. Außerdem sind uns Münzen erhalten, welche an Stelle des Namens des Vogtes den des heiligen Romaric tragen. Diese Münzen sind natürlich ohne vogteilichen Einfluß entstanden und müssen als selbständige Gepräge der Abtei angesehen werden. Die Äbtissin ist auf keiner Münze irgendwie erwähnt. Diese abteilichen Münzen gehören dem 12. Jahrhundert an, sie dürften die vogteilichen Gepräge abgelöst haben. Bei den Streitigkeiten um die Münze scheint die Abtei, soweit wir nach dem geringen Material urteilen können, Siegerin geworden zu sein. In allen anderen Stücken aber hat der Zwiespalt der beiden Parteien keineswegs mit Simon aufgehört. Die rein geistlichen Münzen umfassen nur einen sehr geringen Zeitraum. Die Streitigkeiten mögen auch hier dazu geführt haben, daß keine von beiden Parteien das Münzregal

weiterhin auszuüben vermochte. Im 13. Jahrhundert wird in Remiremont nicht mehr geprägt sein. 1219 läßt sich der Herzog sein Gehalt bereits nach Touler Geld zahlen. Alle späteren Zahlungen werden in solchem Gelde gemacht.[105]

Quedlinburg, die Frauenabtei, die im weitesten Maße von ihrem Münzprägerecht Gebrauch gemacht hat, bietet uns in ihren Münzen die meisten numismatischen Belege für das charakterisierte Verhältnis von Äbtissin und Vogt, während hier die urkundliche Überlieferung über diese Frage hinter der der anderen Abteien zurücksteht. Bis zur Zeit der Agnes I. erscheint das kaiserliche Bild und der kaiserliche Name noch gelegentlich auf der Münze. Zu der lang erstrebten völlig unumschränkten Selbständigkeit in der Münzgebarung sollte die Äbtissin auch im 12. Jahrhundert noch nicht gelangen. In der ganzen Frühzeit bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts sind keine Vögte von Quedlinburg nachzuweisen. Der Urkunde von 994[106] zufolge ist das Recht der freien Vogtwahl für Quedlinburg schon im Beginn des 11. Jahrhunderts anzusetzen. Vielleicht ist es aber wegen der Bestimmung von Otto I. von 936[107], wonach der König oder der mächtigste seiner Verwandtschaft die oberste Schutzgewalt in Händen haben sollte, nie zur Übung des freien Wahlrechts gekommen, solange die Äbtissinnen aus königlichem Geschlecht stammten, was zuletzt sicher nachweisbar ist bei Adelheid II. (+ 1095). Wenigstens ist uns nichts über die Ausübung der Vogteigewalt überliefert. Dieser Umstand könnte

---

[105] Maxe-Werly: Numismatique de Remiremont. mém. d. l. soc. d'arch. Lorraine VII., Nancy 1879. — Guinet: l'abbaye de Remiremont, Paris 1859. — Dannenberg pg. 743 fg.

[106] Janicke: U. B. d. Stadt Quedlinburg I, Nr. 7. — Erath: Nr. 33. — D. O. III: Nr. 155: perdonavimus ut nullus dux vel comes aut alia aliqua iudicaria persona modica sive grandis, nisi quem ipse consentaneo voto sibimet advocatum elegerint, de hoc se intromittere presumat.

[107] D. O. I: Nr. 1: et si aliquis generationis nostrae in Francia ac Saxonia regalem potestativa manu possideat sedem, in illius potestate sint ac defensione praenuncupatum monasterium ac sanctimoniales inibi in dei servitio congregatae, si autem alter e populo eligatur rex, ipse in eis suam regalem teneat potestatem sicut in ceteris catervis in obsequium sanctae trinitatis simili modo congregatis, nostrae namque cognationis, qui potentissimus sit, advocatus habeatur et loci praedicti et eiusdam catervae.

sehr wohl dazu berechtigen, das Königsbild auf der Quedlinburger Münze als das des Vogtes anzusprechen, wodurch auch die ungewöhnliche Darstellung Heinrichs IV. mit dem Schwert auf der Münze der Adelheid eine ungezwungene Erklärung fände. Das Schwert ist nicht das gebräuchliche Attribut des Königs, aber es ist das Amtszeichen des Vogtes. — Nach Adelheid II. und Heinrich IV. scheint die Vogtei dann anderweitig besetzt worden zu sein. Es ist durch den Fund von Aschen ein Denar zum Vorschein gekommen, welcher eine Äbtissin Eilica und das Brustbild eines weltlichen Herren mit Lanze und Fahne zeigt. Nach der Zeit, der die Münzen des Fundes, nämlich Anfang des 12. Jahrhunderts, angehören, und nach der Fabrik des Gepräges, ist diese Münze nach Quedlinburg gewiesen worden. Geschichtlich ist keine Äbtissin Eilica in Quedlinburg überliefert, der numismatische Beweis ist aber als ebenso kräftig anzusehen, und da Eilica die große Lücke in den Regierungsjahren der urkundlich überlieferten Äbtissinnen trefflich mit ausfüllen kann, ist ihre Regierungszeit von 1095—1110 angesetzt worden[108]. Wer ist aber in dem Bilde des weltlichen Herrn dargestellt? Das Bild des Kaisers ist es nicht. Es kann also nur das des Vogtes sein. Obgleich bei der Vorgängerin der Kaiser Heinrich IV. noch die eine Seite des Gepräges völlig beherrschte, könnte doch etwa angenommen werden, daß diese Münze noch zu seinen Lebzeiten geschlagen worden ist, nachdem er nach völligem Verlust seines Einflusses in Sachsen, auch die Vogteiwürde in Quedlinburg nicht mehr aufrecht zu erhalten vermochte. Oder aber erst der Tod des Kaisers, dessen Herrschaft so stürmische Zeiten für Sachsen heraufbeschworen hatte, wird die Äbtissin, die nicht mehr aus kaiserlichem Geschlecht stammte (wenigstens wissen wir gar nichts über Eilicas Herkunft), veranlaßt haben, sich einen Schutzvogt selbständig zu wählen. Bei derartiger Erklärung ist die Münze zwischen 1105 und 1110 anzusetzen. Die Äbtissin wird ihre Wahl getroffen haben unter den kleineren Dynasten der Umgegend. Obgleich erst um 1135 ein Friedrich von Sommersenburg als Vogt urkundlich angegeben ist, scheint mir doch

[108] Dannenberg: pg. 622, Nr. 621. — Philippi, Fund v. Aschen. Mitth. d. hist. Vereins zu Osnabrück 1892, pg. 426.

die Annahme erlaubt, daß dieses Geschlecht schon 30 Jahre früher die Vogteigewalt in Quedlinburg inne hatte. Die Sommersenburger dürften als kleine Herren der Nachbarschaft für diesen Posten besonders geeignet erscheinen. Es wäre also, nach meiner Annahme, in dem weltlichen Herrn Friedrich der Ältere, Graf von Sommersenburg († 1120) zu erkennen. Das Fähnchen führte er wie Graf Ludwig von Lara als Inhaber der Grafschaft, auf seine vogteiliche Amtsgewalt dürfte dann die Lanze (Schwert) hindeuten. Wir werden auch hier die so oft erforderliche Auslegung anwenden müssen, wonach die Äbtissin gegen ihren Willen das Bild des Kaisers durch das des Vogtes ersetzen mußte, der so in alle angeblichen Vogteirechte des Vorgängers einzurücken wünschte, zumal Friedrich, nach den Kämpfen mit den Putelendorfer Verwandten über die sächsische Pfalzgrafschaft zu urteilen, ein sehr streitbarer Herr gewesen zu sein scheint. Der Vorteil der Abtei ist dann bei dem Vogtwechsel wieder ziemlich illusorisch gewesen. — Die Nachfolgerin der Eilica muß die ebenfalls urkundlich nicht nachweisbare Äbtissin Agnes I. gewesen sein. Die Existenz einer solchen setzt die Urkunde einer Agnes vom Ende des 12. Jahrhunderts voraus, in welcher sich letztere „huius nominis secunda" nennt[109]. 1110—1125 hat in Gandersheim eine Agnes die Äbtissinnenwürde innegehabt. Beide sind identifiziert worden. Wir hätten also auch für die Regierungszeit der Agnes I. in Quedlinburg die Jahre 1110—25 anzusetzen. Hierdurch wäre eine lückenlose Äbtissinnenreihe von 1095—1125 auf die Autorität der Münzen hin hergestellt.

Dieser Äbtissin Agnes I. ist nun außer den oben angeführten Münzen noch ein anderes, besonders merkwürdiges Stück zugewiesen worden.

Hs. +FRIERICVS GA Brustbild des Königs von vorn	Ks. A·G·N·R·I·V·T Brustbilder der beiden Goslarer Domheiligen von vorn. zu Seiten eines gemeinschaftlich gehaltenen Kreuzstabes

(J. Menadier, D. M. IV, pg. 259. Dannenberg Nr. 189.)

[109] Erath: Cod. dipl., pg. 109.

Daß es sich trotz der Goslarer Heiligen um eine Münze aus Quedlinburg handelt, beweist ein zweites Stück mit dem Namen der Agnes und der gleichen Darstellung der Heiligen, dessen Rückseite ein Kirchengebäude zeigt mit der Ortsangabe: Quedlinburg. Das männliche Bild der ersten Münze, welches in die Zeit Heinrichs V. gehört, ist sicherlich das eines Kaisers, die Umschrift aber nennt einen Friedrich. Es ist ein Vogt Friedrich gemeint, denn bei rückläufiger Lesung der letzten Buchstaben, welche von J. Menadier als GA gelesen, besser als DA aufzufassen sind, ergibt sich AD = advocatus. Der Vogt ist also ausdrücklich als solcher auf der Münze genannt, wenn auch nicht dargestellt. Dieser Vogt Friedrich ist sicherlich der gleiche, der schon unter Eilica die Würde innehatte. Da der Sommersenburger 1120 stirbt, muß die Münze vor diesem Jahr anzusetzen sein. Der erste Vogt von Quedlinburg verstand es also, zuerst die Äbtissin Eilica zu bestimmen, sein Bild auf ihrer Münze erscheinen zu lassen, während er dann bei Agnes bereits die Nennung seines Namens als Vogt durchzusetzen wußte, wenn er auch sein Bild durch das des Kaisers ersetzen lassen mußte. Die Grafen von Sommersenburg erfuhren einen bedeutenden Machtzuwachs, als 1125 der letzte der Grafen von Goseck-Putelendorf starb, die sich seit 1085 mit den Sommersenburgner Vettern um die Pfalzgrafschaft von Sachsen stritten. Als zunächst berechtigter Erbe der verwaisten Würde erschien 1125 Friedrich IV. von Sommersenburg, der Sohn des 1120 gestorbenen Friedrich des Älteren, welcher von nun an als einziger das Pfalzgrafenamt verwaltete. Friedrich IV. wird 1120 seinem Vater in der Quedlinburger Vogtei gefolgt sein, urkundlich erscheint er allerdings erst 1134 in diesem Amt, welche Urkunde überhaupt als erste das Vorhandensein von Vögten dartut. – Es sind nun zwei Brakteaten verschiedenen Stempels aus dieser Zeit erhalten, welche eine sitzende Äbtissin zeigen, die auf dem einen Stempel ein großes Kreuz und eine Blume hält, auf dem anderen nur einen Palmenzweig, während ein Kreuz auf einem langen Stab und Postament zwischen ihr und einem vor ihr stehenden Manne mit geschultertem Schwert errichtet ist. Diese großen, etwas rohen Brakteaten sind nach Quedlinburg gewiesen worden, was die korrumpierte Umschrift, welche versuchsweise als Simon und Judas gelesen wird, vielleicht zulässig erscheinen lassen würde.

Die Art der Darstellung, welche ich unten betrachten werde, zwingt aber, die Brakteaten Quedlinburg abzusprechen und sie vielmehr an Nordhausen zu verweisen. — Unter der Nachfolgerin der Ger-

burg[110] der Beatrix II., Gräfin von Winzenburg (1138—1160), muß jener Brakteat entstanden sein, der genau nach dem Vorbild der Münze gearbeitet ist, auf welcher die Äbtissin in der Mitte unter hohem Bogen thronend erscheint, die Linke zum Gebet erhoben, in der Rechte eine Blume haltend, während zu beiden Seiten und zu Füßen der Äbtissin je zwei weibliche Figuren angeordnet sind. Die Schrift: BRI-T-IRA, ACI-RA weist auf Beatrix hin. Diese Vorstellung wurde nun dahin geändert, daß der Schleier der Äbtissin entfernt und durch lockiges kurzes Haar ersetzt wurde. Die Blume wurde in die linke Hand gelegt, so daß der Gebetsgestus in Fortfall kam. Die Rechte dagegen erhielt ein auf der Schulter ruhendes Schwert. Durch diese Veränderungen ist die weibliche Figur in eine männliche verwandelt, aus der Abbildung der Äbtissin ist die des Vogtes geworden. Außerdem erhielt auch die eine der liegenden Figuren ein Schwert[111]. Die nahe Verwandtschaft der beiden Gepräge beweist, daß das letztere dem Vogt Friedrich VI. zur Zeit der Äbtissin Beatrix, deren Name doch auf der verwandelten Münze beibehalten wurde, zuzuschreiben ist. Deutlich ist die Absicht erkennbar, das neue Stück dem alten äußerlich möglichst ähnlich nachzubilden, während im Grunde ein großer Unterschied bei beiden Darstellungen vorliegt. Bei der Stellung des Vogtes

[110] Gerburg, zum erstenmal 1134 urkundlich genannt, kann sehr wohl bereits 1125 das Amt angetreten haben. Ihre Regierung würde sich dann lückenlos an die der Agnes anschließen.

[111] Diesen Brakteaten meint wohl Stenzel, pg. 36, Nr. 60b, nur bezeichnet er fälschlich die mittlere Figur mit dem Schwert noch als die Äbtissin.

zur Münze war nichts einfacher, als daß er sie unter der Hand seinen Wünschen anpaßte. Wenn andere große und kleine Dynasten dem König ihre Attribute irgendwie beizugeben trachteten, um sich so ein Münzrecht im Verborgenen anzumaßen, so ging der mächtige Vogt der geistlichen Damen von Quedlinburg, der Pfalzgraf von Sachsen, bereits so weit, daß er die völlige Metamorphose der Äbtissin in den Vogt, der Auftraggeberin in den Beamten, vollzog. Die Münze bildet ein beredtes Zeugnis für die Machtverhältnisse zwischen Äbtissin und Vogt. —

Der Fund, der bei Rodewitz in der Oberlausitz gemacht worden ist, hat einen Brakteaten zutage gefördert, der in einem dreibogigen Rahmen rechts eine weibliche verschleiert sitzende Figur mit Kreuzstab in der Linken zeigt, deren Rechte zum Gebet erhoben ist. Neben ihr sitzt ein weltlicher Herr mit Schwert und Fahne. Man hat darin Äbtissin und Vogt erkannt, und v. Höfken hat den Brakteat Quedlinburg zugewiesen[112]. Diese Bestimmung wird aufrecht zu erhalten sein, da die dargestellte Frau durch den großen Kreuzstab unzweideutig als Äbtissin charakterisiert ist, und dadurch die Erklärung des Bildes als Vorstellung von einem weltlichen Herrn mit seiner Gattin, welche stets eine Blume trägt, ausgeschlossen wird. Da in dem Gebiete, dem die Münze angehört, keine andere münzberechtigte Frauenabtei liegt, müssen wir an Quedlinburg festhalten, obgleich das Gepräge und die Silberart der Münzen in Quedlinburg doch sehr befremdend erscheint. Von Höfken legt dies Stück Adelheid und dem brüderlichen Vogte Albrecht bei. Die Münze dürfte aber etwas früher anzusetzen sein. Da das Gepräge offenbar von den nach dem Kreuzzug liegenden Typen Albrechts des Bären und

[112] Köhler, Der Rodewitzer Brakteatenfund. Görlitz 1850. Arch. f. Brakt. III, pg. 142.

Wichmanns von Magdeburg abhängig ist, muß unser Quedlinburger Pfennig mindestens in das Jahr 1160 gehören. Höher dürfte er wohl nicht hinauszuschieben sein. 1160 muß er aber eine gemeinsame Darstellung der Äbtissin Meregart, deren Existenz durch einen schönen Brakteaten mit ihrem vollen Namen und Titel erwiesen ist, und des Vogtes Friedrich VI. bieten, welcher natürlich wieder nicht in seiner Eigenschaft als Vogt, sondern als Graf von Sommersenburg die Fahne trägt. Und eben dieser Äbtissin Meregard und ihrem Vogt Friedrich VI. muß auch das gleichartige Freckleber Fundstück des königlichen Münzkabinetts angehören, das in der linken Hand der Dame ein Evangelium neben dem Kreuzstab und in der des Vogtes ein Blumenscepter, um beide eine Trugschrift bietet. — Die Reihe der Quedlinburger Münzen mit dem Vogtbilde wird dann erweitert durch den herrlichen Brakteaten der Adelheid III. von Sommersenburg, auf dem die Äbtissin in der Mitte thronend erscheint, beide Hände zum Gebet erhoben, während zu beiden Seiten je eine männliche Figur mit geschultertem Schwert sitzt. Die Bläser auf den Türmen scheinen auf ein besonderes Fest hinzudeuten. Von 1161—1184 stand Adelheid, die Tochter Friedrichs VI., an der Spitze der Abtei. Der Stiftsvogt war ihr Vater, nach dessen Tode am 11. Februar 1162 wurde es ihr Bruder Albrecht. Als gleichzeitige Vögte sind Vater und Sohn durch die Urkunde nicht bezeugt. Bedenken wir aber das Alter des Vaters, so dürfte es dennoch möglich erscheinen, daß dieser noch zu seinen Lebzeiten sich in dem rüstigen Sohne einen Gehilfen bei Erledigung der Vogteigeschäfte herangebildet hat, oder daß der Vater sogar in den letzten Jahren nur noch den Namen hergab, während der Sohn de facto die Gewalt in den Händen hatte. Die Urkunden lassen uns bei der Erklärung der Verhältnisse im Stich. Die Münzen können aber von sich aus die gleiche Beweiskraft in Anspruch nehmen. Da nur Vögte auf der Münze einer Äbtissin erscheinen, müssen sie beide zugleich, sei es nun nominell oder de facto, Vögte gewesen sein. Der Umstand, daß die abteiliche weltliche Verwaltung in den Händen dieses Vaters und Sohnes lag, wird dann bewirkt haben, daß die Tochter und Schwester Adelheid von dem Konvent zur Äbtissin gewählt wurde. Diesen Höhepunkt der pfalzgräflichen Macht in dem freiweltlichen Damenstift Quedlinburg charakterisiert dann unsere Münze. Zur

Seite der zur höchsten Würde erhobenen Verwandten lassen sich nun beide Vögte darstellen. Die amtliche Beziehung beider Personen zur Abtei ist für die Erklärung der Münze durchaus nötig. Denn ein persönliches Verhältnis zur Äbtissin dürfte nicht genügt haben zum Schlagen einer solchen Prachtmünze; daran dürfte schon der Konvent die Äbtissin gehindert haben. Adelheid wird am 2. Juli 1161 inthronisiert, der Vater stirbt bereits am 19. Februar 1162. Dieser herrliche Brakteat muß also die erste Prägung der Äbtissin sein, eine wahre Festmünze, zu welcher sich die beiden Bläser auf den Türmen sehr wohl schicken. — Das unverkennbare Erscheinen dieser zweier Vögte zur Seite der Äbtissin zwingt auch die beiden schwerttragenden Figuren des verschandelten Brakteaten mit dem Namen der Äbtissin, die sitzende und die lagernde, auf dieselben beiden Vögte zu beziehen. Zum drittenmale aber erscheinen sie vereinigt, aber allein und nicht als Begleiter der Äbtissin, der eine mit Fahne und Blume über einen mit zwei Türmen bewehrten Bogen, der andere mit geschultertem Schwert unter diesem Bogen, das Ganze ein auffallendes Gegenstück zu dem Essener Denar mit den Brustbildern des Königs Rudolf und des Märkischen Grafen — Nicht zu dieser Zahl der Vogteimünzen gehört der Brakteat der Äbtissin Beatrix II., welcher um das Bild der sitzenden Äbtissin die Umschrift BATRISI-V-A-BISA-HNR trägt. Die letzten Buchstaben HNR sind für den Stifter des Klosters, den König Heinrich I., in Anspruch genommen worden. Es gibt aber keinen einzigen Beleg dafür, daß jemals des Stifters in dieser Form auf einer Münze gedacht worden wäre.[112a] Auch können die Buchstaben nicht auf einen Vogt hindeuten, denn einen Vogt dieses Namens hat es zur Zeit der Beatrix II. nicht gegeben, da die Sommersenburger alle Friedrich heißen. Wir müssen die Umschrift, wie ihr ganzer Bestand fordert, vielmehr als verwildert bezeichnen und können den Buchstaben ganz und gar keine Bedeutung beimessen[113]. — Es ist also eine stattliche Reihe von Geprägen mit dem Vogtbild, welche

[112a] Die Hersfelder Denare dieser Art aus dem Funde von Fulda (Dbg. 2095) bieten nicht nur den vollen Namen sondern auch das Bild Karls d. Gr.

[113] Stenzel: Freckleben, pg. 33.

die Quedlinburger Münze aufweist. Nur auf einem einzigen dieser Gepräge des 12. Jahrhunderts ist der Vogt direkt als solcher gekennzeichnet. Wir sehen, wie sich die angesehenen Äbtissinnen von Quedlinburg doch einer großen Beeinträchtigung ihrer Münztätigkeit durch die Vögte fügen mußten. Hier und in Essen oder Herford wie auch in allen anderen Abteien verstanden es die großen Herren der Nachbarschaft oder die Stiftsvögte selbst, ihren Töchtern und Schwestern die angesehenen Konventsstellen oder gar die Äbtissinnenwürde zugänglich zu machen. Mittels des geistlichen Familienmitgliedes wußten sie dann ihre eigene weltliche Politik zu treiben. Die Urkunden lassen uns bedauerlicher Weise für die Münz- und Vogteigeschichte Quedlinburgs fast ganz im Stich. Aus den Münzen allein läßt sich ein Einblick in die Stellung der Vögte zur Abtei gewinnen.

Nachdem die Sommersenburger Pfalzgrafen mit Albrecht ausgestorben waren, treten seit 1201 die Falkensteiner als Vögte in den Urkunden auf. Graf Hoyer, welcher als Dritter seines Geschlechts die Vogtei innehatte, denn er sagt selbst, Vater und Bruder hätten dieselbe vorher besessen, verzichtet 1221 auf alles Recht in monetariis: „renuntiavit etiam penitus iuri, quod se habere in monetariis et in prefectura officia asserebat“[114]. 1225 in dem Friedenspaktum zwischen ihm und der Äbtissin, welche ihm endlich nach vielen Streitigkeiten die ganze Vogtei uneingeschränkt übertrug, während sie vorher allerlei Zugeständnisse und Verzichtleistungen, wie die obige, gefordert hatte, um sich gegen seine Übergewalt zu schützen, bestimmt der päpstliche Legat Conrad, der die Streitigkeiten schlichtet: „item volumus, ut monetarios et alios omnes officiatos usque ad statutum terminum in sua conventione permanere patiatur“[115]. Dem Vogt wird in der Urkunde alles eingeräumt, was ihm gewöhnlich zusteht. Dazu gehört die conventio, d. h. die richterliche Obergewalt über die Münzer und sonstige Beamte der Abtei. Wir erfahren hier also das gleiche, wie in den Urkunden von Eschwege und Nivelles. Die Münze steht unter dem Bann des Vogtes, er muß als Richter über der richtigen Ausprägung wachen, wofür er einen gewissen Teil der

[114] Schaumann: Geschichte der Herren von Falkenstein. Beil. 15a, pg. 159.
[115] Erath, pg. 144f., Nr. 39.

Einnahmen empfängt. Außer diesem stand dem Vogt keine Befugnis an der Münze selbst zu. 1206 hat Papst Innocenz III. dem Stift percussuram numismatis bestätigt[116]. Bestätigungen solcher Rechtstitel pflegten nach einem von der Partei eingereichten Verzeichnis in die päpstlichen Urkunden aufgenommen zu werden. Die Quedlinburger Äbtissin mochte zu dieser Zeit besonderen Wert darauf legen, ihr unumschränktes Münzrecht auch von der höchsten geistlichen Autorität, der eigentlich kein Recht darüber zustand, bestätigt zu sehen. Der letzte über Münzangelegenheiten überlieferte Vertrag ist dann der von 1300, durch welchen die Äbtissin dem Vogt Ulrich von Reinstein (Regenstein) die ganze Neustadt Quedlinburg mit allen Rechten überläßt, abgesehen von einer Ausnahme[117]: „dictus praeterea comes nec monetam nec theloneum neque campsores in predicta nova civitate instituet, immo liberum erit nobis huius modi monetam, theloneum et campsores instituere in ipsa, si nobis videbitur expedire." Die Äbtissin verwehrt es also dem neuen Eigentümer, der Stadt eine eigene Münze einzurichten, auf welcher dann natürlich das Grafenbild erschienen wäre. Sie behält sich das Recht vor, außer ihrer Münze in der Altstadt eine besondere in der gräflichen Neustadt zu errichten. Bis dahin galt das abteiliche Geld der Altstadt auch in der Neustadt. – Nach dem Tode der Adelheid III (+1184) haben noch Agnes II., Sophia von Brena, Bertrada von Krosigk zum Teil sehr große, prächtig ausgestattete Brakteaten unter eigenem Bild und Namen geprägt. Albrecht ist der letzte Vogt, der auf Quedlinburger Münzen hervortritt. Nach ihm beherrscht das Bild der Äbtissin allein das Gepräge. Die Quedlinburger Münzen des späten 13. Jahrhunderts und die des 14. Jahrhunderts, mit dem Kopfe der Äbtissin sind schwer einzureihen, weil sie der Umschrift entbehren.

Hatte die Äbtissin von Quedlinburg, wie die angeführten Münzen zeigen, schon in ihrer Residenz selbst in den Vögten Nebenbuhler in der Münzprägung, so ging sie dieses Rechtes in den Teilvogteischaften über fern von der Abtei dieser zugehörende Güter ganz und gar verlustig. 993 hatte Otto III. der Äbtissin das Recht zugestanden,

---

[116] Janicke I, Nr. 19. Erath. pg. 124, Nr. 6.

[117] Erath. pg. 323.

in ihrem Machtbereich Münzen zu schlagen[118]. Die praktische Ausgestaltung dieses Rechts blieb der Äbtissin allein überlassen. Es stand der Äbtissin also frei, wo immer sie wollte, innerhalb ihres Herrschaftsgebietes ein Münzhaus einzurichten und Münzen schlagen zu lassen. Die anderen münzberechtigten Frauenabteien konnten nur eine einzige Münzstätte an dem Ort der Abtei selbst, und zumeist auch dort nur mit Mühe aufrecht erhalten. Von der Abtei Quedlinburg scheinen jedoch, nach den vielfachen Untersuchungen, die diesem Gegenstande gewidmet sind, im ganzen drei Lokalmünzen abhängig gewesen zu sein. Als erste wurde die Münze in Quedlinburg selbst errichtet. Für den weit von der Abtei entfernten Besitz im Thüringischen, den Otto III. 999 geschenkt hatte, errichtete die Äbtissin eine Münze in Gera. Eine dritte Münze scheint in Hettstaedt von Quedlinburg abhängig zu sein.

Das mit dem Harzer Besitz in keiner Weise in Zusammenhang stehende Eigentum der Abtei in Gera mußte einer gesonderten Verwaltung unterstehen. Die Äbtissin übertrug die Vogteischaft den benachbarten einflußreichen Herren von Weida[119]. Diese hatten die gerichtliche Oberaufsicht über die Münze, wofür ihnen ein Drittel der Münzgefälle zugebilligt wurde[120]. Zuerst ist die Geraer Münze erwähnt in einem Güterverzeichnis von Quedlinburg zur Zeit der Äbtissin Agnes II. (1184—1203), wonach die Äbtissin 113 Mark aus der Geraer Münze Schlagschatz bezog[121]. Später hatte die Äbtissin Gertrud mit den Herren von Weida wegen der gesamten Abgaben, welche der Vogt im ganzen Betrage statt des ihm zustehenden einen Drittels für sich nahm, Streitigkeiten, welche schließlich dazu führten, daß Gertrud 1237 dem Weidaer außer dem Schulzenamt alle Rechte an Gera übertrug und die Münze als Lehen überließ, „feudum Monete in Gera, quod ipse et progenitores sui quiete possederant usque

---

[118] Siehe Anmerk. 47.

[119] Buchenau: Arch. f. Brakt. IV, pg. 22.

[120] Schmidt: U. B. der Vögte von Weida, I, Nr. 66.

[121] Kettner: Antiquitates Quedl., pg. 206: . . . item domina Abbatissa habet in moneta et in telonio XIII marcas et centum, inde recepit domina Abbatissa centum marcas una minus . . .

modo“[122]. Dieser Ausdruck läßt darauf schließen, daß die Vögte schon vorher die Münze der Äbtissin tatsächlich in Händen hatten. Jetzt bekommen sie rechtlich nach einmaliger Abschlagszahlung an die Äbtissin die Einkünfte aus der Münze zugeteilt. Die Münzherrin bleibt dennoch die Äbtissin, ihr Bild ist das einzig berechtigte Münzbild.

Bei der Bestimmung dieser Geraer Münzen sind nun verschiedene Hypothesen aufgestellt worden. Ohne zunächst darauf näher einzugehen, werde ich versuchen, ein möglichst klares Bild der Sachlage zu entwerfen. Es handelt sich um die Brakteaten, welche die Äbtissin zumeist sitzend mit Buch oder Stab, mit Fahne oder Reichsapfel zeigen. Außerdem hat sie sehr häufig einen Weidenzweig in der Hand, oder dieser befindet sich in ein oder zwei Exemplaren im Felde der Münze[123]. Die Äbtissin von Quedlinburg erscheint also selbst auf den Geprägen ihrer Münze in Gera. Diese Münze stand unter dem Banne der richterlichen Oberaufsicht der Vögte, der Herren von Weida, welche bedeutend größere Freiheiten gehabt haben mögen, als die Stiftsvögte, die unmittelbar unter der ständigen Kontrolle der Abtei standen. Unter diesen Umständen erscheint es als ein Zeichen maßvoller Beschränkung, wenn die Vögte das Bild der eigentlichen Herrin noch immer auf der Münze erscheinen ließen und sich damit begnügten, ihre eigene Beziehung zu dieser Münze nur durch ein redendes Attribut, den Weidenzweig, auszudrücken. Das Verfahren der Weidaer, welche der Äbtissin ihren Zweig in die Hand geben, ist das gleiche wie so vieler anderer Herren, die dem Kaiser ihre Attribute geben, wie wir bereits bei der Essener Münze hervorzuheben hatten, auf der König Rudolf mit der Blume der Herren von Mark geziert ist. Die Weidaer verfolgten auch den gleichen Zweck, nämlich das Bild der Äbtissin langsam durch das eigene zu ersetzen. Aber es ist ihnen nicht gelungen, die Äbtissin beherrscht

[122] Schmidt I, pg. 31, Nr. 31: unde talis inter nos super hoc et aliis compositio intervenit, quod acceptamus septuaginta marcas argenti ab ipso et contulimus ei predictas duas partes de quibus movimus questionem in feudo et suis filiis nihilominus conferemus cum omni plenitudine iuris sui in omnibus bonis ecclesiae ... Recognovimus insuper ei feudum monete de Gera, quod ipse et progenitores sui quiete possederant usque modo.

[123] Abgebildet Posern-Klett: Sachsens Münzen im Mittelalter, Tf. 16 u. 17.

stets das Gepräge. Die Zuweisung aller Äbtissinnenmünzen mit dem Weidenzweig an Gera erscheint mir durchaus zwingend. Dort verstand man die Münze mit diesem Bilde sehr wohl. Die Münze nach Weida, der Residenz der Herren von Weida zu verlegen, ist durchaus unzulässig, denn dann würde das Äbtissinnenbild jeden Sinn verlieren. Erscheinen die Äbtissinnen gelegentlich ohne Zweig, so bezeugt das nur, daß die Vögte nicht prinzipiell und durchgehend die Münze mit ihrem Abzeichen versahen. Die Anzahl dieser Stücke, die zu den älteren Geprägen zu zählen sind, ist gegenüber den vielen Typen mit Weidenzweig jedoch verschwindend klein.

Außer dieser Münze, die die Herren von Weida als Vögte von Gera im Namen der Äbtissin verwalteten, besaßen sie zu eigenem Recht noch eine kleine unbedeutende Münze in ihrer Stadt Weida, wo sie selbst in Person mit dem Weidenzweig ausgerüstet auf der Münze erscheinen. Das Gepräge ist völlig von dem Geraer abhängig, so daß der Schluß nahe liegt, daß die Herren von Weida sich selbständig, ohne Verleihungsprivileg die Münze in Weida eingerichtet haben. 1240 spaltete sich das Vogtshaus der Weidaer in die drei Linien Weida, Gera und Plauen. Die Münzgerechtsame über Gera standen bei der Familie von Weida, welche sie in Händen behielt, auch nachdem der Besitz der Linie völlig auf Weida beschränkt war, und die übrigen Rechte in Gera an die Vettern übergegangen waren. Also prägten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Herren von Weida, die allein in Weida begütert waren, in Gera durch einen Beamten Münzen unter dem Bilde der Äbtissin mit dem Weidenzweig, der jetzt nicht mehr ihre vogteilichen Rechte in Gera bekunden soll, denn diese standen den anderen Zweigen der Familie zu, sondern nur das unmittelbare Recht an der Münze, ein Recht, welches eigentlich nur in einem finanziellen Vorteil bestand. Wenn die in Weida sitzenden Herren der Familie in Gera die Münze haben, so haben sie dort selbstverständlich auch die Wechselstelle. Der pekuniäre Vorteil wurde ja doch nur erzielt durch das Umwechseln fremden Geldes in landesübliches, oder durch den Umtausch des inländischen verrufenen Geldes des abgelaufenen Jahres gegen das neue des laufenden Jahres. Münze und Wechselstelle können daher unmöglich in verschiedenen Händen liegen. Das eine ist die Fabrik, das andere die Verkaufsstelle, welche natürlich beide unter der gleichen Direktion

stehen. Die Urkunden lassen die Rechtslage auch klar erkennen: 1309 vergleichen sich die immer in Streit liegenden Vettern über die Wechselstelle = Münze in Gera, die den Weidaern gehört als Quedlinburgisches Lehen, die außerdem in Weida eine Münze unter eignem Bilde betrieben. Es handelt sich um „bruch und das wechsel zu Gera, daz da hort in die munze zu Wyda." Ihr Schiedsrichter, der Markgraf bestimmt für die Weidaer „daz wir suln blibe bi deme wechsele zu Gera mit alle den ern und rechte als is unse eldern uf uns bracht haben unde insullen unsern vettern nicht vordaz dringen an der sache noch an einer andern sache, wan als von aldere herkumen ist"[124]. Da die Streitigkeiten zwischen den Vettern jedoch damit nicht aufhörten, überließen die Weidaer 1319 den Geraern endlich ihre Münze mit Wechselstelle zu Gera. Heinrich und Heinrich der Jüngere von Weida verkaufen an Heinrich von Gera das Vorwerk Tinz und die Münze zu Gera: „die munze ze Gera mit alle deme rechte, alse wi es gehabt habin ane alle arglist". Die Äbtissin wird ausdrücklich als Lehnsherrin anerkannt[125]. Von 1319 ab besaßen also die Geraer Vögte, denen es nicht mehr gepaßt hatte, daß die Weidaer Vettern in ihrem Vogteibereich den Nutzen aus der Münze zogen, die Geraer Münze als Lehen der Äbtissin von Quedlinburg.

Nach diesen Ausführungen finden die Münztätigkeit in Gera und die dahin gehörenden Münzen eine unzweideutige Erklärung. Alle Münzen mit Äbtissinnenbild, mit und ohne Weidenzweigen sind ausschließlich in Gera unter der Aufsicht der Herren von Weida geprägt, nirgends anders hat das Bild der Äbtissin Berechtigung. Die Ansicht Buchenau's[126], nur die Münzen mit der Äbtissin ohne Zweig stammen ausschließlich aus der Münzschmiede in Gera, während diejenigen mit Weidenzweig ein Produkt der Wechselstelle in Weida seien, derart, daß die Münzen, welche auch in Weida Gültigkeit besitzen sollten, erst nachträglich auf der Wechselstelle noch mit dem Weidenzweig versehen wären, ist völlig unhaltbar. In Weida herrschte das Bild der Herren von Weida, seitdem sie eine selbständige Münze sich in ihrer eigenen

[124] Schmidt I, pg. 195, Nr. 408.
[125] Ebd. I, pg. 240, Nr. 499.
[126] Buchenau: Untersuchungen zur mittelalterl. Münzgesch., Arch. f. Brakt.

Residenz eingerichtet hatten. Die Äbtissin hatte dort auch selbst mit Weidenzweig-Attributen keine Rechte. Vorher wird ihre Münze als Geld der ganzen Gegend auch in Weida gegolten haben, wozu nicht besonders die Weidenzweige nötig waren, während sie in Gera das vogteiliche Recht der Herren von Weida ausdrücken sollten, deren Wechselstelle dann besonders für den Verkehr mit den Nachbargebieten, welche anderes Geld hatten, berechnet war. Die Geraer Brakteaten gehören alle dem 13. Jahrhundert an, nur einige könnte man an das Ende des 12. Jahrhunderts setzen. Weitere Belege haben wir für die Tätigkeit des Münzhammers in Gera nicht. Wir können den Anfangstermin der Prägung nicht angeben, wir können das Ende nicht festsetzen.

Außer dieser sicher Quedlinburgischen Münze in Gera wird der Abtei noch eine Münze zugeschrieben in Hettstedt, indem P. I. Meier[127] die Münzen der Herren von Arnstein, welche Vögte von Quedlinburg in Hettstedt gewesen sein sollen, ebendort ansiedelt. Hettstedt wird in der Tat den größten Anspruch auf die Münzen erheben können, denn dort scheint sowohl eine Münze, wie eine Quedlinburgische Vogtei vielfach durch Urkunden bezeugt[128]. Eine Münze in Hettstedt ist urkundlich zu erschließen seit etwa 1223[129], wo in einer nach Hettstedt zu weisenden Urkunde des Edelherrn und Viztums von Magdeburg Albrecht von Arnstein als Zeuge ein „Theodericus magister monete" erscheint. 1244 ist „Heinricus monetarius de Hetstede" Zeuge[130], 1322 wird der selige „Johannes Monetarius in Hezstedde" erwähnt[131] und 1324 bezeugt „Willekinus muntmeister" eine Urkunde über Güter in Hettstedt[132]. Inhaber des Gerichts und der Verwaltung in Hettstedt waren nun die Herren von Arnstein, die eigentlichen Besitzer aber waren sie

[127] Vgl. über diesen Abschnitt P. I. Meier: Beitr. zur Brakteatenkunde des nördl. Harzes. Arch. f. Br. III, pg. 257.

[128] Z. f. N. XVI, pg. 262, hatte J. Menadier die Münzen gelegentlich nach Barby gewiesen.

[129] Urk. v. Hettstedt Nr. 3, herausgeg. v. Grössler: Mansfelder Blätter 1894. (Zitiert als U. H.)

[130] U. H. Nr. 91.

[131] U. H. Nr. 10.

[132] U. H. Nr. 11.

nicht. Die Abtei von Quedlinburg besaß das Patronatsrecht S. Georgii. Ebenso war sie Besitzerin des Dorfes Quenstede und Wederstede, des Klosters Walbeck und mancher anderer Güter, die sie von den Arnsteinern als Vögten verwalten ließ. Von 1284 haben wir eine Urkunde der Äbtissin Bertradis II., welche sich über die Übergriffe Walters von Arnstein beklagt, die er sich in Quenstede „ratione advocatiae" anmaßte[133]. 1289 exkommuniziert der Schottenabt von Erfurt, Laurentius, conservator ecclesiae Quedlinburgensis, den Pfarrer in Hettstedt, weil er Walter von Arnstein nicht exkommuniziert hat, ihm zum Schimpf und zum „grave damnum Venerabilis Dominae Quedlinburgensis Abbatissae[134]." Aber nicht nur dies kirchliche Patronatsrecht stand Quedlinburg zu, sondern ihm gehörte auch die ganze Stadt und das Schloß Hettstedt, wie aus der Urkunde vom 24. Nov. 1351 hervorgehen dürfte, welche die Reinsteiner Brüder dem Bischof Albrecht II. von Halberstadt ausstellten[135]: „ok is gedeydinget umme de dorp und umme dat gud, dat hirna bescreven steit . . . Unde de dorp Over unde Nedern Wederstede, bi Hezstede, de us herre ansprak, dat se scolden horen to den sloten Chrotdorp, Lewenberg, Gherstorp unde Hezstede, de he os afgecoft unde afgewunnen heft unde to der voggedie to Quedelingeborg, dat he her ansprake vortigent." Die benannten Dörfer also sollten zu den benannten Schlössern und zu der Quedlinburger Abtei gehörend angesehen werden, und daher in den Besitz Halberstadts übergehen. Hätte Hettstedt nicht stets zu Quedlinburg gehört, so wäre es jetzt nicht bei den Grenzbestimmungen zwischen dem Machtbereich des Halberstädters und der Regensteiner, die nur wegen strittigen Vogteigutes entstanden, ohne weiteres mitten unter Quedlinburgischen Besitzungen aufgezählt und diesen zugerechnet worden. Hettstedt ging also zugleich mit der Vogtei von dem Stift Quedlinburg in die Hände des Bischofs über, der in die Vogtsrechte der Regensteiner eintrat. Der Bischof wurde der Obervogt, der Hettstedt verschiedentlich an die Grafen verpfändet, die eigentliche Be-

[133] Erath: cod. dipl. Quedl., pg. 277
[134] U. H. Nr. 8.
[135] U. H., pg. 107.

sitzerin mußte die Quedlinburger Abtei bleiben. Wenn in späterer Zeit der Halberstädter über Hettstedt, als von ihm lehnbar, Urkunden ausstellt, so zeigt das, wie die ganze Angelegenheit nur auf Enteignung der Äbtissin herauskommen sollte. In dem bis ins Ende des 15. Jahrhunderts urkundlich nachweisbar ausgeübten Patronatsrecht über die Hettstedter Kirche ist vielleicht der letzte Schatten der ursprünglichen Rechtsstellung Quedlinburgs zu Hettstedt zu sehen. — Es scheint mir aber P. I. Meier die vor 1351 zwischen dem Halberstädter, den Falkensteinern und den Regensteinern gewechselten Urkunden unter einer falschen Voraussetzung zu betrachten. Bischof Albrecht II. suchte Streit mit den Grafen, die ihm bei seinen Machterweiterungsgelüsten ein Dorn im Auge waren. Durch die Schenkung Burchards von Falkenstein, welcher Falkenstein und Ermsleben dem Halberstädter vermachte, gewann er die Gelegenheit, indem er die Schenkung willkürlich auf allen Besitz bezog, der in der Hand der Falkensteiner lag, wozu auch Hettstedt gehörte, das sie von den Arnsteinern als Quedlinburger Vögte geerbt hatten. Nun behauptet Albrecht II. einfach 1334 in der Anklageschrift gegen den Grafen, Hettstedt sei Halberstädter Lehen[136]. Eben weil dies ein ganz unberechtigter Anspruch war, steht nichts davon in dem Schiedsspruch Ottos von Braunschweig 1335[137]. Die Streitigkeiten dauern jedoch fort, bis 1343 eine vorläufige Versöhnung stattfindet, wo die Grafen als Unterpfand für den Frieden Hettstedt einsetzen, das ihnen nach Zahlung von 500 Mark wieder zufallen soll[138]: „Hievore sette wie Hezstide hus unde stad unde wenne die vifhundert mark bered wurden, so scolde me uns dat vorbenande slot weder antworden ane allerleye lyst.“ Ein derartiger Vertrag ist gar nicht denkbar, wenn Hettstedt wirklich Lehen von Halberstadt war. Der Bischof hatte eben dort gar keine Rechte und hatte nun durch die bisherigen Streitigkeiten wenigstens eine Verpfändung erreicht. Das von beiden schwer bedrohte Quedlinburg wurde natürlich nicht befragt und besaß nicht Macht genug, sein Recht wirksam zu machen. Die Urkunden vom 25. Juli 1351

[136] U. II. Nr. 102. Erath, pg. 437.
[137] Erath, pg. 439. U. B. v. Halberstadt III, Nr. 2276.
[138] U. II. Nr. 14.

und vom 24. Nov. bezeichnen dann die Rechtslage, wie sie am Abschluß des hin und herwogenden Kampfes bestand. Der Bischof hatte sein Ziel erreicht: alle Rechte und Nutzungen, die vorher die Regensteiner als Vögte in Hettstedt gehabt haben, gehen auf den Bischof über[139]: „willen dat hus und de stad to Hezstede unde alle dat, dat darto hort .... unsem vorbenomeden herren von Halb. unde sinem goddeshus to gude halden unde lighen, wenne he eder sine nakomelinge na sinem dode eder sin capitel wel unde wan se willen unde wu dicke se willen mit alleme rechte unde mit alse we unde unse eldern dat gehat hebben." Diese unumschränkte Übertragung an den Halberstädter, welcher mit dem Gute wie mit seinem Eigen schalten darf, trägt allerdings keine Spur davon mehr an sich, daß dieser Besitz lehnrechtlich von Quedlinburg abhängt. Seit 1351 ist dieses Gut Quedlinburg endgültig entfremdet und in das absolute Eigentum von Halberstadt übergegangen. Im 14. und 13. Jahrhundert jedoch lagen die Dinge aller Wahrscheinlichkeit nach anders. Da sind die Arnsteiner, und nach ihrem Aussterben 1296 als ihre Erben die Falkensteiner Quedlinburgische Vögte von Hettstedt, deren letzter Burchard wohl 1332 Ermsleben und Valkenstein an Halberstadt schenkte[140], dessen übriger Besitz aber, darunter auch die Hettstedter Vogtei, von Rechts wegen an den letzten Zweig des Geschlechtes der Regensteiner fiel. — Die Vogteien wurden aber nicht erst im 13. Jahrhundert in den Geschlechtern erblich, sondern auch schon im 12. pflegte die Vogtei bei einem bestimmten Geschlecht zu stehen. Es wäre also wohl statthaft, das Verhältnis des 13. Jahrhunderts auch auf das 12. zu übertragen, und die Herren von Arnstein schon im 12. Jahrhundert als Vögte von Hettstedt anzusprechen, zumal als Walter von Arnstein 1199 als „baro ecclesiae" in einer Quedlinburger Urkunde erwähnt ist. Die Urkunden lassen uns für diese Zeit völlig im Stich, aber wenn die Münzen auf Grund der beigebrachten Urkunden über Hettstedt wirklich nach Hettstedt zu verlegen sind, müssen die Arnsteiner dort bereits seit dem ersten Drittel des 12. Jahrhunderts die Hettstedter Münze als Vögte verwaltet haben. Es handelt sich

[139] U. H. Nr. 10b.
[140] Erath, pg. 423.

um die Brakteaten des Freckleber Fundes, welche einen schwebenden Adler darstellen, sei es ganz selbständig, sei es unter einem reichausgestatteten Torbogen oder über demselben[141]. Der Aar ist das redende Wappen der Herren von Arnstein, von denen Walter auf zwei Brakteaten als Münzherr gekennzeichnet ist durch die Umschriften WALTHERVS + ADVOCATVS + ARNSTET und VVALDHERET ARSTEDE+. Auf der einen dieser beiden redenden Münzen wird der Münzherr geradezu als Vogt bezeichnet; Vogt war er in Hettstedt; trotzdem tragen beide den Ortsnamen Arnstet; alle übrigen Münzen sind stumm. Von sich aus sind sie demnach nicht einwandsfrei bestimmbar, doch hat die Lokalisierung in Hettstedt, auf Grund der angeführten Urkunde, manches für sich. Irgendeine Zugehörigkeit zu Quedlinburg direkt ist auch nicht angedeutet. Das Gepräge ist beherrscht vom Arnsteinschen Wappentier. Sahen wir, daß in dem entfernten Gera sich das Bild der Äbtissin auf der Münze behauptete, so müssen wir bei dem nur durch zwei Flüßchen von der Abtei getrennten Hettstedt feststellen, daß dort die Münze augenscheinlich sogleich von dem Vogt okkupiert ist, und der ursprüngli hen Lehnsherrin nie ein Recht darauf weder in Wort noch Bild eingeräumt ist. Ebenso dürfte die Äbtissin niemals einen wirtschaftlichen Nutzen aus dieser Filialmünze gezogen haben. Dennoch ist es charakteristisch, daß die Arnsteiner für gewöhnlich nicht das eigene Bild, auch nicht den Namen auf die usurpierte Münze setzten, sondern zumeist nur das Wappen. Der eine Brakteat, der eine Umschrift trägt, gibt dann auch den richtigen Titel an, während der nächste sich das bereits spart und nur den Namen der Arnsteiners aufführt. Einen Schritt weiter wagten sich die Herren dann bereits vor, als sie über dem Adler das eigene Bild mit Fahne und Schwert, dem Vogtzeichen, erscheinen ließen. Den Höhepunkt der Entwicklung bedeutet der Brakteat, der unter einem zweigeteilten Turmgebäude, über dem der Arnsteinsche Adler schwebt, ein männliches und ein weibliches Brustbild zeigt. Trotz des Schleiers scheint es mir nicht statthaft, das weibliche Bild als das der Quedlinburger Äbtissin anzusehen, denn diese würde sich schwerlich unter dem Arnsteinschen Wappen haben darstellen

[141] Stenzel: Brakteatenfund v. Freckleben, pg.44.

lassen, auf einer Münze, welche ihr ursprünglich eigentümlich war. Andererseits war ihr Einfluß in Hettstedt offenbar sehr gering, und wenn sie schon in der Münze der Abtei selbst vor schweren Übergriffen der Vögte nicht sicher war, wäre es wohl denkbar, daß ohne ihr Wissen, jedenfalls gegen ihr Wollen, dies für sie demütigende Gepräge zustande kam, als sie einmal, aus irgendeinem Anlaß, sich ihres ursprünglichen Münzrechtes in Hettstedt erinnerte und das Erscheinen ihres Bildes vom Vogt verlangte. Das Fehlen der geistlichen Attribute zwingt nicht unbedingt, dem Bilde seinen geistlichen Charakter abzusprechen, denn die Äbtissinnen ermangeln öfter jedweder Beigaben wie Buch und Kreuzstab. Beim heutigen Stand der numismatischen wie diplomatischen Überlieferung ist der Charakter der Münze nicht unumstößlich festzustellen[142]. Unter diesen Umständen kann auch die Deutung als zutreffend bezeichnet werden, nach welcher die dargestellte Frau nicht die Äbtissin, sondern die Gattin des Arnsteiners ist, welcher in Anlehnung an den Hochzeitspfennig Heinrichs des Löwen, von welchem er seine Vizegrafschaft zu Lehen hatte, sich mit der Gattin zusammen, etwa auch anläßlich der Verheiratung darstellen ließ, unbekümmert darum, daß die Münze, welche er tatsächlich beherrschte, ursprünglich der Quedlinburgerin zustand.

Außer diesen drei Münzprägestätten Quedlinburg, Gera und Hettstedt hat man noch eine vierte als Quedlinburger Zweiggründung angesprochen: die der Grafen von Falkenstein in ihrer Stadt Ermsleben[143]. Für diesen Ort läßt sich jedoch keine Beziehung zu Quedlinburg feststellen. Die Falkensteiner Grafen waren allerdings Stiftsvögte von Quedlinburg seit dem 1180 erfolgten Aussterben der sächsischen Pfalzgrafen. Burchard I. erscheint 1174 als Zeuge in einer Urkunde unter den „magnates terrae"[144], während 1183 Otto bereits in der Reihe der „homines liberi et ministeriales ecclesiae" aufgeführt wird[145]. Die Rechtslage hat sich also in dem

[142] D. M. I, pg. 99.
[143] P. I. Meier: Arch. f. Brakt. III, pg. 267.
Stenzel: Brakteatenf. v. Freckleben, pg. 53.
[144] Erath, pg. 97.
[145] Erath, pg. 103.

Jahrzehnt bereits etwas verschoben. 1174 bestand noch keine besondere Beziehung des Geschlechtes zur Abtei, während es 1183 bereits in ein näheres Verhältnis zu Quedlinburg getreten zu sein scheint. 1199 ist Otto dann als „baro ecclesiae" genannt[146], aber erst 1201 finden wir die Amtsbezeichnung „advocatus"[147]. Diese Würde erbte dann fort in dem Geschlecht der Falkensteiner, die auch nach dem Aussterben der Arnsteiner deren Vogtei in Hettstedt übernahmen, bis ihre Nachfoger, die Regensteiner, in beide Ämter eintraten, die dann bald, wie gezeigt, vom Halberstädter Bischof in allen Teilen verdrängt wurden. Es läßt sich also irgendein Zusammenhang der Falkensteiner mit Quedlinburg erst seit 1180, dem Aussterben der Pfalzgrafen, feststellen. Da sie dann Stiftsvögte wurden, konnten sie höchstens auf die Quedlinburger Stiftsmünze einen Einfluß ausgeübt haben. Die Urkunden, welche darüber ausgestellt sind, sind bereits bei Behandlung der Münze in Quedlinburg selbst besprochen. Davon, daß die Falkensteiner außer dieser Stiftsvogtei und der 1292 geerbten Vogtei in Hettstedt noch eine dritte Teilvogtei besessen haben, ist nichts bezeugt. Die Stadt Ermsleben, in welche die Münze der Falkensteiner, die sie als Quedlinburgische Vögte betrieben haben sollen, von Meier gelegt wird, ist nie von Quedlinburger Urkunden erwähnt. 1322 verschenkte der letzte der Falkensteiner Falkenstein und Ermsleben an Halberstadt. Aus der Schenkung selbst ergibt sich, daß die Orte Falkensteiner Allodialbesitz gewesen sind. Allerdings ließe sich dagegen einwenden, daß im 14. Jahrhundert die Besitzverhältnisse nicht mehr so klar lagen und infolge davon, daß die Vogtei sehr lange in Händen der Falkensteiner gelegen hatte, die ursprüngliche Beziehung zu Quedlinburg als Besitzerin verdunkelt war. Aber es ist doch sehr auffällig, und sicher durchaus beweiskräftig, daß gerade das nach obigen Ausführungen Quedlinburg zustehende Gebiet der Vogtei Hettstedt nicht in dem Geschenk inbegriffen war, sondern sich dieses nur auf Falkenstein und Ermsleben mit Zubehör beschränkte. Schon 1215 nahm Ermsleben beim Tode Burchards III. eine Sonderstellung ein, indem der Bruder Hoyer dieses vorab als

[146] Kettner: antiquitates, pg. 212.
[147] Erath, pg. 122.

Erbe erhielt. In dieser Weise kann aber von einem Geschlecht nur mit Allodialbesitz geschaltet werden. Jedenfalls wären die Quedlinburger Äbtissinnen am Anfang des 13. Jahrhunderts doch noch mächtig genug gewesen, gegen unerlaubte Vererbung ihres Besitzes Einspruch zu erheben. Ich muß demnach die Vermutung, Ermsleben sei Falkensteinscher Vogteibesitz von Quedlinburg gewesen und habe als solcher eine Münzstätte gehabt, in der die Vögte unter eigenem Bilde mit Nichtachtung des Rechtes der Äbtissin prägten, zurückweisen. Ermsleben erscheint mir sicher als Allod der Falkensteiner, welche dann als Dynasten in ihrer eigenen Münze geprägt haben. — Für diese Auslegung spricht auch durchaus der Befund der Münzen, die vorzüglich durch den Freckleber Fund zutage gefördert sind. Die Brakteaten mit den Falken weist Stenzel in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, sie sind gleichzeitig mit den Arnsteinern. Erst seit 1183 haben wir aber eine Beziehung der Falkensteiner zu Quedlinburg finden können, und dann werden sie Stiftsvögte, als welche sie diese Brakteaten unmöglich haben prägen können. Einer dieser Brakteaten trägt die Aufschrift Civitas Borch(ardi)[147a], was Meier auf Ermsleben bezieht. Ist aber Ermsleben Quedlinburger Vogteibesitz, so kann die Stadt niemals als Stadt des Burchard bezeichnet werden, denn sie gehört ihm dann nicht, sondern steht nur unter seiner Gerichtsverwaltung. Zudem ist auf einem anderen redenden Brakteaten Burchard als dominus bezeichnet, welcher Titel in der Verbindung Burchardi domni civitas[147b] es mir als ausgeschlossen erscheinen läßt, daß Burchard in seiner Eigenschaft als Vogt die Münze geprägt haben kann. Als Vogt kann er sich nicht dominus auf der Münze nennen, als dominus kann er aber sehr wohl selbständig prägen. Gewiß kann einem Vogte der Titel dominus zustehen, auf die Münze gehört, wenigstens in dieser Zeit, nur der eine Titel, kraft dessen die Prägung stattfindet. Dementsprechend bezeichnet sich Walter von Arnstein auf den hervorgehobenen Münzen als advocatus, während er sich in Urkunden des Titels nicht bedient; wenn er die Amtsbezeichnung fortläßt, setzt er nur seinen Namen hin, fügt aber

---

[147a] Stenzel, Freckleben Nr. 90a.

[147b] Meier, Archiv III.

keine andere nicht dahingehörende Titulatur hinzu. Im übrigen trägt einer der Falkensteiner Pfennige die Bezeichnung HERODIVS DENARIVS[147c] und ein anderer den Namen der Burg Falkenstein[147d].

So viele Belege wir in den schönen Münzen der Äbtissinnen von Quedlinburg für die Münztätigkeit derselben haben, so wenige sind bisher widerspruchslos der Prägestätte Gandersheim zugewiesen worden. Die Münzen mit einem kaiserlichen Bild aus der Zeit Lothars sind bereits erwähnt. In dieser Zeit werden wir aber das Erscheinen des kaiserlichen Bildes nicht mehr als Ausdruck der Münzhoheit des Kaisers bezeichnen können. Es wäre wohl möglich, daß Lothar als Erbe der Brunonen besondere Rechte in Gandersheim ausgeübt hätte. Doch fehlen uns jede Nachrichten über ein derartiges Verhältnis. Auch hier werden die Vögte der Gandersheimer Stiftsdamen die Hände mit im Spiel gehabt haben. Zunächst setzten sie den kaiserlichen Kopf auf die Münze, welchen sie sehr bald in den eines weltlichen gelockten Herren verwandelten, der über einer fast gleichen mit Türmen flankierten Mauer erscheint. Über dem Kopfe befindet sich ein Vogel. Kurz darauf führte die Entwicklung so weit, daß das seitwärts gewandte Brustbild des Vogts, der Schwert und Fahne hält, über der Mauer auf der Münze erscheint.

Auf der Rückseite tragen alle diese Münzen das Bild der Äbtissin mit Buch und Kreuzstab. Die Ähnlichkeit dieser Darstellung der Äbtissin mit der Quedlinburger macht eine Zuweisung nach Quedlinburg keineswegs notwendig, sondern ist genugsam aus den nahen Beziehungen der beiden Stifter erklärt. Die Halbbrakteaten müssen nach der Fundgemeinschaft vielmehr auch ferner nach Gandersheim gewiesen werden, soweit sich die Heimat von Münzen, deren Umschrift keinen Aufschluß über ihren Entstehungsort gibt, überhaupt einwandfrei festlegen läßt[148]. Jedenfalls ist bisher noch kein aus-

---

[147c] Grote, Blätter für Münzkunde I, Taf. 4,66. Cappe, Reschreibung der Münzen von Goslar Nr. 171.

[147d] Stenzel, Freckleben Nr. 97.

[148] J. Menadier: Z. f. N. XVI, pg. 303
P. I. Meier: Arch f. Brakteatenk. II, pg. 89.

schlaggebender Grund beigebracht worden, wonach die Lokalisierung in Gandersheim ausgeschlossen wäre. Ich selbst vermag bei dem Mangel aller Nachrichten auch kein neues Material für die Lösung der Frage zu liefern. — Die Gandersheimerinnen hatten, wie die anderen Äbtissinnen auch sehr schwere Kämpfe gegen ihre Vögte durchzuführen. Der Abteibesitz war unter viele einzelne Herren verteilt, die sich desselben ganz zu bemächtigen bestrebt waren. 1188 hat Kaiser Friedrich I. auch die Äbtissin von Gandersheim gegen Übergriffe der Vögte durch Ausstellung einer ausführlichen Urkunde geschützt[149]. Die Äbtissin selbst fertigt im selben Jahre ein genaues Diplom über die einzelnen Vogteirechte aus[150]. Der Münze ist weder positiv noch negativ Erwähnung getan. Aber wie die Münzen bezeugen, haben auch dort die Verunrechtungen der Äbtissinnen besonders nachdrücklich eingesetzt. Gerade der Umstand, daß die Vorsteherin das Amt zugleich an mehreren Stiften innehatte, wird die Machterweiterungsgelüste der Vögte besonders begünstigt haben. Ordnete die Äbtissin die Angelegenheit in Quedlinburg, oder gar Geseke und Meschede, so konnte sie nicht das Gandersheimer Stift zu gleicher Zeit direkt bewachen. Unter diesen Umständen erscheint es sehr verständlich, wenn einer der Vögte, deren es im Gandersheimer Gute sehr viele gab, sich der Münze bemächtigte. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts hatten die Winzenburger die Gandersheimer Vogtei in Händen. In der Urkunde von 1188 ist Siegfried von Bomeneburg als Vogt genannt. Außerdem besaß Albrecht von Sommersenburg, welcher auch die Quedlinburger Abtei beschirmen sollte, Vogteirechte in Gandersheim. Sein Geschlecht wurde durch das der Woldenburger abgelöst. Während der Schutzherrschaft aller dieser Herren war das Kloster nicht sicher vor Nachstellungen und Bedrückungen. Die Münzen gehören der Frühzeit Siegfrieds von Bomeneburg vor der Mitte des Jahrhunderts an. Ihm werden wir die Bilder der weltlichen Herren zuschreiben müssen. Eine sichere Stütze für diese Bestimmung der Münzen mit den korrumpierten Umschriften läßt sich jedoch auch in den Urkunden nicht finden.

---

[149] Haremberg, pg. 128.

[150] Haremberg: Hist. eccl. Ganders, pg. 130.

Die Vogteigeschichte von Nordhausen ist fast in völliges Dunkel gehüllt, auch die Münzen geben nur geringen Aufschluß. Die beiden Brakteaten mit dem Bilde der sitzenden Äbtissin, vor welcher der Vogt mit geschultertem Schwert steht, sind nicht nach Quedlinburg zu weisen, wie oben bereits angedeutet, sondern sie gehören vielmehr nach Nordhausen. Bei Betrachtung der Stücke fällt sogleich die betonte Darstellung des Kreuzes in der Hand der Äbtissin auf. Sie hält nicht den gewöhnlichen Kreuzstab, wie er uns bei allen abteilichen Münzen begegnet, sondern am kurzen Stiel hält sie das Kreuz hoch, auf welches die Hand Gottes von oben zeigt, ebenso wie der Kreuz und Äbtissin zugewandte Vogt. Auf dem zweiten Stempel ist das Kreuz auf hohem Postament aufgerichtet, Äbtissin und Vogt trennend. Sehen wir die Darstellungen aller anderen nach Nordhausen verlegten Brakteaten durch, so fällt bei allen sofort das stark hervorgehobene Kreuz ins Auge. Um das Kreuz gruppieren sich die mannigfaltigen Gepräge der Äbtissinnen. Das gleiche Kreuz auf dem Postament tragen alle späteren Nordhäuser Münzen mit dem Bild von Kaiser und Kaiserin. Nordhausen, die Stadt mit der berühmten Abtei „zum heiligen Kreuze“ soll sicherlich dadurch als die Heimatder Münze angegeben werden, denn sonst hat eine derartige Darstellung auf einer kaiserlichen Münze keine Berechtigung. Das gleiche aber geschieht auf der Darstellung von Vogt und Äbtissin. Wir müssen die Brakteaten also nach Nordhausen verlegen. Die Umschrift vermag nichts zum Beweise beizutragen. Sie kann als ganz korrumpiert aufgefaßt werden, kann auch als Simon und Judas gedeutet werden, was aber für die Bestimmung der Münze von gar keinem

Einfluß ist, da diese Goslarer Umschrift weithin nachgebildet ist. Auf dem einen Stempel stehen neben der Äbtissin die Buchstaben „CE", welche sich als Anfangsbuchstaben des Namens der Äbtissin Caecilie deuten lassen, die allerdings um 1150 in Nordhausen diese Würde bekleidete. Neben dem Vogt stehen auch einige Buchstaben, welche jedoch nicht zusammen zu stellen sind. Vielleicht sind daher auch die anderen Buchstaben bedeutungslos, aber auch trotzdem ist Nordhausen durch das Kreuz genügend als Prägeort gekennzeichnet[151]. — Wer der dargestellte Vogt ist, darüber haben wir keine Nachrichten. Nach einer Urkunde von 1169, durch die Kaiser Friedrich I. den Tausch von Gütern Nordhausens, „per manum domini Heinrici Ducis Bawariae et Saxoniae, eorundem bonorum advocati" vollzieht, ist Heinrich der Löwe Vogt der Abtei 1169 gewesen. Es ist wohl möglich, daß dieser mächtige Herr die Äbtissin zu einer derartigen Darstellung auf der Münze gezwungen hat. Jedenfalls sind diese beiden Brakteaten die bedeutendsten in der Reihe der Vogteimünzen. Irgendwelche sonstigen Nachrichten über die Vogteigeschichte Nordhausens sind nicht vorhanden, die Münzen allein bezeugen, daß die Heilige Kreuzabtei in Nordhausen das gleiche Schicksal hatte, wie alle ihre Schwestern, daß auch sie sich der Übermacht der Vögte nicht erwehren konnte, in deren Schicksal sie mit verwickelt wurde, als Heinrich der Löwe im Kampf gegen seine Feinde Nordhausen, Kloster und Stadt, völlig zerstörte. Aus diesem Untergang erholte sich die Abtei nicht wieder, welcher Umstand ein Grund für die völlige Aufhebung wurde.

Nicht in den Stiftsvögten, sondern in den benachbarten Kölner Erzbischöfen ist der Abtei Herford eine Macht erstanden, welche sie aus ihrem Münzrecht zu verdrängen suchte. Die Herforder Münze Heinrichs IV. ist bereits besprochen. Die nächste erhaltene Münze stammt aus dem Ende des 12. Jahrhunderts und trägt das Bild einer sitzenden Äbtissin mit Buch und Kreuzstab und der etwas vari-

---

[151] P. I. Meier: Arch. f. Brakt. II, pg. 89.
J. Menadier: Z. f. N. XVI, pg. 330.
Förstemann: Urkundl. Gesch. von Nordhausen.

ierenden Umschrift ATABISSA EILIC[152]. Die Rückseite mit der Umschrift SHVSATCIVITAS zeigt das Soester Münzmal. Die Münze gehört der um 1212 regierenden Äbtissin Eilica an, und ihre Ausprägung wird auch um 1212 anzusetzen sein, da zu dieser Zeit Herford wieder selbständig war, nachdem es 1180 von Kaiser Friedrich gegen die Herrschaft Saalfeld an Köln abgetreten war und 1198 von Otto IV. und dann wieder 1204 von Philipp von Schwaben gegen das Pfand eingelöst war. Da Herford also 1212 in keinem Abhängigkeitsverhältnisse zu Köln stand, sich ihm auch nicht zu besonders dankbarer Erinnerung verpflichtet fühlen mochte, muß bei dem Herforder Denar das Erscheinen des Münzmals von Soest, der Hauptstadt des kölnischen Herzogtums Westfalen, als eine nicht verpflichtende Nachahmung des Soester Typus durch die Herforder Abtei, welche ihrer Münze so größere Beliebtheit verschaffen wollte, gedeutet werden. Die Äbtissin war ursprünglich die alleinige Inhaberin der Münze in Herford. Der aufgeführte Denar ist aber das einzige erhaltene autonome Gepräge der Abtei. Von nun an erscheinen die Erzbischöfe von Köln neben der Äbtissin oder auch ganz allein. Grote[153], welcher die geistlichen Herren auf Herforder Münzen als Erzbischöfe von Köln erkannt hat, hält es für wahrscheinlich, daß dies mit dem westfälischen Herzogsamt der Kölner zusammenhänge. Die folgende Untersuchung wird ergeben, daß diese Vermutung zutrifft, insofern als ein wichtiges Recht des Herzogsamtes, das Burgbaurecht, die Rechtsgrundlage dafür bot.

In allen jüngeren Herzogtümern des Reichs hat die Auffassung bestanden, daß die Großen des Landes nur nach erteilter Erlaubnis des Herzogs auf ihrem Grund und Boden eine Burg erbauen oder eine Stadt befestigen durften, widrigenfalls es dem Herzog zustand, Burg oder Stadtmauer zu schleifen. Nirgends ist diese Theorie aber in weiterem Umfange in die Praxis umgesetzt worden, als in Westfalen unter dem Ducat der Kölner Erzbischöfe. Diese, auf die Errichtung einer großen einheitlichen Grundlage ihrer Macht bedacht, und bestrebt, ihr Herrschaftsgebiet auf jede erdenkliche

[152] Grote, Tf. 3 NO. 2.

[153] Grote: Münzstudien 8, pg. 345.

Weise zu vergrößern und zu erweitern, haben wegen dieses Befestigungsrechtes die heftigsten Kämpfe mit allen Großen Westfalens ausgefochten, indem sie rücksichtslos auf der Schleifung eines nicht erlaubten Baues beharrten, die Erlaubnis aber von der Übertragung der Hälfte des Besitzes an das Erzbistum abhängig machten.[154] Hierauf beruht es, daß die Kölner in so vielen Städten Westfalens, welche alle im Laufe des 13. Jahrhunderts sich um eine Neustadt vergrößert, durch eine Stadtmauer vom flachen Lande abgeschlossen haben und dadurch nach kölnischer Auffassung eine Befestigung hergestellt haben, zu einem Teil Stadtherren sind, was nicht nur in den Siegelbildern, welche von jetzt an beide Stadtherren zeigen, sondern auch in den Münzen zum Ausdruck gebracht wird.

Wie verhielt es sich hiermit nun bei Herford? Die Äbtissin Gertrud von der Lippe hat um 1224 auf dem abteilichen Hofe Libera die Neustadt Herford angelegt, worüber sie 1224 eine Urkunde ausstellt mit dem Schlußtext[155]: „Quia vero haec ordinatio placuit utrique parti, a nobis et a Gerhardo quem venerabilis dominus Coloniensis archiepiscopus huic prefato oppido pro medietate iuris sui prefecit approbata est et per hoc presens scriptum cum nostri sigilli munimine roborata." Der Erzbischof besitzt also die Hälfte aller Rechte des Stadtherren in der neu angelegten Stadt Herford. Von wem ist diese Neustadt gebaut? Darüber unterrichtet auch eine Aufzeichnung über die Rechte der Äbtissin aus dem 13. Jahrhundert mit der Überschrift[156]: „haec sunt iura, quae habet abbatissa Hervordensis ab antiquo in opido suo Hervordensi." Über die Altstadt heißt es dann: „... insuper habet monetam, theloneum quod tantummodo partitur cum domino Coloniensi equaliter." Über die Neustadt lauten die Bestimmungen: „de novo oppido, quod aedificavit dominus Engel-

---

[154] Vgl.: E. Schrader: Das Befestigungsrecht in Deutschland bis zum Beginn des 14. Jhrh. Göttingen 1909.

Jansen: Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln, 1895.

[155] Wilmans: Westfälisches U. B. IV, pg. 91.

[156] Cod. trad. Westf. IV, pg. 96, Herausgegeben vom Verein f. Gesch. und Altert. von Westfalen.

bertus Archiepiscopus Coloniensis et Abbatissa Gertrudis, omnia equaliter dividenda sunt, quidquid pervenerit ex iurisdicione tam maiore quam minore, ex censibus arearum, de theloneo et moneta." Es ist in dieser Überlieferung also angegeben, daß Erzbischof und Äbtissin gemeinsam die Neustadt gebaut haben. Das ist wohl so zu verstehen, daß sich die Äbtissin von dem Herzog die Bauerlaubnis erwirkt hat. Da es demnach nicht gegen den herzoglichen Willen geschehen sein dürfte, — denn dann hätte der Kölner die Mauer einfach schleifen lassen — hat der Kölner nur die Hälfte des Stadtrechtes an sich genommen, aber nicht nur in der Neustadt, wie logischer Weise anzunehmen wäre, sondern auch in der Altstadt, an welcher doch keine Veränderungen vorgenommen waren, welche also auf keine Weise dem alleinigen Städtebaurecht des Herzogs anheimfallen konnte. Auf dem gleichen Rechtsstandpunkt steht auch die Aufzeichnung über den Bestand des westfälischen Marschallamtes um 1300, in welchem unter dem Kapitel Herford steht[157]: „Item oppidum Hervordense vetus et novum attinent Archiepiscopo. Vetus oppidum praestat fidelitatem Abbatisse Hervordensi et iudicium ibidem suum est et moneta pro media parte et pro media parte Archiepiscopi, que media pars valet annuatim XXVIII solidos, advocatia tam veteris quam novi oppidi est archiepiscopi, quam emit Syfridus Archiepiscopus contra Comitem de Sternenberg. item iudicium novi oppidi est solius Archiepiscopi et impensionatur annuatim pro III marcis vel circa." Infolge des Baues der Neustadt sind beide Städte, die alte und die neue, zu einer Hälfte in den Besitz des Herzogs übergegangen. Er ist zur Hälfte Stadtherr, besitzt also nicht nur die Hälfte der Einkünfte, wie in den urkundlichen Quellen immer besonders betont ist, sondern auch die Hälfte der Stadtrechte, wie die numismatischen Beweisstücke aussagen. Mit der Hälfte der Münzeinkünfte fällt ihm auch die Hälfte des Münzrechts, die Hälfte am Prägebild zu, sein Bild erscheint gleichberechtigt neben dem der alten Stadt- und Münzherrin, und zwar in der Weise, daß sie entweder auf einer Münze beide vereinigt erscheinen, oder der Erzbischof allein unter Ausschluß der Äbtissin prägt. — Grote sagt

[157] Seibertz: Westf. U. B. I, pg. 637.

über die gemeinsame Münztätigkeit von Erzbischof und Äbtissin: „der Erzbischof und die Äbtissin benehmen sich bei ihrer Benutzung des gemeinschaftlichen Münzrechts ganz so gegeneinander, wie ein liebendes Paar in einem Rossinischen Duette. Zuerst kömmt sie und münzt ganz allein, dann kömmt er und münzt ganz allein. Endlich verschlingen und verschmelzen sie dann ihre Töne zur wirklichen Gemeinschaft — wenigstens auf einige Zeit." Wie Grote zu dieser stimmungsvollen Deutung der Herforder Münzen gekommen ist, ist mir nicht klar. Die einzige Münze, die wir von einer Äbtissin allein besitzen, ist die der Eilica. Damals gehörte die Münze aber noch ihr ganz allein, der Kölner hatte noch keinerlei Anrecht. Hernach sind die Darstellungen beider oder des Erzbischofs allein durchaus nicht getrennt. Sind bei einzelnen Herrschaften nicht beide Arten vertreten, so liegt das allein an der Unvollständigkeit der numismatischen Überlieferung, aber nicht an der Absicht der Münzinhaber.

Die Münzreihe, auf welcher Erzbischof und Äbtissin namentlich erscheinen, ist folgende:

Heinrich I. von Müllenark (1225—1238):

1. Hs. HENRICVS ARCI(EPI)
Kopf des heiligen Petrus innerhalb eines Reifes

Ks. HEREVOR†TE CIVIT
Zwillingsfadenkreuz mit vier Sternen
(Grote, Tf. 3, 5)

Konrad I. von Hochstaden (1238—1261):

2. Hs. CONRADVS
Erzbischof sitzend mit Schlüssel und Buch

Ks. IDA A....ISSA
Zwillingsfadenkreuz mit vier Sternen
(Grote, Tf. 3, 1)

3. Hs. CC... DVS
Erzbischof mit Schlüssel und Buch

Ks. HER....DEV....
Kreuz im Kreise, von Dreieck umgeben, in dessen Winkeln kleine Kreuze
(Grote, Tf. 3, 7)

4. Hs. CONR.....
Erzbischof mit Krummstab und Buch

Ks. (NO)NETA....
Zwillingsfadenkreuz in den Winkeln ein Kugelkreuz

(Berliner Kabinett, aus dem Fund von Brümerlohe)

5. Hs. CONR.....
Erzbischof mit Krummstab und Buch

Ks. SANCT'PE....
Kopf des Apostels mit Heiligenschein

(Berliner Kabinett)

Engelbert II. von Lützelburg (1261—1274):

6. Ks. ENG EL BE RTV
Erzbischof mit doppelspitziger Mitra, in jeder Hand eine Fahne haltend, auf Klappstuhl sitzend

Ks. (SAN)CT PETRVSAP
Kopf des Apostels mit Heiligenschein

(Berliner Kabinett)

Siegfried von Westerburg (1275—1297):

7. Hs. (S)IFRIDV
Erzbischof mit Buch und Stab

Ks. (H)ERVORDI
Dreieck, darin der Kopf des Petrus

(Grote, Tf. 3, 17)

Wigbold von Holte (1297—1304):

8. Hs. WIGBOLD
Brustbild des segnenden Erzbischofs mit Stab

Ks. AB.....
Die Äbtissin mit Buch und Stab

(Grote, Tf. 4, 24)

Heinrich II. von Virneburg (1304—1332):

9. Hs. ...HINRIC
Brustbild des segnenden Erzbischofs mit Stab

Ks. ABA.....
Die Äbtissin mit Buch und Stab

(Grote, pg. 276)

Nach den Urkunden hat es den Anschein, als ob zunächst in der Neustadt von der Äbtissin noch eine zweite Münze begründet

worden sei, denn es werden die Einnahmen aus der Münze in Neu- und Altstadt unterschieden. Die Münze in der Neustadt dürfte sich jedoch nicht lange gehalten haben, da sie den Bedarf überstieg. Im Verzeichnis des Marschallamtes ist wenigstens nur noch die Münze in der Altstadt aufgeführt.

Daß ich berechtigterweise das Erscheinen des Erzbischofs auf Herforder Münzen mit dem Stadtrecht in Verbindung bringe, das er sich infolge des Neubaues der Neustadt erworben hatte, beweist die Geschichte vieler westfälischer Städte, die durch die gleiche Veranlassung zwei Stadtherren bekamen. Die meisten westfälischen Münzen, die das Bild des Erzbischofs vereint mit einem anderen geistlichen oder weltlichen Herren tragen oder auch den Erzbischof allein darstellen, sind auf den gleichen Ursprung zurückzuführen.

Zur Zeit Engelberts des Heiligen baute der Graf von Nassau die Stadt Siegen, mußte aber für Engelberts Einwilligung diesem die Hälfte des Stadtrechtes abtreten, da er andernfalls den Bau verbieten wollte. Darüber wird 1224 von Engelbert und Heinrich von Nassau eine Urkunde aufgestellt, des Inhalts[158]: „.... quod opidi Sige de novo constructi comes Nassowensis in moneta, theloneo et omni iure sue medietatem nobis et ecclesie beati Petri Coloniensi libere contradidit et absolute, eo adiecto, quod neuter nostrum civem vel castellum aliquem sine consensu et voluntate alterius in oppido locabit moderato." Ein Denkmal für dieses Condominium haben wir sowohl im Stadtsiegel[159], dessen Feld durch eine Zinnenmauer in zwei Hälften geteilt ist, über welcher sich das Bild des Erzbischofs befindet, während unten im Tore der Nassauer Löwenschild angebracht ist, als auch in den Münzen, welche uns von Siegfried von Westerburg erhalten sind[159a].

Ebenso muß es sich mit Arnsberg verhalten haben, obgleich wir keine urkundlichen Belege für das condominium haben, welches sich aus den Münzen erschließen läßt. 1238 beurkundet Gottfried III., er habe der civitas Arnsberg[160], welche am Fuße der

[158] Philippi: Siegner U. B., Nr. 8.
[159] Tumbült: Westf. Siegel.
[159a] Weingärtner: Westfalen.
[160] Seibertz: U. B. I, Nr. 211.

gleichnamigen Burg lag, die Freiheit gegeben „civitatem cum incolis suis liberam esse decrevimus". Zugleich befiehlt er, daß das Kloster Wedinghausen in die Befestigung mit eingezogen werden soll. Es ist also um 1238 eine neue Befestigung entstanden, die dann wohl die Erteilung der Freiheit zur Folge hatte. Mag nun diese Befestigung mit oder ohne Einwilligung des Herzogs ausgeführt sein, das Erscheinen des Erzbischofs auf Münzen[161] von Arnsberg weist auf ein Besitzrecht desselben in der Stadt hin, obgleich allerdings das Arnsberger Siegel stets nur den Adler des Stammesherrn trägt. Gerade Konrad von Köln, zu dessen Zeit die Befestigung entstanden ist, hat als erster unter eigenem Bild und Namen in Arnsberg geprägt.

Av. CO... = ...PC
Erzbischof mit Kreuzstab und Buch

Rv. ARNBER.....TS
Gebäude mit zwei Fahnen

Außerdem sind aus dem 14. Jahrhundert noch Münzen von Walram von Jülich aus Arnsberg erhalten. Die Prägung der Grafen ist neben der erzbischöflichen hergegangen.

Es haben ferner um 1220 Abt und Konvent von Helmershausen eine Burg Krukenberg erbaut. Obgleich Paderborn zunächst als angeblicher Diözesan und Grundbesitzer Einspruch erhob, ließ sich Köln am 16. Juli 1220 die Hälfte von Helmershausen und der nicht genannten Burg Krukenberg schenken[162]: „notum facimus, quod abbas in Helwardzhusen .... nobis et ecclesie Coloniensi donavit et recognovit medietatem oppidi memorati, prout in presentiarium inhibatur et in futurum ampliabitur, cum moneta, theloneo, iurisdictione, censibus." Obgleich die neubefestigte Burg Krukenberg in der Urkunde nicht erwähnt ist, ist sie doch die Veranlassung zu dieser Neuerwerbung Kölns gewesen, wie aus der Urkunde des Papstes Honorius III.[163] von 1223 hervorgeht, wo es heißt, diese „compositio" von 1220 handle „super munitione quadam et oppido iuxta monasterium

[161] Weingärtner: Westfalen, pg. 117, (Denare im Berliner Kabinett.)
[162] Westf. U. B. VII, pg. Nr. 183.
[163] Schaten: Annales Paderbornenses I, pg. 991.

vestrum constructis et rebus aliis". 1241, also bereits 20 Jahre nach dem Bau, der die eigentliche Veranlassung der ganzen Angelegenheit war, urkundet Konrad von Köln über das Verhältnis von Helmershausen und Köln: „.... quod abbas et conventus in Helwarzhusen ..... tempore domini Engelberti .... medietatem oppidi in Helwarzhusen et castri Crukenberg adiacentis, monete quoque et thelonei omniumque proventum oppidi memorati liberaliter et unanimi consensu contulerunt". Im Verzeichnis über die Einkünfte des Marschallamts um 1300 heißt es dann[164]: „item castrum Crukenberg est archiepiscopi Coloniensis, sed abbas in Helwadzhusen habitat in castro eodem. Item oppidum Helmershusen est pro media parte Archiepiscopi et pro media parte Abbatis in Helmershusen, situm sub castro Crukenberg. Item iudicium in oppido pro media parte est Archiepiscopi et similiter moneta et molendinum, quod valet in universum satis parum." Inzwischen war also die Burg Krukenberg ganz in erzbischöflichen Besitz übergegangen, und der Erzbischof hatte auch hier wie in Herford das Burgbaumonopol in erweiterter Form in Anwendung gebracht. Er begnügte sich nicht mit der Hälfte des Neubaus, sondern nahm auch die Hälfte der Altstadt für sich. Damit bekam er die Hälfte der gesamten Münzgerechtsame der Abtei, des Münzgepräges wie der Münzgefälle in die Hand. Ausser den Helmershauser Münzen mit dem Bilde des Abtes sind solche, die den Kölner Erzbischof — Konrad von Hochstaden — nennen, lange bekannt.[164a] Die Rechtsgrundlage für die numismatische Tatsache ist eben in den beigebrachten Urkunden niedergelegt. Auch hier ist die Kölner Münztätigkeit als Ausfluß des Burgbaumonopols, das von Köln mit so viel Eifer verfochten wurde, anzusehen.

Das gleiche Schicksal wie die Mönche von Helmershausen hat die von Marsberg betroffen, als sie eine Befestigung anzulegen unternahmen. Marsberg, welches 900 von Ludwig dem Kinde Münz-, Markt- und Zollrecht in der am Fuße des Berges gelegenen Stadt Horohusen erhielt, war schon von Ludwig I. an Corvey geschenkt

---

[164] Seibertz: U B. I, pg. 615.

[164a] Weingärtner: Westfalen.

worden, so daß die Münzstätte in Harhusen unter der Aufsicht dieser Abtei stand, und später auch das Münzprägerecht in die Hand des Abtes kam[165]. Ungefähr seit 1229 bestand nun außer dem alten Harhusen noch eine zweite Stadt oben auf dem Eresberg oder Marsberg. Es war also eine neue Befestigung entstanden, zwar auf dem Gebiete von Corvey, aber auch innerhalb des westfälischen Herzogtums. Diese neue Stadt, welche wohl aus einer weiteren Befestigung des Klosters erwachsen war, wurde von Bürgern von Harhusen bezogen[166]. Die Mönche oder deren Oberherr, der Abt von Corvey, hatte sie gebaut. Er wird dafür verantwortlich gemacht, Köln läßt sich 1230 die neue Befestigung als weltlichen Besitz abtreten[167]. Der Grund der Abtretung ist recht klar aus dem Text der Urkunde zu ersehen. Es handelt sich allein um die neue Befestigung. Die Hälfte wird abgetreten „cum omni iure et proventui": also alle Rechte, welche das Kloster, um das sich die neue Befestigung herumkristallisiert, besaß, gehen zur Hälfte an Köln über, auch die Hälfte der Münze in Harhusen, das allmählich Niedermarsberg umgetauft wird. Im Verzeichnis über das Marschallamt finden wir nun unter Marsberg[168]: „Item oppidum Marsberghe est pro media parte Archiepiscopi et ecclesie Coloniensis prout iacet sub et supra, de qua medietate habet archiepiscopus VI marcas denariorum de denariis dictis Wartpennige et II marcas de moneta et de reliqua medietate Abbas Corbiensis tantummodo habet econverso." Der Hälfte der neuen Stadt Obermarsberg hat, wie die Überlieferung aussagt, die Hälfte der alten, ursprünglich selbständigen Stadt Harhusen, jetzt unter Kölns Einfluß Nieder-Marsberg genannt, folgen müssen. Die Münzgerechtsame in der in Harhusen befindlichen Münze standen aber beim Kloster Marsberg, diese besaß der Erzbischof also schon zur Hälfte als Erbe des Klosters. Heinrich von Müllenark hatte also auf dieser Rechtsgrundlage den Besitz von Marsberg für die kölnische Kirche erworben. Von seinem Nachfolger Konrad von Hochstaden besitzen wir dann Münzen aus Marsberg, die er kraft seines neuen Besitzrechtes schlagen ließ,

[165] Seibertz: U. B. I, Nr. 2 und 4.
[166] Seibertz: U. B. I, Nr. 186.
[167] Wilmans: Westf. U. B. IV, pg. 119, Nr. 180.
[168] Seibertz: U. B. I, Nr. 612.

worin die späteren Bischöfe weiter fortgefahren haben, ohne daß wir noch einen Anteil Corveys an der Münze feststellen können. Nur auf dem Siegel erscheinen beide Stadtherren vereint.

Aus dem gleichen Anlaß ist auch das Münzrecht in Salzkotten an Köln gefallen, wofür wir ebenfalls numismatsiche Belege haben. Simon von Paderborn hatte die Stadt befestigt und die Burg Vilsen erbaut. Dagegen erhob Köln energisch Einspruch, die Befestigungen mußten abgetragen werden. Da der Paderborner jedoch nochmals den Versuch machte, wogte der Kampf lange Zeit hin und her, bis schließlich die Hälfte von Salzkotten und Geseke an Köln fiel im Jahre 1256, während Vilsen geschleift werden mußte. Auch in Salzkotten ist das Stadtsiegel wieder zwischen den beiden Stadtherren, dem Kölner und dem Paderborner, geteilt.[168a] —

Bei Korbach, für welches erzbischöfliche Münzen vorliegen, ist die tatsächliche Lage nicht klar zu erkennen aus Mangel an urkundlichem Material. 1227 wird von einer „nova munitio" bei dem „vetus oppidum" gesprochen. Ob Köln darauf hin einen Anspruch auf Mitbesitz erhob, kann ich nicht urkundlich festlegen, denn es urkundet immer nur der Paderborner Bischof, der ursprüngliche Besitzer, oder die Herren von Waldeck, die seit 1270 anscheinend die Stadt völlig selbständig zu eigenem Recht in Besitz nahmen unter Verzicht von Paderborn. Das Siegel nennt in Umschrift und Bild nicht den Erzbischof, sondern den heiligen Kilian[169]. Dennoch zwingen uns die Münzen, ein Condominium anzunehmen.

Av. CON . . = . V'EPC
der Erzbischof mit Stab und Buch

Rv. CORBE IVT
Über einem mit Kugeln besetzten Bogen ein Turm mit Zinnen und Fahnen

(Weingärtner: Westfalen pg. 124)

Es ist also durch die vorausgehenden Untersuchungen dargelegt, das alle Münzen der Erzbischöfe von Köln in westfälischen Gebieten, außer denen, die zu dem ursprünglichen Besitz Kölns gehörten, wie Brilon, Atten-

---

[168a] Joseph: Ein Pfennig des Paderborner Bischofs Otto aus der Münzstätte Salzkotten. Ztschr. f. Num. XXI, 281/9.

[169] Tumbült: Westfälische Siegel II, pg. 19.

dorn, Medebach, Schmallenberg, Recklinghausen und Dorsten, der Durchführung des Burg- und Städtebaumonopols des Herzogs ihre Entstehung verdanken. Die Beispiele zeugen für einander. Meine Motivierung der Herforder Münzen ist nach Analogien der westfälischen Städte als erwiesen zu betrachten. Die Münzen von Herford stimmen, soweit sie erhalten sind, mit diesen urkundlichen Feststellungen überein. 1224 war unter Engelbert die Neustadt errichtet worden. Da Engelbert bereits 1225 ermordet wird, ist es begreiflich, daß wir von ihm keine Herforder Münzen besitzen, welche auch gewiß nie existiert haben. Die Reihe beginnt mit seinem Nachfolger Heinrich von Müllenark. Erzbischöfliche Prägung ist uns bis auf Friedrich III. von Köln erhalten. Aber erst 1472 hat Herzog Gerhard von Jülich die Kölner Rechte an der Stadt erworben, ohne sich der gemeinsamen Münzprägung mit der Äbtissin zu erinnern. Die Äbtissinnen Anna und Margarete haben dann noch gemeinsam mit der Stadt geprägt, welche 1631 für reichsunmittelbar erklärt wurde und seit 1637 selbständig gemünzt hat.

Erzbischof Heinrich I. hatte sich noch einen Rechtstitel Herford gegenüber zu verschaffen gewußt. Am 9. Oktober 1281 stellt Siegfried von Köln für Herford eine Urkunde aus, in welcher er die von seinem Vorgänger Heinrich von Müllenark der Stadt und Kirche zugestandenen Rechte bestätigt, unter wörtlicher Transsumierung der Urkunde Heinrichs, in welcher es heißt[170]: „....quod nos advocatiam ecclesie et civitatis Hervordensis ad ius et dominium beati Petri et ecclesie Coloniensis vendicantes....." Der Schluß der Siegfriedurkunde enthält dann die Worte: „....ecclesiam ipsam Hervordensem nobis immediate subiectam, quam speciali gratia et favore prosequimur, specialius honorare cupientes...." Seit Heinrich von Müllenark haben die Kölner demnach die Vogtei über die Stadt wie für die Abtei in Händen, käuflich erworben von den Schwalenbergern. Die Erzbischöfe gaben die Stadtvogtei dann dem Grafen von Sternberg zu Lehen, indem sie selbst Obervögte blieben, kauften sie am 30. September 1281 aber wieder zurück, um sie am 1. Juli 1303 denselben Herren wieder zu übertragen. Die Vogtei-

[170] Finke: Westf. U. B. IV, Nr. 1642.

gewalt über die Abtei selbst haben die Kölner immer für sich behalten. Sie hatten also ein doppeltes Anrecht an Stadt und Abtei Herford. Die Münzprägung ist aber sicher aus ihrem Stadtrecht als Inhaber des Städtebaumonopols abzuleiten. Auf dieser Grundlage war die Prägung berechtigt. Als Vögte konnten sie immer nur Usurpatoren der Münze sein.

Außer Herford haben noch zwei andere Frauenabteien gelegentlich einen Bischof auf ihren Münzen dargestellt. Eschwege sind die Brakteaten des Fundes von Ohrdruf[171] zuzuschreiben, welche unter einem oben dreigeteilten mit zwei Türmchen und einem Kreuz versehenem Bogen einen Bischof mit Palmenwedel oder Buch neben einer Äbtissin mit Buch sitzend zeigen. Kreuze und undeutliche Buchstabenreste sind rings um die Münze angeordnet. Der Fabrik nach müssen die Brakteaten Eschwege angehören, zeitlich gehören sie dem Ende des 13. Jahrhunderts an. Die Erklärung der Darstellung bietet jedoch einige Schwierigkeiten. Wer ist der Bischof, der auf der Münze der Äbtissin von Eschwege erscheint? 1074 hat Heinrich IV. dem Bischof Rüdiger von Speyer in der Domkirche eine Urkunde des Inhalts ausgestellt[172]: „Ergo sancte Dei genitrici virgini Marie Spirensi, ubi Huozmannus episcopus est, predium quoddam scilicet Eskinewage in pago... in comitatu Heinrici comitis situm, cum omnibus appendiciis... in proprium dedimus atque tradimus. Ea condicione, ut canonici Spirenses..... inde sustententur videlicet ut predium et predii

[171] Aus den Neuerwerbungen des Berliner Kabinetts.

[172] Remling: Urk. z. Gesch. d. Bisch. v. Speyer, Nr. 65, pg. 56.

usus in necessario victui fratribus ministretur. Abbatissa vero in Eschinewage monialibus constituenda a manu episcopi Spirensis, quicumque sit, constituatur et cetera omnia ad usum fratrum Spirensis ecclesie prefate consilio, non vi episcopi disponantur." 1101 bestätigt Heinrich IV. diese Besitzungen dem Speyrer Kapitel noch einmal[173]: „....et quod nos ad prebendam addidimus, videlicet Eppingin, Eschinewach, et quidquid ad has curtes pertinent, excepte abbatissa in Eschinwach, quam Spirensi episcopo tradidimus ad oblacionem." Diesen Landbesitz in dem entfernt liegenden Eschwege vermochten die Speyrer Kanoniker jedoch nicht zu nutzen, daher überließen sie ihn 1235 laut der Urkunde an Mainz[174]: „ea propter considerantes, quod de Predio nostro apud Eschenwege, a felicis recordationis.,. Imperatrice ecclesie nostre collato, propter loci distantiam et maliciam ibidem habitantium nullum vel modicum fructum recipere consuerimus... de communi consilio et consensu unanimi idem Predium cum omnibus... sicut ad nos ex donatione memorate Imperatricis pertinere dinoscitur, excepta Abbacia loci eiusdem et abbacia in Cophungen, venerabili patriae domino nostro Sifrido, Sancte Moguntine Sedis Archiepiscopo et ipsius ecclesie... vendidimus." Den Urkunden zufolge hatte also der Speyrer Bischof das Recht, die freigewählte Äbtissin von Eschwege zu bestätigen, während sein Domkapitel in Eschwege Landbesitz hatte. Dieser Landbesitz wird dann an Mainz übertragen, das Bestätigungsrecht der Äbtissin behält sich aber Speyer vor. Diese spärlichen Nachrichten sind die einzigen, welche wir über das Verhältnis der Eschweger Äbtissinnen zu Speyer oder Mainz haben. In den Speyrer Urkunden ist Eschwege niemals mehr Erwähnung getan[175]; der Mainzer dagegen hat, obgleich das Recht an der Abtei ausdrücklich Speyer vorbehalten war, einzelne Urkunden für die Cyriacusabtei ausgestellt. So excom-

[173] Remling: pg. 74, Nr. 72.

[174] Gudenus: Cod. dipl. I, pg. 536, Nr. 217.

[175] Wie mir Herr Archivdirektor Reimer aus Marburg gütigst mitteilte, ist in den im Marburger Archiv erhaltenen Urkunden von Eschwege nichts über das Münzrecht und über das Verhältnis zu Speyer und Mainz enthalten. Die in Vorbereitung befindliche Publikation über die Eschweger Urkunden ist mir nicht zugänglich.

muniziert Werner von Mainz 1282[176] den Vogt Werner von Besse, weil derselbe die Äbtissin in ihren Rechten beschränkte. 1294 stellt Gerhard von Mainz einen Gunstbrief aus, wonach die Stiftsdamen trotz des Interdikts Gottesdienst halten dürfen[177]. Aus dem Jahre 1317 stammt eine Urkunde Peters I. über die Gewährung eines Ablasses, durch den die Wallfahrten nach Eschwege in Aufnahme gebracht werden sollten[178]. Einen neuen Gnadenbrief stellt Heinrich III. 1335 aus. Alle diese Urkunden sind jedoch auch sehr wohl in der Diözesanstellung des Mainzers zu Eschwege begründet. Sie fordern kein besonderes Verhältnis des Frauenstiftes zu Mainz, welches dem genauen Wortlaut der Urkunde von 1235 nach ja auch niemals rechtlich bestanden haben kann. Aber auch der Speyrer hatte kraft des Bestätigungsrechtes noch nicht die Berechtigung, auf der Münze der Äbtissin zu erscheinen. Da die Münzen der späten Zeit angehören, wo Speyer seinen Territorialbesitz in Eschwege bereits an Mainz abgegeben hatte, werden wir wohl annehmen müssen, daß der Mainzer Erzbischof auf der Münze dargestellt sein soll. Die Rechtsgrundlage für solches Tun ist auch hier aus Mangel an urkundlicher Überlieferung nicht festzustellen[179]. Jedenfalls muß der Mainzer Einfluß ein ziemlich beträchtlicher gewesen sein, denn sonst hätte die Äbtissin dem Erzbischof sicher nicht den Platz auf ihrer Münze eingeräumt. Spätere Funde an Urkunden und Münzen werden erst über diese Frage Aufklärung geben können.

Das Ende der Münzprägungen der Äbtissinnen.

Dieser Untersuchung über den Ursprung des Münzrechts der Frauenabteien und über die Ausgestaltung desselben in der Blütezeit des Mittelalters soll zum Schluß noch eine kurze Betrachtung über die Art beigefügt werden, auf welche die Äbtissinnen ihres Münzrechts schließlich endgültig verlustig gingen, welches die Erben der Münze der Abtei waren. Der Rivale, der die Äbtissin schon von An-

[176] Schmincke: Gesch. d. Cyriakusstifter zu Eschwege, Zeitschr. d. Ver. f. Hess. Gesch. VIc, 226 (1854).

[177] Schmincke, pg. 245.

[178] Ebd. pg. 245.

[179] Schmincke, pg. 257, erwähnt noch eine ungedruckte Urkunde über die Münze von 1335.

beginn an in ihrem Münzrecht beeinträchtigt hatte, nämlich der Vogt, wurde schließlich der eine Erbe. Der andere wurde die Macht, die seit dem Interregnum überhaupt alle Regalien an sich brachte, die das reiche Gesamterbe der hohen wirtschaftlichen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Mittelalters antrat. Wenn nicht die Vögte die Münzverwaltung in Händen behielten, so haben die Städte, die sich, einst von der Abteien selbst begründet, durch deren Ansehen auch zur Blüte gelangt, von der Oberherrschaft und Bevormundung der Urheberin emanzipierten, die Münze zu eigenem Recht fortgeführt, nachdem dieselbe mittels der technischen Verwaltung die gesamte Oberhoheit über die Münze an sich zu bringen gewußt hatten.

Das früheste Ende wurde der Münze des heiligen Kreuzstiftes in Nordhausen bereitet, dadurch, daß Friedrich II. 1220 die Abtei aufhob und in ein Männerkanonikat umwandelte. Erst aus der Zeit Friedrich Barbarossas sind Nordhäuser Münzen bekannt und schon sein Enkel hat dem kurzen Leben der Münze der Äbtissin im Jahre 1220 ein Ziel gesetzt. Die Erinnerung an die Vergangenheit wurde nur in dem großen Kreuz aufrechterhalten, welches die nun in Nordhausen geschlagenen kaiserlichen Brakteaten tragen. — Zu Nivelles sind gewiß seit Beginn des 13. Jahrhunderts die Herzöge von Brabant die tatsächlichen Inhaber der Münze gewesen, wenn eine solche überhaupt noch längere Zeit weiter geführt ist, und der Streit zwischen Herzog und Äbtissin nicht bereits an der Mitte des 13. Jahrhunderts zur endgültigen Aufhebung der Münze in Nivelles geführt hat. — Einen ähnlichen Weg ist die Münze von Gandersheim gegangen, die nur so wenige Gepräge abteilichen Charakters hervorbrachte, ohne Angabe des Prägeortes, daß sich den Münzen nach nie sicher feststellen lassen wird, an welchem Zeitpunkt die Äbtissinnen das Münzrecht verloren haben. Die Erben wurden die mächtigen Stiftsvögte, denen die Münze verlehnt wurde, natürlich derart, daß der Lehnsträger nun das Gepräge selbst bestimmte und nicht mehr die Äbtissin erscheinen ließ. Bereits die Vögte aus dem Geschlecht der Wohlenberger trugen die Münze von der Äbtissin zu Lehen[180]. Im 14. Jahrhundert kann es also unmöglich noch Münzen

[180] Schönemann: Vaterländische Münzkunde, pg. 78.

der Äbtissinnen von Gandersheim gegeben haben. Dann hat die Münze ununterbrochen in den Händen der Herzöge von Braunschweig gelegen.

Nur die Münzen von Zürich, Eschwege, Herford, Essen und Quedlinburg haben sich eines längeren Fortbestehens erfreuen können. In den drei ersteren sind die Städte die Rechtsnachfolger der Äbtissin geworden. Zunächst wurden die angesehensten unter den Bürgern zu Münzmeistern ernannt. Dann schlossen die Städte, welche sich auch untereinander wirtschaftlich zur Hebung von Handel und Wandel verbanden, Verträge mit der Äbtissin, wonach bestimmte Bürger auf bestimmte Zeit eine bestimmte Anzahl einer vereinbarten Geldsorte auf Erlaubnis der Äbtissin hin, welche sich nun nicht weiter darum kümmerte, prägen durften. Die Äbtissin erhielt bei solchen Verträgen gewöhnlich eine bestimmte Abschlagssumme, den ganzen Profit zog die Stadt oder die bestimmten Pächter ein. Von einer so weit gehenden Entfremdung der Münze von der eigentlichen Münzherrin war dann nur noch ein Schritt bis zur völligen Besitzergreifung durch die Stadt nach gänzlicher Ausschaltung der Abtei. Bei den ersten Verträgen gehörte das Münzbild noch der Äbtissin, zuletzt trat das Bild des neuen Herrn, der Stadt an die Stelle.

In Zürich verlieh die Äbtissin Judenta im Juli 1238 sechs Bürgern von Zürich das Recht, auf sechs Jahre Denare zu schlagen[181], 1241 bestätigt sie diese Abmachung und wiederholt sie[182], nachdem zuvor Konrad IV. im Oktober 1241 der Äbtissin eine ausführliche Urkunde ausgestellt hatte, wonach die Münze rechtlich allein der Abtei gehören sollte. An Vogt und Bürger von Zürich ist die Urkunde gerichtet[183]: „significavit celsitudini nostre dilecta princeps et fidelis nostra venerabilis Thuricensis abbatissa, quia in moneta sua, quam tenet a nobis et a culmine imperiali ratione feudi et in ceteris iuribus suis derogetur, in tantum, quod in debitis pensionibus et consuetis sibi et sue ecclesie persolvendis defectum intollerabilem paciatur. Cum ego huiusmodi iniuriis et gravaminibus obviare debeamus, mandamus vobis per obtentum gratie domini patris nostri

[181] U. B. v. Stadt u. Landsch. Zürich II, Nr. 513, pg. 14.
[182] Ebd. Nr. 559.
[183] Ebd. Nr. 558.

ac nostre firmiter et districte precipientes, quatinus in vestro districtu nullos permittatis denarios dari in preiudicium et gravamen dicte fidelis nostre ac monete sue, nisi sub cambio competenti, in ceteris quoque iuribus ipsam abbatissam et ecclesiam suam teneatis in debitis usibus et honorificiendis ut deinceps in hac parte de vobis non possit habere materiam conquerendi." Die Äbtissin wird also noch als alleinige Münzherrin gekennzeichnet, die bürgerlichen Münzer und Pächter sollen unter ihr stehen, ihre Beamten sein. Das Vorhandensein der Urkunde beweist aber an sich, daß die neue Macht sich bereits Übergriffe erlaubt und die Äbtissin aus ihrem Recht zu verdrängen gesucht hatte. Die Stadt ist offenbar auch unbeirrt auf dem eingeschlagenen Wege weitergegangen. 1350 wird noch einmal versucht, die Entwicklung zu hemmen, indem der Rat von Zürich der Äbtissin einen Revers ausstellen muß, dem zufolge die Äbtissin und das Stift das Münzrecht in Zürich allein besitzen sollten. Dann aber erteilt im März 1425 Sigismund der Stadt allein das Münzrecht, welches diese schon längere Zeit von der Äbtissin, mit der sie gemeinsam prägte, gepachtet haben soll. Doch erst die letzte Äbtissin übertrug bei der Säkularisation 1524 die ganze Abtei mit allen ihren Rechten, auch dem Münzrecht, völlig und unumschränkt der Stadt. Wenn wir noch aus dem 15. Jahrhundert Münzen mit dem Bilde der Äbtissin haben, so beweist das, daß das ursprüngliche, altgewohnte Bild immer noch beibehalten wurde, als der pekuniäre Nutzen und die gesamte Technik und Verwaltung der Münze bereits lange in die Hände der städtischen Behörden übergegangen war.[184]

In Eschwege dürfte die Münztätigkeit durch die Kämpfe der Interregnumszeit, wo die Stadt dauernd der Zankapfel der Herren von Meißen und Braunschweig und Hessen bildete, auch gelitten haben. Das einzige, bisher veröffentlichte diplomatische Zeugnis dieser Zeit ist eine Urkunde eines Siegfried von Kappel von 1261, in der unter Eschweger Bürgern ein „Sifridus monetarius" als Zeuge erscheint[185]. 1337 ist dann der Bürgermeister Konrad Junge „monetarius"[186]. Nach 1336 scheint die Stadt gegen jährlichen Erbzins

[184] Coraggioni, pg. 46.

[185] Wyss: Hess. U. B. II, Nr. 175, pg. 134.
Schmincke: Gesch. d. Stadt Eschwege in Kurhessen.

[186] Schmincke, pg. 109.

von der Äbtissin mit der Münze belehnt worden zu sein, wonach vier Männer aus Rat und Kämmerei mit der Prägung beauftragt wurden. Jedoch dürfte die Stadt dieses Recht nicht lange von der Abtei zu Lehen gehabt haben, sondern der Lehnsherr muß sehr bald der damalige Besitzer der Stadt Eschwege und des Schlosses Boyneburg geworden sein. 1292 hatte nämlich Adolf von Nassau dem Landgrafen Heinrich I. von Brabant dieses, von dem letzterer behauptete, es sei sein Eigen (ut dicebat ad se titulo proprietatis pertinens) als Reichslehen (nomine principatus) überlassen. Damit war also die Reichsunmittelbarkeit Eschweges geschwunden. Deshalb ging auch die Münze, die die Stadt von der noch reichsfreien Äbtissin zu Lehen trug, an die Herren über. 1385 beschweren sich Rat und Gemeinde, daß die Münzer schlechte Pfennige schlügen. Auf das Verbot hätten sie geantwortet, sie wollten es vor dem Landgrafen schon verantworten „sy wussten wole wy sye med unsyeme junchern ume dy montze dar ane weren." Um die Wende des 15. Jahrhunderts war also der Landgraf der eigentliche Besitzer der Eschweger Münze. In das Ende des 13. Jahrhunderts gehören jene Brakteaten mit dem Bilde des Erzbischofs und der Äbtissin. Trotz aller Streitigkeiten hat sich das abteiliche Gepräge zu dieser Zeit doch noch gehalten. Diese Gemeinschaftsmünzen mit dem Erzbischof werden aber wohl die letzten gewesen sein, die von der Äbtissin direkt ausgegangen sind. Nachdem die Abtei die Reichsunmittelbarkeit verloren hat, hat die Äbtissin die Münze an die Stadt und dadurch an den landgräflichen Stadtherrn abgetreten. Von Graba vermutet als Eschweger Gepräge dieser Zeit solche hessischer Fabrik, die ein zweitürmiges Torgebäude mit oder ohne Löwen zeigen.

Nachdem seit dem Tode des Erzbischofs Heinrich II. von Virneburg (1304—1332) die Münze in Herford scheinbar 50 Jahre nicht in Tätigkeit war, hat die Äbtissin Hildgund von Otgenbach (1374 bis 1409) wieder in Gemeinschaft mit einem unbenannten geistlichen Herrn zu prägen begonnen. Die Denare tragen ihr Bild und ihren Namen, auf der Rückseite das Bild eines Bischofs mit der Umschrift „Moneta Herfordensis". 1445 hat dann der Erzbischof den Herzögen von Jülich sein Recht an der gemeinsamen Herforder Münze abgetreten. Die neuen Herren haben jedoch nicht mit der Äbtissin zusammen geprägt. Im 16. Jahrhundert hat dann die

Äbtissin gemeinsam mit der Stadt Münzen aller Art geprägt, mit der Umschrift „Moneta dominae et civitatis Herford". Derartige Münzen sind erhalten von Anna von Limburg (1320—1365) und Margarete von der Lippe (1565—1578)[187]. Diese Fürstin ist jedoch die letzte, welche das abteiliche Münzrecht überhaupt übte. Im 17. Jahrhundert trat die Stadt Herford das ungeteilte Erbe der Stiftsdamen an, indem sie sich 1637 vom Kaiser das Münzrecht als alleinigen Besitz übertragen ließ, das sie vorher mit der Äbtissin gemeinsam besessen hatte. Die städtische Münzprägung hat dann fortgedauert, bis sie in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch Einführung des preußischen Geldes unnötig gemacht wurde[188].

Die zweite westfälische Abtei, Essen, hat sich ihr Münzrecht länger bewahrt. Dort hat die Münze das Durchgangsstadium durch die städtische Verwaltung und Prägung nicht durchgemacht, sondern ist direkt aus den Händen der Äbtissin in die der preußischen Regierung, bei der Einziehung des Reichsstifts nach Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses 1803, übergegangen, d. h. aufgehoben worden. Im Mittelalter haben noch Elisabeth von Nassau (1370—1413), Elisabeth IV. von Beek (1426—1445)[189] und Sophia von Gleichen (1459—1489) geprägt, diese aber nicht mehr in Essen selbst, sondern in Borbeck, einem Landhaus der Äbtissin, in welches sich diese nach heftigen Streitigkeiten mit der Stadt zurückgezogen hatte[190]. Nach Sophia scheint die Prägung zwei Jahrhunderte unterbrochen worden zu sein. Erst von Anna Salome von Salm-Reifferscheid (1646—1689) sind wieder Münzen bekannt. Daran schließt sich noch Anna Salome von Manderscheid-Blankenheim (1689 bis 1691)[191] und Franziska Christine von Sulzbach (1726—1776).

Zu gleicher Zeit ist auch die Münze in Quedlinburg aufgehoben worden. Im 14. Jahrhundert gehörte die Münze noch durchaus der Äbtissin, wie der Revers des Rates der Altstadt für Jutta betreffs Belehnung mit der Neustadt und der Gerichtsbarkeit daselbst vom Jahre 1330 bezeugt: „Ok bekenne we des unde ist

[187] Berliner Münzbl. 1907 Apr., Bahrfeldt.
[188] Grote: Münzstudien 8.
[189] Blätter f. Münzfreunde, April 1909, Buchenau.
[190] Grote: Münzstudien 3.
[191] Bl. f. Münzfreunde, Jan. 1911, Ribbeck.

ghededinget, dat man in deiselven Nigen Stadt neynen tolen noch munte noch weslere noch market hebben noch maken scal, unde noch borge noch clostere scal maken ane ire volbart und willen“[192]. Im 15. Jahrhundert gesteht jedoch Anna von Plauen dem Rat das Recht zu, bestimmte Geldsorten auf fünf Jahre zu prägen: „dat seh disse nehskomende vyff jar von date disses breves mogen pennige slan, der sesteyn schillinge eyn schock older grosschen gelden de tyd, so vorgescreven is“. Späterhin sind aus dem 15. Jahrhundert noch Groschen der Äbtissin Hedwig von Sachsen (1458—1511) bekannt. Nach einer Pause von mehr als einem Jahrhundert hat dann zu Beginn der Kipperzeit erst wieder Dorothea von Sachsen (1610–1617) die Münztätigkeit aufgenommen. Von städtischem Anrecht ist an den Münzen nichts zu erkennen. Im 18. Jahrhundert hat noch einmal die Schwester Friedrichs des Großen Anna Amalie (1745—1787) versucht, die alte Stiftsmünze wieder in Betrieb zu setzen. Der königliche Bruder hat dies Vorhaben aber durch energisches Dazwischentreten vereitelt. Quedlinburg und gleichzeitig Gandersheim sind mithin die Frauenabteien, von denen wir die älteste Münze besitzen und die zugleich die jüngsten Spuren abteilichen Münzgebarens überliefern.

Die bildlichen Darstellungen der Äbtissinnen-Münzen.

Es erübrigt noch kurz der bildlichen Darstellung der Äbtissinnenmünzen zu gedenken. Die feinsten, am sorgfältigsten ausgeführten und beststilisierten Münzen sind zweifellos die von Quedlinburg, aus den Funden von Freckleben und Mödesse, die eine Adelheid, Beatrix oder Agnes schlagen ließ. Sie zeigen die Äbtissin in ganzer Figur auf einem mit Löwenköpfen verzierten Faltstuhl oder auf einer Mauer oder einem Bogen sitzend. Der Schleier umschließt eng das Haupt, oder fällt leicht über die Schultern herab. Die Äbtissin ist angetan mit einem prächtigen Kleid, vorn mit einer Stoffspange gerafft, mit weiten auch mit Besatz verzierten Ärmeln und einem Schulterkragen. Die Arme sind halb gehoben, und in den Händen hält die geistliche Frau als Abzeichen ihrer Würde Buch und Kreuzstab oder Blume oder

[192] Janicke: U. B., pg. 85, Nr. 113.

Palmzweig. Bisweilen umgibt reiche Architektur die Figur. Auf den Quedlinburger Münzen treten auch in verschiedenen Typen noch andere geistliche Damen auf, welche als die höchsten Würdenträgerinnen des Konvents, Dekanissin und Priorissin, anzusehen sind. Die Art der Darstellung berechtigt wohl zu der Auffassung, daß diese Figuren nur zu größerem Ruhm der Mittelfigur dargestellt sind. Um den Glanz der Äbtissin zu erhöhen, erscheinen die vornehmsten Stiftsdamen auf der Münze in Begleitung der Äbtissin. Neben der Äbtissin in ganzer Figur sind sie nur im Brustbild abgebildet, ja sie sind zu Füßen der Äbtissin angeordnet, mit keinerlei Attributen ausgestattet. Außer diesen Quedlinburger Darstellungen haben wir noch einen Brakteaten der Äbtissin Cäcilia von Nordhausen, welcher zwei weibliche Figuren, allerdings ganz gleichartig dargestellt, zusammen mit dem Heiligen zeigt. Natürlich werden die Stiftsdamen, die dem selbst gewählten Oberhaupt nicht blind untergeben waren, die Geldangelegenheiten des Stifts auch mit kontrolliert haben; die Äbtissin hat nicht ganz autonom mit dem Abteigut schalten können. An der Münzgebarung direkt werden sie aber keinen Anteil gehabt haben, denn dies war ein Recht, das zunächst der Äbtissin persönlich vom Kaiser übertragen wurde und dadurch der Abtei. Dann ist die Äbtissin auch sehr häufig mit dem Heiligen zusammen dargestellt, so besonders in Nordhausen und Eschwege. Die Nordhauserin beugt vor dem Heiligen, der ihr das Kreuz darreicht, die Knie, die Hände wie zum Gebet erhoben. In Eschwege sitzt die Äbtissin mit Buch und Kreuzstab neben dem segnenden Heiligen. Außer den gewöhnlichen Attributen kann die Äbtissin aber auch gelegentlich den Reichsapfel halten, wie uns die Münze der Katharina von der Mark in Essen lehrt, oder die Münze aus Gera mit dem Bild der Äbtissin, welche sogar Fahnen trägt. Außerdem zeigen diese Geraer Münzen auch zumeist den Weidenzweig in der Hand der Äbtissin. Es ist aber auch sehr wohl möglich, daß die Äbtissin ohne jede Beigabe abgebildet ist, wie der Brakteat der Meregart von Quedlinburg zeigt mit dem kurz abgeschnittenen verschleierten Brustbild und verschiedene andere Quedlinburger Stempel, wie auch alle Züricher Abteimünzen, welche nur den Kopf der Äbtissin darstellen, oder die Denare der Elisabeth von Essen. Es ist also aus dem Bild nicht immer absolut zu

schließen, ob die dargestellte Dame eine Äbtissin ist oder nicht, denn einerseits kann die Äbtissin, welche stets einen Schleier trägt, auch weltliche Attribute, oder auch gar keine haben, andererseits können sicher weltliche Frauen auch verschleiert dargestellt sein. Von Graba weist einen hessischen Brakteaten, der eine Dame mit lang herabwallenden Schleier zeigt, einen mit einem Kreuz verzierten Reichsapfel und einen Blumenstab haltend, neben einem weltlichen Herrn mit geschultertem Schwert auf Grund des dem Herrn auf der rechten Schulter angehefteten Kreuzes wohl mit Recht dem Fürstenpaar Ludwig und Elisabet von Thüringen zu. Das Kreuz soll auf die bevorstehende Fahrt des Landgrafen nach dem Heiligen Lande hindeuten. Trotz des Schleiers ist die Dame demnach als weltliche Fürstin anzusehen[193]. Ein gleiches ist es bei dem Brakteaten des Grafen Ulrich von Wettin (1187—1206) und seiner Gattin, die auch den Schleier trägt, und deshalb fälschlich für eine Äbtissin von Quedlinburg wie der Herr für ihren Vogt angesehen ist. Die Darstellung zwingt ganz und gar nicht zu dieser Auslegung, die Umschrift; „Comes Olricus de Turgowe" sagt nichts von einem Recht einer Äbtissin, nennt vielmehr Torgau als Prägeort[194], und der Schleier schließt die Weltlichkeit der Dame eben nicht aus. Vielleicht müssen wir die gleiche Deutung auch annehmen für den einst nach Kaufungen gewiesenen Brakteaten mit dem verschleierten Brustbild. Eine thüringische Fürstin kann auch so dargestellt sein. Das gleiche dürfte es dann auch sein mit einem Pfennig aus der Würzburger Gegend, welcher eine verschleierte, sitzende Frau zeigt. Es ist kein Frauenkloster in der Gegend nachzuweisen, welches Münzrecht besessen haben könnte.

[193] v. Graba: Arch. f. Brakt. IV, pg. 169: Da die Münze Fürst und Fürstin zeigt, kann sie natürlich keine Regentschaftsmünze der Elisabet sein, sondern sie ist einfach als Gemeinschaftsmünze des fürstlichen Paares anzusehen.

[194] D. M. I, pg. 121.

Dorothea Menadier.

Der Wittlicher Fund von Goldmünzen des vierzehnten Jahrhunderts.

Auf dem Gebiet von Wittlich bei Trier ist kürzlich ein Schatz von Goldmünzen des 14. Jahrhunderts gehoben, der mit seinem Bestande äußerst lehrreich ist für den Goldumlauf dieser Frühzeit deutscher Goldprägung, denn neben 36 italienischen Zechinen und 59 ungarischen Dukaten bot er nur 2 englisch-französische breite Goldmünzen und 9 Florene deutschen Ursprungs, dazu aber einen Solidus des Kaisers Honorius aus Mailand mit dem Bilde des auf den gefallenen Feind tretenden Kaisers, und zwar im einzelnen von:

Galeazzo II. Visconti, Herzog von Mailand (1354—1378)		1 St.
Franzesco Dandalo (1328—1339)	Dogen von Venedig	3 „
Bartolomeo Gradenigo (1339—1342)		1 „
Andrea Dandalo (1343—1354)		19 „
Giovanni Gradenigo (1355—1356)		1 „
Giovanni Delfino (1356—1361)		3 „
Lorenzo Celsi (1361—1365)		5 „
Marco Cornaro (1365—1367)		1 „
Andrea Contarini (1367—1382)		2 „
Ludwig I., König von Ungarn (1342—1382) Dukaten mit dem Täufer und der Lilie		29 „
Dukaten mit dem Täufer und dem Wappen		10 „
Dukaten mit dem H. Ladislaus und Wappen		8 „
Sigismund, König von Ungarn (1386—1437)		12 „
Karl IV. von Böhmen (1346—1378) Brustbild und Löwe		2 „

Meinhard VI., Graf von Görz (1374—1388) Täufer und Wappen	1 St.
Piligrim II., Erzbischof von Salzburg (1365—1396) Täufer und Wappen	1 „
Ruprecht II., Kurfürst von der Pfalz (1327—1398) Täufer und Lilie	1 „
Gerlach, Erzbischof von Mainz (1346—1371) Täufer u. Lilie	5 „
Kuno, Erzbischof von Trier (1362—1388) Täufer und Lilie	1 „
Karl V., König von Frankreich (1365—1380) Schild .	1 „
Eduard III., König von England (1327—1377) Nobel .	1 „

Die Bergung des Schatzes wird im vorletzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts erfolgt sein, da er zwar Dukaten des 1386 in Ungarn zur Regierung gelangten Königs Sigismund, aber keine ihm gleichzeitigen Venetianer Zechinen oder andere Stücke bietet, die dem letzten Jahrzehnt entstammen.

J. Menadier.

Litteratur.

Bror Schnittger, Silverskatten fran Stora Sojdeby. Stockholm 1915. 122 Seiten 2 Tafeln.

Schweden hat mit seinen zahlreichen Münzfunden von jeher einen großen Anteil an dem Aufbau der deutschen Münzgeschichte während der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit und unter allen schwedischen Gebieten ist die Insel Gotland dabei zumeist hervorragend. Den früheren ist im April 1910 ein neuer Schatz hinzugetreten, der endlich einmal einer genauen Bearbeitung gewürdigt ist. Um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert vergraben, wie sich aus den jüngsten Fundstücken, Pfennigen des Königs Wilhelm II. von England (1087—1100) und des Erzbischofs Hermann III. von Köln (1089—1099) ergibt, enthält der Fund im Gegensatz zu den älteren mit überwiegend englischem Bestande eine bedeutende Mehrzahl von deutschen Münzen, bei einer Gesamtzahl von 2310 Münzen nicht weniger als 1376 deutschen neben 803 angelsächsischen Geprägen, die trotz der späten Zeit noch immer von 80 arabischen und 6 byzantinischen, aber nur 1 italienischen, 3 ungarischen, 1 böhmischen, 10 irischen, 28 dänischen, 2 schwedischen begleitet sind, während französische vollständig fehlen, was allerdings kaum auffällt. Unter den deutschen Münzen bilden trotz der Spätzeit 219 Otto-Adelheidpfennige noch immer einen großen Teilbestand in einem merkwürdigen Gegensatz zu der Vertretung der Sachsenpfennige mit nur 3 Stücken. Ungefähr ein Drittel aber kommt mit 461 Geprägen auf Köln, wodurch die überwiegende Bedeutung dieses Mittelpunktes allen deutschen

Handels stark hervortritt. Die Zahl der deutschen Münzstätten in unsern Landen wird, trotzdem noch manche ausstehen, leider nicht vermehrt, denn die Zuweisung einer Nachmünze von Speierer Art nach Arlon im Luxemburgischen ist abzulehnen. Auch werden wir mit keinem durchaus neuen Münztypus bekannt gemacht, aber es wird doch zum ersten Male ein Gemeinschaftspfennig des Erzbischofs Dietmar von Salzburg und des Herzogs Adalbert von Kärnthen abgebildet, welche die alte Streitfrage, ob es sich um den Herzog oder einen gleichnamigen Münzmeister handelt, endgültig zugunsten des erstern entscheidet. Leider bietet er dabe in den Buchstaben CEON im Felde der Kehrseite ein Rätsel, das wie der Verfasser auch ich nicht zu deuten weiß. Unter den übrigen ist der seltene schöne Selzer Pfennig mit dem Bilde und Namen der heiligen Kaiserin Adelheid das interessanteste Stück. Zahlreiche vergleichende Tabellen stellen namentlich den Gewinn für die außerdeutsche Münzkunde ins Licht und die Schlußbetrachtung erörtert eingehend die Stellung Gotlands im Handel jener Zeit und führt die auffallende Gleichung zwischen der geologischen Karte der Insel und der Fundkarte vor Augen.

J. Menadier.

[J. Menadier], Eine Münzgeschichte der europäischen Staaten. Obertitel: Führer durch die staatlichen Museen zu Berlin: Die Schausammlung des Münzkabinetts im Kaiser-Friedrich-Museum. Herausgegeben von der Generalverwaltung. Berlin 1919, Verlag Georg Reimer. 572 S. 16°. 5 Mark.

Wenn es sich bei diesem Werke um das handeln würde, was der Obertitel besagt, d. h. um einen Führer, der dem Durchschnittsbesucher der beiden Schauräume des Münzkabinetts den Inhalt der einzelnen Schaumöbel kurz angeben, ihn auf die für die Entwicklung wichtigsten, seltensten, schönsten oder allgemein interessierenden Stücke unter Angabe der Nummer und des Standortes hinweisen, ihm bestenfalls noch eine kurze, im Saale selbst erst zu lesende allgemeine Belehrung über Münzen und Münzwesen überhaupt vermitteln sollte, so würde das Werk einer Anzeige in

einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht wert sein und auch nicht bedürfen. Und selbst die ausführlicheren, für eine Lektüre im Saal schon zu langen, allgemeinen Belehrungen, zu denen ich S. 47—94 die Hinweise auf die Schautische mit antiken Münzen im Vergleich zu denen im früheren 50-Pfennig-„Führer durch das Kaiser-Friedrich-Museum" ausgestaltet habe, würden eine Anzeige nicht rechtfertigen, obwohl diese Belehrungen in der Auswahl und Anordnung des Stoffes von dem abweichen, was in den bekannten kleinen Handbüchern steht, zumal auch in den dreien von mir selbst neu bearbeiteten (Handbücher der Kgl. Museen, 2. Aufl. 1909; Dannenbergs Grundzüge, 3. Aufl. 1911; Cybulskis Tabulae, Textheft IIIa: Griechische Münzen, 2. Aufl. 1913). Ebensowenig ist der Abschnitt über die Medaillen S. 524—571 nach seinem summarischen Inhalt und angesichts der nur geringfügigen Veränderung gegen den genannten 50 Pfennig-Führer (hinzugekommen ist hier namentlich im Verfolg des Legates der Sammlung v. Kühlewein der inhaltsreiche Abschnitt über die Berliner Medaillen S. 549/559, erweitert der über die übrigen europäischen Medaillen S. 561/567 und der über die Siegelstempel) ein geeigneter Vorwurf für eine wissenschaftliche Anzeige.

Aber was zwischen diesen Abschnitten über Altertum und Medaille steht (S. 94—524), im Obertitel als ein Führer durch die Schausammlung, im Untertitel richtiger als „eine Münzgeschichte der europäischen Staaten" bezeichnet, das ist ein wissenschaftliches Stück Arbeit, das einer Anzeige wert, aber ihrer auch bedürftig ist, da der irreführende Obertitel und der Mangel eines Verfassernamens das Werk sonst in den Bibliotheken und Bibliographien nicht seinen richtigen Platz finden lassen wird: denn der ist der eines Handbuches der mittelalterlich-neuzeitlichen Münzkunde; mit diesem Titel sollte es, ausführlich illustriert, in der Reihe unserer grünen Handbücher der weiland Königlichen Museen seine Stätte finden: da die Ungunst der Zeit aber die ausgiebige Illustration undurchführbar machte, blieb nichts übrig, als das „Handbuch" in die Form des „Führers" zu kleiden.

Ich wende mich zu einem allgemeinen Inhaltsüberblick über diese „Münzgeschichte der europäischen Staaten". In jedem Unterabschnitt — diese sind leider nicht numeriert und auch in keinem

„conspectus“ aufgezählt — wird stets der Gesamtinhalt der Prägung vorgeführt, d. h. es wird das überall im Vordergrunde Stehende, weil historisch Wichtigste, nämlich das Münzrecht, dann die Münz- und Geldgeschichte, Münzfuß, -währung, -sorten, -vereine, alles Wesentliche über Bilder und Inschriften und ihre inhaltliche und künstlerische Bedeutung dargelegt, Besonderheiten wie Beischläge, Notmünzen, Gegenstempel hervorgehoben, Veränderungen der Technik notiert. So werden wir über Byzanz, die vielgestaltige Prägung der germanischen Staaten der Völkerwanderung (S. 101), wo Menadier bekanntlich hinsichtlich der Monogrammdeutungen auf dem Standpunkt konservativer Kritik steht, und die Merowinger mit ihrem privatrechtlichen Münzwesen zu den Karolingern geführt. Diese werden, entsprechend dem Ordnungsprinzip der Berliner, hier durch den Erwerb der Schätze von Gariel-Ferrari auf die höchste Stufe erhobenen Sammlung, zeitlich nach den Herrschern, nicht wie sonst meist nach den Münzorten behandelt, wie diese chronologisch-dynastische Gliederung überhaupt im Handbuch wie in der Sammlung mit Recht vorherrscht. Nun beginnt die Schilderung des deutschen Münzwesens. Der Abschnitt über die sächsische und fränkische Kaiserzeit, S. 124ff., ist von jeher Menadiers ureigene Spezialität, und die von ihm oft berührten Themen, wie das der Otto-Adelheidpfennige, der Sachsenpfennige, die Entwicklung des Münzrechts bei den Stammesherzögen, insbesondere in Bayern, wo wir das erste bayerische Reservat in der Geschichte kennen lernen, dann bei den geistlichen Fürsten, Erzbischof, Bischof und Abt finden wir hier wieder. Bei den Abteien spürt man den Einfluß der Forschungen der Tochter des Verfassers. In der Schilderung der Hohenstaufenzeit (S. 147ff.), wohl dem Glanzpunkt des Buches, stehen die Brakteaten voran, in der Abfolge Thüringen, Niedersachsen, Ostsachsen, Schlesien mit Nebengebieten, Schwaben. Aber die kaum je zusammenfassend behandelten Denare der Periode sind rechtmäßig mit gleicher Sorgfalt geschildert. Ein besonders schwieriger Abschnitt ist der nun folgende, „Die Münzen des späteren Mittelalters“ S. 200ff., wo die Vielgestaltigkeit der deutschen Münze immer mehr um sich greift. Besonderer Wert wird hier auf das Auftreten der größeren Münzsorten (Witten, Turnosen und Groschen, Albus, Schillinge, endlich das Gold) und

die im 13. Jahrhundert nachweisbaren, seit dem 14. bedeutsam werdenden Münzvereinigungen gelegt. In der Darlegung des Münzwesens des 16. Jahrhunderts spielen der Taler und die Reichsmünzreformen, namentlich auch wie sich diese im äußeren Gepräge der Münzen geltend machen, die Hauptrolle (S. 224ff.) und es wird schön auseinandergesetzt, wie die grobe Münze mehr und mehr zugleich als Denkmünze in den persönlichen, höfischen Dienst der Territorialherren tritt. Die Geschichte des Kleingeldes des 16. Jahrhunderts, z. B. der Apfelgroschen usw., ist, wie Verfasser selbst betont hat, noch ausbaufähig. Das Geldwesen des 30jährigen Krieges (S. 244ff.) beherrscht der Unfug der Kipper; Verbesserungen der Münztechnik, Auftreten der Kupferprägung, Gegenstempelungen, Notmünzen, direkt auf die Ereignisse des unseligen Krieges Bezug nehmende Münzen treten weiter als der Hauptinhalt des Kapitels hervor. Der zeitweiligen Besserung im Münzwesen nach der Krisis der Kipperzeit folgten nach dem Ende des Krieges wieder neue Verwirrungen (S. 261ff.), bei deren Darlegung ein Überblick über die reiche, im Anschluß an den Zinnaischen Münzfuß erfolgende Guldenprägung der 70er bis 90er Jahre und deren restituierte Jahreszahlen, Gegenstempel, Heckenmünzen gegeben wird; daran schließt sich die Behandlung des Leipziger, burgundischen, Pistolen- und Konventionsfußes, zwischendurch die der Geschichtstaler und Flußgolddukaten des 17. und 18. Jahrhunderts; das Versiegen so vieler städtischer, der Beginn vieler kleinfürstlicher Prägungen wird gewürdigt; der sog. „kleinen Kipperzeit“ um 1700 wird (S. 269) kurz gedacht. Als Schluß der deutschen Münzgeschichte (S. 273ff., die Zeit des Deutschen Bundes, hier fehlt die Schautischbezeichnung) wird der Münzvereine von 1838 und 1857 und der Besonderheiten ihrer Erzeugnisse gedacht. Der nunmehr folgende Abschnitt über Brandenburg-Preußen (S. 277ff.) ist ein Sieg des „Führers durch die Schausammlung“ über die „Münzgeschichte der europäischen Staaten“, insofern die Münzgeschichte dieses Staates nur deswegen aus der allgemeinen deutschen losgelöst ist, weil in der Schausammlung seinen Münzen ein besonderer Schautisch eingeräumt ist. Umgekehrt zeigte z. B. die Behandlung der Goldmünzen einen Sieg der „Münzgeschichte“ über den „Führer“: in der Schausammlung sind sie aus berechtigten äußeren Gründen

sämtlich, von den goldenen Pfennigen des frühen Mittelalters an bis ins 19. Jahrhundert vereinigt; die Geschichte der Goldprägung ist dagegen in unserem Werke der übrigen Münzentwicklung eingefügt, daher die Nummer des betreffenden Schautisches bei nahezu sämtlichen Überschriften erscheint

Es folgen nunmehr S. 289ff. die außerdeutschen Münzen die, in der früheren Ausstellung nicht systematisch vertreten, in der für die Wiedereröffnung vorbereiteten Erweiterung in einzelnen Wandschaukästen sich dem Auge darbieten werden. Die Fülle von Belehrung zu schildern, welche diese einzelnen Kapitel bieten, überschreitet den Rahmen dieser Berichterstattung. Es folgen zunächst die Niederlande (S. 289, ausführlich ist die Anfangszeit bis etwa 1680 geschildert), die Schweiz (S. 297) und Italien (S. 301 bis 333); die ganz besonderen, den deutschen zu vergleichenden Schwierigkeiten des italienischen Münzwesens, denen Sammler und Kataloge durch die beliebte alphabetische Unordnung aus dem Wege gehen, sind hier in hervorragender Weise gemeistert durch ein oft abwechselndes Ineinandergreifen chronologischer und geographischer Folge; man lese nur einmal z. B. die an verschiedener Stelle stehenden Absätze über die Münzen Venedigs (S. 303, 308, 309/10, 316, 328/29), um sich klar zu werden, wie wenig eine rein zeitliche oder rein örtliche Anordnung des Stoffes der Bedeutung der Zecca zu Venedig gerecht geworden wäre! Das Münzwesen der spanischen Halbinsel mit den Nebenherrschaften der spanischen Habsburger, im deutschen Schrifttum ganz besonders wenig vertreten, hat um so sorgfältigere Beachtung gefunden (S. 333/56), Frankreich (S. 356), wo die monnaies féodales noch ausbaufähig sind, und England (S. 374) haben mit dem verhältnismäßig einfachen Entwicklungsgang ihrer Münzen dem Verfasser gewiß weniger Mühe gemacht, zumal sie in ihren schwierigeren Perioden dem deutschen Münzforscher wohl vertraut sind, dieses durch häufiges Vorkommen seiner Erzeugnisse in deutschen Funden, jenes durch die engen Bande, die seine politisch führenden Gebiete, die in NO und O, mit dem deutschen Münzwesen verknüpfen. In dem Abriß über Skandinavien (S. 412) tritt die Neuzeit stärker als sonst im Werke hervor, Polen (S. 434), Ungarn mit Siebenbürgen (S. 446), die Südslawen und Balkanvölker (S. 456), die um

ihrer Eigenart willen ziemlich ausführlich behandelten Kreuzfahrer (S. 463/74) leiten nach Rußland über (S. 474), dem Barren, Gegenstempelung, Kupferprägung ein besonderes Signum verleihen. Kurz sind bei ihrer geringen wissenschaftlichen Bedeutung — in den meisten Handbüchern fallen sie ja ganz unter den Tisch — die überseeischen Münzen (S. 482), allzukurz die orientalischen (S. 489) behandelt. — Einem Abschnitt über Papiergeld (S. 493), dem die Münzkabinette erst neuerdings infolge der Kriegsnotscheine mehr Beachtung schenken, folgt wieder eine der bedeutsamsten Partien des Buches, der Abriß über die zumal in Deutschland wenig bekannten, nur vom Lokalspezialisten gesammelten, um so mehr in den Niederlanden und Frankreich beliebten Marken und Rechenpfennige, Méreaux und Jettons (S. 496 - 521), ein Abriß, den man in den meisten Handbüchern überhaupt vergeblich sucht oder nur mit einigen Seitenbemerkungen abgetan findet. Hier wird die Entwicklungsgeschichte der (eine Leistung bescheinigenden oder den Anspruch auf eine solche bestätigenden) Marke (merellus, méreau) einerseits, des Rechenpfennigs (Legpenning, jectoir, Jetton) andrerseits und dessen Auswachsen zur Geschenk- und Denkmünze geschildert, seine vielfältige Verwendung und Ausgestaltung dargelegt, ein auch für denjenigen lesenswerter Abschnitt, der um die Erklärung der antiken Tesserae u. dgl. sich bemüht. Ein kurzer Abschnitt über Münzgewichte (S. 521/24) bildet den Schluß.

Über den Gewinn bei der Lektüre hinaus könnte das Werk durch einen Namens- und Sachindex zu einem unendlich nützlichen Nachschlagebuch ausgestaltet werden. Er würde mit schätzungsweise 10000 Stellennachweisen eine annähernde Vorstellung geben von der Überfülle des Stoffes, die der oft eigenartig komprimierte Stil und Satzbau des Verfassers in diesen 430 Seiten zu verarbeiten gestattet hat.

Charlottenburg, zu Weihnachten 1919.

Kurt Regling.

Nekrolog.

Hans von Fritze †.

Am 10. Juli 1919 verstarb während eines Kuraufenthaltes im Riesengebirge Prof. Dr. Hans v. Fritze, wissenschaftlicher Beamter der Preußischen Akademie der Wissenschaften für das Griechische Münzwerk. Geboren am 23. September 1869, besuchte er das Gymnasium zu Stettin und legte dort Ostern 1888 die Reifeprüfung ab. Darauf widmete er sich, ausschließlich an der Berliner Universität, philologisch-archäologischen Studien und promovierte dort 1893 mit einer Arbeit „De libatione veterum Graecorum". Als Lehrer haben namentlich Robert und Curtius auf ihn eingewirkt, zwei gar ungleiche, doch sich glücklich ergänzende und jeder in seiner Weise hervorragende Gelehrte. Zu Curtius stand er in nahem persönlichen Verhältnis, in dessen 1903 veröffentlichten Briefen wird seiner mehrfach Erwähnung getan; Robert hatte seine Studenten in einer zwanglosen Vereinigung, Anomia genannt, vereinigt, der auch v. Fritze zugehörte. Nach Abschluß seines Universitätsstudiums führten ihn seine Wanderjahre für lange Zeit nach Italien und Griechenland, wo damals die Dörpfeldschen Reisen einen festen Mittelpunkt für die jungen Archäologen zu bilden begannen. Die wissenschaftlichen Arbeiten Fritzes erstreckten sich zunächst noch im Anschluß an seine Dissertation auf das Opferritual, so schrieb er in den wissenschaftlichen Zeitschriften über das Rauchopfer, die *οὐλαί* (1897), die Totenmahlreliefe (1896) usw., wandte sich aber inzwischen mehr und mehr der Numismatik zu; er arbeitete in der Zeitschrift für Numismatik Bd. XX über die Münzen von

Delphi und über die Münztypen von Athen im 6. Jahrhundert und wurde als Mitarbeiter für das junge numismatische Unternehmen der Berliner Akademie gewonnen. Er machte unter Leitung des Altmeisters Imhoof-Blumer in dessem Hause eine spezielle numismatische Schulung durch und wurde, als zum Jubiläumsjahr der Akademie 1901 für jedes der großen Unternehmungen ein persönlicher Mittelpunkt geschaffen wurde, als Beamter fest angestellt. Neue ausgedehnte Reisen nach Westen, Süden und Südosten förderten die Arbeit. Literarisch trug er Artikel zu den Festschriften für Helbig und Head (1906) bei, übte in den philologischen Wochenschriften eine ausgedehnte Rezensententätigkeit auf numismatischem Gebiete aus, schrieb in Dörpfelds „Troia und Ilion" (1902) den reichen numismatischen Abschnitt, in den Akademieabhandlungen eine große Studie über die Münzen von Pergamon (1910) und gründete 1907 im Verein mit Gaebler eine in zwanglosen Heften großen Formats erscheinende Zeitschrift, das Nomisma, von dem bis 1917 zehn Hefte erschienen sind. In ihnen hat er dann sein eigentliches numismatisches Lebenswerk niedergelegt, indem er zur Entlastung der Einleitungen zu seinem Korpusanteil — es war auf ihn die Bearbeitung der Landschaften Mysia und Troas entfallen und die erste und einzige Abteilung dieses Anteils, die 12 kleinen mysischen Städte von Adramytion bis Kisthene umfassend, stofflich etwa ein Zwanzigstel des Ganzen, erschien 1913 unter dem Titel „Die antiken Münzen Mysiens, 1. Abteilung" — namentlich die chronologischen Vorarbeiten dazu hier veröffentlichte, ebenso auch die zum 1. Heft des thrakischen Bandes des nordgriechischen Münzwerkes, für das er dem Historiker Strack (gefallen 1914, vgl. diese Zeitschrift XXXII 179ff.) als speziell numismatischer Mitarbeiter zugesellt worden war. Über diese Mitarbeit, über Wesen und Ziele des Münzkorpus überhaupt, über die Stellung desselben zum Nomisma ist es dann zunächst zwischen v. Fritze und Strack zu Meinungsverschiedenheiten gekommen (Gött. gel. Anzeigen 1908; Klio VII; Nomisma II), die sich weiter zu solchen zwischen v. Fritze und der akademischen Leitung des Unternehmens auswuchsen und schließlich innerhalb der akademischen Kommission für das Korpus widerhallten. Über sie und ebenso über die Fehde Fritzes gegen den Verfasser dieses Nekrologes hat nun der Tod seine Schatten

gebreitet und es soll hier nicht davon, sondern von der positiven durch v. Fritze geleisteten Arbeit die Rede sein. Deren hauptsächliche Stärke besteht in der zwar von anderen schon geübten, aber von ihm zuerst zum Grundsatz erhobenen und zum System ausgebildeten Methode, die aus der „großen Kunst" gewonnenen Stilkriterien auf die Datierung der Münzen, vornehmlich die des 6. bis 4. Jahrhunderts, anzuwenden. Dazu befähigten ihn eine gründliche Kenntnis der Denkmäler und ein feines stilistisches Gefühl, so daß gegen seine Datierungen, soweit sie sich wenigstens auf die griechische Halbinsel und Kleinasien beziehen, schwerlich ernste Einwendungen erhoben werden können. Ein Musterbeispiel dieser Arbeitsweise ist der Aufsatz über Ainos (Nomisma IV), der die bisher entstellte Chronologie dieser wichtigen Stadt namentlich durch den Vergleich mit der Großskulptur zurechtrückt, ebenso bedeutsam der über Abdera (Nomisma III); die Wichtigkeit des das Elektrongeld von Kyzikos (Nomisma VII) behandelnden Aufsatzes beruht weniger in neuen Resultaten — er bestätigt im wesentlichen die schon im Katalog des Brit. Mus. gegebene Datierung — als in der ausführlichen Begründung und der Einordnung des gesamten, überreichen Materiales in diesen Rahmen. Andere Artikel behandeln Sestos, Adramytion, Alexandreia Troas, Silber und Kupfer von Kyzikos usw. Außer den Datierungsproblemen interessierten v. Fritze vornehmlich die Kulte (die Kabiren, Zeitschr. f. Num. XXIV; Attis, Nomisma IV), die Kunstgeschichte und Fragen der Beamtentitulaturen. Die metrologische, geld- und wirtschaftsgeschichtliche Seite der Münzkunde lagen ihm ferner.

Durch v. Fritzes Tod ist der Leidensweg, den das griechische Münzwerk der Berliner Akademie bisher zurückgelegt hat, um eine neue, vielleicht die verhängnisvollste Etappe vermehrt worden. Ob es nunmehr unter den durch den Ausgang des Krieges in Deutschland geschaffenen Verhältnissen möglich sein wird, das begonnene Werk überhaupt zu einem guten Ende zu führen, ruht im Schoße der Götter.

Charlottenburg, am Weihnachtsabend 1919.

Kurt Regling.

Register.

A.

Abondio 158.
Abraham, Jahrzählung 31 ff.
Abydos 6.
Achäische Bundesmünzen (Drachme = $^3/_4$ Denar) 49. 57.
Achilles, Kopf: Lampsakos 13.
Adalbert v. Kärnthen 297.
Adelheid, Kaiserin (Otto-Adelheidpf.) 185 fg. Selzer Denar 297.
Adelheid I., Äbtissin von Quedlinburg 212.
Adelheid II, Äbtissin von Quedlinburg 212. 246 251 fg. 291.
Adelheid III., Abtissin von Quedlinburg 252. 255.
Adler auf Blitz: Münze des Nero 149.
Adler, Hohlpfennige d. 15. Jahrh. 107. 137.
Adolf v. Nassau, röm. König, bestätigt den Besitz der Abtei Thorn 204 fg. — ernennt Erzb Heinrich von Köln zum Obervogt von Essen 230.
Adolf III, Gr. von Mark 237.
Äbtissinnen 185 fg.
Ägina 57 fg.
Ägypten, Billontetradrachmen 52. ägypt phönik. Drachmen 57.
Aesulas 59 fg.
Agnes I, Äbtissin von Quedlinburg 213. 246. 248 fg.
Agnes II., Äbtissin von Quedlinburg 255. 256
Agrippina II. 149 fg.
Aktaion: Münze von Samos 3.
Albeli 201.
Albert, Herzog von Sachsen 80.
Albrecht von Österreich, König 199.
Albrecht d. Bär 251.
Albrecht, H. von Mecklenburg 123. 125.
Albrecht, H. von Braunschweig 119.
Albrecht, Gr. von Somerschenburg 251. 269.
Albrecht II., Erzb. von Magdeburg 100.
Albrecht IV., Bisch von Halberstadt 262.
Alexander d. Gr. 13.
Alsen 156.
Altenhausen-Herford 207.
Ammon, M. Alexanders d. Gr. 13.
Amphiktioma in Delphi: Zwangskurs der attischen Tetradrachmen 56 fg 61.
Angilberga v. Benevent 185. 190.
Anholt 157.
Anklam 122. 126.
Anna, Herzogin von Liegnitz 87.
Anna, Äbtissin von Herford 290.
Anna v. Nauen, Äbtissin von Quedlinburg 291.
Anna Amalie, Äbtissin von Quedlinburg 291.
Anna Salome, Äbtissin von Essen 290.
Ansfried, Gr. von Teisterband 204 fg.
Apfel, Wahrzeichen d. Viztume von Apolda 235.
Aphrodisias 65.
Aphrodite, Münze von Lampsakos 3.
Apolda 235.
Apollo, sitzend: M. von Lampsakos 4. Kniend: M. von Kyzikos u. Sikyon 8.
Arlon 297.
Arnsberg 197. 277.
Arnstadt 191.
Arnstein 260 fg.
Artemis, kniend: M. von Chersones, Orchomenos, Sikyon 8.

As, Herabsetzung auf Unzengewicht 38. Gleichung des Denars mit 16 Assen 38.
Athena, Kopf: M. von Lampsakos 9.
Attalos, M. von Aphrodisias 65.
Attendorn 281.
Attische Tetradrachmen, Zwangskurs in Delphi 56fg. 61. — Drachmen überprägt durch Aesillas 60.
Augsburg 201. Münzmeister 161.

B.

Badenweiler 156.
Bamberg 97. vgl. Lupold, Ludwig.
Bardewik 117.
Barren, brandenburgische 141.
Beatrix II., Äbtissin von Quedlinburg 250. 253. 291.
Benedict XIV. 159.
Benedictiner Abteien 193.
Berlin, Bärenpfennig 114. Helmpfennige 115. 138.
Bertha, Äbtissin von Nivelles 240.
Bertha, Äbtissin von Essen 229.
Bertradis, Äbtissin von Quedlinburg 225.
Bertradis II., Äbtissin von Quedlinburg 261.
Biagota v. Böhmen 88.
Bismarck, Claus v. 113.
Block, Konrad 158.
Bock, Nicolaus, Bischof von Kamin 237.
Bogenschütze, M. von Lampsakos 1. 3. 8
Bonn, M. Karls IV. 222.
Borbeck 290.
Boyneburg 228.
Brandenburg 106fg. Münzfuß des 14. Jahrh. 129. Vinkenaugen 130. Cubischer Münzfuß 131.
Brandenburg, Bistum 113.
Braunschweig 99.
Bremen 117.
Breslau 87.
Brilon 281.
Brunhilde 185fg.
Buchau, Prägungen während des Interregnum 201.
Buchstabenbrakteaten 91.
Burchard v. Falkenstein 262.
Byzanz, Mitglied des kleinasiatischen Bundes 11.

C.

Caecilia, Äbtissin von Nordhausen 214. 227. 271.
Cammin 96.
Cassius Dio, Quelle des Zonaras 28fg.
χειρες, Armschutz der Bogenschützen 10.
Chomeli 201.
Chronicon paschale 30fg.
Cistophoren 52. 57.
Claudius 151.
Clementia v. Burgund 190.
Clodia lex 55.
Coburg 86.
Colberg 95. 103.
Colditz, Wappen 8. Münzstätte 82fg.
Constanz 196.
Concordia, sitzend: M. von Lyon 77.
Consulatsjahre 30fg.
Corvey 192. 196. 291.

D.

Dareikos 6.
Datames, Cilicische Münzen mit Bogenschützen 10.
Dekanissin 292.
Delos, Inventuraufnahme des Tempelschatzes 68. Attischer Freihafen 62. Mittelpunkt d. römischen Handels 62.
Demeter, Kopf: M. von Lampsakos 4.
Demmin 126.
Denar, römisch, Gleichung mit dem griech. Italer 47fg. 1 Denar = 8 Obolen = $^2/_3$ Stater — $^3/_4$ Denar = 1 Drachme. $1^1/_2$ Denare = 1 Stater = 2 Victoriate.
Diemeringen 156.
Dietmar v. Salzburg 297.
Dietrich v. Horn, Bisch. von Osnabrück 237.
Dionysius v. Tell Mareh 30fg.
Dominus 267.
Dorothea, Äbtissin von Quedlinburg 260.
Dreifuß, M. des Nero 147.
Dschehangir 84.

E.

Eberhard, Gr. von Mark 230. 233.
Eberhard, Gr. von Wertheim 96.
Eccho 209.
Eduard III. von England, Noble 295.
Eilica, Äbtissin von Herford 214. 272

Eilica, Äbtissin von Quedlinburg 247. 249.
Eimbeck 90.
Elisabeth u. Ludwig von Thüringen 293.
Elisabeth III., Äbtissin von Essen 290.
Elisabeth IV., Äbtissin von Essen 290.
Emma v. Böhmen 88. 189.
ἡμισταττήριον 50.
ἡμιασσάριον 48.
Engelbert III., Gr. von Mark 237.
Engelbert II., Erzb. von Köln 229. 273. 276. 277.
Engezo 201.
Englisch 128.
Ephesus, cistophoren 52. 57. 67. Kleinbronze 11. Vermeintliche M. 146 fg. Inschrift d. Vibius Salutaris 64. 69.
Ermenesinde, Gräfin von Luxemburg 189.
Ermsleben 265 fg.
Ernst, Kurf. v. Sachsen 80.
Eschwege 191 fg. 209 fg. 217 fg. 283.
Essen 192 fg. 209. 214. 229 fg. 290.
Euphemia v. Mähren 88.
Eusebius, Quelle des Hieronymus 32 fg.
Ewiger Pfennig 136.

F.

Falkenstein 268. Vgl. Burchard d. Hoyer.
Familienwappen geistlicher Fürsten 236.
Felicitas, Gräfin von Luxemburg 190.
Fides: M. v. Lyon 72. 76.
Fides publica 76.
Finstingen 243. 245.
Flötner P. 160.
Flügel, phönikisch 2 fg.
Flügelpferd, M. von Lampsakos 1 fg.
Francisca Christine, Äbtissin von Essen 290.
Frankfurt a. Oder 115. 138. 188.
Frauenmünzen, ehrenhalber 180 fg. staatsrechtlichen Charakters 186. 189 fg.
Freiburg 83. 85.
Friedrich I. Barbarossa, schützt die Abtei Eschwege 217 fg. 223 225 fg. Privileg der Abtei Nivelles 240. schützt die Abtei Gandersheim 269.
Friedrich II., Kaiser, Gesetz von 1230 222. Hammersteiner Denar 235.
Friedrich III., Kaiser, verleiht seiner Schwester Margaretha das Münzrecht 62.
Friedrich V., Burggraf von Nürnberg 98.
Friedrich I., Kurf. von Brandenburg 115 fg.
Friedrich d. Strenge von Thüringen 97.
Friedrich II. von Sachsen 79 fg. 83.
Friedrich III. von Meißen 103.
Friedrich IV. von Somerschenburg 247 fg. 249.
Friedrich VI. von Somerschenburg 252.
Friedrich, Gr. v Isenburg 229.
Fulda 191.
Funk, Münzmeister in Freiberg 91.

G.

Galba 74 fg.
Galeozzo II. Visconti, Mailänder Zechine 294.
Gallia, Kopf: M. von Lyon 72. 76.
Gallienus 137. 152.
Gandersheim 191. 208. 212. 215. 268 fg. 286.
Gelnhausen 188. 223.
Genua 221.
Georg, Markgr. von Brandenburg 87.
Gerlach, Erzb. von Mainz, Floren 295.
Gera 191. 256 fg. 292.
Gerberga, Äbtissin von Thorn 206. 216.
Gerburg, Äbtissin von Quedlinburg 250.
Gerhard, H. von Jülich 282.
Gerhard, H. von Lothringen 210. 245.
Gerhard, Bischof von Würzburg 97.
Gerlach, Erzbischof von Mainz 96.
Gertrud virgo prudens, Nivelles 216. 242.
Gertrud, Äbtissin von Herford 274.
Gertrud, Äbtissin von Eschwege 218. 223.
Gertrud, Äbtissin von Quedlinburg 256.
Geseke, Frauenabtei 202 fg. 269. 281.
Göttingen 98 fg.
Goslar, vermeintliche Münzstätte der Otto-Adelheidpf 188. Königl. Recht in der Münze 220.
Gottfried III., Gr. von Löwen 240.
Gottfried III., Gr. von Arnsberg 277.
Greifswald 122. 126.
Grumbach 156 fg.
Günther v. Schwalenberg, B. von Paderborn 237.

H.

Hahn, Denar von Frankfurt a. O. 143.
Halberstadt 100. Vgl. Albrecht II., Hermann.
Hall 96.
Hamburg 105. 117. 141.
Hameln 91.
Hammerstein 235.
Harhusen (Niedermarsberg) 279.
Havelberg, Bist., vermeintliches Münzrecht 113.
Hedwig, Äbtissin von Quedlinburg 291.
Heidenreich, Wolf v. Lüdinghausen, Bischof von Münster 236.
Heinrich II. privilegiert die Abtei Thorn 206. 209.
Heinrich III., Kaiser: Nivelles 208fg. 211 238.
Heinrich IV., Kaiser: Herford 213. Quedlinburg 212. — schenkt Eschwege an Speier 283. — schützt die Abtei Remiremont 243. 245. Zersplitterung des Münzrechts 197.
Heinrich V., Kaiser: Quedlinburg 213.
Heinrich VI., Kaiser: Genueser Prägung 221.
Heinrich VII., Kaiser: Privileg der Abtei Thorn 204.
Heinrich, H. von Kärnthen 98.
Heinrich d. Löwe 189.
Heinrich I., H. von Brabant 241. 289.
Heinrich, H. von Mecklenburg 121.
Heinrich I., Erzb von Köln: Essen 229. Herford 275. 282.
Heinrich II., Erzb. von Köln: Herford 276. Marsberg 279.
Heinrich VIII. von England 88.
Heinricus, Münzmeister in Hettstedt 260.
Hekate, M von Lampsakos 5.
Heliopolis, vermeintl. Mst. 152.
Helle auf den Widder, M. von Lampsakos 1. 3. 7.
Helmershausen 278.
Herakles, schlangenwürgend: M. von Lampsakos 1. 3. 5. 7. Münzbild des Kleinasiatischen Bundes 11.
Herford 96. 192. 207fg. 210. 213. 271. 218. Altstadt und Neustadt 273. Stadt und Äbtissin 290.
Herman v. Blankenburg, Bischof von Halberstadt 237.
Hermes, Kopf: M. von Lampsakos 3.
Herodius denarius 268.
Hersfeld 191. 192. 194. 216.
Hessen, vgl. Ludwig, Sophie.
Hettstedt 260fg.
Hieronymus, über röm. Silberpr. 29fg.
Hildebrand v. Einsiedel 88.
Hildegund, Äbtissin von Herford 289.
Hilswind, Gräfin v. Stryen 204.
Hochzeitsmünzen 189. 265.
Holle, Konrad, Inhaber d. Münze in Lindau 199.
Horn, S., Münzmeister in Zwickau 89.
Hoyer v. Falkenstein 254.
Hydatius, Fasten 38.

I.

Jahrzählung der Römer nicht einheitlich anerkannt 43 (Varronische. Kapitolinische. Dionysios v. Halicarnass. Livius). Verschiedene Berechnung des Zeitabstandes 42. — Nach Abrahamsjahren 31fg.
Jasos, Kleinbronze 11.
Ibertus, Münzer in Nivelles 243.
Jena 235.
Ida, Äbtissin von Essen 230.
Ida, Äbtissin von Herford 275.
Innocenz II.: Remiremont 243.
Innocenz III.: Quedlinburg 255.
Johann V., Markgr. von Brandenburg 134.
Johann II., Poto v. Potenstein, Bisch. von Münster 236.
Johannes, Münzer in Hettstedt 260.
Jonghelinck 158.
Ionischer Bund 12fg.
Iserlohn 234.
Judenta, Äbtissin von Zürich 287.
Judith, Äbtissin von Nordhausen 227.
Jülich, vgl. Gerhard
Jüterbog, erzb. magdeburgische Münzstätte der Bismarckpf. 114.
Junge, Konrad, Bürgerm. u. Münzm. in Eschwege 288.
Justinian 185.
Jutta, Äbtissin von Quedlinburg 290.

K.

Kabeiros, M. von Lampsakos 3.
Kanonissin 193.
Karl d. Kahle, Nivelles 216.
Karl IV, böhmische Münzen 95. 98. Bonner Albus 222 Metzer Groschen 222. Münzprivileg d. Grafen v. Salm 156.

Karl V. von Frankreich, Goldschild 295.
Katharina v. Henneberg, H. von Sachsen 86.
Katharina v. Sagan, H. von Braunschweig 82. 86.
Katharina, Äbtissin von Essen 236. 292.
Katlenburg 197.
Kaufungen, Frauenabtei 201.
Kessel, Münzrecht der Abtei Thorn 201fg.
Kirburg 156.
Kirn 156.
Kitzi, Inhaber der Münze in Lindau 199.
Kleinasiatischer Bund gegen Sparta 11fg.
Koburg 97.
Köllieda 191.
Köln, Münzrecht der Erzbischöfe in Westfalen Vgl. Engelbert, Heinrich, Konrad, Siegfried, Walram, Wigbold.
Königliches Recht an vergabten Münzen 208fg. Königliches Bild mit dynastischen Attributen 234fg.
Königsberg i. d. Neumark 137. 192.
Konrad II., Kaiser, Essen 209. 214.
Konrad III., König, Münzprivileg für Genua 221. Remiremont 243.
Konrad v. Hochstaden, Erzb. von Köln 203. 275. 278. 279. 281.
Korbach 281.
Korinthisch-achäische Drachmen 57. 63.
Krimvasen 11.
Kreuz, Zeichen der Äbtissinnen von Geseke 203. — der Abtei Nordhausen 269.
Kreuznach 193.
Krönungsmünzen 186.
Kunigunde, Kaiserin 262.
Kuno, Erzb. von Trier, Gulden 295.
Kyritz 137.
Kyzikos 2. 8.

L.

Lambert I., Gr von Löwen 237.
Lampsakos 1fg.
Lauenburg 107. 140.
Lebus 117.
Legio I., Italica 74.
Legio XX, Valeria Victrix 74.
Legionstandarte mit dem Schwein 77.
Leipzig 85.
Libertas restituta, Kopf: M. von Lyon 77.
Lindau, Abtei 194fg. Reichsstadt 199.
Lindenzweig 198.
Lituus, M. des Nero 146.
Livius, Ansatz d. röm. Silberpr. 21fg.
Lobdeburg, Herren v. 235.
Lothar, Kaiser: Gandersheim 215. 268.
Lothringen, vgl. Gerhard, Theoderich, Simon.
Löwenpfennige 81. 90.
Ludwig d. Fromme, Lindauer Urkunde 195fg.
Ludwig d. Deutsche 196.
Ludwig d. Kind: Constanz, Corvey, Trier 196. 278. Zürich 216.
Ludwig II. von Hessen 89.
Ludwig v. Lare 226fg. 248.
Ludwig, Bischof von Bamberg 97.
Ludwig I. von Ungarn, Dukaten 294.
Ludwig II. von Ungarn 87.
Lübeck 95. 105. 117. 141. Zählweise (Mark zu 16 Schilling) 139.
Lüchow 134fg.
Lüneburg 106. 118. 141.
Lupold, Bischof von Bamberg 97.
Lyon, römische Münzstätte 72fg.

M.

Macedonien, Tetradrachmen der vier röm. Bezirke 89.
Maeciana Tabula 69.
Maenade: Lampsakos 5. 13.
Magdeburg, Otto-Adelheidpf. 187. Erzb bract. d. 14. Jahrh. 104fg. Vgl. Peter Wigmann.
Magnesia am Sipylos 47fg.
Magnus III. von Schweden 97fg.
Mainzer Erzb erhalten Eschwege 285.
Mailand, Zechine 294.
Mansfeld, Grafen v. 197.
Margarethe von Österreich, Gemahlin d. Königs Heinrich: Frankfurter Denar 88.
Margarethe v. Österreich, Kurfürstin von Sachsen 79fg.
Maria von Ungarn 87.
Maroneia, attische Tetradrachmen 59.
Marsberg 279.
Mathasunta 185. 189.
Matthias Corvinus 87.
Mathilde v. England, Herzogin von Sachsen 189.
Maximilian I., verleiht der Äbtissin

von Thorn den Reichsfürstenstand 204. — bestätigt das Münzrecht d. Grafen v. Salm 156.
Mechthild, Herzogin von Glogau 87.
Mecklenburg 95. 104. 120. 141.
Medemblick 204.
Meddersheim 156.
Meinhard VI., Graf v. Görz, Floren 295.
Melnik 88. 189.
Memleben 191.
Meregart, Äbtissin von Quedlinburg 252. 292.
Meschede, Abtei 202. 269.
Metz, Groschen Karls IV. 222.
Milet, Baurechnungen des Didymaion 68.
Miltenberg 96.
Minden 99.
Montfort, Grafen v. 198.
Münster, vgl. Johann.
Münzfund von Avola bei Syracus 4 in der Troas 4fg Aschen 247. Freckleben 252. 267. 291 Mödesse 291. Kusey 116. Bömenzien 116. Rodewitz 251. Halberstadt 215. Ohrdruf 283. Loxstedt 99. St. Magnus 99. Clötze 107. 141. Wismar 11 . Lässig 117. Gardelegen 141. Lüttgenzins 143. Dohndorf 143. Netzow 93fg. Gransee 113. Teschenbusch 113. Templin 113. Vichmannsdorf 113. Spandau 113. Nowawes 113. Magdeburg 113. Brümmerlohe 276. Zöckeritz 71.
Münzprivilegien 194 und ihre Fälschungen 194.
Münzrecht in verschiedenen Stufen 210fg.
Münzrentenkauf 136.

N.

Nemausus, römische Münzstätte 77.
Neufürstliche Prägungen 158.
Nereide auf Delphin: Lampsakos 7.
Nero 74fg. 146fg.
Niederlausitz 103.
Nike, einen Widder opfernd: Lampsakos 3. 7.
Nivelles 192. 194. 208. 216. 238 286.
Nordhausen 100. 188. 191fg 208fg. 214. 250. 270fg. 286. Vgl. Caecilie.
Nordheim 97.

O.

Oberkaufungen 202.
Oberpfalz 97.
Ocren 193
Okelpfennige 135. 142.
Olympias: Lampsakos 13.
Olympiadenzählung 32.
Orden, deutscher 95. 103.
Orontas, Gouverneur von Mysien und Ionien 6.
Osterode 98.
Otho 75.
Otto I, Kaiser: Münzprivileg Herford 207. 210.
Otto II., Kaiser: Münzprivileg Nordhausen 208. Zürich 209.
Otto IV., Kaiser: Nivelles 241.
Otto I., Markgr. von Brandenburg 138.

P.

Paderborn, Anteil der Bischöfe an der Abtei Geseke 201.
Papstmünzen 159. Vgl. Benedict, Innocenz, Pius.
Patriarchenkreuz, Zeichen des sächsischen Münzmeisters Schwabe 91.
Pegau 191.
Pero, Münzmeister in Buchau 200.
Persephone, M. von Lampsakos 3. 5.
Perseus, Kopf: M. von Lampsakos 7. 8.
Peter, Erzb. von Magdeburg 100.
Pfalzmünzen 186.
Philipp II. von Mazedonien 4. 13.
Philipp von Schwaben, Urkunde für Nivelles 241.
Piligrim, Erzb. von Salzburg, Floren 295.
Pius VI. 159.
Plinius, römische Silberprägung 15fg. Goldprägung 37fg.
Pommern 95fg. 103fg.
Poppaea 150.
Prenzlau 137.
Priorissin 212.
Pyritz 95. 104fg.

Q.

Quedlinburg 100. 191fg. 208. 211fg. 246fg. 290fg. 272.

R.

Rammelsberg 188.
Regensburg 201.
Reichenauer Urkundenfälschungen 195.
Remiremont 192. 194. 210. 216. 243 fg.
Richenza, Äbtissin von Nivelles 209.
Rhodus, Drachmen 52. 57. — von Rom bekämpft 62.
Rom Erste Goldprägung 37 fg. Erste Silberprägung 15 fg. Römisches Geld in Asien 67 fg. Römisches Reichsgeld u. Provinzialmünzen 51. Römische Kaufleute in Griechenland 61. Römische Denare u. grichische Stateren u. Drachmen 47 fg. Römische Victoriate 47 fg. Römische Pabstmünzen 159.
Rostock 95 121. 125.
Rottweil 188.
Rudolf v. Habsburg, Vogt der Abtei Essen 229 fg. Münzprägung Worms 220.
Ruprecht I., Pfalzgraf 97.
Ruprecht II., Pfalzgraf, Floren 295.

S.

Sachsenspiegel, Münzrecht d. Könige 219.
Sachsen Wittenberg 102 fg.
Sachsen Lauenburg 107. 151.
Sagan 81.
Salm 155 fg.
Salonika 152.
Salzwedel 107. 115 fg. 134 fg. 138.
Salzkotten 281.
Salzburg, vgl. Piligrim, Dietmar.
Samos, Kleinbronze 11.
S. Cyriacus: Eschwege 223.
S. Felix u. Regula: Zürich 217.
S. Petrus: Remiremont 245.
S. Romaricus: Remiremont 245.
S Servatius: Quedlinburg 212.
Satyrkopf: M. von Lampsakos 4.
Schatschere, Zeichen d. Herren von Schlotheim 235.
Schildige Groschen 80.
Schlottheim, Herren v. 235.
Schlüssel, nicht den Salzwedeler Münzen allein eigentümlich 143 fg.
Schneeberg 80.
Schockgroschen 80.
Schonen, hansischer Markt 128.
Schwabe, sächsischer Münzmeister 85. 89.
Schwabenspiegel, Münzrecht d. Könige 219.
Schweidnitz 87.
Schwein, Standartenzeichen: M. von Lyon 72 fg.
Schwerter, Abzeichen d. Erzmarschallamtes 79. 80.
Schwertgroschen 80.
Schwertpfennige 79.
Selz 188.
Σεβαστήων Θεσσαλῶν 64.
Siegbert I. von Franken 185.
Siegen 277.
Siegfried, Gr. von Bomeneburg 269.
Siegfried, Erzb. v. Köln 229. 276. 282.
Sifridus, Monetarius in Eschwege 288.
Sigismund, Kaiser, Brandenburger Pf. 115. Münzprivileg Zürich 288. Ungarische Dukaten 294.
Sikyon 8 fg.
Simon, Herzog von Lothringen 243. 245.
Simon, Bischof von Paderborn 281.
Simpulum, Beizeichen: M. des Nero 146
Skythe, bogenschießend 10.
Slavicales denarii 120.
Soest 293.
Sophia v. Brabant, Landgräfin von Hessen 169 fg. 290.
Sophia, Äbtissin von Quedlinburg 255.
Sphinx, M. von Chios 3.
Spitzgroschen 80.
Stampfer 160.
Stargard 96. 104.
Stendal 115. 136.
Stettin 96. 126.
Stralsund 104. 121. 126.
Sura 57.
Syncellus, römische Silberprägung 28 fg.
Syracus 6.
Syrien 146 fg.

T.

Tegenhard 201.
Tetradrachme, Grundmünze d. hellenistischen Zeit 51. Attische, Zwangskurs in Delphi 56 fg. 61.
Thasos, attische Tetradrachmen 59.

Theoderich, Herzog von Lothringen 245.
Theodericus, Monetar in Hettstedt 361.
Θεσσαλῶν Σεβαστήων 64.
Thessalischer Bund 49fg. Thessalische Inschriften mit Victoriatenrechnung 49.
Theophanu, Kaiserin 187.
Thoren a. d. Maas, Frauenabtei 192. 204fg. 209. 216
τόκος (τροπαικιαιος — δραχμιαιος — οκταοσαριαιος — δωδεκαοσαριαιος — τριοβολαιος — δεκατος) 64fg.
Torgau 293.
Trebnitz, Frauenabtei 203.
Trier 196
Trompete, Beizeichen: M. von Lyon 72. 76.
τροπαικός (Victoriatus) in Griechenland 46fg.
Tyrus 152fg.

U.

Überprägung attischer Drachmen durch Aesillas 60.
Ulrich, Gr. v. Wettin 293.
Ulrich, Gr. v. Regenstein, Vogt von Quedlinburg 255.
Ulrich, Münzmeister der Äbtissin in Lindau 199.

V.

Venedig, Zechinen 294.
Verden 106. 107.
Victoriat. Rechnung 46fg. Herabsetzung auf den Quinar 51fg. 69. Wirkung auf das griechische Kleinsilber 56. Vgl. τροπαικος.
Victumulae bei Vercelli, Goldbergwerk 39.
Vienne, römische Münzstätte unter Augustus 77.
Vindex 74. 77.
Vinkenaugen 128. 142.
Vogt, Kampf der Äbtissinnen gegen die Übergriffe der Vögte 223fg.
Vormundschaftsmünzen 187.

W.

Walram, Erzbischof von Köln 230.
Walter v. Arnstein, Vogt von Quedlinburg 261. 264.
Weida, 258.
Weida, Herren v., Vögte in Gera 256.
Weidenzweig, Wahrzeichen von Weida 258.
Weintraube, Wahrzeichen von Jena 235.
Wendischer Münzverein 115. 118.
Wenzel, Herzog von Sachsen 102. 119.
Wertangabe auf mazedonischen Münzen der römischen Zeit 60.
Wigbold, Erzbischof von Köln 96. 276.
Wigman, Erzbischof von Magdeburg 251.
Wilhelm III. von Sachsen 80.
Wilhelm, Landgraf von Hessen 89.
Wilhelm VI. von Holland 95.
Willekinus, Monetar in Hettstedt 260.
Winrich v. Kniprode, Hochmeister des deutschen Ordens 95.
Winzenburg, Grafen v. 197. 269.
Wismar 118. 123fg.
Witiges 189.
Wörstadt 156.
Woldenberg, Herren v. 269.
Wolfsanger 202.
Wollin 96.
Worms, Münzrecht d. Königs 219fg.
Woveli 201.
Wratislaw IV. von Pommern 122.

Z.

Zeus, M. v. Lampsakos 3. 5.
Zonaras, römische Silberprägung 26fg.
Zürich, Frauenabtei 191. 192. 194. 209. 292.

Druck von C. Schulze & Co., G. m. b. H., Gräfenhainichen.

RETURN TO ⟶ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAR 8 1983

rec'd circ. MAR 2 1983

NRLF PHOTOCOPY SEP 13 '85

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720

Zeitschrift für numismatik
Z4
v.32
DEC 20 1933 Teggart
737231
CJ5
Z4
v.32
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY